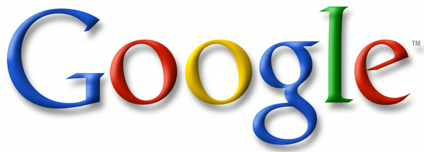

Google



Grundsätze der Polizei-Handlung und Finanz

von

Joseph von Sonnenfels.

Zum Gebrauche
akademischer Vorlesungen
ausgearbeitet

von

F. X. von Moshamm,

Königlich Baierschem Hofrath und Professor zu Landshut.

Dritte mit vielen politischen und literarischen Anmerkungen und Verbesserungen vermehrte Auflage.

Tübingen,
bei Buchhändler C. F. Osiander.
1820.

:nstand darüber zu urtheilen, ob man
uf verwendet hat. Um in der Mathe
zu gewinnen, als ob man etwas verstü
en Theil der Schwierigkeiten zurückgeleg
der Erwerbung dieser Wissenschaft unze
oill man bloss den Ton eines Mat
:n. In der Politik hält der Schein
lbar nah an der Wirklichkeit. Ein S
oft nicht einen einzigen bestimmten B
ne Einsicht und Schicklichkeit wortreich
ıft mit prahlerischen, inhaltleeren Sprü
ähnen machen, die über diese Gegen
acht haben. Er überredet sich vielleicht
en Wörtern, die er wie ein Papagei na
enug weiß. Aber lasse man einen wah
chen Kopf sich auf die Staatswissenscha
ch glaube er wird bald überzeugt seyn
: schwer ist, die Mathematik als die
n.

RICHARD H

Vorrede
zur zweiten Auflage.

Der berühmte K. K. Hofrath in Wien, Joseph v. Sonnenfels, mein unvergeßlicher Lehrer, arbeitete mit unermüdetem Fleiße und dem größten Scharfsinne über sechs und dreyßig Jahre an der Verbesserung und Vervollkommung seiner Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Die allgemein anerkannten Vorzüge dieses Werkes, besonders die deutliche und zugleich gründliche Entwickelung der politischen Grundsätze, wurden von berühmten und einsichtsvollen Männern schon so oft geschildert, daß meine Lobsprüche ganz überflüssig seyn würden. Auch die fünf nach und nach gemachten Auflagen von diesem Werke können zum Beweis dienen, mit welch ausserordentlichem Beifalle in Teutschland und besonders in den K. K. Erbstaaten, die Schriften dieses vortreflichen Schriftstellers aufgenommen wurden.

aus drey nicht unansehnlichen Okt
t, war als Lehrbuch theils zu theue
tschichtig; da es zu theuer war,
mir unangenehme Erfahrung mach
ßer Theil meiner Zuhörer dieses nic
lglich auch nicht die großen Frücht
rstunden einerndten konnten, die ich
esuchten zwar meine Vorlesungen
eiße, vergaßen aber in einer kurzen
te, und konnten die verlornen I
el des Lehrbuches nicht wieder in
ß zurückrufen.

Auch als Vorlesebuch war es mir
am eines akademischen Jahres, in
Vorlesungen geendiget werden mü

Ich entschloß mich also, dieses Werk als Lehrbuch zum Gebrauche akademischer Vorlesungen zu bearbeiten und so einzurichten, daß ich es bequem erläutern, und auch diese in dem mir vorgesteckten Zeitraume endigen könne.

Um den Ideengang des gründlichen Denkers nicht zu verändern, folgte ich dem Verfasser von Paragraph zu Paragraph mit Beibehaltung der nämlichen Aufschriften, ich bemühte mich die Hauptsätze als Aphorismen kurz und genau hinzustellen, um dem Lehrer eine erwünschte Gelegenheit zu geben, diese mit politischen Gründen und Beispielen gründlich zu erläutern.

Man kann leicht vermuthen, daß ich in verschiedenen Grundsätzen einer dem würdigen Verfasser entgegengesetzten Meynung seye; da ich aber hier die Grundsätze eines fremden Schriftstellers zum Nutzen und Bequemlichkeit der jungen Akademiker zergliederte, so würde es hier überflüssig und am unrechten Orte gewesen seyn, wenn ich die Gegengründe, die mich eine entgegengesetzte Meinung zu ergreifen bewogen haben, hier angeführet, und das Werk dadurch wieder verlängert hätte; bey den akademischen Vorlesungen wird der Lehrer Gelegenheit genug finden, seine politischen Grundsätze seinen Zuhörern bekannt zu machen.

ausgabe des gegenwärtigen Werke
allein der Gedanke, daß ich meine
n Genüge leisten würde, wenn ich
ınde und besonders meinen jungen
reunden ein Werk liefern würde,
ie politischen Grundsätze in einer z
en und gründlichen Schreibart auf
le entwickelt wurden; der Gedan
meine Kräfte dahin verwenden so
politische Grundsätze, von denen
is Glück ganzer Nationen abhängt
verbreitet werden, diese Gedanken
wieder in meinem Vorhaben. Da
erühmte Professoren auf teutschen U
eses Werk zu ihren Vorlesungen
wählten, so wurde die erste Auf

dem politischen Schriftsteller und Lehrer erlaubt, ohne allem Rückhalt die Sprache seines Herzens freimüthig zu sprechen, diese so glückliche Metamorphose munterte auch mich auf alle Stunden, die mir meine so häufigen Berufsgeschäfte übrig lassen, den politischen Untersuchungen zu widmen, um einst das versprochene grössere Werk über die politischen Wissenschaften in jener Vollkommenheit liefern zu können, in welcher ich dasselbe zu liefern wünschte: bis dahin soll das gegenwärtige Werk und meine Vorlesungen über dasselbe, meinen jungen akademischen Freunden hinlänglich seyn, sich auf der hohen Schule gesunde Grundsätze über politische Gegenstände zu sammeln, um einst mit vereinigten Kräften in meinem Vaterlande alle diejenigen nützlichen Einrichtungen und Anstalten zu verbreiten, welche ich in diesem verbreitet wünschte.

Ich verfaßte auch ein Verzeichniß von Schriften, die über die Staatswissenschaft überhaupt, dann insbesondere über die Polizei, Handlung und Finanz in verschiedenen Staaten herauskamen, ich wählte nur solche, welche durch ihren innern Gehalt oder durch besondere äussere Umstände merkwürdig wurden. Der akademische Lehrer kann auch diese Gelegenheit benützen über den Inhalt und Werth dieser Schriften

[redacted] bliche Kritik anzuführen, wenn ich mei-
[redacted] rern die angeführten Werke recensiret habe;
[redacted] le ich ihnen, im Fall sie sich einst grös-
[redacted] ke im politischen Fache beischaffen wollen,
[redacted] vier Schriftsteller: einen Teutschen Son-
[redacted], einen Franzosen Montesquieu, ei-
[redacted] en Smith und einen Italiener Geno-
[redacted]

[redacted] Beschluß dieser Vorrede kann ich noch
[redacted], daß meine Zuhörer meine politischen
[redacted] gen mit ununterbrochenem Fleiße und der
[redacted] Theilnahme besuchten, und dadurch auch
[redacted], daß mein Lehramt mir mehr Lieblings-
[redacted] sgeschäft in meiner arbeitsamen Laufbahne
[redacted] vielleicht wird das gegenwärtige Werk eben
[redacted]

Vorrede
zur dritten Auflage.

Die Schriftsteller, welche die Grundsätze der politischen Wissenschaften bearbeiteten, gaben diesen verschiedene Namen, je nachdem Sie die Gränzen derselben erweitern, oder einschränken wollten; in dem vorigen Jahrhundert nannte man diese häufig Kammeralwissenschaften, auch in unsern Tagen suchte der Herr Professor Fulda in Tübingen und andere Gelehrte den alten Namen wieder hervor und nannten diese Wissenschaften überhaupt Kammeralwissenschaften; nach meinen Ansichten soll man, wenn man alle verwandten Staats-Wissenschaften in Verbindung vortragen und diesen einen allgemeinen Namen beilegen will, diese Staatswissenschaften nennen.

ung des klassischen Werkes von Ada
n die Schriftsteller insbesondere di
: ein, bildeten aus der Staa
t eine selbstständige von andern
nschaften abgesonderte Wissenschaft,
rundsätze gelehrt werden, wie die N
thümer gegründet, erhal
:t und wieder konsumirt w
eferten die teutschen Gelehrten Bi
der Graf v. Soden, Professor J
sberg und mehrere andere sehr
e.

In neuern Zeiten nannten die deutsch
diese Wissenschaft Nationalö
anzosen Oeconomie politiq

Gränzlinie zwischen den verschiedenen politischen Wissenschaften ziehen können.

Auch das so beliebte Wort Nationalökonomie im Gegensatz der Privatökonomie scheint mir nicht passend genug zu seyn, ich würde lieber noch das alte Wort Kameralwissenschaften nach dem Beispiele des Herrn Professors Fulda hervorsuchen und als ein bestimmtes Wort für diese verwandten Wissenschaften anwenden. Der Herr v. Sonnenfels, dessen Werk ich hier im Auszug mit Anmerkungen und Verbesserungen in einer dritten Auflage liefere, besorgte sieben Auflagen seines Handbuchs, unter dem Titel:

Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz.

Endlich am Abend seines thätigen Lebens wollte er noch diese Grundsätze unter dem Titel:

Handbuch der innern Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit

herausgeben, im J. 1799 erschien der erste Band, er wollte nach und nach vier Bände liefern, dann sollte noch die praktische Geschäftsbehandlung in zwei Bänden folgen.

Die Ursachen, durch welche der würdige Verfasser verhindert wurde, sein Versprechen zu erfüllen, sind mir unbekannt; ich vermuthe, er wurde

n, in welcher die beiden Auflage
, auch zum drittenmal der Presse ü
ter auch mehrere litterarische und z
ungen und Verbesserungen machte,
hundert andern hätte vermehren kö
icht durch den Gedanken, daß das
e Absicht zu weitläufig werden kön
jalten worden wäre.

In Hinsicht meines Versprechens e
über die Staatswissenschaften zu li
rsichern, daß ich seit vielen Jahren
astunden, die mir meine häufigen
übrig lassen, zur Erfüllung m
ens benutze.

Zum Schluß muß ich noch anführen

Merkwürdige Schriften über die Staatswissenschaft.

Lipsii Justi Politicorum, seu Doctrinae civilis Libri IV. qui ad Principatum maxime spectant. Fol. Lips. 1752.

Veit Ludwig v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat, neue Auflage, Jena 1754. 8.

Philosophiae civilis, sive Politicae Partes IV. tanquam Continuatio Systematis philos. Christ. L. B. de Wolf. Authore Mich. Christ. Hannovio. Halae Magd. 1756. 4 Tomi. 4.

Entwurf einer Staatskunst, worinnen die natürlichsten Mittel entdeckt werden, ein Land mächtig, reich und glücklich zu machen, von J. M. v. Loen, dritte Auflage, Frankf. 1751.

Real, St., Staatskunst, oder Anleitung zur Bildung kluger Regenten, Staatsmänner und Bürger, a. d. Franz. v. Schülin. 7 Bde. gr. 8. Bamberg 1768—91.

de l'Esprit des Loix (par M. le President de Montesquieu) Nouvelle Edition. à Londres 1768. 3 Tomes. 8. Teutsch 1753. 3 Theile, neue Uebersetzung aus dem Franz. 4 Bände. Altenburg 1782. 8.

Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaften nach Schlötzers Grundriß, Leipzig 1796. 7 Bde.

Bensen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Erlangen 1798—99. Drey Abtheilungen.

Institutions politique par M. le Baron de Bielefeld. à la Haye 1760. 3 Tomes. Teutsch. Breslau 1776. 8.

Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen von Gottf. Achenwall. 4te Ausgabe. Göttingen 1779. 8.

Introduction general à l'Etude de la Politique, des Finances et du Commerce par M. de Beausobre. Nouvelle Edition augm. à Berlin 1771. 3 Tomes. 8.

— Teusch mit Zugaben von F. von Albaum. Riga 1773—75. 3 Theile. 8.

nnenfels, Joseph v., Grundsätze
andlung und Finanz. Erste Auflage. W
ieser erschienen nach und nach sechs an
te Auflage 1804. umgearbeitet in folg
wovon nur ein Band und ein kleiner Na
Handbuch der innern Staatsverwaltung.

langieri (Cav. Gaetano) la Scienza
ione. Nap. 1780. II. Edit. 1782. Fast zu
rschienen zwei Nachdrücke zu Venedig
Aus dem Italienischen übersetzt von He
K. Link unter dem Tite.: System der
Anspach 1788—91. 8 Theile, samt der
auf den Verfasser von Don Donato T
Auflage 1794. 8.

agners Staatswissenschaft und Poli
tisse. Leipzig, 1805.

rug über Staatsverfassung und Sta
Königsberg 1806.

ölitz die Staatslehre für denkende G
dargestellt. Leipzig. 2 Theile.

Haller Restauration der Staatswiss
Theorie des natürlich geselligen Zustan
Winterthur 1816—18.

Ancillon, über die Staatswissen

Coin, Interest, Circulation, Banks, Exchange, public Credit and Taxes. by Sir James Stewart. London 1767. 2 Vol. Teutsch. Hamburg 1768. 3 Bände. 4. Tübingen 1769—72. 4 Bände. 8.

Justi, Joh. Heinr. Gottl. v., Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 2 Theile, zweite vermehrte Auflage. Leipzig 1758. 8.

Delle Lezioni di Commercio, o sia d'Economia civile de legersi nella Cattedra interiana Napoli dell' Abate Genovesi in Milano. 1768. 2 Part. 4. Teutsch. 1772. Leipzig. 2 Theile. 8.

Th. Mortimers Elements of Commerce. Polities, and Finances. London 1773. 4. Teutsch. Grundsätze der Handlung, Staatskunst und Finanzwissenschaft. Leipzig 1781.

Smith, Adam an Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. London 1775 et 76. Uebersetzt nach der ersten Auflage von Schille und Wichmann. Leipzig 1776. 2 Bde. 8. Neu übersetzt nach der vierten englischen Auflage von Christian Garve. 4 Bde. 1796—99. 8. Von diesem berühmten Werke sind sieben Auflagen in englischer Sprache erschienen.

v. Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Aus dem Italienischen. Dresden 1774. Neue Uebersetzung vom Hofrath Schmid. Mannheim 1788. 8.

Conte Bonandi delle Mallere. Saggio di Economia civile. Torino 1776. 8.

Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft nach Smith. Berlin 1796.

Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft nach Adam Smith bearbeitet. Berlin 1800. 3 Thle. 8.

Schlözers Anfangsgründe der Staatswirthschaft, oder die Lehre von Nationalreichthum. Riga 1805—1807. 2 Bände. 8.

Webers systematischer Grundriß der Staatswirthschaft. Berlin 1804.

Jul. Graf v. Soden. Die Nationalökonomie, ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nationalreichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung. Leipzig 1805 u. f. f. sieben Bände. Auch dessen Lehrbuch der Nationalökonomie zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. 1810.

ue Uebersetzung von Morstädt, 2 T
rg 1817—1818.
feland H. neue Grundlegung der
haftskunst, durch Prüfung und Beri
auptbegriffe von Gut, Werth, Preis
ögen, mit ununterbrochener Rücksicht
gen Systeme. Giessen 1807. bisher z
f v. Lauderdale über National-W
m Engl. (gegen Ad. Smith) Berli
kobs Grundsätze der Nationalökonon
alwirthschaftslehre. Halle 1808.
ugs Lp. Abriß der Staatsökonomie,
irthschaftslehre. Berlin 1808.
hmalz Handbuch der Staatswirthschaf
rl Handbuch der Staatswirthschaft.
. Jakob Kraus Staatswirthschaft,
e herausgegeben v. Hs. v. Auersw
erg 1808—11. 5 Thle. und dessen Auffä
virthschaftliche Gegenstände, herausgeg
emselben. Königsberg 1808.
z, Dr. F. E., Revision der Grundb
ionalökonomie; in Beziehung auf
Wohlfeilheit, angemessene Preise und ihr
Bde. gr. 8. Coburg 1811—1814.
nilh M. Charles des systèmes d'Econ

K. A. v. Struensee's Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Berlin 1799. 3 Theile.

K. Murhard's Ideen über wichtige Gegenstände, aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Göttingen 1808.

Schriften über das Polizeirecht, insbesondere das Deutsche.

Heumann, Initia Juris Politiae Germanorum Norimbergae 1757. 8.

Beiträge zum Polizeirecht der Deutschen, von J. B. Hoffer, erster Band. Frankf. u. Leipzig 1765.

Von der Landeshoheit in Polizeisachen von Moser. Frankfurt und Leipzig 1773.

Code de la Police, ou Analyse des Reglements de Police divisé en douce Titres par M. D. (du Chesne) Edit. III. à Paris 1768. 8.

Lehrbegriff sämmtlicher Kammeral- und Polizeirechte, sowohl von Deutschland überhaupt, als insbesondere von den Preussischen Staaten, von Fried. Christ. Jon. Fischer, 3 Bände. Frankfurt a. d. O. 1785. Ein klassisches Werk über das deutsche Polizeirecht liefert Günther Heinr. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechtes, 7 Thle. Hannover 1802—1809. Die drei letzten Theile erschienen auch unter dem besondern Titel:

Sammlung deutscher Polizeigesetze nach der Ordnung des Handbuches.

Schriften über die Polizeiwissenschaft.

Traité de la Police, par Mr. de la Mare I.—IV. à Paris 1729. à Amsterdam 1729. seconde Edition augmentée in Fol.

Justi v. J. H. G. Grundsätze der Polizeiwissenschaft. Göttingen 1756. 2te vermehrte Auflage 1759. Dritte Ausgabe mit Verbesserungen und Anmerkungen von Joh. Beckmann. Göttingen 1782. 8.

eralwissenschaften (von Bremer) Gött.
ßig's Carl Gottlob, Lehrbuch de
haft. Jena 1786. 8.
ng. Lehrbuch der Staatspolizeiwiss
g 1788.
hwarz System einer unvernünftiger
l 1796.
z Ideen über den Begriff der Poliz
ang der Staatspolizei. Hildburghause
nricl Grundzüge einer Theorie de
chaft. Lüneburg 1808.
ck Grundlinien der Polizeiwissenschaft
berg 1809.
kobs Grundsätze der Polizeigesetzge
eianstalten. Halle 1809.
Eisenhuth Polizei- oder Staatse
ung, für Sicherheit und Wohlfarth
Landshut 1809. 2 Bände.
rl Handbuch der Polizeiwissenscha
quellen und Geschichten. Erlangen 180
oden Graf v. Jul. die Staatspolizei
sätzen der Nationalökonomie, auch
die Nationalökonomie, 7ter Bd.

**Kleinere merkwürdige Abhandlun
Polizei.**

Allgemeine Einleitung.

Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

§. 1.

Der einzelne lebende Mensch ist nicht der Mensch im Stande der Natur. Der Stand der Natur wäre sonst ein Stand des beständigen Mangels, der beständigen Furcht; die Vernunft, durch die sich der Mensch von dem Thiere unterscheidet, läßt ihm das Mittel nicht verkennen, wodurch er einen verbesserten Zustand erreichen kann, dieses Mittel ist die Vergesellschaftung mit seines gleichen. Der Begriff eines einzelnen Menschen ist vielleicht eine blosse Schriftstellerabstraction. Der Mensch ist immer in Gesellschaft, und wie Ferguson in seinem Essays on the History of civil Socitey scharfsinnig anmerket: ein Wilder den man irgendwo in einem Walde gefangen, beweist nicht mehr, daß die Menschen von Natur einzeln leben, als ein im Walde ver-

...gen ihr Augenmerk nur auf das W...
richten, das Beßte aller kleinern G...
n Ziele gesteckt hat.

. Diese allgemeine Gesellschaft ist de...
vertrettung in denselben hat den ein...
us denen er zusammengesetzt ward, ...
erworben, hat sie in neue Verhält...
nschen sind Bürger geworden, ...
ie Natur ihres selbstgewählten Stand...
le zu einem Ganzen Beziehung haben...
einem politischen Körper vereinbart ...
g dieser Vereinbarung ist: Einheit d...
it des Willens, Einheit de...

. Einheit des Zweckes; näm...
art, des Beßten, welches in An...
meinschaftliche Beßte genann...
besondere Beßte der einzelnen G...
Privatnutzen, dem erstern beständig

§. 4. Einheit des Willens: die, wo es um etwas zu thun ist, das seine Wirkung auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecket, aus der Verbindung der Mittel mit dem Zwecke, und aus dem Grundsatze: daß niemand mit sich selbst im Widerspruche stehen, das ist: niemand wollen, und zugleich nicht wollen kann: alle Einrede aufhebt, und den Eigenwillen des Einzelnen den Entschliessungen des gemeinschaftlichen Willens unterwürfig macht.

§. 5. Einheit der Kraft; hieraus die Verbindlichkeit, die einzelnen Kräfte der gemeinschaftlichen Kraft nicht zu entziehen, wo immer dieselben zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig sind. Hieraus die Verbindlichkeit, der gemeinschaftlichen Kraft nicht zuwiderstreben, das ist, die einzelnen Kräfte auf keine andere Art anzuwenden, als nach der Richtung der gemeinschaftlichen Kraft.

§. 6. Die Anstalten und Maaßregeln zur Beförderung des gemeinschaftlichen Beßten vorzuschlagen, zu prüfen, entweder gut zu heissen, oder zu verwerfen, ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft. Allein soll es nun zu einem wirklichen Entschlusse kommen, soll dasjenige, was entschlossen worden alle Glieder verbinden, das ist, ein Gesetz werden, so wird auch die Uebereinstimmung aller Glieder erfordert.

§. 7. Dieses war die erste Gestallt aller Staaten: Uebergang von der Menge zur Gesellschaft, von der Anarchie zu der einfachsten Demokratie. Aber bald musten sich die Schwierigkeiten zeigen, welchen diese Erklärung bey einer größern Gesellschaft unver-

y allgemeinen Zusammenkünften,
lung aller Stimmen, besonders in za
ften, und Ländern von weiterem U
; war.. Die Einsicht der Mitstim
l, den sie nach Unterschied des Vern
Verschiedenheit anderer Umstände an
Angelegenheiten haben, war ungleich
hatte die Stimme des Klügern,
nden nicht mehr Einfluß und Gewi
ie. des Unerfahrnen, des Unv
Man muste sich also über eine Art
chen Willen zu erklären, vereinigen,
wierigkeiten vermieden würden. So
ften auf verschiedene Art denselben
, entstanden wahrscheinlicher Weise
Regierungsformen.

8. Um den öffentlichen Angelegenh
inen Ausgang zu versichern, blieb n

chet werden muß, so ist durch diese nähere Bestimmung auch weder die Verzögerung, noch der Unterschied des Antheils gehoben, welcher in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr einfließt. Daher rief man die Weisern, gleichsam die Edlern zur Volksvertretung, und in dieser Eigenschaft zur Verwaltung des gemeinen Wesens auf: von ihnen empfiengen die Staaten nach der Verwaltungsform den Namen Aristokratien: Wahlaristokratien, wo die Volksvertretter unmittelbar von dem Volke, oder mittelbar durch Wahlmänner auf eine bestimmte Zeit gewählt wurden: Erbaristokratien, wo die Volksvertrettung an Familien für beständig übertragen ist. In Aristokratien zwar wird die Gesetzgebung an den einsichtsvollern Theil des Volks übertragen: aber Familienabsichten wurden immer in die öffentlichen Berathschlagungen mitgebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäfte nach dem Privatnutzen hin. Daher andere Nationen in der hausväterlichen Verwaltung ein Urbild suchten, wornach sie aus Zutrauen zu der Weisheit und Tugend eines Bürgers die Verwaltung an einen übertrugen, der ihr Gesetzgeber, ihr Haupt seyn, der, indem er alles von dem gemeinen Wesen erhält, und dadurch sein Wohl untrennbar mit dem allgemeinen verbunden ist, auch keinen von dem allgemeinen gesonderten Vortheil kennen, der also bey der Verwaltung Uebereinstimmung in der Absicht mit dem Krafttriebe der Vollstreckung verbinden sollte. Diese Verwaltung ward Monarchie genannt. Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, Mässigungen und Ausartungen fähig.

§. 9. Durch diese verschiedenen Regierungsformen ward an dem wesentlichen der bürgerlichen

, da es sonst durch die allgemeine Uet
:hen mußte.

. 10. Indem nun die oberste Gewal:
lichen Willen enthält; so kömmt es
bestimmen, wie die gemeinschaftlich
zeinen Besten am schicklichsten zu gebra

. 11. Der Zweck, um dessen willen,
ie Gesellschaft tretten, ist stäts de
:s zu erhalten, sie einzeln weder
sittliches noch physisches Ver
es ist das gemeinschaftliche Bes
ie aller einzelnen Besten. In bürge
n war dieses Beste, dieser Zweck d
und Bequemlichkeit des Lebe
baret die öffentliche Wohlfart ausmac

12. Die Sicherheit ist der Zust
ir nichts zu fürchten haben. Der Zus

§. 13. Die Bequemlichkeit des Lebens ist die Leichtigkeit sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen; je vervielfältigter die Nahrungswege sind, desto leichter kann der Fleiß seinen Unterhalt finden. Die allgemeine Bequemlichkeit des Lebens wird also durch Vervielfältigung der Nahrungswege erhalten.

§. 14. Die gemeinschaftliche Wohlfart in ihren verschiedenen Zweigen kann ohne Aufwand nicht erhalten werden. Die äussere Sicherheit z. B. fordert Vestungen, Kriegsheere, Gesandschaften; die innere Sicherheit Magistrate, Gerichtsstellen u. d. gl. Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die seiner vorstellenden Würde angemessen sind. Dieser Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht: die Billigkeit fällt daher auf, daß er von allen Bürgern getragen, aber auch auf eine solche Art behoben werde, welche dem Zwecke zusaget.

§. 15. Nach vielfältigen Beobachtungen und Erfahrungen konnten die verschiedenen Maaßregeln, durch welche die allgemeine Wohlfart erhalten wird, auf zuverlässige Grundsätze zurückgeführt, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande ist: die Wissenschaft nämlich die Wohlfart eines Staates handzuhaben, die Wissenschaft zu regieren. Man ist überzeugt, daß das Muthmaßliche und Wandelbare nicht in den Grundsätzen der Wissenschaft liegt, sondern in den Umständen und Vorfällen, auf welche die Grundsätze anzuwenden sind. Der blosse Empiriker in der Politik ist also eben so wenig für einen Staatsmann anzusehen, als der Empiriker in der Heilkunst für einen Arzte.

§. 17. Als man beobachtete, daß sich
Staaten in vier grosse Hauptgesch
rgliedere, die zwar untereinander verb
h die Hände biethen müssen, die jel
ewissen untergeordneten Zwecke ste
man die Staatswissenschaft ebenfalls i
ften abgesondert. Diese vier untergeor
) die äussere Sicherheit, die i
eit, die Verfältigung der Na
und die Behebung der zum St
e nöthigen Einkünfte.

. 18. Die Sammlung derjenigen Grun
Leitung die äussere Sicherheit der St
: wird, macht die Staatswiss
ndere (die sogenannte Staatsklug
:ik) aus, welche, da die dahin einschla

der Staaten zu gründen und zu erhalten, machen die Wissenschaft der Polizei aus.

§. 20. Die Vervielfältigung der Nahrungswege durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehrt die Handlungswissenschaft.

§. 21. Die Finanzwissenschaft endlich zeiget, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste gehoben werden sollen. Die teutschen Schriftsteller begreifen die Polizei, Handlung und Finanz zusammen öfters unter dem Worte Staatswissenschaft oder nennen sie nach dem französischen die ökonomischen Wissenschaften. Den beyden letztern legen sie auch insbesondere den Namen Kameralwissenschaften bey, von den sogenannten Kammern der Regenten, bey denen die dahin einschlagenden Geschäfte gewöhnlicher Weise verwaltet werden.

§. 22. Die Naturlehre mit allen ihren Theilen, die mathematischen Wissenschaften, die Erdbeschreibung, die Geschichte, die Rechte, die Sprachen sind theils als unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hülfsmittel zur Theorie der Polizei, Handlung und Finanz anzusehen. Aber der Mann im Geschäfte, bey der wirklichen Ausübung muß die Sitten, Gewohnheiten und Gesetze der Völker, muß die wechselseitigen Vortheile und Nachtheile der Länder, muß die politischen Verhältnisse der Staaten, und will er mit Nutzen bey der Gesetzgebung mitstimmen, vorzüglich den Menschen im Allgemeinen und in den besondern Abänderungen kennen.

r die Aufsicht und ...

traut ist, die Polizei, aus diesem E

s gehört für die Polizei; man kann

stand von der Polizei Aufklärung e

steht unter dem Worte Polizei die

timmten Polizei-Zustand eines Landes

Gesetze, und Anordnungen der Poli

unde sagt man oft: in diesem Lande

jener Stadt ist schlechte Polizei. c)

runter die Polizeiwissenschaft

ort Polizei wurde so verschieden

t de la Mare in seinem Traite de

m. Tom. I. L. I. T. I. behaupten

nn man alle Definitionen, welche ü

zei gemacht werden, anführen und

dieser Materie allein ein ganzes Buc

Es wäre hie zu weit ausgeholt,

riffe, welche die Griechen und Rö

lato, Aristoteles, Cicero, u

... hier anführen wollte. E

schränken. Der große teutsche Publizist Pütter in seinen Institut. Iuris publici Lib. 7. Cap. 3. §. 331. behauptete, die Polizei bestehe in der Sorgfalt künftiger gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden. Diesem folgten auch seine Schüler Häberlin und v. Berg. Die Polizei soll sich bemühen, jedes zweckmäßige und erlaubte Mittel anzuwenden, die Hindernisse und Gefahren, welche der Sicherheit der Bürger drohen, abzuwenden; sie soll alle Unglücksfälle, so viel es in ihrem Wirkungskreise möglich ist, verhüten.

Einige Schriftsteller glaubten, den eigentlichen Begriff der Polizei dadurch genau zu bezeichnen, wenn sie die Hauptzwecke und Hauptgegenstände der Polizei in die Definitionen selbst aufzählen würden. Auf diesem Wege suchten der Baron von Kreitmeyer, Rössig, Schnaubert und mehr andere den Begriff der Polizei zu bestimmen. Andere glaubten, mit dem Präsidenten von Drais, daß man aus der Angabe, was die Polizei nicht ist, den Begriff der Polizei am genauesten bestimmen könne. Allein alle diese Definitionen und Beschreibungen der Polizei, die man in den neuen Lehrbüchern über die Polizei finden kann, werden den unpartheiischen Kenner nicht befriedigen. Der Raum dieses Werks erlaubt es nicht, diese hier anzuführen und zu widerlegen. Nur die Ansichten eines scharfsinnigen Denkers des Herrn Professors v. Mayr in Tübingen kann ich hie nicht umgehen. Dieser behauptet in seinem Werke System der Staatsregierung im Grundriße— Hof. 1807. S. 167. Daß bei der Saatspolizei als einen递Haupttheil der Staatsregierung betrachtet, das Hauptaugenmerk nicht auf das Sicherheits- sondern vielmehr einzig auf das Wohlfarts-Fach gerichtet sei, doch

enstand, und wäre also eines Theils
ngs-Oekonomie-Gewerbs-und Ha
ei, andern Theils Religiosität-Kirc
rungs- und Sittenpolizei.

Ein anderer berühmter Gelehrter, der zwa
über die Polizei schrieb, aber doch zur
des Lehrbuchs von Justi's Grundsätzen
issenschaft gründliche Anmerkungen liefe
ckmann in Göttingen, sagte S. 6. die
Wissenschaft die verschiedenen Gewerbe n
t des Staates zu leiten: auch dieser Beg
z richtig.

Der Präsident von Drais hält die Pol
entlichen Theil der nicht gerichtlichen exekutiv
alt im Innern: der ausser den kirchliche
ralgegenständen die anderwärtigen Vorkel
nschen wohl begreift; diese Definition ist, w

Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Bestimmung noch nicht wirksam sind, zu befördern sucht.

Wenn man in das gemeine Leben eingehet; so wird die Richtigkeit dieses Begriffes auffallend allgemein bestätigt; unsere Regierungen übertrugen verschiedene Geschäfte den Polizeidirektionen und Beamteten, wenn man im Zweifel war, welchem Kollegio man das Geschäft übertragen soll. Gewöhnlich muß auch in andern Kollegien eine genaue Polizeiaufsicht im Innern derselben von ihren Vorstehern geführt werden. Unsere Konsistorien führen auf die Kleriker eine strenge Polizeiaufsicht.

Die sogenannte Disciplina Ecclesiastica ist eigentlich eine Polizeiordnung; man kann sich sogar eine Polizeiaufsicht über die Völker selbst denken. Unter den neuern Schriftstellern hatten auch noch zwei berühmte Professoren Schlözer in seiner Staatsgelahrheit B. I. S. 25. und Schmalz in seinem natürlichen Staatsrechte S. 174. ganz eigene Ansichten von der Polizei. Der erste setzte den Zweck Polizei darinn die aus dem Zusammenrücken und Absondern der Staatsbürger in einzelnen Massen und Volksklassen und in Städten und Dörfern entstehenden Unbequemlichkeiten zu heben, und die nun erst möglichen Bequemlichkeiten zu verschaffen. Schmalz hingegen behauptete, das Geschäft der Polizei sei die Handlungen der Unterthanen für den Zweck des Staates zu bestimmen. Man kann zwar nicht widersprechen, daß die Polizei thätig mitwirken soll, den großen Staatszweck zu erreichen; hier soll man aber den besondern Wirkungskreis der Polizei von andern Hoheitsrechten, ja selbst von der höchsten Staatsgewalt wohl unterscheiden.

Noch fand ich in meinem Briefe des Thomas Paine an Räynal das Wort Polizei in einem andern

II.

auptgrundsatz der St
schaft und ihrer Zw

§. 23. Wenn ein Gesetz, eine An
ing und Vergrößerung der allgemeine
eschlagen, in Berathschlagung gen
ihrung gebracht wird, so handelt di
altung, oder sie soll wenigstens nich
indeln, sondern nur von bewiesenen
t zu Werk gehen. Bey diesem Beweis
eise zurück, bis sie endlich zu einem S
r Wahrheit gelangt, zu welchen sich
rücke führen lassen, von dem alle

bindung unter sich durch einen höhern Satz dargethan werden müßte? er muß zureichend seyn, weil sich daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben lassen; er muß endlich nicht zu entfernet seyn, das ist, der Verstand muß bey den geführten Beweisen nicht schon ehe befriediget seyn, bevor er bis zu den angenommenen Grundsatz zurück geführet wird.

§. 24. Der einzige, der die Staatswissenschaft mit allen ihren Zweigen zu einem allgemeinen Grundsatz zurückführte, war Justi, er hat hierzu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar der Augenmerk entstehender Staaten, und ihr immer fortdauernder Endzweck; eben darum kann sie als sie der Prüfungssatz, oder der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen die Güte der Maaßregeln, die in ihrer Uebereinstimmung mit dem Endzwecke besteht, geprüfet werden soll.

§. 25. Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck erreicht haben, wird sicherer zu den eigentlichen Hauptgrundsatz leiten, der einzelne Mensch suchte seine Kräfte durch die Vereinigung mit mehrern zu vergrößern, suchte durch diese Vergesellschaftung mehrere Bedürfnisse zu befriedigen, mehrere Gemächlichkeiten zu erhalten, je größer die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto größer ward das Maaß des Widerstandes, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je zahlreicher die Gesellschaft war, desto häufiger wurden die Bedürfnisse, desto mannigfaltiger waren die Erzeugnisse

elbe, es wird also ebendasselbe Mittel

§. 26. Die Vergrößerung der
hält also alle untergeordneten einzelne
che gesammelt die allgemeine W
t. Sobald also, als es von einer
m Gesetze erwiesen ist, daß sie de
ng vortheilhaft oder derselben wenig
; so enthält dieser Beweis zugleich
: daß sie die allgemeine Wohlfart von
rheit, oder Bequemlichkeit
igstens nicht beschränken. Es soll
ßerung der bürgerlichen
h Beförderung der Bevölke
nschaftlichen Hauptgrundsatze der S
der darunter begriffenen Wissenschaft
den; und der Prüfsatz jeder Maaß
örderung der gemeinen Wohlfart ergri
sie der Bevölkerung zuträg

gen sind von der Natur der Staaten, der politischen und physikalischen Lage und den Umständen vorgezeichnet.

§. 28. Je grösser die Menge des Volkes, desto grösser ist das Maaß des Widerstandes, worauf die äussere Sicherheit beruhet, folglich der Hauptgrundsatz der Politik.

§. 29. Je grösser die Menge des Volkes ist, auf dessen be eiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Staats-Polizei.

§. 30. Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen, je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleisses, der Stoff zur äussern Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft.

§. 31. Je mehrere Menschen, desto mehrere die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden insbesondere ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft. Das Kenntniß der Bevölkerung ist also bei allen Theilen der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich, die Mittel dieselbe im Ganzen und ihren Theilen zu übersehen, gehören also keinem Zweige der Staatswissenschaft insbesondere, an, sie gehören als Einleitungskenntnisse zu allen.

Dieser von H. v. S. aufgestellte Hauptgrundsatz der

und war gar nicht zu bewegen d
Erst im Jahre 1801 fand er d
er an Herrn Hofrath und Professor
t Repositorien für die
atskunde und Politik. Be
Band, erstes Heft. Dieser lieferte
lung in dem ganzen ersten Hefte vo
bestritt mit großer Heftigkeit diese
ndsatz. Herr Lueder ließ sich so
weiten Abschnitte S. 110. zu behau
Anerkennung, oder Annahme dieses
allgemeine Zerrüttung erfolgen müsse
ine Zerrüttung, Hemmung und Sp
chen Laufs der Dinge, Verlust d
heit und die härtesten Einschränkung
den Gebrauch unserer Kräfte, Tale
Güter, oder unseres Eigenthums
eten, wo eine konsequent handelnde

stand, das Einkommen, der Nationalreichthum ab, hängt die äussere, wie die innere Sicherheit und die Kultur ab, die intensive nicht minder, wie die retensive.

Also lautet der Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft: jedes Gesetz, jede Anordnung, jede Verfügung der Regierung, welche auf die Vermehrung der hervorbringenden Kräfte, oder auf eine bessere Anwendung derselben hinwirkt, entspricht dem Zwecke des Staats, weil sie der Bestimmung des Menschen entspricht; und jedes Gesetz und jede Verfügung, welche die hervorbringenden Kräfte vermindert, oder eine weniger ergiebige Anwendung derselben bewirkt, widerspricht dem Zwecke des Staats, weil sie der Natur widerspricht.

Ich behaupte, Sicherheit der Rechte und Beförderung der Wohlfart des ganzen Staates und aller seiner Glieder soll als der Hauptgrundsatz der Staatswissenschaften erklärt werden. Der Raum erlaubt es nicht, diesen Satz ausführlich zu entwickeln; ich werde bald Gelegenheit haben, die Richtigkeit desselben in einem andern Orte zu beweisen.

III.

Mittel die Bevölkerung zu berechnen.

§. 32. Wir haben heute zween Wege die Volksmenge zu erkennen: die politische Berechnung

.....

Diese Verhältnisse beziehen sich auf
Sterbenden gegen eine gegeb
Lebender; auf die Zahl der Ge
einer gegebenen Anzahl. Gewisserm
auch die aus Verzehrungstabell
vorzüglich aus der Kornverzehru
ses gezogenen Schlüsse unter diese B
t gezählet werden.

§. 34. Die Zahl der Sterbenden
dtenverzeichnissen erhoben, sol
e wurden von allen Kirchspielen des of
der Städte selbst von verschiedenen S
hrere Jahre gesammelt, und gegenein
n. Aus einer gewissen Gleichhei
rinnen wahrgenommen, glaubte man
lches der Natur im Sterben der Me
rieben worden, aufgespürt zu haben,
er Mittelzahl festsetzen zu können: der

ein Beweis von 36 Lebenden: erscheinen nun 300 Todte in dem jährlichen Todtenregister, so gehe man mit 36 darunter: die Vermehrung giebt 10800 zum wirklichen Bevölkerungsstande.

§. 35. Die Taufregister geben die Anzahl der jährlich Gebohrnen, und die Trauregister die jährlich geschlossenen Ehen. Die Vergleichung zwischen beiden zeigt den Grad der Fruchtbarkeit: oder aus wieviel stehenden Ehen jährlich ein Kind gebohren werde. Kerseboom setzet von 13 Ehen 2 jährlich als fruchtbar, und 13 Ehen von 70 Köpfen an; mit Einrechnung der Zwillinge und unehelichen ist also ein Kind von 35 oder das Verhältniß der Gebohrnen zu den Lebenden ist 1: 35. 300 Gebohrne zeigen also, nach ihm mit 35 daruntergegangen von 10500 wirklicher Volksmenge.

§. 36. Die Gegeneinanderhaltung der Gestorbenen und Gebohrnen gab noch ein drittes Verhältniß: woraus nach dem Ueberschusse der letztern gegen die ersten die Fortschreitung der Bevölkerung in einem Staat geschlossen werden konnte. Süßmilch giebt zur allgemeinen Regel über das Verhältniß der Gebohrnen zu den Sterbenden 10: 12 bis 13 an: das ist, gegen 10 Sterbende würden im ganzen, gemeine Jahre gegen epidemische aufgerechnet, 12 bis 13 gebohren.

§. 37. Zur Berechnung aus der Verzehrung findet sich hauptsächlich nur in solchen Ländern Gelegenheit, wo eines der unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse das Brod, folglich das Korn, einer Abgabe unter was immer für einem Namen z. B. als

korn auf 1000 Köpfe schliessen lassen.

§. 38. Alle diese Berechnungsarten ha
hülfe ihren unfehlbaren Nutzen, wo
ndere Genauheit gefordert wird; der
waltung liegt also immer sehr daran,
woranf sich die politischen Rechnungsa
t zu vernachlässigen. Indessen sind
genen Schlüsse immer mehr nicht als
igen, welche diejenige Zuverläs
en, die der Staat in einer so wich
ischen muß, und durch andere Mittel e
ne die zufälligen Mängel, welc
genaue Aufmerksamkeit beheben lassen
ihren, darf man blos einwenden, daß
hen Rechner selbst über die Grund v
der Sterbenden zu den Lebend
hrnen zu den Sterbenden, der G
den Ehen, der Ehen zu der
... nicht vereinbaret haben.

so kann immer dadurch mehr nicht, als die allgemeine Summe höchstens mit den beiläufigen Verhältnisse der Geschlechte erhalten werden, da dem Staate gleichwohl daran gelegen ist, alle nur möglichen einzelnen Untertheilungen und Verhältnisse herauszubringen von denen er so mancherley Vortheile erheben kann. Er wird sie leicht, und mit grosser Zuverlässigkeit durch die Ueberzählungen oder jährlichen Beschreibungen erhalten.

§. 40. Die nothwendigsten Rubriken dieser Seelenbeschreibungen sind folgende: der Stand der Familie bei der letztern Beschreibung; der Zuwachs von dieser Zeit; an Gebohrnen, an aus andern Häusern, aus andern Städten hieher Versetzten, an Fremden: der Abgang an Gestorbenen nach den Stufen des Alters, an in andere Häuser, in andere Städte Versetzten, an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beiden Fächer zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie, wovon weiters umständlich das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stufenjahren, die Religion, die Beschäftigung und der Stand, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müssen. Jeder Familienvater beschreibt sich selbst nach einem ihm vom Staate vorgeschriebenen Formular: aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hausinnhaber, der auf die Richtigkeit der erstern zu sehen und die Familienbeschreibungen beizulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses. Aus Haustabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Strassenkommissäre Strassentabellen, oder Ta-

Städte zu machen, welches v
ht seyn wird. Auf dem Lande ist die
wenigerm Umgange möglich. Jeder
kann die Familienbeschreibung mit T
arrers oder Schulmeisters var
tal an die Landgerichte oder he
n Beamten behändigen, diese au
en Beschreibungen eine ganze von
htszwange oder anvertraute
Kreisamt abgeben, hieraus ab
eisämter eine Kreistabelle
sguhernium zur Zusammenziehung u
n des tabelle einsenden. Aus Lande
ellen nun wird eine zuverläßige allg
eibung eines Staates gezogen,
nden des Staatsmannes die Richtsch
sten, und nicht weniger eine Wegwei
hafte in denselben auszuspüren, werde

Bevölkerung wird der Magazinirung, dem Manufakturwesen und den Beschätigungen zum Grunde gelegt, weil es die Summe der Bedürfnisse anzeigt; es ist zugleich die Grundlage der Finanzoperationen, welche mit diesen Hülfsmitteln vorhinein eine arithmetische Zuverlässigkeit erhalten können. Das Verhältniß der Provincialbevölkerung zeiget: ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen gleich vertheilet sind; oder welche unter ihnen eine hülfreiche Hand einlade? Das Verhältniß der Ehen weißt ihre Abnahme oder Vermehrung, im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurück: ob Mangel der Nahrungswege, zu grosse Kriegsheere, zu viele Klerisey, zu häufiges Dienstgesinde u. d. gl. die Abnahme veranlassen? Die entdeckten Ursachen des Uebels führen zugleich auf die Mittel demselben abzuhelfen. Die Rubrik der Beschäftigungen zeiget, ob sie gegeneinander im vortheilhaften Gleichgewichte stehen? wo sie sich die Hände biethen, nicht wechselweise sich entkräften, oder unterdrücken können? Der Abgang, welcher durch unebenmässige Sterblichkeit veranlasset wird, deutet auf einen Fehler der Medicinalanstalten, Auswanderungen auf Mangel der Beschäftigung, zu schwere Abgaben oder andere Arten von Bedrückungen. Wenn endlich diese Seelenbeschreibungen von einer Zeit zur andern z. B. alle fünf Jahre durch den Druck gemein gemacht würden: so könnten sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung dienen, die dem allgemeinen Besten zuträglich seyn dürften.

§. 42. Die Bedenklichkeiten, wegen welcher die

dafür, lassen die gesuchte Zuverlässigke
ten, weil die Soldaten gemeiniglich n
begriffen sind; weil die Reisenden mi
n werden; weil endlich viele Menschen s
reibung entziehen; allein durch eine
tung lassen sich alle diese Mängel leicht

Einleitung.

ie einfachsten Begriffe der
olizei und hieraus der l
wornach sie abgehandelt r

§. 43. Wenn die Vereinigung in bür
schaften die zerstreuten Menschen zur A
seren Gewaltthaten näher gebracht hatt

sie sich entgegen einigermassen der Möglichkeit wechselseitiger Anfälle unter sich genähert, und mancherley Vorfällen ausgesetzt, welche die Veränderung ihrer Stellung für sie gefährlich machte. Daher die Maaßregeln aller Völker sich eine solche Verfassung zu geben, wodurch der Eigenmacht, der Unterdrückung Schrancken gesetzt, die Raubsucht bezähmet, die Betrügereien gehindert werden; daher die mannigfaltigen Vorkehrungen gegen gefährliche Vorfälle jeder Art. Wenn diese Maaßregeln und Vorkehrungen gesammelt, und auf gewisse aus der Natur des gesellschaftlichen Zwecks abgeleitete Grundsätze zurückgeführt werden; so wächst hieraus die Wissenschaft die innere Sicherheit des Staats zu gründen und handzuhaben, das ist die Wissenschaft der Polizei.

§. 44. In einem gewissen Verstande ist also die Polizei Sicherstellung, Vertheidigung: Vertheidigung gegen Ereignungen, aus welchen, von was immer für einer Seite, für die innere Sicherheit Gefahr zu besorgen wäre. Ereignungen die-

Akademie der Wissenschaften in London, Paris, Stockholm u. a. bemühten sich, die politische Rechenkunst, mit großem Scharfsinne zu entwickeln, in dem Journal d' Economie politique L'A'n VI. VII. VIII. wurden die neuesten Bemerkungen über die politische Rechenkunst von La Grange Lavoisier und andern angestellt, vorzüglich hat unter den Teutschen der Probst Süßmilch in dem Werke: göttliche Ordnung in Veränderung des Menschengeschlechts ꝛc. 3te von Baumann vermehrte Auflage, drei Theile, dann Chanal in seinen mémoires sur L'Arthiméti-

ıerden können. ...
Beziehung jede Handlung angesehen,
ie dem gemeinschaftlichen Zwecke geradezu
ʒet, seye es, daß sie der Erreichun
Ganzen oder zum Theile durch Thätigkeit
lassung Hindernisse legt.

§. 45. Um eine nachtheilige Handl
zug zu setzen, muß der Wille mit
Vermögen des Handelden vereinbar

que politique Londres 1782., und
zung seines Werkes zu Turin 1784.
seiner politischen Arithmetik, Leipzig
zes Heer von Schriftstellern die politi
tik mit gelehrten Schriften bereicher
Auch über die Bevölkerung ersch
Schriften, ich will nur einige davon
Fabrizius Gedanken über die
Leipzig 1781.

ne Zweifel wäre es glücklicher für die öffentliche Leitung, wenn sie es dahin brächte, den Willen zu schädlichen Handlungen allgmein zu benehmen, und denselben überall eine Richtung nach dem Endzwecke der Gesellschaft zu geben. Aber, da sie dieses nicht bey jedermann, nicht unter allen Umständen zu erreichen fähig ist, so wird ihre Vorsorge für die innere Sicherheit immer noch Wirksamkeit und Erfolg haben, wenn sie durch ihre Vorkehrungen wenigstens das Vermögen zur Vollführung schädlicher Handlungen zu benehmen weiß. Hierdurch zerfällt die Staatspolizei in eine leitende, deren Absicht ist: daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben wolle: und in eine hindernde, die zu erreichen sucht, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben könne.

§. 46. Der Gesetzgeber wisse seinem Volke einleuchtend überwiegende Beweggründe zum Guten anzubieten, und er seye versichert, daß er dasselbe stäts nach seiner Absicht lenken wird. Die Beweggründe zu Handlungen sind einladend und abhaltend. Die einladenden Beweggründe bestimmen bejahend durch das von dem Handelden erkannte, ihm aus der Handlung selbst zugehende Gute, mithin durch Erwartung daraus fliessender Vortheile; er handelt dann, damit er erhalte. Die anhaltenden Beweggründe bestimmen verneinend, durch das Besorgniß des Uebels, welches der vollbrachten Handlung zur Seite geht oder folget; also durch Nachtheile, welche der Handelnde sich durch die Uebertretung zuziehen würde; er handelt dann, oder unterläßt, damit er vermeide.

ern einladenden, nach der Lag
gar unmöglich einen besondern a
eweggrund auszufinden. Bey di
er öffentlichen Leitung nur die Triebf
einen Beweggründe, welche sämmtlich
lassen zusammen ziehen lassen: die S
ohe Begriff von der Vortref
esetze.

§. 48. Die Sitten in der Bezi
her sie von der Gesetzgebung betrachte
ie Anhänglichkeit für die allg
ung: Sie vertreten, sagt Tous
ich, ganz wohl die Stelle der Gesetze,
ähig die Stelle der Sitten zu vertret
hänglichkeit für die allgemeine gesellscha
wird die sich äussernde Wirkung
Anstalten seyn, welche den Verstan
aufklären, welche den Neigung

nstalten begreift man unter der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

§. 49. Dieser Aufmerksamkeit nächst zur Seite steht das Bestreben einen hohen Begriff von der Vortreflichkeit der Gesetze allgemein einzuflössen; bey allen Bürgern es zu einen angenommenen unumstoßbaren Grundsatze zu erheben: Alles, was die Gesetze befehlen, ist gut; das ist: in Absicht auf das Ganze nothwendig, und in Absicht auf jeden Einzelnen nützlich. Diese Ueberzeugung wird stäts, aber sie kann auch nur die Folge von dem einleuchtenden Vorzuge der Gesetze, von dem Gefühle des Glückes, das jeder unter ihrem Schutze genießt, und von dem hieraus entspringenden unbegränzten Zutrauen zu der Weisheit und Güte des Gesetzgebers seyn.

§. 50. Der Mann von Rechtschaffenheit will immer für sich selbst das Gute: aber er erkennt dasselbe nicht immer für sich selbst. Die öffentliche Verwaltung wird daher dem Mangel dieses Kenntnisses abhelfen, und um die in der gesellschaftlichen Ordnung unentbehrliche Gleichförmigkeit der Handlungen zu erhalten, durch Gesetze bestimmt erklären, was zu thun, was zu unterlassen ist. Die nähern Gegenstände dieser Gesetze sind die innere öffentliche, und die innere Privat-Sicherheit.

§. 51. Die innere öffentliche Sicherheit ist ein Zustand, wo die öffentliche Verwaltung nach Unterschied der Regierungsform von

erzwungene entspringt ...
n seiner Schwäche gegen die überwi
äfte der obersten Gewalt; mith
erzeugung von der Unmöglichke
dersetzung mit Erfolg. Daher w
iche Aufmerksamkeit der öffentlichen Vern
rdert, zu verhindern: damit kein St
zelner Bürger zu solchen Krä
chse, wodurch er sich der öff
walt mit Erfolg widersetzen

§. 52. Die innere Privatsich
r Zustand, worinnen der einz
r nichts zu fürchten hat. All
m Bürger zu Theil werden, alles Bö
ne Glückseligkeit gestöret werden kann,
ine Handlungen, Personen, E
Güter zurückführen lassen. Dadurc
orsorge der Gesetzgebung in folgende die
... Unterabtheilungen:

Personen: d. i. für den Zustand, in welchem er für seine Person nichts zu fürchten hat.

§. 55. Vorsorge für die Sicherheit der Ehre, für den Zustand nämlich, wo er für seine Ehre nichts befürchtet.

§. 56. Vorsorge für die Sicherheit der Güter, oder den Zustand, worinnen er seiner Güter wegen nichts zu befürchten hat.

§. 57. Ueber diese Gegenstände erklärt sich der Gesetzgeber entweder gebietend; wenn er eine gewisse Handlung vorschreibt, oder verbietend, wenn er eine gewisse Handlung untersagt: wo denn die Ursache, welche ihn bestimmt, ein Gesetz zu geben, auch zugleich den Beweggrund für den Bürger dasselbe zu beobachten enthält. Größtentheils ist dieser Beweggrund bestimmend bey gebietenden, und abhaltend bei verbietenden Gesetzen: da bei Handlungen, wo die allgemeine Beobachtung gefordert wird, es durchaus unmöglich ist, von bestimmenden äussern Beweggründen Gebrauch zu machen: d. i. jede Beobachtung mit einem Guten zu vereinbaren, so wird mit der Nichtbeobachtung ein Uebel, als eine soviel möglich unabsonderbare Folge verknüpft; d. i. auf die Uebertretung eine Strafe verhängt, die der besondere abhaltende Beweggrund werden, und den Handelnden wirksam bestimmen soll, der Vorschrift des Gesetzes nicht zu widerstreben.

§. 58. Die Gewißheit entdeckt, mithin er-

n, aber immer zugleich auf den W
ewichts mit zurück.

§. 59. Bei Zufällen: hat die Gewa
engere Gränzen, als bei den bis hieher
andlungen. Ich verstehe unter Zuf
benheiten, deren Ursache nich
enschlichen Willen liegt. Bei
st die Absicht der Polizei einzig dahin ih
verringern oder zu vernichten
jenige, was nach dieser Absicht vor
ößtentheils mit dem übereinkömmt, was
andlungen entgegen gesetzt wird: so m
rge gegen Zufälle keinen besonder
olizei; es kömmt einzig darauf an, d
öhnlichen grössern Unglücks
estehenden Anstalten mit Klugheit zu Hü
erden.

... Ordnung, nach welcher

Gesetzgebung zu erwecken, haben die freiwillige,

III. Die Sorgfalt die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmaaße zu erhalten, hat die erzwungene Folgleistung zum Zwecke. Dadurch sieht die Gesetzgebung die innere öffentliche Sicherheit befestiget und zugleich den Bürger vorbereitet übereinstimmend zu handeln mit den Gesetzen, welche die Privatsicherheit in ihren Unterteilungen, nämlich:

IV. Die Sicherheit der Handlungen:

V. Die Sicherheit der Personen:

VI. Die Sicherheit der Ehre, und

VII. Die Sicherheit der Güter zum Gegenstande haben, aber

VIII. von den Strafen, die mit der Uebertretung verknüpft sind, eine größere Wirksamkeit erhalten. Da alles dieß dahin abzielt, den Willen der Handelnden zu leiten, und von schädlichen Handlungen abzuziehen, so kommen endlich noch

IX. Die Anstalten der Polizei hinzu, deren Absicht ist das Vermögen zur Vollführung jeder Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, und

X. durch die Anwendung dieser Anstalten bey ungewöhnlichen grössern Zufällen, soviel

Von der Aufmerksamkeit ...
sittlichen Zustand.

§. 61. Die Sitten sind ein gem
Gegenstand der Religion, der Moral, der
aber jede behandelt sie nach ihrer Absich
als einen Endzweck, die letztere nur a
zufrieden, wenn sie die Uebereinstimmung
gen mit den Gesetzen nicht eben aus
Beweggründen, sondern auch nur aus
Vortheils, oder aus Furcht der Strafe
Hieraus entsteht der Begriff der poli
gend, der von dem Begriffe der Tu
Sittenlehre und Religion forde
ist. Die politische oder Gesellsch
ist die Fertigkeit seine Hand
den Gesetzen der Gesellscha
stimmend einzurichten. Das Be
...wand: als wäre die politische T

Mittel entkräften, und dem Fortgange guter Sitten entgegen stehen kann.

§. 63. Die vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Bildung der Sitten sind die Religion, die Erziehung und die Wissenschaften. Unter diesen verdienet die Religion den ersten Platz: die Religion ergänzet das Mangelhafte der Gesetzgebung. Wo immer das Auge des Gesetzgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters nicht hinreichen kann, ist sie dem Handelnden gegenwärtig, um seinen bösen Unternehmungen durch ihre Drohungen Einhalt zu thun. Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß darauf gerichtet seyn, daß jeder Bürger Religion habe.

§. 64. Von diesem Gesichtspunkte erscheint erklärte Freigeisterei als ein politisches Verbrechen; weil sie dem Staate gewissermassen die Mittel raubt seine Bürger auf das vollkommenste zu leiten.

§. 65. Aus der engen untrennbaren Verbindung der Religion mit der zeitlichen Glückseligkeit der Bürger und mit der gemeinschaftlichen Sicherheit wird die Verbindlichkeit und das Recht der Gesetzgebung abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken, den Mißbräuchen in der Religion zu wehren, und über die äussere Ordnung der Religionsübungen und Feierlichkeiten zu wachen. Der Unterricht in den Pflichten der Religion auf dem offenen Lande besonders ist einer grössern Aufmerksamkeit würdig, weil bei dem Land-

§. 66. Zureichend werden sie seyn
farrbezirke nicht zu groß ausgemessen,
ige gleichsam von selbst die Anweisung
ränkter im gebürgigten als flachen Lande
r Staat die Einkünfte der Seelsorge
n dem Beitrage der Gläubigen oder Zuf
en läßt, wenn er die Seelsorge zu einer
ich besoldeten Amte erhebt, so wird
leichtert, nicht nur die Pfarrbezirke nac
cht einzutheilen, sondern auch solche mi
Männern zu versehen.

§. 67. Die geringe Versorgun
ie Geringschätzung der Landpf
atürlich fähige Männer von Aemtern entf
och nur von ihnen besetzt seyn sollten. A
iner Wirthschaft zerstreuet sie zu seh
oft den Hirten in den Augen der He
Reine Geldeinkünfte scheinen also f

müssen gehindert oder abgestellet werden, als Religionszänke, unehrerbietige Reden von den Geheimnissen oder Lehren der Religion, Verachtung der Religionsdiener u. d. gl. Die sogenannte Disciplin der Klerisey ist ein wesentliches Stück der Aufsicht, welche die Regierungen der Religion schuldig sind.

§. 69. Zu dieser Aufsicht gehört nicht weniger, daß bei den Gepràngen und Feierlichkeiten, welche den äussern Religionsdienst ausmachen, Anstand und Ordnung herrsche. Die Gesetzgebung wachet, damit die Religionsübungen von niemanden gestört, und alles, was dieselben unterbrechen könnte, entfernet werde. Da die Klerisey zur Handhabung der äussern Ordnung keine Zwangmacht hat; so kommt hier der weltliche Arm, wo es nöthig ist, durch seine Zwangsmittel zu Hülfe, und hält die Störer der Ordnung durch Zucht und Strafen von Muthwillen und Unanständigkeit ab, wenn die Geistlichen auf sie keinen Eindruck machen.

§. 70. Nach der Religion hat die Erziehung auf die Sitten den größten Einfluß. Sie ist zwar eine eigene Pflicht der Aeltern; aber es wird nicht nur ein Sohn, es wird auch ein Bürger erzogen, sie kann also der Gesetzgebung wegen des Zusammenhanges mit der gemeinen Wohlfart nicht so gleichgültig seyn, daß sie vom Staate unbesorgt der Privatwillkühr überlassen seyn sollte. Beinahe in allen Staaten sind hier Gesetze abgängig, welche die besondere Erziehung nach dem allgemeinen Plane des Staates leiteten. Es würde nützlich seyn, wenn nach dem Unterschiede der Verschieden-

ittel zwisch...

rivaterziehung halten, den Nachtheilen
usweichen, und ihre Vortheile glücklich v

§. 71. Ist es von Seite der Aeltern
den Kindern die gehörige Erziehung zu geb
ten die vorgeschlagenen Aufseher der Erzie
chen, damit die Aeltern dieser Pflicht gen
Die Nachlässigen müßten durch Zw
Erfüllung derselben angehalten, Lasterh
ihre Kinder gar abgenommen, jedoch ein
Vermögens zur Erziehung festgesetzet werd
nicht das Laster ein Mittel wer
ner mühesamen und Aufwand f
Pflicht zu entziehen, welcher w
Leute unterworfen sind.

§. 72. Bei Kindern, die keine Ae
deren Statt keine Vormünder, Freunde
haben, muß der Staat Vatersstelle
... Erziehung geben la

für beide Geschlechte, Waisenhäuser, wo die Kinder der höhern Stände, die entweder älternlos, oder deren Aeltern nicht vermögend genug sind ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu geben, auf Kosten des gemeinen Wesens erzogen werden sollten. Nach der Hand wurden solche Stiftungen zu verschiedenen oft für die Erziehung gar nicht nützlichen Zwecken benützet. Es ist für den Staat von der äussersten Wichtigkeit diese Häuser überhaupt zu ihrer ersten Absicht wieder zurück zu führen, oder wenigstens den Unterricht der Jugend, die darinn aufwächst, nicht von dem öffentlichen Unterrichte abzusondern.

§. 74. Die Findelhäuser sind öfters zugleich wirkliche Waisenhäuser: aber die eigene Bedeutung des Wortes Findelhaus bezeichnet nur den Ort, wo Kinder abgelegt, und gleichsam dem Staate zu erziehen übergeben werden. Sie sind also der erste Rettungsort für unglückliche Früchte der Schwachheit, der Ausschweifung und des Elendes. Eine solche Anstalt an sich selbst ist gar nicht kostbar, sie fordert mehr nicht, als ein in einer unbesuchteren Strasse dazu gewidmetes Haus von wenigen Zimmern, eines oder zwei Weiber an der Winde, bestellt die Kinder aufzunehmen, eine Wehemutter die abgelegten Kinder zu besichtigen, einige Säugammen um sie für den Augenblick zu stillen, einen Schreiber sie in das Protokoll einzutragen. Aber soll diese wohlthätige Einrichtung wahren Nutzen schaffen, so muß die Aufnahme darinn leicht und unentgeldlich seyn, keine Förmlichkeit, keine Umwege, keine Empfehlung müssen gefordert werden. Die verlassensten Kinder haben immer den nächsten Anspruch

n beschränkte Leichtigkeit der Aufnahm
)weifung vergrössern, noch daß der Sta
iufig abgelegte Kinder zu sehr werde bes
n. Die Ausschweifung gedenkt nie daran
ngen.

§. 76. Der Staat ist diesen Schutz un
helichen Kindern schuldig, welche von
ern verlassen werden; die ehelichen Kinder
Findelhaus zu Nutz kömmt, sind entweder
igen Bürgern, welche, indem sie diesel
assen, mit widerstrebendem Gefühle nur de
hen; in diesem Falle sind es die Aelter
öffentliche Vorsorge Beistand schuldig ist:
Kinder bösgesinnter, leichtsinnig
Kinder solcher Aeltern, die froh sind, di
Erziehung von sich zu wälzen, in diesem
die Kinder, welchen der Staat seinen S
ist: er ist die Sorgfalt für sie sogar sich

in den Häusern selbst aufsuchen, von den Strassen hinwegholen, und in die Erziehung übernehmen. Sie würde in diesem Stücke von Wehemüttern, und Hauseigenthümern und Pfarrern Nachricht erhalten können, die anzuzeigen hätten, wenn von Leuten, die entweder sehr arm oder Taugenichts sind, Kinder gebohren werden.

§. 78. Die in das Findelhaus überbrachten Kinder erwarten nun ihre Erziehung, die ihnen auf zweierlei Art gegeben werden kann, einzeln gegen für sie bezahltes Kostgeld, oder gemeinschaftlich in eigenen Waisenhäusern. Daß die Säuglinge, wo man nicht den größten Theil davon verloren geben will, nicht zusammen in einem Hause behalten, sondern auf das Land zur Stillung und gleichsam der ersten physikalischen Erziehung vertheilt werden sollen, darüber ist man einig: man ist es weniger, ob es vortheilhafter sey, dieselben nach zwei oder drei Jahren noch weiters bei ihren Pflegältern zu lassen, oder zur Fortsetzung der Erziehung in eigens veranstaltete Waisenhäuser zurückzurufen. Mit dem wichtigen Unterschiede in Ansehen des Aufwandes vereinbart sich die weniger ausgesetzte Gesundheit, die einfachere der künftigen Bestimmung angemessenere Lebensart der Kinder, die natürliche Anleitung zu häuslichen Verrichtungen u. d. gl., welche die Fortsetzung der Erziehung bei einzelnen Pflegältern vor den Waisenhäusern empfehlen *).

*) Ueber die Sterblichkeit in den Findelhäusern hat uns Meißner zwei merkwürdige Abhandlungen geliefert.

Meißners, M. L. B., zwo Abhandlungen über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhaft, oder schädlich?

ecte gemäß eingerichtet ...
terschied zwischen Findlingen und Wa
gehoben, und dadurch einem solchen Erzi
Zweydeutigkeit benommen werde
is werden in diesen Häusern nur Kinder erz
aftige Bestimmung ein Gewerb ist, sie mü
sem Zwecke ernähret und unterrichtet, u
ch, sobald es ihre Kräfte zugeben,
ied des Geschlechtes und der Fähigkeit zu
rbeiten angeführt werden, die für sie sch
eses letztere zu erreichen ist es rathsam,
user mit Arbeit- und Manufaktu
einigen Zusammenhang zu bringen.

§. 80. Die Wissenschaften m
ichtigen Theil der Erziehung aus, und ve
e für die Jahre der Reife. Die Gesetz

Göttingen 1779 und im Hannöverischen
Nro. 84 u. 86.

also die Vorsorge für die Aufklärung des Bürgers nicht ohne ihren eigenen Nachtheil verabsäumen.

§. 81. Es müssen also hohe und niedere Schulen nach dem Unterschiede der Bestimmung und Klassen besorget, aber bei ihrer innern Einrichtung darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen mit unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehört, die sie dereinst auszuüben verbunden seyn wird. Die Schulen müssen auf öffentliche Kosten unterhalten werden, damit das Unvermögen niemanden abhalte den nothwendigen Unterricht zu empfangen, die Unvermögenden wachsen nicht weniger als die Reichen zu Bürgern heran. Alle Kinder auch auf dem flachen Lande sollen im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden.

§. 82. Da die Wissenschaften in so unendlichen Beziehungen zur Bildung des Verstandes und der Sitten wichtig sind; so kann die Regierung die Merkmale der Achtung nicht zu sehr vervielfältigen. Als ein Zeichen dieser Achtung hat man es betrachtet, daß die hohen Schulen, um sie in den Augen des Volkes desto angesehener zu machen, durch Vorrechte und Befreiungen unterschieden wurden. Allein diese Befreiungen müssen nicht zu weit ausgedehnt werden, daß sie dem Zwecke der Wissenschaften und sittlichen Bildung nicht entgegenstehen, und vielmehr die Zügellosigkeit, die Wildheit der studierenden Jugend unterstützen sollen. Die Nachsicht der Lehrer, welche zugleich den Akademie-Magistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentliche Quelle der Unordnungen, wovon viele Universitäten, besonders manche protestantische, so

zen und der Wichtigkeit ihres Amts verg
Gehalt aus den Händen des Staats zu
en. Auch die Hauptstädte scheinen
höhern Unterrichts im allgemeine
stig, als Mittelstädte, wo die Ge
streuungen seltner, das Ansehen der Aka
r weniger unterdrückt und unter der
gend mehrere Gleichheit einzuführen ist.
die Versetzung der hohen Schulen in
dte noch den Grund anführen, daß die
talten dadurch für den Staat weniger
cht werden.

§. 83. Der Regent muß auch die üb
ht verabsäumen, die zu diesem Zwecke be
t. Seine Einsicht wird ihm in dem T
d Leidenschaften der Bürger hundert Ku
ken, durch die er den großen Zweck de
dern kann. Die alte Geschichte besonde
schen Gesetzgeber, hat verschiedene Bei

eben darum, weil er gut gesitter ist, vorgezogen und der, der einen unanständigen Lebenswandel führet, ausgeschlossen werden.

§. 85. Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirkt; so werden die guten Sitten durch lehrende Beispiele derjenigen, die bei dem Volke, oder in der Familie in Ansehen stehn, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Aeltern, der Hausväter vorzüglich befördert.

§. 86. Auch die Schauspiele sind der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers würdig, die, woferne sie ihre gehörige Einrichtung erhalten, das Ergötzende mit dem Nutzbaren vereinigen, und wie Freyherr v. Bielefeld sagt, eine Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprachen werden können.

§. 87. Soll die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn, so ist darauf zu sehen, daß vorzüglich solche Stücke aufgeführt werden, die diesem Zwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheußlichen Larve, und mit der Strafe als einer unabsönderlichen Folge, die Tugend mit allen ihren Reitzungen in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend erscheinen.

§. 88. Sollen ferner die Schauspiele auf die Sitten wirken; so kann diese Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wenn der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen kann.

§. 90. Um desto weniger sind die Gliedı
ele mit derjenigen Ungebundenheit, mit
unflätigsten Zotten vorbringen, um d(
s Pöbels zu erwecken, zu gestatten.

§. 91. Vielleicht würden die Schausp
rderung der guten Sitten zuträglicher
e Schauspieler, die uns die Tugend lie
e Laster abscheuungswerth vorzustellen
n guten Sitten wären. Das Lob der K
m Munde einer Phryne scheint eine S

§. 92. Mit geringer Veränderung i
as in Beziehung auf die Sitten gesagt w
uf die Höflichkeit und Sprache
ie Schaubühne ist vermögend dem Um
ation einen gewissen Anstrich der Artigi
nd die Sprache der Gesellschaften zu rei
... diese beyden Zwecke mit dem erstern z

nicht nachtheilig seyn sollen. Dadurch sind die extemporirten Stücke, deren Anlage Unanständigkeit, deren Ausarbeitung Schmutz und cinische Anspielungen sind, nicht weniger von der Schaubühne polizirter Nationen zu verweisen.

§. 94. Wenn alles vorgekehrt worden, was fähig ist die guten Sitten zu gründen; so muß weiters dasjenige aus dem Wege geräumet werden, was diese Vorkehrungen entkräften und die Sitten verderben könnte. In Ansehen der Religion, der moralischen und politischen Meinungen der Bürger ist nichts gefährlicher, als eine allgemeine Freyheit alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten und einer guten Denkungsart entgegen ist, zu schreiben, und alle Schriften dieser Art zu lesen. Die Büchercensur, wodurch diese Freiheit Schranken erhält, ist daher als eine der nothwendigsten Polizeianstalten anzusehen.

§. 95. Diese Meinung hat ihre Anhänger und ihre Gegner: bey aller Verschiedenheit der Meinungen kömmt es auf die Frage an: ob um keine aufklärenden, unterrichtenden, Verstand, Herz und Geschmack verfeinernden Schriften auszuschliessen, man allen irrigen, gefährlichen Meinungen, allen Verstand, Herz und Sitten verderbenden Blättern, allen die Religion und bürgerlichen Gehorsam untergrabenden Geburten den Eingang gestatten müsse? Die Frage, wie sie liegt, entscheidet sich selbst. Es ist niemanden noch in Sinn gekommen, daß man, um sich keiner Arzney zu berauben, auch den allgemeinen Verkauf des Gifts erlauben müsse.

cher, sondern auch auf Schrift
ngen, auf Predigten, auf alle öf
das Volk gerichteten Reden erstre
r: Bilder und Kupferstiche u
ner eine Art von Oeffentlichkeit, wei
darf, empfängt, weil es zum Ver
Schau ausgesetzt wird, gehört ur
tsbarkeit.

§. 97. Die Aufsicht der Censur th
Schriften, welche in dem Lande g
, welche von aussen eingeführt
n so auch über andere in ihr Fach
chen. In Ansehung der erstern sind
r dergestalt an sie anzuweisen, daß
gehende Durchsehung des Manuscrip
der Konfiscirung des gedruckten, nach l
ld und körperliche Strafe, nichts g
ist daher eine nothwendige Vorsicht.

Vorsehung mit Kupferstichen und andern Kunstwerken läuft auf dasselbe hinaus.

§. 98. Uebrigens ist die äusserliche Verfassung der Censur gleichgültig: es können einzelne Personen aufgestellt, sie kann einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen, nur soll sie nicht leicht einem Körper, einer Gemeinde ausschliessend eingeräumet werden. Auf welche Weise sie nun immer eingerichtet sey; so ist stäts erforderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Um hierinnen dem Willkührlichen vorzubeugen und die vernünftige Mässigung auf beiden Seiten zu erhalten, sind den bestellten Censoren sichere Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben. Auch den Buchhändlern soll von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der Werke, die man ganz zu verbiethen, oder nur unter gewissen Beschränkungen nur gewissen Personen zu erlauben für nöthig befunden, mitgetheilt werden; doch ein solches Verzeichniß im Druck erscheinen zu lassen, wäre das Mittel die schädlichen Bücher recht bekannt zu machen, und ihnen durch das Verboth gleichsam einen Reiz mehr zu geben *).

*) Der Herr v. S. hatte die österreichische Gesetzgebung im Auge, als er diese sonderbaren Ansichten über die Censuranstalten niederschrieb. Seit dieser Zeit wurden verschiedene Veränderungen mit diesen in ganz Europa vorgenommen; nicht blos die Meinungen der Schriftsteller in der Theorie, sondern auch die Verwaltungen in der Praxis widersprechen sich in verschiedenen Jahrhunderten und in verschiedenen Ländern ausserordentlich.

er Güter der Nahrungssorge entlade
r Beschäftigung angehalten werden kai

In Holland, wo die Freyheit der Press
zur Beförderung eines ausgebreiteten
betrachtet wurde, stellte man im Jahre
für auf und ungefähr zur nämlichen Zei
nemark unbegränzte Preßfreiheit eingefü

In Baiern wurde unter der Regie
dors der strengste Preßzwang eingefü
ein Censurkollegium in München angeor
strenges Gericht über die Bücher hielt.
dert merkwürdige Anekdoten von Preßz
denen europäischen Staaten anführen, r
erlauben würde.

Auf der teutschen Bundesversammlu
desgesandte v. Berg auf erhaltenen
bersicht der verschiedenen Gesetzgebun
heit besonders von Teutschland vor.
... Hauptsysteme über Preßfr

§. 100. Die gesetzgebende Klugheit muß hier die *allgemeinen* und *besondern* Mittel an die Hand geben, durch welche dem Müssiggange am schicklichsten vorgebauet wird. *Allgemeine* Vorkehrungen sind: daß die *Nahrungswege* durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maaß der Bevölkerung

Hauptsysteme, nämlich das *Justizsystem* und *Polizeisystem* sowohl in der Theorie, als in der wirklichen Gesetzgebung mehrern europäischen besonders teutschen Regierungen dar. Am Schluße wirft er einen Blick auf die ehmaligen Reichsgesetze und frühern Abweichungen von denselben, beschließt die Frage: was vor die Bundesversammlung und was vor die einzelnen Regierungen gehört. Protokoll der teutschen Bundesversammlung. Frankfurt. 1818. Band 6. Heft 4. S. 293. Ueber die Frage: ob eine Censur, und wie sie eingeführt werden soll, sind auch in unsern Tagen die Meinungen sehr getheilt. Aus der Censur vor dem Druck gehen *Druckverbote*, und aus der Censur nach dem Druck gehen *Bücherverbote* hervor; jene sollen das Entstehen, diese die Vollbringung eines Preßvergehens, oder Verbrechens verhüten. Es wäre hier am unrechten Orte, wenn ich von vielen europäischen und insbesondere teutschen Staaten die verschiedenen Verordnungen über den Preßzwang anführen wollte, nur von Baiern will ich ein nachahmungswürdiges Muster aufstellen.

Seit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs wurde Baiern bis zum Jahre 1803. zu dem Genuß einer vernünftigen Preßfreiheit vorbereitet, und hernach im Jahre 1803. der blossen gesetzlich bestimmten Polizeiaufsicht anvertraut. In dem Edikt kommen folgende merkwürdige Worte vor: Da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maasregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zu-

sucht zeither genommen hat, nämlich die Cer
hrer Anwendung auf die einzelnen Fälle n
echt, noch zweckdienlich, noch hinreich
o haben wir beschlossen, die in Unsern, sowol
als neuen baierischen Landen noch bestehenden
Commissionen aufzuheben, und in Ansehung
gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlun
diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Ge
rechtigt sind, einen freien Verkehr, so wie die
und Buchdruckereien im Lande eine solche Pr
zuzulassen, daß von nun an in der Regel keine
den seyn soll, seine Bücher und Schriften, die
sern Erbstaaten einführen oder in Druck geben
bisher angeordneten Censur und Approbation zu
sen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur
einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher
war. Damit aber die in Unsern Staaten nu
willigte Freiheit der Presse und des Buchhan
in eine ungestrafte schädliche Freiheit ausarte;
eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlic

genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate Jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müssiggange ähnlichen Beschäftigungen: die Verminderung der Studierenden: eine gute Zucht des Dienstgesindes: und um diesem allen die volle

sind die Hauptgrundsätze über die Freiheit der Presse und des Buchhandels bestätiget. Nur noch folgende nähere Bestimmungen dieses Edikts müssen besonders bemerket werden.

Wenn die Polizei für nöthig findet, die Verbreitung einer Schrift, welche Gesetzübertretungen gegen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, gegen Kirchen und religiöse Gesellschaften, gegen die öffentliche Ruhe oder gegen die Sittlichkeit enthält, zu hemmen; so ist sie verbunden, ein Exemplar derselben der ihr vorgesetzten obern Polizeibehörde ohne Verzug einzusenden, und diese soll längstens in acht Tagen, nach kollegialer Berathung entscheiden, ob der Beschlag abzunehmen, oder fortzusetzen sey? Im letzten Fall soll sie die Schrift mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung, oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen konfiscirt. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat. Privatpersonen, welche durch Schriften sinnliche oder Darstellung sich beleidigt finden, können zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme, jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich bei dem Richter angebracht worden, widri-

schobeu werden soll. Die Verhandlungen üb
vichtigen Gegenstand auf der teutschen Bundes
lung kann man in den Protokollen derselben
VII. und VIII. nachlesen, besonders ist der im
de abgedruckte §. 1. des Entwurfes eines Pr
merkwürdig.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß
bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Fo
cher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleich
die nicht über zwanzig Bogen im Drucke
in keinem teutschen Bundesstaate ohne Vorw
vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden z
befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier nah
machten Klassen gehören, werden fernerhin na
einzelnen Bundesstaaten erlassenen, oder noch
senden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen
aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Kla
so soll diese Klage im Namen der Regierung,
sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bun

werden. Es muß das Betteln verboten, und zwar unter was immer für einer Bemäntelung verboten seyn. Es müssen Wachen bestellt werden, sey es nun eigene, oder daß den ordentlichen Wachen der Polizei zugleich der Auftrag gemacht werde, diejenigen, welche diesem Gebote entgegen handeln, einzuziehen. Dem Verbote des Bettelns Gewicht beizulegen, werden gegen Uebertreter Strafen verhängt, die nach den Stufen der Unverbesserlichkeit zu verschärfen sind *).

verwerflich. Er behauptete, als ein Engländer, der andere Nationen verachtet, daß die Preßfreiheit bei der englischen Regierung unentbehrlich sei, damit Geist und Genie in Vertheidigung der Freiheit sich durch keine Hindernisse gefesselt finden; dann lenkte er aber gleich wieder ein, und behauptete, daß durch die Preßfreiheit auch schädliche Meinungen sogar der Geist der Widersetzlichkeit und Empörung verbreitet werden könnte. Viele andere Schriftsteller lieferten Abhandlungen theils für, theils wider die Preßfreiheit. Ich will nur eine einzige von Herrn Professor Krug in Leipzig, welche er der teutschen Bundesversammlung gewidmet und überschickt hat, hier anführen. Entwurf zur teutschen und Darstellung der englischen Gesetzgebung über Preßfreiheit. Leipzig, 1818.

Ueberhaupt kann man behaupten, daß es einer thätigen und wachsamen Polizei leicht seyn wird, Schriften, in welchen schädliche Grundsätze verbreitet werden, zu entdecken, und wenn sie es für nothwendig findet, die Verbreitung derselben zu hindern.

*) Ein auffallendes Beispiel gab der berühmte General Thomson, nachher Graf v. Rumford in München, der neben seiner Militär-Charge auch die Polizei-Di-

n oder Hohlen an der Straße ...
ndern es muß den Magistratspersone
straft dahin gehen, wenn sie in einer
e einer Nachlässigkeit überzeugt wer

§. 103. Beinahe in allen Staate
hrten oder ähnliche Befehle oder An
ettler vorhanden; dennoch aber ha

rektion übernahm, und in diesem Z
Verbesserungen, die auch in andern L
wurden, machte. Der General benützt
tag zur Ausführung seines Vorhabens
war es in München gewöhnlich, daß
Bettler nach München wanderten, un
den Neujahrswünsche darzubringen, u
genheit zu betteln. Der General li
Wachen aufstellen, die Bettler zusamm
Rathhaus liefern, dort examiniren, u
zurückschicken mit der Drohung, daß

der Absicht nicht übereingestimmt. Man ist also darauf verfallen, die Bettler ausser Land zu schieben, fremden den Eintritt über die Gränzen zu versagen, die Freiheit zu Heurathen einzuschränken, und dieselbe brodlosen Leuten ganz zu benehmen. Der Gesetzgeber, der den Werth der Menschen kennet, und Hände zu nutzen weiß, wird solche Gesetze aufheben, und anstatt Jemanden abzuschaffen, Jedermann beschäftigen.

§. 104. Woferne jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäftige und seinen Unterhalt gewinne, und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäftigung gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusagt, so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfart nachtheilige, und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen, als Bettler, Spieler vom Gewerb, Goldmacher, Schatzgräber und derlei entweder betrügerische oder dem Müssiggange gleichgeltende Erwerbungswege gar bald von selbst abnehmen, und durch ein so einfaches, gar nicht schweres Mittel dem Müssiggange die Thüre verschlossen werden.

§. 105. Die Neigung sich ohne große Mühe und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderin von unzähligen Beschäftigungen und Künsten, durch welche der Müssiggang fortgepflanzet, den Manufakturen und Gewerben Hände und Fähigkeiten, dem Staate nützliche anwendbare Bürger entzogen werden. Der Gesetzgeber soll dieselben in die engsten Gränzen einschliessen. Er wird diese Absicht leicht erreichen, wenn er neben der im vorhergehenden Satze empfohlenen Auf-

t am deutlichsten in die Augen, wenn
nge gegen die wenigen Aemter hält, z
einst können angewendet werden. Dies
ng überführt jedermann von der Nothwen
hl derselben in ein Ebenmaaß zu ihrer kün
nmung zu bringen. Der Gesetzgeber mu
te unter die verschiedenen Stände mit ein
partheilichkeit zu vertheilen wissen.

§. 107. Die gute Zucht des Die
s wird durch eine wohleingerichtete Dien
dnung erhalten. Wenn von den Dien
d der Polizei strenge darüber gehalten w
eines der kräftigsten Mittel, die Zahl d
nger kleiner zu machen, indem sie den
eichsam unmöglich macht. Unter dem D
nde begreift man alle, die sich auf
eit in Privatdienste verdingen.
ner solchen Gesindordnung ist dreifach: de

in unbilligen, unmäßigen Forderungen, in Verweigerung der Arbeit, in Betrügereien und Untreue, in merklicher Nachlässigkeit und dem dadurch den Herrn verursachten Schaden, und in Unehrbietigkeit gegen die Gesindhalter.

§. 109. Das unzeitige Dienstverlassen einzustellen, müssen zu den Dienstveränderungen eigene Termine und eine Aufkündzeit festgesetzt, ausser dieser Zeit aber den einzigen Fall einer Heurath, oder Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt sein den Dienst zu verlassen. Sowohl in den Terminen zu Dienstveränderungen, als in den Aufkündzeiten ist in Ansehen des flachen Landes und der Städte nothwendig ein Unterschied zu beobachten. Alles Dienstverlassen ausser diesen gesetzmäßigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das heimliche Entlaufen, auf Zusammenschwörungen des Gesindes, auf das Abreden eine empfindliche Züchtigung gesetzt, und sowohl heimlich entlaufene Dienstbothen zu beherbergen, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied anzunehmen strenge verboten seyn.

§. 110. Den unbilligen und unmässigen Forderungen des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß für alle, wenigstens die geringern Gattungen der Dienstleute in Ansehen des Liedlohns, der Aetzung, der Kleidung, der Darangabe, und der üblichen Geschenke, als zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. eine gewisse Taxe gesetzt werden, welche zu überschreiten nicht erlaubt seyn soll.

igern des Gesindes nicht zu Schade
wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde;
em Dienstbothen erlaubt seyn, eine ihm
Arbeit zu versagen, es wäre denn au
eine solche, welche er zu verrichten nic
d, oder auch, welche für den Dienst zu
sich bedungen, unschicklich ist. Die H
zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer
cht bewaffnet seyn, besonders aufrühri
, bey welchem die Zwangmacht ohne Wi
nach geschehener Anzeige selbst vom Ge
n zur Warnung scharf und nach Umst
atlich gestraft werden.

§. 112. Die grössern Untreuen,
trügereien, wodurch dem Gesindl
rklicher Schaden zugefügt wird, wer
ssig dem peinlichen Verfahren unterworfe
re Entfremdungen aber, oder Ve

gesindes, die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhalter entweder auf einmal, oder weil sie öfters geschehen, durch verschiedene kleinere Theile einen beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet daß der Dienstboth, der durch sein Versehen daran Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe.

§. 114. Wenn die übrigen Wege des Muthwillens beschränkt sind: so wird das Dienstgesind wenigstens noch mehr durch unehrerbietiges Betragen beschwerlich fällen, woferne es hier an gesetzmässiger Vorsichtigkeit mangelt. Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft, und es scheint eine den Hausvätern mit gehöriger Mässigung in solchen Fällen zugestandene häusliche Züchtigung zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich; nur kömmt es darauf an zu bestimmen, worinnen diese häusliche Züchtigung bestehen soll. Die Geldstrafen würden manchem Gesindhalter willkommen seyn, die Dienstentlassung ist in Städten keine Strafe; es ist also nur eine körperliche Strafe übrig, worinnen die Strenge der Gesetze dem Gesindhalter Maaß und Ziel auszeichnen müssen.

§. 115. Der zweite Zweck einer Gesindordnung ist, diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilet, gegen die übermässige Strenge der Gesindhalter zu vertheidigen. Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Aetzung, seine Kleidung, sein Lohn nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn.

§. 116. Zu mehrerer Befestigung der wechselseiti-

een eines solchen Gerichts ohne alle Fo
t seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht n
h, sondern zu allen Stunden des T
ten werden, und seine Urtheile ohne n
rufung seyn müssen.

§. 117. Woran endlich dem Staate eben
an den zween vorhergehenden Endzwec
sindordnung liegt, ist die Verminder
rrnlosen und unbeschäftigten
s. Es ist daher ein Wesentliches der gute
nung, daß dadurch dem müssig unbedienstete
er Orten die Aufnahme erschweret, und solch
rig Dienste zu suchen gezwungen ist. Ge
Gesindzubringer werden hier eine
nere Anstalt seyn.

§. 118. Die geschwornen Gesind
r sollen vom Gesindgerichte bestellt un

Dienstlosigkeit sich bei ihnen zu melden, und seinen Abschied vorzuzeigen, welcher dann in ein eigenes Gesindprotokoll mit Tauf- und Zunamen, seinen Fähigkeiten, dem Namen seines ehemaligen Dienstgebers, wie auch dem Tage seiner Anmeldung einzutragen ist. Sind nun 14 Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrnlose Dienstboth in ein Arbeitshaus verwiesen, um allda seinen Unterhalt zu gewinnen, bis er wieder in neue Dienste zu treten das Glück hat *).

§. 119. Alle Vorkehrungen gegen den Müssiggang erwarten ihren letzten Nachdruck von einem wohleingerichteten Arbeitshause und Zuchthause. Ein Arbeitshaus ist mit einem Zuchthause nicht zu vermengen: ihre Absicht ist durchaus unterschieden; sie sind daher in der innern Verfassung ebensowohl zu unterscheiden. Die Absicht bey einem Arbeitshause ist, dem Arbeitlosen vor dem Müssiggänger, Ausschweifungen, wie vor der Noth zu retten, da ihm an diesem Orte zu allen Zeiten eine Beschäftigung bereit

*) Krünitz. Das Gesindewesen nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Berlin 1780.

Auch in dessen Encyklopädie unter dem Artikel: Gesinde; in diesem Artikel wurden alle Vorschläge zur Verbesserung des Gesindewesens gesammelt.

Abhandlung über Gesindeordnung und das Gesinde vom Hof. 1789.

Einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten von F. D. Schmidt; eine gekrönte Preisschrift. Neustrelitz 1795. 2te Auflage. 1798. Ueber die Nothwendigkeit authentischer Dienstbothen-Zeugnisse. Deutsche Justiz- und Polizeifama. 1802. Nro. 36 und 41.

dieser Vorkehrungen gegen den Müssiggang un
gedrohten Strafen auf Polizeiübertretungen,
und Verbrechen unterscheiden. Man soll anord
ein förmliches Arbeitshaus; die Gat
Menschen, für welche diese Anstalt bestimmt is
im §. 119. angegeben; solche Häuser sollten nic
Haupt- und Residenzstädten, sondern auch in
Städten zweckmäßig angelegt werden, damit sic
über Mangel an Arbeit beklagen könne.

ein Besserungshaus; in dieses sollen
die im §. 119. Nro. 2. 3. 4. angeführten, son
noch andere, bei welchen man eine Besserung ho
aufgenommen und zur Arbeit selbst mit Zwang
ten werden.

Ein Strafarbeitshaus, in welches alle
die wegen einem Vergehen oder Verbrechen
schrift der Strafgesetzbücher bestraft werden mü
genommen, und schon mit größerer Strenge u
zur Arbeit angehalten werden.

Endlich

) ein Zuchthaus; in dieses werden diejenige

lassen sind. Diese Klasse schliesst niemanden aus. 2. Herrnloses Dienstgesind in der Zwischenzeit einer längern Dienstlosigkeit. 3. Junge Leute welche etwa das erstemal im Betteln, auf unbedeutenden Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur die ersten Schritte gewagt haben. 4. Auf diejenigen, an denen Aeltern, Anverwandte und Vormünder bey fehlgeschlagenen andern Mitteln diesen Weg der Besserung zu versuchen gegen Bezahlung und Ersatz der Kosten für nöthig finden.

§. 120. Für eine so liebvolle Anstalt, welche die Abstellung des Müssiggangs, und die Zuflucht gegen augenblickliche Armuth zugleich zur Absicht hat, ist die gelindeste Benennung z. B. ein Rettungshaus, die angemessenste, und die innere Verfassung muß dieser Benennung nicht widersprechen. Alles äusserliche eines gezwungenen Aufenthalts muß daraus verbannet werden.

Wagnitz historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, nebst einem Anhange über die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. Bd. I. 1791. 384 S. Bd. II. erste Hälfte. 1792. 296 S. 2te Hälfte. 1794. 280 S. gr. 8.

Des Grafen von Harrach Uebersetzung von Mason Goods Preisschrift: über die Arbeitshäuser. 1798. s. auch Blätter für Polizei und Kultur. 1799. St. 3. S. 278.

Gruners Versuche über die recht und zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Sicherungsinstitute, deren jetzigen Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefängniß-Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankf. am Main 1801.

chiedenheit fordert. Der hieher gebrachte [illegible]
lso ein verurtheilter Verbrecher, und wird
er behandelt. Er empfängt beim Eintr
hthauskleidung, wird in eine Art v
verschlossen, aus welchem er nur zur Ar
n wird, die nach dem Maaße seines Ver
dem Grade der Unverbesserlichkeit erschw
Es ist übrigens nothwendig, daß die Zu
allen zweideutigen Ruf und Entehrung
it sie anstatt zu Besserung zu dienen, n
: den Weg dazu abschneiden.

§. 122. Die öffentliche Aufsicht muß auch
rführer, dergleichen sind Kuppler und
nnen, auf Gelegenheitmacher, als die sog
renwirthe, ein wachsames Auge habe
n sie dieselben entdecket, auf eine in di
nde Weise auf das allerstrengste züchtige
hieraus leicht den Schluß ziehen können,

gen von anderer Art zu vermehren fähig sind. Hieher gehören zur Abstellung der Trunkenheit und der daraus entstehenden üblen Folgen die Verminderung der Schenkhäuser, die Verordnung nach einer gewissen Zeit niemanden und zu allen Zeiten denjenigen, denen bereits eine Trunkenheit angemerkt wird, in den öffentlichen Schenkhäusern nichts mehr zu verkaufen, gegen eingealtete Trunkenbolde zum Beispiele und Abmahnung anderer verhängte öffentliche Züchtigungen; hieher gehört das Verbot jedermann ausser in den dazu gewidmeten Herbergen über Nacht aufzuhalten: hieher gehören endlich die von einsichtsvollen Monarchen angesuchte, und nur nach langem Widerstreben von Rom bewilligte Verminderung der Feiertage. Denn es ist durch allgemein übereintreffende Beobachtungen nur zu unwidersprechlich bestätiget: daß Unordnungen und Verbrechen am häufigsten da begangen werden, wo die grosse Zahl von Feiertagen das Volk von der Arbeit abzieht, daß also jede Zeit, die man der Arbeit einräumt, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

II.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken.

§. 124. Der hohe Begriff von der Gesetzgebung wird bey einem Volke im Durchschnitte genommen weniger die Folge der Ueberzeugung, als einer vorgefaßten Meinung, das Werk, wenn ich mich dieses Ausdrucks gebrauchen darf, eines glück-

§. 125. In republikanischen Regierung
jedes Gesetz von einem Beamten in
acht, aber von dem Volke, von seinen
en oder Vertretern mit aller Schärfe, oft
tnäckigkeit einer Parthei untersucht wird,
chgeht, entspringt die Vermuthung von
Gesetzgebung aus der Natur der Verfassur

§. 126. Was in republikanischen Staate
nahme der Gesetze hergeht, soll in monar
der Bekanntmachung nachgetragen werd
then sich zween Wege an; der erste ist:
gang des Gesetzes im Allgemeinen die Be
hält, daß über dasselbe die Berathsch
t Ständen, Parlamenten, Rä
gl., vorausgegangen. Sollen aber solche
en Eindruck machen, ihren Nachdruck beh
es wesentlich, in Monarchien die Freimütl
rstellungen nicht zu unterdrücken.

nungen soviel als möglich, mit Gründen zu begleiten, zeigt Zuversicht in ihre Maaßregeln, ehrt den Verstand der Bürger und ihre Rechtschaffenheit, scheint weniger zu befehlen, als zu überreden: das Volk selbst, dünkt sich, nicht sowohl dem Gesetze zu gehorchen, als seiner eignen Einsicht.

§. 128. Jedoch es wird auch da, wo die besondere Begründung des Gesetzes nicht Platz haben kann, der allgemeinen Versicherung: bewogen durch das öffentliche Wohl: oder einer ähnlichen gerne glauben: es wird seine Einsicht unter der Einsicht derjenigen gerne schmiegen, an denen es Güte der Seele und Erhabenheit des Verstandes erkennt, die sein Zutrauen rechtfertigen.

§. 129. Unter den Karaktern, welche der Gesetzgebung allgemeine Ehrwürdigkeit verschaffen, bringt das Gefühl des Wohls, so der ganzen Nation unter diesen Gesetzen zu Theil wird, nicht eine bloße Vermuthung hervor; die Anhänglichkeit für solche Gesetze gründet sich auf Ueberzeugung. Man sieht aus den Bemühungen der meisten Gesetzschreiber, die ihre Gesetze von irgend einer lang bestehenden Nation entlehnten, um ihnen gleich Anfangs Ansehn zu verschaffen, daß das Alter an der Gesetzgebung ebenfalls als ein Karakter angesehen worden, der ihre Ehrwürdigkeit vergrößert. Das Alter der Gesetze ist die Folge der Unveränderlichkeit.

§. 130. Es hält sich eine Nation immer glücklicher bey Gesetzen, die von Regenten zu Regenten, von Minister zu Minister durch Jahrhunderte unabgeändert geblieben, als bei solchen, die mit jeder Thronver-

ieß trift ungefähr ...
Polizeiordnungen ein: aber alle Gesetze,
vandelbare Umstände eine Beziehung habe
besonders, deren Folgen auf Freiheit un
einfliessen, auf die Nachkömmlinge sich e
nen, müssen zum mindesten nicht ohne d
sten, offenbarsten Ursachen verändert wer

§. 131. Das günstige Vorurtheil f
gebung muß auch dadurch geschwächt
die Gesetze durchkreuzenden Erkl
Rechtsgelehrten, und sogar der Re
preisgestellt sind; wenn es erlaubt ist i
sogenannte Antinomien zu suchen;
ist öffentlich spitzfindige Unters
zu äussern, welche die Verbindlich
setze zweideutig machen können; wenn
ten häufige Ausnahmen ertheilt w
positiven Rechten der Polemik Platz gel
... Ruhm darinn gesucht

§. 132. Es ist kaum zu begreifen, wie man verkennen konnte, was für nachtheilige Folgen es für die allgemeine Folgsamkeit haben müsse, zwischen der Verbindlichkeit vor dem Richter und im Gewissen in foro fori, wie es heißt, und in foro Poli eine Unterscheidung zu machen; zu behaupten, daß bei einem Strafgesetze der Gesetzgeber nicht zur Beobachtung des bepönten Gesetzes, sondern allenfalls nur zur Erlage der Strafen verpflichten wollen; daß der Nichtgebrauch ein Gesetz aufheben könne. Solche Meinungen haben sich gleichwohl einst auf den Kanzeln und in Beichtstühlen erhalten. Die größte Wirksamkeit des Gesetzes, die jeder Regent zuverlässig zum Zwecke hat, fordert, daß sich der Unterthan zum Gehorsam im Gewissen verbunden hält. Es soll darum ein vorgeschriebener Lehrsatz der Schulen und der Erziehung seyn: daß jedes Gesetz im Gewissen verbinde.

§. 133. Die beigesetzte Strafe sollte nach der Meinung des Gesetzgebers und der Vernunft die Verbindlichkeit vergrößern. Welche auch noch so widersinnige Verdrehung könnte nicht geschützt werden, wenn es erlaubt ist, die Meinung anzunehmen, daß die Vermehrung der Beweggründe die Verbindlichkeit vermindert? Dieser Irrthum scheint durch die Meinung veranlaßt zu seyn; die Strafen wären als eine öffentliche Genugthuung anzusehen; es schließt sich daraus ganz natürlich: daß keine Beleidigung vorhanden ist, sobald die Genugthuung geschehen. Doch die Genugthuung ist selten, ist selbst in den Fällen wenig möglich, worauf diese Meinung vorzüglich gerichtet ist.

ıben werden sollte; er beobachtet es nicht
lge seines Ungehorsams, oder weil
:t, es seye nicht schicklich. Also wird d
ırger zum Richter der Gesetzgebung erh
gemeine Wohl der besondern Einsicht e
terworfen, dem Vernünftler die Unabhäng
:äumt, und das Gesetz für denjenigen allei
ı, der für sich zu denken zu träge ist. W
ı Gesetz den Umständen nicht mehr angem
fordert die Klugheit des Gesetzgebers, da
ıkommen zu lassen, sondern aufz
adurch wird dem schädlichen Vorurtheil a
:rden, als hätte er stillschweigend
bung eines Gesetzes gewilliget, dess
achtung er nicht ohne Ahndung ließ.

§. 135. Die Ausnahme von den G
er nur von der Seite unter die Betrac
ıre Ertheilung dem Begriffe von der Güte

Meinung wird sehr dadurch eingeprägt; wenn Bürger, die sich um den Staat verdient gemacht haben, durch Befreiungen belohnt werden.

III.

Von der Sorgfalt die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmaaße zu erhalten.

§. 136. Die einzelnen Kräfte der Bürger müssen mit den allgemeinen Kräften stets dergestalt im Verhältnisse stehen, daß auf alle Fälle das Maaß der Kräfte der Widersetzung von Seiten der Bürger kleiner, als das Maaß der Zwangkräfte von Seite des Staates ist. Diese Kräfte, d. i. die Mittel, welche den Staat in Ausübung seiner Gewalt hindern können, bestehen in dem Reichthume, in der Stärke eines Standes, und seinen Vorrechten. Das Uebermaaß des Reichthums, die Größe und Ausbreitung eines Standes, die einem Stande oder Bürger zugestandene, oder von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freiheiten sind also ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt.

§. 137. Es giebt Staatskluge, welche den grossen Reichthum der Bürger insgesammt dem Staate in der Person des Regenten nachtheilig glauben; allein alle Beispiele von dem Sturze der Staa-

tand, eine Familie, ein Bürger d
im vorzüglich an sich ziehe, und dadur
nmle, etwas der Ruhe des Staates nachtl
ternehmen und auszuführen. Sind die S
oßer Reichthümer durch solche Wege
igt, welche, weil sie von keinem Ge
ränkt sind, nicht als unrechtmäßig anges
t: so hat die oberste Gewalt kein Recht,
t zu entsetzen. Die Klugheit gebeut
äufung allzugroßer Schätze vorzu

§. 139. Alles kommt hier auf die G
igenthums-Erwerbungen an, wo
sich Bringungen Gränzen ausgezeichne
issen. Die Untertheilung der Güter unter
nder scheint sie auch von dieser Seite l
überheben. Nur müssen sie nicht Familie
ällig die Hände bieten, und die Erric
ajorate, Verbrüderung, Erble

zen ihres Besitzes genau auszuzeichnen; diejenigen besonders, deren Vermehrung nicht eben unter die grossen Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Eine bestimmte Zahl hat einen berechneten Unterhalt, was immer diesen Unterhalt übersteigt, ist für die Glieder der Gesellschaft unnützes Gut, dessen Mißbrauch zu fürchten ist. Ist also die Summe des zureichenden Unterhalts berechnet; so ist nothwendig, der weitern und unnöthigen Vergrösserung des Vermögens durch Anordnung der Vermächtnisse, Schenkungen, Käufe und aller Verträge und Wege, wodurch erworben, oder Reichthum angehäuft wird, zu wehren.

§. 141. Wäre vielleicht diese Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, und das Vermögen einer Familie, einer Gemeinde zu unebenmäßig angewachsen; so kömmt die Gesetzgebung durch Sittenanstalten, wodurch die freiwillige Zertheilung des Reichthums zuwegegebracht, befördert wird, ihrem Zwecke sicherer nahe, als durch Gesetze, die unmittelbar dem Uebel entgegengehen. Gegen unsterbliche Gesellschaften hat man an dem Wiedereinlösungsrechte ein Mittel die Besitzung der unbeweglichen Güter zu zerstücken. Dieses Wiederlösungsrecht, welches sonst Anverwandten gegen Auswärtige, oder den Gliedern einer Gemeinde gegen diejenigen zugestanden wird, welche nicht von der Gemeinde sind, könnte z. B. erstlich allen Anverwandten, falls diese nicht vorhanden oder vermögend wären, allen Laien gegen Klöster eingeräumet werden. Es würde klug gehandelt seyn, Standeserhöhungen vorzunehmen, die Ehrbegierde der Vermögenden zu einem grossen Aufwand aufzumuntern.

der Häufung allzu grosser Schätze [illegible] Gesetze über [illegible] [illegible]

elbst die verschiedenen Gewerk
en und Beschäftigungen, worei
emeine Volk theilt, die Aufmerksamkeit de
ich ziehen. Diese muß sich daher von
ller Gesellschaften, Versammlun
tungen, von ihrem Zwecke, Be
nd innern Beschaffenheit genau
u unterrichten trachten.

§. 143. Die Polizei muß von der S
Stände und Gemeinden genau unterri
damit sie, wenn einer derselben zu einer v
gen Größe anwüchse, sie ihn sogleich in
nißmäßigen Gränzen einschränken könne.
heime, geschlossene, jede Gesellsc
sich zur Untersuchung widerspänstig
verdient den Namen einer Winkelz
kunft, gegen welche der Verdacht der
gründet ist. Alle Betheurungen von ihre

mehrten Gewalt, und geschärften Strenge verbunden und berechtiget.

§. 144. Sobald sich Bürger in Partheien absondern; so ist das Uebel weit gekommen, hat eine Parthei die Oberhand, so unterdrückt sie, sind beide gleich mächtig, um sich das Gleichgewicht zu halten, so liegt die öffentliche Ruhe gleichsam mitten inne, um zwischen beiden zerrissen zu werden. Eine wahre Polizei wird solchen Spaltungen bei Zeiten vorbauen.

§. 145. In soweit, als einige Religionäre sich selbst in einen einzelnen Körper absondern sollten, in soweit sie durch ihre Innung und Stärke dem öffentlichen Ansehen gleichsam die Stirne bieten, und die Handlung der öffentlichen Ordnung bedenklich machen können, fallen sie unter die besondere Aufsicht der weltlichen Gesetzgebung. Religion und Menschheit verbieten die Maaßregeln nicht, welche der herrschenden Lehre eine entschiedene Oberhand versichern, und verhindern, daß den Gesetzen niemand ungestraft widerspänstig seyn könne.

§. 146. Die Polizei scheint bei Vereinigung gleicher Gewerbsgenossen in Innungen oder sogenannte Zünfte anfangs sich gleichgültig verhalten, und nachher dieselbe wohl eher begünstiget zu haben, weil sie solche als nützlich betrachtete. Aber Ausschliessung und Alleinverkauf waren bald die natürlichen Folgen dieser sich selbst überlassenen Vereinigungen, und nicht selten waren es Weigerungen dem zu gehorchen, was dem Mangel Einhalt zu thun verordnet worden; und Widersetzung, wenn man sie zum Gehorsam zwingen wollte. Um das Nutzbare der Zünfte beizubehal-

:lcher sie sich über den ungleichen ...

nnen.

§. 148. Soll der Staat nicht gestatte
and dergleichen Vorzüge eigenwillig
isse, um desto weniger muß eine überwiege
manden von dem Regenten selbst eingeräum
)er Regent kann aus dieser Ursache mit
ung der Befreiungen nicht zu beh
ahren, solcher besonders, welche einzeln
nd Stände von der allgemein
eistung ausnehmen; woferne nun jemand
olcher Befreiungen wäre, er mag, auf we
mmer seyn, dazu gelangt seyn; so hat den
Recht sie zu widerrufen, weil der Befrei
ier keines hat, sie zu besitzen. Keine
oder auf andere Art von seinem Vorfahren
Verbindlichkeit kann dieses Recht unkräftig

§. 149. Die Folgen dieses unebenm

§. 150. Jede Thathandlung, jede Unterlassung mit offenbarer Weigerung verknüpft, ist bereits eine Empörung, wenn dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen wird. Im eingeschränktern aber sind es nur Aufläufe, und ist das Wort Empörung solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die gänzliche Umstürzung der Grundverfassung des Staates unmittelbar oder mittelbar in der Person des Regenten oder eines unbeliebten Ministers abzielen. Thätigkeiten die einen nicht so wichtigen Endzweck haben, gegen welche jedoch die ordentlichen Zwangsmittel nicht zureichen, werden Aufläufe, Tumulte genennet.

§. 151. Es geschieht nur sehr selten, daß die Aufläufe so plötzlich ausbrechen, ohne das gewisse Zeichen vorher giengen, die entweder eine Art von Zubereitung sind, oder wenigstens wie ein Rauch die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich Pasquille gegen den Staat oder die Minister, öffentliches Tadeln; oder es miethet die Widerspenstigkeit öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, oder andere Schriftsteller zur Ausstreuung ihres Saamens, es gehen Zusammenrottungen in Häusern auf den Strassen vor, diese Umstände müssen der Polizei als eine Warnung dienen ihre Aufsicht zu verdoppeln.

§. 152. Wenn Pasquille an öffentlichen Orten angeschlagen, ausgestreuet, oder von Hand zu Hand gegeben werden, so werden die angeschlagenen von Polizeibedienten selbst abgenommen

erer Behutsamkeit zu verfahren als bei
so wenigst die Schrift verbleibend mithin
en nicht so sehr unterworfen ist, wenn k
efährlichen Umstände vorhanden sind, wen
ebührlichen, beleidigenden Ausdrücke geb
en, wenn mehr vernünftelt als
wird; so sind zwar Veruünftler abzumahnen
Lubricum Linguae non facile ad Poenam tra

§. 154. Wenn öffentliche Red
diger, Lehrer, Schauspieler,
schreiber, Schriftsteller sich zu
der Meuterey gebrauchen lassen, so verdi
desto größere Strafe, je einen größern
Worte der einen von dem Amte empfang
mißbrauchen, und je weiter sich bey de
Uebel verbreiten kann. Bey glimmender
heit des Volkes ist eine nothwendige Vorsi
träge der öffentlichen Reden,

der Regierung, wenn sie geschriebene Zeitungsblätter, oder sonst sogenannte geheime Nachrichten nicht herumgeben läßt.

§. 155. Ungewöhnliche Zusammenrottungen auf Strassen, wovon die Ursache nicht am Tage liegt, sind nie, besonders aber bey glimmender Unruhe des Volkes nicht zu dulden, so unbedeutend sie auch scheinen mögen. Der Anfang der Barrikade gegen Heinrich III. war eine Zusammenrottung der Schulknaben in Paris. Es wird also bey solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht, das jedermann sein Hausgesind, seine Kinder zu Haus halten, sich aller Thätigkeit gegen die Wache enthalten, widrigenfalls aber die übeln Folgen sich selbst zuschreiben soll. Es werden die müssigen Haufen auf den Strassen durch Wachen zerstreuet, jedoch ohne jemanden, ausser im Falle der Widersetzung, zu verletzen.

§. 156. Woferne aber alle angewandten Mittel nicht zureichen einen Auflauf zu verhindern: so müssen Zeit und Umstände die nothwendigen Maaßregeln darbieten. Die gewöhnlichen und allgemeinen Vorkehrungen bei einem wirklichen Auflaufe sind: daß die Gassen mit Ketten bezogen, die grossen Plätze mit Mannschaft besetzet, die Schildwachen verdoppelt, und stäts gegeneinander Patrouillen ausgeschickt werden, welche auf die geringste Bewegung acht haben, und keine großen Haufen zusammen leiden; daß die Kaufbuden um Plünderungen zu verhüten gesperret, daß Ausgehen, oft selbst das Heraussehen

ing werden hier erfordert; doch wenn die
rafen genöthiget ist; so muß ihre Stre
lso eingerichtet seyn: daß sich die
uf wenige, das Schrecken auf vi
Beyspiel auf alle erstrecke.

IV.

Von der Sicherheit der Hand

§. 157. Die Sicherheit der Ha
st der Zustand, worinnen wir w
ern Handlungen nichts zu für
hen. Aber Freyheit, Unabhängichke
losigkeit sind Begriffe, die nicht verme
müssen. Die Zügellosigkeit macht A
einen durch nichts beschränkten Eigenwillen
der vereitelte Wunsch des Thoren und
Die Unabhängigkeit kann eine zweyf

lungen seyn müssen, weil derjenige, der diese Gesetze gegeben, auch wegen ihrer Uebertretung Rechenschaft fordert. Um so minder hat sie der in Gesellschaft lebende Mensch, weil jede neue Beziehung, in welche er sich versetzt findet, ihm neue Pflichten auflegt. Die Sicherheit der Handlungen kann von dem Regenten als Gesetzgeber und Richter betrachtet, dann von Mitbürgern unter verschiedenen Beziehungen verletzt werden: vom Gesetzgeber, wenn er die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt überschreitet: vom Richter, durch eine falsche Anschuldigung, bei welcher ihn eine übelgeleitete Untersuchung irre führt: von Mitbürgern durch Mißbrauch des Ansehens, und durch Gewalt.

§. 158. Hat die gesetzgebende Gewalt Gränzen, und welche sind es? was immer das gemeine Wohl fordert, und nur so viel, als dieses Wohl fordert, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung. Alle gleichgültigen Handlungen, und wären es auch offenbare Lächerlichkeiten, liegen ausser den Gränzen der Gesetzgebung. Allein das Urtheil, ob eine Handlung gleichgültig sey oder nicht, muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

§. 159. Indessen erwartet der Bürger von der Billigkeit des Gesetzgebers, daß er seine Handlungen nirgend einschränken werde, wo es die Wohlfart des Staates nicht nothwendig macht; er erwartet von seiner Einsicht, daß er keine Handlungen zu Lastern machen werde, die es nicht sind, und welche vielleicht eher Mitleid als Züchtigung verdienen; mit einem Worte, daß er nur dasjenige gebieten oder

...et so zur vollkommnen Sicherheit, daß ...
abgefaßt werden, damit jedermann ...
... dieser Freiheit erkenne, und sie weder ...
...issenheit zu überschreiten verleitet we...
... auf ihre Dunkelheit beziehen könne, ...
... wegen ihrer Zweideutigkeit zu ...
... nicht getraue. Die Nothwendigkeit ...
...eutlich abzufassen und genugsam bek...
...achen, schlägt also hieher ein.

§. 161. Der gesetzgebende Stil is...
...hwersten. Seine Eigenschaften sind Kü...
...e Gesetze desto leichter auswendig zu behal...
...alt und Deutlichkeit, die sich nach ...
...er gemeinen Bürger bequemen, die alles ...
...engsel verbannen, Bündigkeit und Ei...
...eit der Ausdrücke, die nicht weiter, als ...
...es Gesetzes reichen, aber auch keine eing...
...edeutung haben sollen, damit alle diejeni...

Hinterhalte auf die Bürger, als einer Richtschnur ihrer Handlungen ähnlich sind.

§. 162. Die Bekanntmachung der Gesetze muß in der Landsprache, muß so geschehen, daß sie sich auf die verschiedenen Klassen der Bürger, welche dadurch verbunden werden sollen, erstrecke. Die Bekanntmachung durch den Druck, die Anschlagung an die Thore der Stadt, der Kirche, der Rathsgerichtshäuser, die Einrückung in die Zeitung, in die Intelligenzblätter, ist vorzüglich bey Gesetzen anwendbar, welche ihre Verbindlichkeit auf alle Klassen der Bürger erstrecken, und für diejenigen, die des Lesens kündig sind: für die, so es nicht sind, besonders für die arbeitende Klasse, für die Landleute ist die Ablesung von der Kanzel unter öffentlichem Ausrufe, oder Trommelschlage, die Vorladung der Gemeinden; bey Verordnungen, die besondere Gewerbe zum Gegenstande haben, die Zusammenrufung der Zunftgenossen nothwendig: wo dann auf dem Lande der Innhalt von dem Pfarrer oder Schulmeister, den Zünften von den Zunftkommissarien verständlich vorgetragen und erklärt werden soll.

§. 163. Gebraucht sich nun der Bürger der ihm von den Gesetzen eingeräumten Freiheit; so muß er darüber auch von dem Regenten als Richter keine nachtheilige Folge zu besorgen haben. Ein ausführlicher Entwurf des peinlichen Verfahrens ist für die Bestimmung dieser Grundsätze zu weitläufig; aber sie schließen einen Blick auf die vorzüglichsten Theile des peinlichen Prozesses nicht

d; so wird er in Verhaft genommen.
lt in Verhaft zu nehmen muß keinem
begränzt eingeräumet, die Fälle, di
en und Vermuthungen müßen gena
erden, wann bey deren Zusammenflusse j
zogen werden kann. Der Arrest wird
ne Strafe zuerkennet, daß sich mit
aftnehmung nothwendig ein Begriff
e verknüpft hat. Die Einziehung eine
ohn genommenen Bürgers muß also mit
eit geschehen. Auch ist die innere
enheit der Arreste zu betrachten. E
Untersuchte von dem begangenen Verb
iberführt worden; so ist es den strengste
der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, über ih
zu verhängen, welches mit der Strafe ü
Die Bestimmung der Arreste in diesem Fa
die Versicherung von der Person
suchten und die Drangsalen, welch

§. 165. Die Untersuchung hat zu ihrem Zweck nicht allein den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubiethen seine Unschuld darzuthun. Eben daraus, weil man die Untersuchung erst nothwendig findet, erhellt, daß es zweifelhaft ist, ob der Untersuchte das Uebel der Handlung begangen habe, dessen er bezüchtiget wird? und so lange kann auch die Gerechtigkeit gegen ihn kein Uebel der Empfindung verhängen, welches nur erst die Folge des bestätigten Verbrechens, das ist, die Strafe seyn soll. Die Folter, oder die mit einem sie schon verurtheilenden Namen sogenannte Zwangfrage, die dem Geist den Schmerzen des Körpers unterwirft, hat sich also wider den bessern Zweck der Gerechtigkeit in das Kriminalverfahren eingedrungen. Es ist unbegreiflich, wie man es je verkennen konnte: daß dieses entsetzliche Verfahren um die Gewißheit eines Verbrechens zu bestätigen, unzuverlässig; daß das auf der Folter abgelegte Geständniß zur Verurtheilung unzureichend, daß das Nichtgeständniß eben so zur Lossprechung unzureichend, daß die Zwangfrage nur der schwachen Unschuld gefährlich, nur dem starken Schuldigen günstig ist.

§. 166. Man hätte sich dessen gleichwohl aus der eingeführten Ordnung der peinlichen Frage selbst, mithin gewissermassen aus dem eigenen Geständnisse der Kriminalisten überweisen können. Das von dem Untersuchten auf der Folter gemachte Geständniß ist zu seiner Verurtheilung unzureichend, er habe

isse zu trauen ...

icht etwa auf ein durch die Furcht er-
t, wofür es die Gesetze selbst erkannten
es Geständniß verurtheilet werde. Wä
en Schmerzen abgelegte Geständniß zu
o würde das zweite Ueberfluß, un
der Gesetzgebung Unwissenheit seyn, de
neue Wege zu Ausflüchten zu eröffnen,
nur das unter den Martern abgelegte
sondern auch die nachfolgende Bestätigu
Furcht erzwungen. Woferne ma
spreche man zu dem Gefolterten: er ha
es und eigenwilliges Gestä
Wahrheit abzulegen, wede
Schaden, noch auch zur Rettu
er aber auch seinem Geständ
ches vielleicht ihm nur der S
rissen, widersprechen; so ha
weiter keine Folter zu fürc
... nach einer solchen Verhei

worden, so hat er sich zwar der ordentlichen Strafe entzogen; jedoch die Gesetze wagen auch nicht ihn ganz loszusprechen, weil die Hartnäckigkeit im Läugnen nicht von dem durch die Anzeichen gegründeten Verdacht reinigt. Aber hätte man vergessen sollen: daß die Absicht der eingeführten Folter eines von beiden war, entweder zum Geständnisse zu zwingen, oder von den beschwerenden Inzichten zu reinigen wo nun keines aus beiden erhalten wird, war sie eine zwecklose Grausamkeit.

§. 168. Die Furcht macht nach der Verschiedenheit des Temperaments der Kräfte, der Denkungsart auf den einen mehr, als auf den andern Eindruck. Der Anblick einer Folterbank allein wird einem schwachen Unschuldigen das Geständniß nicht begangner Verbrechen auspressen, er wird verurtheilet werden. Der nervigte und starkmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Bösewichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen und losgesprochen werden.

§. 169. Der Fall, wo von der peinlichen Frage, ohne diese schrecklichen Folgen zu besorgen, Gebrauch gemacht werden könnte, wäre gegen einen, von dem Verbrechen bereits Ueberführten, welcher aber die Mitschuldigen verschweigt, ungeachtet die Art des Verbrechens Mitschuldige unentbehrlich macht; oder gegen einen Verbrecher, welcher, da er bereits des Lasters überzeugt ist, dem Richter Umstände geheim hält, die er wissen, und deren Entdeckung der öffentlichen Aufsicht Mittel an die Hand

iger der Strafe. Die Gesetze müssen n
uf die Zeugen, auf die erhobenen
e, auf das eigene Geständniß gen
das für einen vollen Beweis eines
ür eine wirkliche Ueberführung
nithin zur Verurtheilung hinreichend ist.
Verbrechen bestätiget: so soll das Gesetz
e bestimmen, nicht der Richter.
nöglich ist für alle Verbrechen und Vergel
en unendlichen Stufen der Bosheit die S
zumessen, und daher dem Gutdünken d
nothwendig vieles überlassen werden muß:
Sicherheit der Bürger dennoch erfordert,
genau auszuzeichnen, bis zu welchen der
den seiner Willkühr heimgestellten Bestraf
und die ihm unter keinem Vorwande zu
frei gelassen seyn soll.

§. 171. Nach Verschiedenheit der

schaft ist, da konnten die Gesetze der abhängigen Kläs-se die Freyheit in Handlungen nicht erhalten.

§. 172. Der Regent soll sich den Beschränkungen welche durch das Ansehen angewendet werden, widersetzen, und in den wichtigsten Handlungen des Lebens als Standeserwählungen, Gelübden, Heyrathen u. s. w. allen Zwang allen Verleitungen hintanhalten.

§. 173. Die thätigste Hülfe gegen die Verleitungen der Jugend in Standeserwählungen ist ohnstreitig, wenn man ihr das Vermögen benimmt, in den Jahren der Unbedachtsamkeit zu wählen, und ihr die Freiheit des Entschlusses bis dahin aufbewahret, da sie vor dem Entschlusse zu überlegen fähig sind.

§. 174. Solange die Kinder minderjährig sind, ist die Einwilligung der Aeltern (Vormundschaft) unentbehrlich. Nach erlangter Volljährigkeit hängen sie von sich allein ab. Die Aeltern können dann zwar ihr ganzes Vermögen zum Preise des Gehorsams aussetzen, gleichwohl aber den Pflichttheil wegen einer gegen ihren Willen geschlossenen Heyrath nicht entziehen.

§. 175. In Beziehung auf die übrigen Mitbürger beruht die Freiheit der Handlungen darauf: keine Gewalt zu dulten, wodurch man in Ausübung, dessen, was die Gesetze nicht verbieten, oder wozu sie verbinden, gehindert, noch zu etwas gezwungen werden könne, wozu wir durch die

§. 176. Die persönliche Sich

der Zustand, worinnen wir für un

sonen nichts zu befürchten hab

kann sie auch die körperliche Sicherhe

sten Umfange der Bedeutung nennen: der

Zustand vollkommen seyn; so muß nicht

etwas für sein Leben, sondern auch kei

liche Verletzung, wie sie immer den

ret, oder wo sie immer herkommen mag,

ten haben, insoweit es der Gesetzgebung

dieselben von den Bürgern abzuwenden.

fließt die erste Abtheilung: die Vorsorg

setze, welche das Leben der Bürger s

let; und solche, welche von ihnen jede V

abwendet.

§. 177. Die Gefahren, welche de

Bürger läuft, haben folgende Hauptrubriken

same Mordthaten, Unvorsich

und Wagestücke, Krankheiten,

§. 178. Alle Todesarten, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten begriffen. Todtschläge also auf der Strasse oder in den Häusern, Vergiftungen, Zweikämpfe, Selbstmorde und Kindermorde im weitläuftigsten Verstande.

§. 179. Die göttlichen und weltlichen Rechte, der von dem Urheber der Natur in alle Herzen gelegte Abscheu, die Menschlichkeit vereinbaren sich die Todtschläge zu verbieten. Die Gesetzgebung muß sich hier durch Strafen, welche auf alle Arten von Todtschlägen verhängt werden, wachsam zeigen; besonders muß sie auf die Stufen der Grausamkeit, und besonders darauf sehen, daß die Strafen auf Schrecken hinauslaufen, weil dem Gesetzgeber daran liegt, dieselben zu hindern, da die Rache unnütze ist. Dahin zielen auch die Nebengesetze, durch welche man die Ausführung der Mordthaten nach Möglichkeit zu erschweren sucht, z. B. das Verbot geheime und meuchelmörderische Waffen zu tragen, in unbeleuchteten Städten sich ohne Licht auf der Strasse finden zu lassen u. d. gl.

§. 180. Die Vergiftungen sind ein Verbrechen, welches leichter, als andere Mordthaten auszuführen ist, und oft selbst von denjenigen begangen wird, die sonst zum Blutvergießen nicht Entschlossenheit genug besitzen. Die Strafen müssen desto schärfer seyn, je leichter das Laster zu begehen ist. Um den Giftmischereyen vorzubeugen muß auf

leichen schädlich anwendbaren Materialien
nann zu gestatten, besonders auf dem pl
ınd er ist irrenden Krämern gänzlich zu
Die zweite Vorsehung muß auf die Käuf
eyn. Ueberhaupt ist niemanden einiges G
ıbfolgen, als denjenigen, denen ihre V
olches als eine Zugehör unentbehrlich m
)ächtige sollen also gleich angehalten,
Obrigkeit angezeigt werden.

§. 181. Damit aber in einer so wi
che auch dem Irrthume so wenig als n
zelassen werde; so ist nothwendig, daß v
fahrnen ein sorgfältiges Verzeich
len entworfen werde, was auf das mens
oder die Gesundheit eine schädliche Wirk
kann. Die Gewerbtreibenden müsse
werden, solche schädliche Materialien gen
vor Unvorsichtigkeiten zu bewahren, und

Beobachtungen überführt würden, auf das schärfste nicht nur am Gelde, sondern auch körperlich gestraft werden.

§. 182. Hier ist wohl der Ort, noch einer Art von Vergiftung zu gedenken, deren Verwüstung eben darum weiter um sich greift, weil sie unbemerkter schleicht, und man davor weniger gewarnet ist: von der Vergiftung nämlich durch die Kochgeräthschaften von Kupfer. Nach so häufigen Beispielen, welche von den schädlichen Wirkungen dieses Metalls keinen Zweifel mehr übrig lassen, wäre es nothwendig, bis jemand ein Mittel finden würde, welches gegen die Auflösung der Kupfertheile im Kochen sichern könnte, den Gebrauch des Kupfers zu Kochgeschirren ganz zu verbieten, aber doch unter gewisser Behutsamkeit zu gestatten *).

*) Franks System einer medizinischen Polizei 3ter Band 2te Abtheilung von schädlichen Gefässen.

Fuchs H. F. Ch. Beitrag zu den neuesten Prüfungen der Bleyglasur durch Sauren besonders Pflanzensäuren aufzulösen. Jena. 1794. 1tes, 2tes und 3tes Stück. Die Bleyglasur als anerkannte Hauptquellen vieler unserer Krankheiten, und Unterursachen der Abnahme der Kräfte des Menschen, von Hofrath Ebell. Hannover 1798.

Abhandlung über das gefährliche Haushaltungsgeschirr des Bleyzinnes und der irdenen glasirten Gefässe, Weinverfälschung, Weinvergiftung, und schädliche Künsteleien bei den Bierbrauen, nebst Mittel und Vorschlägen zu Abwendung und Verhütung der Gefahren, von Möller. Osnabrück. 1802. 8. 62. S.

. . . übelverstandene . . .
; es eine übelverstandene . . .
. eine Feigheit seye, wegen einer
. Beschimpfung sich zum Henker seines
machen; daß es kein Mittel seye die
sich zu lehnen, oder seine Ehre wi
n: daß die Ehre eines Bürgers nicht
nes Tollkühnen, eines Trunk
nes Braven übergeben ist. Es sind
en Völkern strenge Duell-Edikte
orderer und Annehmenden, wie auch ge
ersonen, wie sie Namen haben mögen,
das Vorurtheil, welches in den Zeiten
entstanden, und durch die gesetzmäß
ernähret worden, erhält sich noch,
Gesetze kraftlos.

§. 184. Zum Theil trägt an dieser
keit der Unterschied Schuld, welche
setze selbst zwischen Ausforderun
(Rencontres) gemach

darum untersagt, weil in einem Staate, wo Richter und Gesetze für jeden Bürger wachen, keine Selbsthülfe Platz finden soll, so ist eben diese den sogenannten Begegnungen angemessen. Die erste Hitze mag zwar das Verbrechen in etwas mindern; aber sie kann es nicht aufheben. Man hat hier die in allen Fällen erlaubte, in den Gränzen der Mäßigung verbleibende Selbstvertheidigung mit der Begegnung irrig vermenget *).

§. 185. Die Leichtigkeit sich der Strafe zu entziehen, vermehrt nothwendig die allen Gesetzen hohnsprechenden Bestellungen an den Gränzen: derjenige Regent, welcher das erste Beispiel einer öffentlichen Erklärung gäbe, daß er Duellanten in seinem Gebiete keine Zuflucht, daß er, wenn sie erkennt würden,

*) Besnage in seiner dissert. sur les duels, zweite Auflage 1720. unter Besnages Name 1740. über die Duelle auf Universitäten an einen akademischen Lehrer. Lübeck 1781.

Mösers patriotische Phantasien. Thl. IV. 135. über das sicherste Mittel die Duelle, besonders auf hohen Schulen zu verhüten, von Borkhausen Lemgo. 1799.

Mittermaiers Bemerkungen über Duellgesetze und den Zusammenhang derselben mit den Gesetzen über Ehrenverletzungen im neuen Archiv des Criminalrechts, III. Bandes 3tes Stück S. 436. Halle 1819. über den Zweikampf von Prof. Roßhirt in dem nämlichen St. S. 453.

Geschickte Räthe und Beamte sollen nach Kräften mitwirken, um die Duelle, welche so zahlreich entstehen, zu hindern, und wenn ungeachtet ihrer Wachsamkeit doch Duelle wirklich ausgeführt und entdeckt werden,

t der auf den Zweikampf verhängten ...
auf einer andern Seite auch aus de...
rbrechens selbst, welchem dadurch Einh...
lte. Wer das Leben höher schätzt, a...
inte Ehre, schlägt sich nicht; und w...
m Leben vorzieht, fürchtet den Tod n...
h bei dem Zweikampfe selbst ausgesetzt:
t die Kraft des Vorurtheils, daß es ...
lbst die Schmach der gerichtlichen H...
erringern. Die ganze Kraft der Gesetz...
gen dieses Vorurtheil gerichtet werden.
ziehung den Grundsatz frühzeitig einsc...
Ehre könne mit der Uebert...
Gesetzes bestehen; so soll die G...
sen Satz durch Thaten bestätigen. Ein...
des Zweikampfs selbst unmittelbar geleg...
keit würde das kräftigste Mittel seyn, ...
Privatrache sogar unmöglich zu mach...

... und Sekun

gezwungen, das nicht ferner für ein Vertheidigungsmittel seiner Ehre anzusehen, wodurch man sich unvermeidlich der Ehre entsetzte.

§. 187. Die Vorsorge der Gesetze muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die Selbstmorde zu verhindern suche. Sie sind von zweierlei Art; es entleibet sich jemand mit Ueberlegung, oder aus Mangel der Vernunft. Man hat dem vorsetzlichen Selbstmorde durch die Schmach vorzubeugen geglaubt, die man dem Körper des Selbstmörders anzuthun drohet: da man ihn nämlich durch den Schinder wie ein Vieh auf dem Karren hinausschleifen und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber zum Theil einziehen läßt. Wenn der angebohrne Hang der Selbsterhaltung nicht wirksamer wäre; so würde die Bestrafung des Entleibten niemand zurückhalten. Die Grundsätze der Religion, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt seye unsern Standort ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen, zu verlassen, die Vorstellung einer auf die Verminderung weniger elenden Augenblicke folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche Nationalmaxime ausrotten *).

§. 188. Gewöhnlicher Weise ist der Selbstmord die Folge der äussersten Verzweiflung. Das Auge

*) J. F. Knüppeln über den Selbstmord; ein Buch für die Menschheit Gera. Beckmann. 1790. 8.
(Ch. F. Sintenis) über die zweckmäßigsten Mittel wider den überhandnehmenden Selbstmord. Leipz. Crusius. 1792. 8.

ten, die aus Mangel der ...
eren u. d. gl. Hand an sich legen k
en Menschen, bey denen der Verdacht
ihre Vernunft sey angegriffen, gegen
wahrt, oft gebunden, angefesselt, oder
zu bestimmte Tollhäuser gebracht wer
re Herstellung versucht wird. Woferne
näckige Krankheit den Hülfsmitteln trotz
solche Unglückliche in ewiger Verwahrun
türlicher Tod ihrem Elende das End ma

§. 190. Jedes Mitglied der bürge
schaft empfängt in dem ersten Augen
Daseyns ein Recht auf den Schu
Die Polizei ist daher verpflicht
der neugebohrnen Kinder, d
gebohren werden sollten, in
zen. Der Kindermord hat einen
von Unempfindlichkeit, der bey ander
... ist. Da

es so geschieht, daß der Tod des Kindes wegen Entlegenheit des Orts, wegen Entfernung von aller Hülfe nicht blos nothwendig, sondern auch nur wahrscheinlich erfolgen mußte, ist nicht weniger strafbar, als die unmittelbare Ermordung.

§. 191. Der Folge nach ist es einerley, ob das Kind erst dann, wenn es wirklich das Tageslicht erblickt, oder noch in Mutterleibe durch Arzneimittel oder Gewaltthaten abgetrieben und getödtet werde. Gesetze, die zwischen einer belebten und unbelebten Frucht einen Unterschied festsetzen, und bey der Abtreibung der letztern gelinder sind: sind unvollkommen.

§. 192. Um aber dem Abtreiben der Leibesfrüchte so viel als möglich vorzukommen; so ist erforderlich, daß in Spezereybuden und Apotheken, oder auch bei Kräuterfrauen ohne Unterschrift eines Arztes, der seine Anordnung zu verantworten habe, nichts verabfolget werde, was zu diesem schändlichen Zweck dienen kann. Die medicinische Fakultät hat ihnen darüber die Vorschrift zu ertheilen, und die Ingredienzien, woraus solche schädliche Getränke verfertiget werden können, unter den höchsten medicinischen Geheimnissen aufzubewahren. Auch ist den Wundärzten, Barbierern u. d. gl. nicht zuzulassen, daß sie Weibspersonen auf eigenes Begehren, oder nach Eigendünkel zur Ader lassen, wenn es wahr ist, daß eine Aderlaß zu gewissen Zeiten der Frucht zum Nachtheile gereichen kann. Die Uebertreter dieser heilsamen Vorsehung sind auf das strengste zu strafen.

wächte Mädchen mit Kirchen...
ern sie entehrenden Strafen und (
nden Merkmalen belegt werden so
mehr eine der unentbehrlichsten
Häuser vorhanden seyen, worinnen
ickliche Personen ohne Furcht verrat
, sich ihrer Bürde entladen und wi
hooß der Tugend zurückkehren können, d
ftigkeit, sagt Mirabeau, ist e
ist der seufzenden Unschuld:
oingt sie zu verlieren, verurt
ständig lasterhaft zu bleiben.

§. 194. Gesetze, welche einer gesch
n auferlegen, ihre Schande selbst
reiten gleichsam mit dem Zwecke, den
jen suchen. Bei Weibern, die alle S
ögen haben, ist diese Vorsichtigkeit üb
... unglücklichen Schlachtopfer seiner

wird sich verhindern Mutter zu werden, um keine auf ewig entehrte Person zu seyn *).

§. 195. Die Armuth wird nicht leicht zu gewaltsamen Kindermord verleiten: aber sie kann die Ursache

*) Ein Menschenfreund, der Appellationsgerichtspräsident v. Lamezan bestimmte einen Preiß von 100. Dukaten auf die beste Beantwortung der Frage: Welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen; es wurden von allen Ecken Teutschlands eine Menge Abhandlungen eingeschickt; drei Abhandlungen, von Pfeil, Klippstein und Kreutzfeld, welche im Jahre 1804 unter dem Titel gedrukt wurden die drei Preißschriften über die Frage: welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen. Mannheim. 1784. erhielten den Preiß.

Franks, Joh. Pet. System einer vollständigen medic. Polizei. Mannheim 1780. B. II. 1te Abth. 2ter Abschn. §. 17. — 30.

Pfeils, Joh. Gottl. Benj. die vorhin angeführte Preißschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen, mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhang. Leipzig 1788. in 8. Die Wudbianer, eine nicht gekrönte Preißschrift: wie ist der Kindermord zu verhindern, ohne die Unzucht zu befördern? Von J. G. Schlosser. Basel 1785. und viele andere, welche theils auf Veranlassung dieser Preißfrage, theils bei andern Gelegenheiten der Presse übergeben wurden.

Spangenberg über das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder. Neues Archiv des Crimminalrechts B. 1. N. 1. Beschluß B. 3. St. 3.

orhanden sind, wird das Wegziehen
ür sich selst aufhören.

§. 196. Neben vorsetzlichen Kindermord
Wachsamkeit der Gesetze auch auf die Geleg
vendet seyn, wo die Sprößlinge der Bevöl
Nachlässigkeit und Unvorsichtigke
ne gehen können. Um bei der Geburt der
zer Gefahr ausgesetzt zu seyn, sind kein
jeprüfte Wehmütter zur Geburtshülfe
und besonders muß auf dem flachen Lande
zetragen werden, daß es keinem Orte an der
fehle, und jeder Fall, wo eine Nachlässigkeit
laufen, untersucht und nach Umständen st
werde. Die Sorglosigkeit der Kinder
nen ist gleichfalls der Aufmerksamkeit
würdig.

§. 197. Es verdienen noch alle die

zu öffnen. Die Weiber die sich in gesegneten Umständen befinden, müssen selbst gegen die Mißhandlungen der Männer durch Gesetze und Strafen gesichert werden. Endlich müssen alle Gegenstände, welche Schrecken oder Abscheu erwecken, und unzeitige Entbindungen oder Mißgeburten veranlassen könnten, abgeschafft werden.

§. 198. Es ist unmöglich alle Fälle zu bestimmen, wo die Unvorsichtigkeit dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann. Aus einigen Beispielen kann man hier die Anwendung auf die übrigen machen. Das Auge der Polizei muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo eine größere Menge des Volkes sich zu drängen, zahlreichere Kutschen mit unterzufahren pflegen, mithin die Gefahr niedergefahren, oder niedergeritten zu werden näher ist. In großen Städten also, wo die Straßen von beschäftigten Menschen beständig voll sind, sind Verordnungen, welche das schnelle Fahren oder Reuten ohne Ausnahme untersagen, unumgänglich, besonders aber muß dieses Verbot bei Thorwegen, Brücken, oder an den Ecken der Straßen sehr streng seyn.

§. 199. Um allen Verwirrungen, und den daraus entstehenden Unglücksfällen bei einem größern Zusammenflusse der Menschen und Wägen an bestimmten Oertern oder bey eignen Anläßen vorzubauen, kömmt es auf sehr einfache, hauptsächlich auf Ordnung, aber welche niemanden zu überschreiten gestattet werden muß, hinauslaufende Befehle an: wo es seyn kann, muß der Abgang und Zugang der Wägen und Fußgänger gesöndert, nach Möglichkeit auch wohl von einander ent-

hriften für diejenigen, welchen die Aufsic
Straßen, den Brückenbau, die Schiffahrt ü

§. 201. Die Vorsichtigkeit, wenn in z
uchten Gegenden ein Bau geführet wird, g
alls an diesen Ort. Damit durch das
der sonst auf eine andere Art niemand
verde, müssen solche Vorkehrungen gema
ntweder, daß die Vorübergehenden durch
e Zeichen gewarnet, oder welches nutzbar
iemand vorübergelassen werde. Bey Ge
Ausbesserungen, wobey Gruben eröffnet sir
he die Unwissenden fallen könnten, muß
ung Vorsehung machen, daß die Oefnungen
ugedeckt oder gar umschlossen wer
Theil der Polizeiaufsicht verdient ein beson
der sogenannte Ordnung, die den Baufü
nüberschreitbaren Beobachtung vorgeschriel

liche Anlage der Kellereingänge den Baumeistern in der gesetzmäßigen Bauordnung ganz zu untersagen. Die Tagwachen müssen darauf sehen, daß die auf die Straßen gehenden Zuglöcher oder Senkgruben stäts bedeckt seyen. Alle Gefahr, welche aus dem Einfalle der Häuser, oder sonst dem Sturze eines Gebäudes bevorsteht, muß zu gehöriger Zeit gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu machen.

§. 203. Zu den Maaßregeln gegen Unvorsichtigkeiten rechne man auch die Verbote etwas von oben herabzuwerfen, Schießstädte nahe bey bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wobei geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besucher werden, zu halten, kurz alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Menschen oder an solchen Oertern geschieht, wo Menschen hinzukommen pflegen, durch ein Versehen jemanden beschädigen könnte.

§. 204. Man hat nach dem in Holland zuerst gegebenem Beispiele auch in England, Frankreich, Deutschland und in andern Staaten Verordnungen, welche über die Behandlung der erstickt, erfroren scheinenden, der aus dem Wasser gezogenen die Vorschrift gegeben, welche eine längere Frist bestimmen, ehe der Todte begraben werden darf. Die mitleidige Wolthätigkeit von Privaten hat den Anfang gemacht, und die öffentliche Verwaltung ist größtentheils einem so löblichen Beispiele gefolget, neben dem gedruckten Unterrichte auch die Werkzeuge, welche zur Herstellung der leztern erfordert werden, aller Orten zu vertheilen und den Wundärzten, deren

lle solche Handlungen müssen durch die G
agt seyn. Z. B. Schwimmen, B
roßen Wässern. Hieher gehören gleichf
efährlichen Künste der Seilschwinge
echter, Kirchbaumsteiger, Son
euerspringer, die Flugwerke in
pielen u. d. m.

§. 206. Eine Handlung ist unter ge
tänden ein Wagestück, die unter ander
ein solches ist, z. B. das Gehen über gefr
wenn das Eis stark genug ist, die Dar
zu tragen, ist ohne alle Gefahr, bei
Thauwetter hingegen ist es mit Gefahr
damit also niemand in Gefahr gestürzt
der öffentlichen Verwaltung ob, dergleich
zu untersuchen und bey diesen und ähnl
Verordnungen zu machen.

§. 207. Damit nicht nur den von

sondern das Leben der Bürger auch gegen die von Krankheiten und Leibesgebrechlichkeiten herrührenden natürlichen Todesarten insoferne es das Loos der Sterblichen zuläßt, gesichert werde, sind Anstalten erforderlich, dem Bürger in Krankheiten Hülfe zu schaffen und dadurch ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen. Der Zusammenhang aller hieher gehörenden Vorkehrungen wird die Gesundheitsaufsicht, Gesundheitspolizei genennet; diese begreift aber nicht nur alles, was unmittelbar zu der sogenannten, medicinischen Veranstaltung gerechnet wird, sondern auch die andern Vorsichtigkeiten, welche mit der Gesundheit der Bürger auf irgend eine Art zusammenhängen. Der Gegenstand ist wichtig genug um eine eigne Gesundheitskommission zusammzusetzen, welche über alles, was auf die Gesundheit einen Einfluß haben kann, ihre Aufmerksamkeit verbreitet und aus Arzneigelehrten und andern Polizeigliedern zusammengesezt seyn soll.*)

§. 208. Die Grundlage der Gesundheitsanstalten ist die gute Einrichtung des Arzneistudiums in allen seinen Theilen, damit angehende Leibärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker alle, die sich mit Besorgung der Gesundheit: Heilung des Körpers, Zubereitung der Arznei- und überhaupt der Krankenpflege abgeben, Gelegenheit haben. nicht nur zur Erwerbung der theoretischen Kenntnisse, sondern auch zu der Anwen-

*) Ich will nur ein einziges klassisches Werk hier empfehlen: Frank Joh. Pet. System einer vollständigen medicinischen Polizei 6 B., gr. 8. 1784 — 1817.

ien Wundarzt haben, an dem die Ge
n der Geburtshülfe als eine wesentliche
jefordert wird. Dem flachen Lande muß e
iuch an wohlunterrichteten Wehmüttern
jeln.

§. 210. Auch über die Apotheke
Aufsicht sich verbreiten, damit die Arznei
riger Menge, Verschiedenheit, i
wendigen Güte vorhanden seyen. In d
müssen die Laboratorien der Apothek
zu Zeit von ungefähr, gleichsam mit
schung, untersucht werden. Die beste
bereitung wird den Apothekern in den sogen
pensatorien vorgeschrieben.

§. 211. Abermal soll die Vorsorge
Arzneivorrath nicht auf die Städte allein
seyn. Es wäre wenigstens möglich, d

§. 212. Wenn nun weder an geschickten Arzneiverständigen, noch guten Arzneimitteln ein Mangel ist; wozu soll jemanden sich mit Verschreibung und Zubereitung der Arzneien oder anderer Hülfsmittel für die Gesundheit und das Leben der Menschen zu bemengen erlaubt seyn, dem die Beweise fehlen, daß er die dazu gehörigen Kenntnisse erworben und nach der Vorschrift geprüft ist? Die Polizei mag eben sowohl den freien Verkauf des Gifts, als das Ausstehen der Marktschreier, als den Verkauf ihrer Quacksalbereien, als das Verschreiben irrender Aerzte, als die Bereitung und den Verkauf der Winkelarzneien gestatten.

§. 213. Damit aber die veranstaltete Hülfe für einen großen Theil der Bürger durch die Kostbarkeit nicht unnütze oder wenigstens sehr erschweret werde, muß in Ansehen der Aerzte sowohl, als Arzneien den willkührlichen Preissteigerungen vorgebauet werden. Besonders wird es in Ansehen ihrer und auf dem platten Lande zur Erhaltung der arbeitenden Klasse des Volks dienen, wenn für die Aerzte eine Taxe bestimmet ist, die nach dem beiläufigen Vermögen dieser Klasse ausgemessen seyn muß. Noch sollen Taxen für Apotheker unüberschreitbar bestimmt werden, welche für Landapotheker geringer eingerichtet werden; für diejenigen, welche auch noch diese Kosten zu tragen zu mittellos sind, werden Armenärzte zu besolden und Armenapotheken auf öffentliche Unkösten zu unterhalten seyn. Die Klosterapotheken können dem Staate die Kostbarkeit einer solchen Anstalt sehr erleichtern.

nen, als die ganz [illegible]
gleiche Art verpfleget werden müssen.

§. 215. Durch diese Betrachtunge
kenhäuser, welche Kranke gegen Geld a
für den verhältnißmäßigen Beitrag meh
lichkeiten, als die gemeinen vom Sta
Krankenhäuser anbieten, nicht zu verw
Anstalten sind für den Wohlhabenden,
sein Geld mehr als das Nöthige versch
ringern im Ganzen gleichwohl den öff
wand für die Gesundheitspflege. Der
menschenfreundlichen Arztes zu einer K
ist also der Aufmerksamkeit und Beförd
sundheitsaufsicht allerdings würdig.

§. 216. Die Krankenhäuser müssen fü
ten bestimmt seyn. Es gehören also hi
worinnen arme Weiber und unglückliche
[illegible] Es gehören hieher glei

her gehören endlich die Tollhäuser, worinnen die Heilung der Elenden versucht wird, die aus was immer für einer Ursache um ihren Verstand gekommen sind.

§. 217. Die Bäder und Gesundbrunnen verdienen gleichfalls einen Blick der öffentlichen Vorsorge. Ein Land, welches damit gesegnet ist, muß die Nebenanstalten, welche ihren Genuß erweitern, nicht verabsäumen. Die Vermögenden, welche Gesundbrunnen trinken, oder Bäder gebrauchen, fordern Bequemlichkeit in Wohnungen, Vorrath an Lebensmitteln, nicht blos den nothwendigen, sondern auch denjenigen, welche die Tafel des Reichen unterscheiden; Sie fordern Spaziergänge, oder andere Zeitkürzungen, wodurch ihnen der Aufenthalt angenehm gemacht wird. Auch für die Armen sollen Anstalten getroffen werden.

§. 218. Die Krankheiten deren Verheerung die Gesundheitsaufsicht Einhalt thun soll, sind entweder solche, die bei einem Kranken stehen bleiben; oder sich auf mehrere verbreiten. Die Krankheiten von der letztern Art werden überhaupt unter dem Wort Seuche begriffen: aber Seuche im bestimmteren Ausdrucke, der dem Worte Contagion zusagt, ist die Krankheit, deren Fortpflanzung von unmittelbarer Berührung des Kranken, oder dem Gebrauche der von dem Zunder der Krankheit angesteckten Sache, allenfalls von Bewohnung desselben Zimmers herrühre, unterschieden von der Luftseuche oder Epidemie, die nicht von einzelnen Kranken auf andere sich fortpflanzt, sondern einem in der freien Luft verbreiteten allgemeinen Verderbnisse zugeschrieben

§. 219. Zu diesem Zwecke kann die T
chau ungemein nützen, weil sie von j
orkommenden Kranken, dessen Uebel von de
en Gattung ist, der Gesundheitsaufsich
giebt. Von dieser letztern muß, wenn di
amkeiten, die in solchen Fällen zu n
vorgezeichnet worden, der Vollzug des Vor
besorgt werden. Bei einzelnen Kra
wird darauf gesehen, daß die Behaftete in
kenhaus gesendet, oder wie sonst mögl
Gesunden abgesondert, daß Kleidungen r
schaften, welche den Zunder der Kran
halten und mittheilen können, von eignen
ten Knechten gereiniget, oder ganz v
daß die Wohnungen von unheilsamen D
Auslüften, Räuchern u. d. gl. befreiet we

um den weitern Fortgang zu hemmen, und dieselbe aufhören zu machen *).

§. 221. Man hat sich gegen die von ferne kommende Pest, oder gegen die angränzenden Länder zu verwahren; es sind Verträge, besonders in Ansehen der Seehäven über diesen Gegenstand nothwendig; alle verdächtige Schiffe werden ohne die vorgeschriebene Reinigung nicht in den Haven, noch die Reisenden tiefer in das Land gelassen. In Ansehen der angränzenden Länder, die wegen der Pest verdächtig sind, läuft die Pestanstalt dahinaus: daß durch Truppen, denen nach einer gewissen Ausmessung Wundärzte und Medici untergetheilt sind, Abschnitte, sogenannte Cordone gezogen werden.

*) Fischer in seinen Briefen über das südliche Frankreich S. 475. lieferte eine ausführliche Beschreibung von den Pest-Häusern und Quarantaine-Anstalten in Marseille.

Meads Abhandlung von der Pest im neuen hamburgischen Magazin, B. III. und IV. 1769.

Howards Nachrichten von den Kranken- und Pesthäusern in Europa. Leipzig 1791.

Patrik Russels Abhandlung über die Pest, nebst Anhang von meteorologischen Beobachtungen zur Pestzeit, aus dem Engl. Theil I. 1792. Theil II. 1793.

Ein vortreffliches Reglement, die Verbreitung entstehender Krankheiten unter dem Volke zu hindern, in den medicinischen Commentarien der Aerzte zu Edinburg, übersetzt von Diel. Bd. VI vom J. 1793.

v. Schraud, Franz, Geschichte der Pest in Syrmien, in den Jahren 1795 und 96., welche die Geschichte der Pest in Ostgallizien, Vorschriften der Pestpolizei und Ideen über die Ausrottung einiger ansteckenden Krankheiten enthält. Theil I. mit einer Charte von Syrmien, 1801, Theil II. 1802. gr. 8.

im 8ten Tage sterben, oder genesen ...
dessen Wahrnehmungen soll die Gefahr de...
ganz keine seyn bey neuen und rohen ...
um so größer bei bereits gebrauchten K...
cken und Geräthschaften: er empfiehlt da...
der vornehmsten Verwahrungsmittel gegen ...
steckung die über die Gränzen kommender ...
gung ihrer Kleider anzuhalten. Indesse...
Pestordnungen die Vorsicht auch bey W...
nicht aus dem Gesichte, und einige wer...
gar nicht eingelassen, oder müssen in K...
nen abgelegt, und durch Räuchern, S...
Auslüften u. d. g. gesäubert werd...
weitere Verführung gestattet wird.

§. 223. Wäre ein Theil eines ...
Ort wirklich angepestet, so wird nach ...
Grundsätzen verfahren; die angesteckten ...
von dem Augenblicke an abgesonde...

gens werden von der medicinischen Fakultät nicht nur die Heilmittel angewendet, sondern auch Bewahrungsmittel bekannt gemacht, und sonst alles angeordnet, was ihre Einsicht ihnen an die Hand giebt, den weitern Fortgang des Uebels zu hemmen und die Heilsamkeit der Luft wieder herzustellen *).

§. 224. Manche Krankheiten stellen beinahe eben so große Verheerungen an, als Seuchen wie die Kinderpocken. Die Abwendung dieser Verheerung gehört unter die nothwendige Vorsorge für die Erhaltung der Bürger. Der Politiker machte den Ueberschlag, daß der größte Theil der Menschen mit dieser Krankheit befallen werde; daß bey eingepropften Blattern, zufolge genauer Beobachtung von 300, nach andern von 400 kaum 1 stirbt; bey natürlichen hingegen das Verhältniß der Gefahr gegen die eingepropften 25 gegen 1 ist: daß also die Bevölkerung gewinne, und dieß war ihm für die Einpropfung entscheidend: man sollte auch andere ausführbare Vorschläge zur Ausrottung der Blattern benützen **).

*) Aehnliche Anstalten soll die Polizei einem Uebel, welches eben so große Verheerungen, wie die Pest, anrichtet, entgegensetzen; dieses ist das gelbe Fieber; man kann die angeführten Anstalten mit Modifikationen auch auf diese Krankheit, welche in unsern Tagen in Amerika und in Spanien schrecklich gewüthet hat, anwenden.

**) Die Erfindung unsers Landsmannes Dr. Jenner in London ist vielleicht die wohlthätigste, welche im vorigen Jahrhunderte gemacht wurde. Eine kurz gefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte von dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken glaubwürdig wissen, lieferte Dr. Bremer. Berlin. 1804.

schen Verordnungen, die ... fend vom 26. Aug. und 4. Nov. 1807. sin... dig, und verdienen allgemeine Nachahmung. ... diese wohlthätige Anstalt in ganz Europa ... man bemüht sich auch diese in fremde W... verpflanzen, und es wird bald so weit kom... wir von diesem schrecklichen Uebel nur in de... te Nachrichten lesen werden. Mögen unse... schen Regierungen standhaft fortfahren, di... entgegen zu arbeiten. Ueber diese Materie ... ne Menge sehr nützliche Schriften geliefert ... nur folgende hier anführen.

Dr. Krünitz Verzeichniß der vornehms... ten von den Kinderpocken und Einimpfung. Le...

Dr. Monro's Alex. Nachricht von de... fung der Kinderblattern in Schottland, aus ... Altenb. 1766. 8.

Dr. Heinsius, J. A. Gründe für die Pockeninokulation. Leipz. 1780 in 8.

Junkers, C. W. gemeinnützige Vor... Nachrichten, wie der Pockennoth zu steuer...

einen guten Theil von Menschen getödtet haben, ehe man sie erkennt. Die Aufmerksamkeit der Gesundheitsanstalt muß hauptsächlich auf die zeitige Entdeckung, und allenfalls auf den periodischen Lauf, den diese Krankheiten zu halten pflegen, gekehrt seyn. Aus den Sterbprotokollen, welche überhaupt zur Vollkommenheit der Gesundheitsanstalten, und manchem andern wichtigen Zwecke der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich sind, soll von Monat zu Monat der Auszug der an einerlei Krankheit Gestorbenen eingereicht werden: die Vergleichung dieser Auszüge von Jahr gegen Jahr wird die periodische, oder öftere Wiederkehr der Epidemien entdecken.

§. 226. Uebrigens schließt die Gesundheitsanstalt die Erweiterung der Arzneikenntnisse nicht blos unter die Mitglieder der medicinischen Fakultät ein; Sie entlehnt auch gerne fremde Einsicht und macht von der Erfindung nützlicher und bisher unbekannter Heilmittel Gebrauch. Jedoch bevor sie dieselben sowohl selbst anwendet, als deren Anwendung gestattet, muß sie dieselben gehörig untersuchen. Es ist hieraus offenbar, daß keine Arzneien ohne Prüfung ausgegeben werden sollen.

§. 227. In mehreren Verordnungen sind die in den Kalendern von jeher üblichen Aderlaßmännchen

für die Menschheit, von Dr. K. G. Kühn, mit einem nach der Natur gemahlten Kupfer die Gestalt der Kuhpocken in ihrer Veränderung bis zum 17ten Tage vorstellend. Leipz. 1801. gr. 8.

Die Schutzpockenimpfung in ihrer endlichen Entscheidung, als Angelegenheit des Staates, der Familien des Einzelnen, von Georg Friedrich Kraus. Nürnberg 1820.

Diejenigen, welche ...
Menschen durch solche Gauckeleyen zu be[...]
verdienen daher als schädliche Betr[...]
tiget, oder vielleicht als Thören in ein [...]
ret zu werden.

§. 228. Der Zweck aller dieser Arzneian[...]
Leben der Bürger gegen Krankheiten zu [...]
dings also würde derjenige einer Art [...]
schuldig seyn, der die angebotenen Mi[...]
angehörigen Kranken anzuwenden vernach[...]
her würde ein Gesetz, welches die E[...]
Erbfässer, die Ehekente bei ihre[...]
genden Gatten nachdrücklich verbände,
beizurufen, und auf den Fall des Ve[...]
Unfähigkeit der Erbfolge, den
weiblichen Vorzüge, oder derg[...]
Strafen festsetzte, nichts unbilliges ent[...]

§. 229. Aber die Sorgfalt für das

sundheitsaufsicht obliegen. Es können hundert Umstände sich ereignen, die ihre Aufmerksamkeit fordern: die gemeinern und worauf stets ein unabgewendetes Auge geheftet seyn soll, sind die Schädlichkeit der genußbaren Waaren und die Unheilsamkeit der Luft.

§. 230. Damit niemand durch schädliche Nahrung sich Unheil zuziehe, ist eine Marktordnung unentbehrlich, die wegen der Lebensmittel überhaupt gehörige Vorschrift gebe, und deren Handhabung breideten, wohlunterrichteten Beschauern und Marktübergehern aufgetragen ist. Kraft dieser Verordnung muß den Fleischhauern anders, als gesundes Vieh auszuhauen, oder auch anders, als gesundes Vieh schon geschlachtet zu Markte zu bringen und im Ganzen zu verkaufen bei schwerer Strafe nach Beschaffenheit der Umstände auch bei strenger körperlichen Züchtigung untersagt seyn. Bevor also ein Fleisch von einem neugeschlachteten Stücke Viehs verkauft wird, muß dasselbe der Beschau unterworfen, und wenn der Beschauer Merkmale der Ungesundheit findet, das Stück ganz vertilget werden. Aus diesem Grunde ist auf die Fleischschwärzung, bei welcher diese Vorsehung nicht statt findet, eine vorzügliche Wachsamkeit nothwendig.

§. 231. Fetten, Käs, Milch und andere vom Viehe kommenden Nahrungsmittel, sind der Marktbeschau nicht weniger zu unterwerfen. Man sollte durch die strengsten Verordnungen verhindern, daß aus Gegenden, welche der Viehseuche halber verdächtig sind, keine derlei Eßwaaren zum Verkaufe gebracht werden.

letzlich festgesetzet werden, keine Früchte od
feil zu bieten, welche von den Aerzten
oder ungesund erklärt worden.

§. 233. Nicht selten zeigt eine Esswa
an sich selbst unschädlich ist, wegen eines
Umstandes und auf einige Zeit nach
lungen. Die Pflicht der als Mitglieder
heitsaufsicht bestellten Aerzte wird seyn,
Gemeinschädlichkeit zum besondern Gege
Untersuchung zu machen, sobald sie diese
anzudeuten, damit dieser Anzeige zufolge
aufsicht die gehörige Vorsicht gebraucht,
ständen das Verbot sowohl des Verka
ufses gehörig bekannt gemacht werde.

§. 234. Unter denjenigen, welche
kaufen, verdienen die Gewürzkräm
besondere Aufsicht, die mit ausländisc

§. 235. Unter den Getränken ist das Wasser wegen seiner allgemeinen Unentbehrlichkeit das wichtigste. Die Gesundheit dieses Bedürfnisses hängt nicht weniger von seinem Ueberflusse, als der Reinigkeit ab. Städte oder Dörfer empfangen ihr Wasser auf dreierlei Art; aus Flüssen, gegrabenen Brunnen oder Cisternen. Bei der ersten Anlage einer Ortschaft empfiehlt die Vorsichtigkeit solche Gegenden zu wählen, daß es den Bewohnern an Wasser nicht mangeln möge, da wo Flüsse oder Bäche das Trinkwasser zuführen, oder auch da, wo öffentliche Brunnen den Wasservorrath geben, soll die öffentliche Verwaltung durch Aufsicht und Verbote mitwirken, daß das Wasser immer rein gehalten werde *).

§. 236. Ortschaften, die auf Höhen angelegt sind, haben selten die Gemächlichkeit von Flüssen, Brunnquellen oder Wasserleitungen. Sie sind daher genöthiget Regen und Schneewasser in Cisternen zu sammeln. Unter allen Wassern ist das Cisternenwasser nach Uebereinstimmung der Aerzte das ungesundeste. Um so größer muß daher die Sorgfalt seyn, damit wenigstens mit den unvermeidlichen Unreinigkeiten sich nicht solche vereinbaren, welche durch genauere Aufsicht, durch geschicktere Anlage, festere Struktur, und Verschliessung der

*) Franks medizinische Polizei. III. 352—434. Ueber Verbesserung und Trinkbarmachung des verdorbenen faulen, und Erhaltung des reinen Wassers gegen Fäulniß, s. Auswahl ökonomischer Abhandlungen der Gesellschaft in St. Petersburg. Bd. II. S. 212. und Bd. III. S. 28.

Wasser, so ist er immer groß genug, um
sundheit der Bürger sehr einzufließen. Die
besonders mit dem Weine/ sind oft von de
sten Folgen. Verbote und Strafe
Verfälschungen sind eben so nothwendig, a
dere Vergiftungen: und einige zur Aufd
Betrügereien aufgestellte Getränküber
che sowohl die Getränke unter dem Zap
dem Lager und in Bouteillen zu unters
sind noch aller Orten eine vergebens vorge
von Polizeibeamten *).

*) In Hinsicht des Weins.

Weinprobe, Verfälschung, künstliche Be
Kartheusers Abhandlung über die Ve
Weine, welche der Gesundheit schädlich
1779. 8.

Franks medizinische Polizei. III. 461
Wollin, Christ., von der Verfälschu
mit Bleiglätte, aus dem lateinischen übers

§. 238. Die Unreinigkeit der Luft tödtet zuweilen schnell, meistens aber vergrößert sie die Sterblichkeit durch schleichende Krankheiten. Die schnellere Wirkung zeigt sich hauptsächlich in Arresten, Zuchthäusern, Krankenhäusern und Versorgungshäusern, wenn sie nach dem Verhältnisse der Menge, die darin bewahrt oder bewohnt ist, nicht geräumig genug, nicht so angelegt sind, daß von Zeit zu Zeit die Luft darin erneuert werden kann. Die Krankheiten, so hieraus entstehen, werden von den Aerzten das Hospitalfieber und Kerkerfieber genennet, das letztere hat alle Natur einer Pest. Die vortrefflichen Vorschläge des William Howards, die Ventilatoren, welche Hales, und die Luftröhren, welche Sutton erfunden, um frische Luft in verschlossene Behältnisse zu verschaffen, sollen allen menschenliebenden Magistraten willkommen seyn.

L'Art de faire gouverner et perfectionner les Vins par le C. Chaptal, à Paris 1801. 215 S. deutsch übersetzt 1802.

In Hinsicht des Brandweins.

Krünitz, Encyklopädie VI. 420—518.

Ist zur Zeit einer eintretenden Fruchttheuerung das Brandweinbrennen zu verbieten oder frei zu lassen, beantwortet von Philipp Franz Breitenbach. Leipzig 1800. 8. 91 S.

Enthält auch die Litteratur hierüber.

In Hinsicht des Biers.

Philippi über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft. Berlin 1772.

Franks System einer vollständigen medizinischen Polizei. III. 352—434.

Meine Abhandlung über das Bierbraurecht in Baiern. Ingolstadt 1791. Seite 154.

Sümpfe auszutrocknen, durch Räu
Flußbette und ihre Erweiterung dem A
Gewässer zuvorzukommen.

§. 240. In Städten ist die Höhe
ie Enge und Verkrümmung der S
Mangel geraumer Hauptplätze die
Ursache der Unheilsamkeit. Alles, was du
fungen und Gestank nicht nur ansteckend,
berlästig seyn kann, muß in das Freie
en. Es sind also die ordentlichen Begrä
usser den Städten zu verbannen, und au
hen Ursache ist auch die Beisetzung der T
Kirchen nicht zu gestatten. Die Schlac
Schindanger, Gärber, Böttcher
chmiede, Viehhändler oder and
roße Heerden Vieh halten, sind nach Erfo
Beschäftigung entweder ferne von bewohnt
der doch an offene, dem Zugange der Lu

faulst freier Abfluß verschaffet; der Abfluß der Unreinigkeiten aber soviel es thunlich ist, auf Hauptkanäle geleitet und hauptsächlich auf die Reinlichkeit der Städte gesehen, und für deren Säuberung auf das Beste gesorgt werden.

§. 241. Die Vorkehrungen zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Städten bestehen vornämlich in zwei Stücken: in Verordnungen keinen Unrath auf die Straße zu werfen, und in guten Säuberungsanstalten. Es müssen also auch bestimmte Plätze ausgezeigt werden, wo die Unreinigkeiten, Kehricht u. d. g. hingebracht werden können.

§. 242. Der Vorzug der Säuberungsanstalten besteht in dem, daß gewiß, ordentlich und geschwind gesäubert werde. Die Polizei besorgt die Säuberung selbst, oder verdingt solche an Unternehmer. Man sieht leicht ein, daß nur die erste Art nützlich ist.

§. 243. Wenn die Polizei die Säuberung selbst besorgt, so geschieht es entweder, daß sie die ganze Anstalt über sich nimmt, oder daß sie hauptsächlich über die Vollstreckung der den Hauseigenthümern darüber gegebenen Verordnungen wacht, und nur dasjenige sich vorbehält, was einzelnen nicht wohl übertragen werden kann. Die zweite Art ist vorzuziehen, und der Polizei nur die Ausführung der bestimmten Vorschrift zu überlassen.

§. 244. Die Gewißheit der Säuberung ist zu erwarten, wenn von der Verbindlichkeit vor seinem Hause säubern zu lassen niemanden eine Ausnahme

§. 245. Die Säuberung o r d e n t l i c
stelligen, müssen durch die Verordnungen
schriften gegeben werden, w i e? und w a
zunehmen ist. Andere Anstalten sind bey
ch e r Witterung, andere bey S ch n e e,
W i n t e r bei F r o st und T h a u w e t t e
Bei g e w ö h n l i ch e r Witterung wird T
de bestimmet, wenn vor den Häusern zu
gekehrt, und das Kehricht in die Mitt
gehäufet wird. Zu dieser Zeit fahren dann
die Straßen, welche diese Kehrichthauf
führen. Bei S ch n e e - oder R e g e n
festgesetzt seyn, daß drei Stunden z. B.
witter, oder den Morgen darauf gekehrt
werde. Im Winter beim Froste muß
des Eises, und dessen Wegschaffung glei
bestimmt seyn, welches die Säuberung
Thauwetter ungemein erleichtert.

§. 247. Es sind noch einige Nebenumstände die mit den Säuberungsanstalten zusammenhängen, deren hier am schicklichsten Erwähnung gemacht werden kann: die gute Unterhaltung des Stadtpflasters, die Ableitung der Dachtropfen, und die ordentliche Leitung der Hausrinnen. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Koth häufen. Diejenige Art der Pflasterung ist den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers nach beiden Seiten in die Rinnsäle befördert, wobei das Pflaster durch den Lauf des Wassers gleichsam abgespühlet, und der Koth mit weggeschweiset wird. Es ist eine offenbare Unschicklichkeit, wenn die Dachtropfen durch hervorspringende Rinnen mitten auf die Straßen geleitet werden.

§. 248. Mit den allgemeinen Gesundheitsanstalten und der Gemächlichkeit der Bürger stehen in Verbindung die Nothwendigkeit öffentlicher Luftörter, wo der Gesunde, und mehr noch der Schwächere, der Genesende eine reinere Luft einathmen könne, die Vorsehung wegen einer zureichenden Menge und Bequemlichkeit der Tragsessel und Miethkutschen.

§. 249. Vorausgesetzt, daß durch geschickte Leitung der Handlung und Gewerbe es dem Arbeitsamen nicht an Mitteln gebricht seinen Unterhalt zu erwerben, so ist die öffentliche Verwaltung zu jedem Bürger, der arbeiten kann, berechtiget, zu sagen: Arbeite um deinen Unterhalt selbst zu erwerben! Aber auch jeder Bürger, der zur Arbeit unvermögend

daher die Armuth eine zeitliche oder b
Die erstere ist sehr oft die Mutter der letzt

*) Hildebrands, J. L. Preißschrift, a
alle Arme versorgt werden können. Saarl
— — erläuterte Preißschrift, auf wel
Arme in jedem Lande versorgt und den
Bettler gesteuert werden kann. Frankfur
1766. 8.

Resewitz, von Versorgung der Arn
gen 1769.

Macfarlans Untersuchung über di
ren Ursachen und Mittel ihnen abzuhelfe
vens Anmerkungen. Leipzig 1785.

Anhang einiger Betrachtungen über A
Untersuchungen von Garve. 1785.

Caspersons Preisschrift von Verhü
telwesens in einer Haupt- und Residen
von der Hessenkasselischen Gesellschaft des
der Künste den Preis erhalten, nebst

§. 250. Die zeitliche Armuth kömmt von Umständen, die für einige Zeit außer Stand setzen, ganz etwas zu erwerben, oder doch soviel als nöthig ist. Bei der Volksklasse, die ohne Vorauslage nur durch Taggewerbe und Handarbeit ihren Unterhalt gewinnt, ist die gemeinste Ursache dieser Armuth Krankheit, eigne oder der Angehörigen: die Krankheit eines Taglöhners, die Krankheit der Kinder. Es ist nicht blos die Pflicht, es ist der eigene Nutzen des Staates, in dem allgemeinen Versorgungsplane für solche zeitliche Arme eine Hülfe vorzusehen, welche, mit der gehörigen Vorsicht durch einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag aus Armenkassen geleistet werden muß.

§. 251. Bei der Volksklasse, die ihre Erwerbung nicht ohne Vorauslage fortsetzen kann; und dieses ist der Fall der meisten Handwerker; wird der Mangel der kleinen Summe zu dieser Voraus-

Ueber Entstehung und Erwehrung der Armuth, eine Preisschrift von Wilke. Hamburg 1790.

Experimental Essays political, economical and philosophical, by Benjamin Count of Rumfort 1795. ins teutsche übersetzt. 1797.

The state of the Poor, by S. F. Eden. 1797.

Und englische Blätter, herausgegeben von Ludwig Schubert. Band VIII. Heft III. und IV. wo ein Auszug davon ist.

Auch die bekannte Rumfordische Suppenanstalt, was insbesondere bei den theuern Jahren eine vortreffliche Wohlthat für die Armen; ein Armenpflegschaftsrath sollte wenigstens in Städten, diese wichtige Erfindung des Grafen v. Rumford nicht vernachläßigen.

der vorzüglichsten Bestimmungen ...
Lombarden oder Leihbänke.

§. 252. Sollen Lombarden oder ...
der Absicht, eine augenblickliche Aushülfe f...
gere Gattung von Handwerkern zu seyn ...
zusagen, so müssen auch geringe Pf...
nur einigen Werth haben, angenommen, ...
kleine Summen vorgeschossen, das ...
Verhältniß gegen den Werth des Pfandes ...
ring ausgemessen, und überhaupt nu...
Zinnsen, von sehr kleinen Da...
als welches die stärkste Armuth anzeigt, ...
keine angenommen werden.

§. 253. Die beständige Armu...
in einem gewissen Verstande auf alle ...
bürgerlichen Gesellschaft, nach den A...
des Standes nicht weniger auf den ...
... Gesundheit und A...

die Mittel der beständigen Armuth zu Hülfe zu kommen.

§. 254. Es ist Mißbrauch des Worts oder des Rechts, wenn man die Pensionen als willkührliche Verleihung, als Gnade behandelt. Demjenigen, der sein Leben im Dienste des Staates verwendet hat, in seinem Alter zu versorgen, ist Pflicht, nicht blos Pflicht ihn zu versorgen, sondern auch nach seinem Grade zu versorgen.

§. 255. Wittwen der Beamten sind ungefähr in dem Falle ihrer verstorbenen Gatten. Wohleingerichtete Wittwenkassen werden sowohl dem Staate, als allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft die Versorgung der Wittwen erleichtern, und um die Anmerkung im Vorbeigehen mitzunehmen, die Ehen befördern. Die Wittwenkassen sind eine gesellschaftliche Einrichtung. Ein Mann legt anfangs eine gewisse Summe gleichsam zum Antritte für seine Frau ein, macht nach einem gewissen Verhältnisse jährlich einen Beitrag, wogegen mit seinem Absterben die Wittwe lebenslang, woferne sie sich nicht wieder verehlichet, von der Wittwenkasse ein gewisses Einkommen zieht.

§. 256. Bei der Einrichtung einer solchen Kasse ist die Berechnung eine Auflösung von drei Fragen: wieviel hat die Wittwe jährlich zu bekommen? wenn wird der Genuß anfangen? wie lange wird der Genuß dauern? Die erste Frage kann nur, nachdem die zweite und dritte gelöst sind, beantwortet werden. Der Genuß fängt an, wenn die Frau Wittwe wird. Der Anfang hängt also vorzüglich von dem Alter des Mannes, das ist, von

Einlage und des jährlichen Beit
gesetzet. Die Zugänge, wovon Wittwenka
lichen Zahlungen bestreiten, fussen sich au
sen der ersten Einlage, auf den
jährlichen Beiträge, auf den Austr
wen durch Wiederehligung und
durch Tod.

§. 258. Ungefähr nach dem Beispi
wenkassen können auch Versorgung
alle Klassen des Dienstvolkes angele
Mitglieder erlegen nach ihrem Alter ein
issiges Eintrittsgeld, und einen kl
lichen Beitrag. Dagegen sie, wen
nicht mehr fähig sind, täglich ein ge
Unterhalte empfangen.

§. 259. Die Armen, welche die un
sorgung von dem Staate erhalten;

3. Sie muß ohne Abbruch des zureichenden mit den geringsten Kosten bestritten werden. Die Armen können entweder aus Armenkassen durch Geld auf die Hand versorgt werden, oder in Versorgungshäusern. Die Frage, welches von beiden vorzuziehen ist, muß aus den vorausgesendeten Grundsätzen entschieden werden.

§. 260. Mit der strengsten Aufmerksamkeit ist nicht wohl zu verhüten, daß nicht unter erlogenen Umständen Unwürdige sich bei Vertheilung des Allmosens auf die Hand mit unterschleichen. Aber es ist bey nur geringer Aufmerksamkeit geradezu unmöglich, daß unwürdige Arme in einem Versorgungshause unentdeckt bleiben sollen. Die Gemeinschaft der Wohnung, des Holzes, des Lichtes, der Verköstung, der Arzneien verringert in den Verpflegungshäusern den Aufwand. Der Arme kömmt dem Staat geringer zu stehen, und ist mit diesem geringeren zureichend versorgt. Bei Allmosen auf die Hand hingegen muß der Arme mehr empfangen, und hat dennoch nicht nach Nothdurft. Das Uebertriebene der Verwaltungskosten kann diesen Gründen für die Versorgungshäuser nicht entgegen gesetzt werden. Daher selbst den kleinen Städten und Dörtern, wenn Sie mehrere Arme zu ernähren haben, gemeinschaftliche Hospitäler für mehrere Oerter zusammen anzurathen, und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das flache Land zu verlegen sind. Reinlichkeit, Ordnung, und das gefällige Betragen der Vorsteher, sind die wesentlichern Stücke der Versorgungshäuser. Da übrigens diese Häuser der Versorgung wahrer Armen

ne zuzuschießen haben; ...
diese Einkünfte zu nehmen sind? und h
schiedene Abgaben ausgedacht, die m
met. Da diese Häuser unter den noth
wand des Staates gehören; so muß er i
Staate bestritten, und von allen Bür
werden, ohne daß es eben erfoderlich ist,
Stock aus den öffentlichen Einkünften

§. 262. Die Versorgung der Arm
Staate erleichtert, wenn diejenigen, r
einiger Beschäftigung fähig sind einen T
halts sich zu verdienen angewiesen, und
mit Arbeit versehen werden, wozu Ve
abermal größere Bequemlichkeit anbieten
Landleute sollen auf die Ortschaften ih
schoben, und hier, wenn Spitäler vorh
genommen, oder von den Grundo
und Grundgenossen unterhalten n

ist, muß zur Herbeischaffung des nothwendigen vorläufig der Gang der Handlung eingeleitet werden. Eben so muß die Verbesserung der Kultur durch die Landwirthschaftsaufsicht vorausgehen, und der öffentlichen Aufsicht die Vorkehrungen erleichtern, dem Abgange, der durch Mißwachs, Verheerungen, oder die Verkäufer veranlaßt werden könnte, abzuhelfen.

§. 264. Von dem Abgange der Lebensmittel, was für eine Ursache immer dabey zum Grunde liegt, ist immer die Folge die Theurung, welche in vielen Beziehungen mittelbar nachtheilig ist, aber unmittelbar den Volksklassen es unmöglich, oder wenigstens äusserst beschwerlich macht, sich die zu ihrer Erhaltung unentbehrlichsten Bedürfnisse zu verschaffen. Die Anstalten der Polizei müssen daher zum Ziele nehmen, den Feilschaften einen Preis zu versichern, welcher mit dem Vermögen Aufwand zu machen, d. i. mit dem Handlohne der arbeitenden Klasse in Verhältniß steht *).

*) Unger, Ordnung der Fruchtpreise. Göttingen 1752.

v. Sonnenfels, Abhandlung von den Ursachen der Theuerung in den Hauptstädten. 1769.

v. Berg, deutsches Polizeirecht. Theil III. 133.

Remarks on the present high Price of grain and on the Expidiency of forther legislative Restrictions in vroor to effect its reduction. 1800. in 8.

Die Theuerungspolizei, oder historischer polizeilicher Versuch über die Theuerung und den Gewerbwucher, über die Ursache der ersteren und die zweckmäßigsten Mittel und Maaßregeln beiden soviel möglich zu steuern, von Dr. C. G. Rössig. Leipzig 1802. 148 S. 8.

nach den Gesichtspunkten ...
in der Ausübung verschieden angewende
nämlich die Feilschaften einer Gattung s
davon ein dauerhafter Vorrath
oder nicht. Für den Ueberfluß der erste
die Magazinirung, für den Uebers
ten, durch die Marktgesetze vorgese

§. 266. Der Zweck der Magazi
zweifach: Vorrath und ein mitt
Preis. Vorrath heißt eine der St
völkerung zusagende Menge der u
Lebensmittel, vorzüglich des Korns von
gen. Der Ueberschlag: wieviel m
werden müsse? setzt erstlich das g
der Bevölkerungsstärke, zweite
genaues Kenntniß der Landeskultu
aus Gegeneinanderhaltung von beiden
zu erhalten, wie weit die Erzielung da
Verzehrung zu bedecken fähig sey.

§. 267. Nicht genug, daß der öffentlichen Aufsicht in einem Staate von größerem Umfange die Stärke der Bevölkerung und Kultur im Allgemeinen bekannt ist: sie muß beides auch nach dem Lokalverhältnisse kennen, um die Provinzen unter sich zur wechselseitigen Hülfsleistung anzuleiten, und neben dem allgemeinen Vorrath insbesondere auf die Vertheilung desselben, mithin auf die Lokalmagazinirung bedacht zu seyn.

§. 268. Außer allem Zweifel hängt der mittelmässige Preis vorzüglich von dem zureichenden Vorrathe ab; aber nicht von ihm allein: es sind noch andere Vorkehrungen erforderlich, den Preis des Kornwerths mittelmäßig zu erhalten, und die Theurung zu verhindern. Fehlt es in der That am Vorrathe, so ist eine wirkliche Theurung vorhanden. Fehlt es zwar an diesem nicht, aber die, welche den Vorrath besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und halten das Korn zurücke; so entsteht eine erzwungene Theurung. Ist beides nicht, aber gewisse Fälle, besondere Umstände z. B. der Anschein eines Fehljahres, unbehutsame Vorrathssammlungen u. d. g. geben Anlaß einen Mangel zu besorgen; so entsteht eine Theurung der Einbildung. Um der wirklichen Theurung allein vorzukommen wird genug seyn, wofern ein bedenckender nach dem Lokal der Verzehrung vertheilter Vorrath bereitet ist, wozu Vorrathshäuser in allen Gegenden der Provinzen nothwendig sind.

§. 269. Man hat geglaubt, daß es am vortheilhaftesten seyn würde, Vorrathshäuser auf Ko-

gen überhaupt. ...

mein groß seyn: dadurch entsteht die ...
das Korn vor dem Verderbnisse ...
Die Erbauung solcher Magazine, die zu...
stellten Beamten, die gemeinern Mag...
ter, deren Besoldung auf den Kornv...
gen werden muß, erhöhen wenigstens verg...
weise den Preis. Es entstehen a...
Menge Beschwerlichkeiten in Rücksicht ...
fuhren und des Verkaufes *).

§. 270. Wenn große Magazine ...
ten angelegt werden, so sind beinahe ...
Folgen zu besorgen, wie bei Staatsm...

§. 271. Allen diesen Besorgnisse...
abgeholfen, wenn viele, kleine un...

*) Dr. Gf. Schreber's Vorschlag zu ... öffentlichen Getreidemagazins zu Sed... u. s. w. Leipzig, Breitkopf. 1772.

eingeschriebene Privatmagazine angelegt werden. Weil der Vorrath klein ist, so entsteht durch den Ankauf keine plötzliche Steigerung des Preises; so ist der Vorrath leichter vor dem Verderbnisse zu bewahren. Weil viele Magazine vorhanden sind, so wird der Zusammenfluß der Verkaufen den durch wechselseitige Erniedrigung den Mittelpreis erhalten, und dennoch wird dem Landmanne eine gewisse Zahl der Käufer versichert, die dem Korn einen Werth geben, der ihn zum Anbau ermuntert. Weil endlich diese Magazine eingeschrieben sind; so erspart sich der Staat den Schritt Magazine mit Gewalt zu eröffnen. Gleichwohl wird es nicht leicht zu einer Theurung der Einbildung kommen.

§. 272. Auch der in solchen kleinen Magazinen vorhandene Vorrath muß nach einer gewissen Zeit losgeschlagen, und an dessen statt wieder neuer aufgeschüttet werden. Wenn die Ausfuhr des Getreides nicht erlaubt wäre; so würde niemand gerne einen Vorrath machen, den er absetzen zu können nicht hoffen darf. Also setzt die Magazinirung selbst als eine Polizeianstalt den freien äußern Kornhandel voraus. Damit jedoch durch übermäßige Ausfuhr des Korns nicht im Lande selbst Mangel und Theurung verursachet werde; so müssen dieser Freiheit gewisse Gränzen gesetzt werden; die Ausfuhr wird nämlich so lange erlaubt seyn, so lange der Marktpreis des Korns sich im Mittelpreise erhält: sie hört auf, so bald der Marktkauf diesen mittlern Preis übersteigt.

§. 273. Der Preis der übrigen Speis-

r e i t abmessen. Das H o l z wird in di
den ersten Platz verdienen. Es muß nich
nugsamen Vorrath an Holz, oder anderen
heit unnachtheiligen brennbaren Materien
dern auch dahin die Aufmerksamkeit gerich
es nach einem gewissen auf das Maaß bes
se, und zwar ohne Unterschied der Perso
seye. Die Erfahrung zeigt es, daß bein
ten an einem so dringenden, zu so manche
anwendbaren Bedürfnisse entweder wirklic
ist, oder derselbe dennoch bald sich äußer
Polizei kann daher nicht zu sehr auf eine
o r d n u n g dringen, nicht zu sehr alles
dem jungen Gehölze schadet, nicht zu
dungen ergreifen, die der Erziehung des
derlich seyn, die zur Verminderung des
beitragen können.

§. 274. Eines der wichtigsten Bedü

zu schaffen. Der Vortheil wird die Verkäufer herbeiziehen, ohne daß andere Anstalten nothwendig sind.

§. 275. Der Vorrath von Lebensmitteln, welchen die Magazinirung versichert, muß nach dem Bedürfnisse der Verzehrer von Zeit zu Zeit auf Märkte zu Kauf geboten werden. Die allgemeine Vorkehrung in dieser Absicht bei Feilschaften die sich magaziniren lassen, fällt mit denjenigen überein, welche in Ansehn der Feilschaft getroffen werden, die nicht magaziniret werden können. Bei einigen Gattungen ist es genug die Zufuhr überhaupt zu befördern. Bei einigen müssen Höcken vorgesorgt werden, wo der Tagwerker, wo die minder vermögenden Volksklassen sich nach ihrem kleinen, täglichen, augenblicklichen Erforderniße vorsehen können. Einige Feilschaften endlich haben eine Art von Zubereitung nöthig: für diese sind eigene Gewerbe zu veranstalten.

§. 276. In manchem Lande wird um die Zufuhr zu befördern ein gewisser Umkreis des platten Landes ausgezeichnet, von welchem entweder alle oder doch gewisse Gattungen der Lebensmittel nur in eine eigentlich dazu bestimmte Stadt gebracht werden dürfen. Ein solcher Zwang ist meistens zum Vortheile der überfüllten Hauptstädte eingeführt, und zeigt deutlich, daß die Hauptstädte das Land um sich her nur dazu bestimmt ansehen, ihrem Ueberflusse zu frohnen. Dieser Zwangverkauf ist schädlich und überflüssig. Die Beförderung der Zufuhr hängt also von wohlgeordneten Märkten und Verhinderung des Vorkaufs ab.

verkauften Feilschaften frei und der
überhaupt gegen jede Plagerey und
geschützt seyn.

§. 278. Bestimmte Marktt
zween Gründen nützlich. Der Zusamme
durch für diese Tage größer, als w
auf alle vertheilt ist. Und ohne B
Märkte auf eigene Tage würden die
Gewerbe, die für die gemeinen Kla
lich sind, zu Grunde gehen. Eigene
nerlei Gattung von Feilschaften t
zur Erleichterung der Marktaufsicht, s
maßen zur Wohlfeilheit bei, weil die
Kauf gebrachten Waaren dadurch mehr
fällt.

§. 279. Besondere Marktabgab

§. 280. Statt der unmittelbaren Taxe hat man also wenigstens mittelbar die Marktbesuchenden in die Nothwendigkeit zu setzen gesucht, ihre Feilschaften nicht zu hoch, und überhaupt mit denselben nicht an sich zu halten. Auf den Marktplätzen zu Paris z. B. ist es den Kornhändlern nicht mehr erlaubt den Preis zu erhöhen um den sie an einem Tage anfangs verkaufen. Man setzt für die Märkte eine Stunde fest, nach welcher weiter nichts verkauft werden darf. In einigen Städten ist den einmal zu Markt gefahrnen Vorrath abzuführen verboten. Er wird daher den Stadthändlern um einen gewissen Preis zugeschlagen, oder muß wenigstens an dieselben überlassen werden. Eine bestimmte Stunde ist wegen der Höcken und Gewerbe in der Stadt von gutem Nutzen, und kann bei Feilschaften, die sich nicht wohl aufbehalten lassen, auch in Ansehn des Preises von einiger Wirkung werden. Aber der Zwang in Ansehen des unverkauften Vorraths läßt einen der Eröffnung der Märkte entgegengesetzten Erfolg erwarten.

§. 281. Der Vorkauf vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte und erhöht eben dadurch den Preis. Wenn auch einige Vorkäufer das, was sie angekauft haben, wieder zu Markt bringen, so kauft das Volk nur aus der zweyten Hand. Es ist also nothwendig, dem Vorkaufe auf alle Art vorzubeugen. Die Wege des Vorkaufes sind folgende: 1. die Händler reisen auf das Land, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich. 2. Sie lauern den zu Markte gehenden Landleuten unterweges bey den Thoren auf, um ihnen ihre Waare

Vorsicht, damit ihr Ankauf die Zufu
nicht vermindere, besteht darin, daß
Gewerbe, die von dem Landvolke umh
menfluß ausstehen, anhält, ihren Vor
Umkreise, von welchem die Feilsch
zur Stadt getragen oder gefahren wer
entfernteren Gegenden anzuschaffe

§. 283. Die Vorkäufe der beide
aber fordern besondere Aufsicht, und s
Der Vorkauf unterweges wird bei
mung des Angekauften untersagt un
Uebertretung des Verbotes eine Geld
Wann die Hälfte des Strafgeldes dem
den, der den Vorkäufer anzei
wird; so erweckt das Gesetz zwischen b
trauen, das zur Festhaltung desto
wird. Dem Vorkaufe auf dem
selbst Einhalt zu thun, soll den Händ
bis zu einer bestimmten Stunde nicht

Lebensmittel abzielen, ist also aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen. Diejenigen aber, welche die Ueberreste der Märkte nach vollendeter Marktzeit an sich kaufen, insoferne es ohne Abkartung zwischen Käufer und Verkäufer geschieht, müssen nicht als Vorkäufer angesehen werden: vielmehr wird durch sie die Zufuhr nützlich befördert.

§. 285. Nach dem Bedürfnisse der Klasse, für welche die Höcken bestimmet sind, müssen sie zu allen Stunden des Tages verkaufen, und in den kleinsten Abtheilungen, welche die Feilschaft und Münze nur zugeben. Die Höcken halten entweder ordentliche Kaufläden, oder verkaufen sogenannte Ständeln, oder endlich die Feilschaften, welche dahin gehören, werden von Weibern, ohne einen bestimmten Ort, zu Kauf getragen.

§. 286. Bei Lebensmitteln, die eine Art von Zubereitung fordern, z. B. Brod, Fleisch u. d. g. müssen Gewerbe, die sich mit dieser Zubereitung eigens bemengen, veranstaltet seyn. Um zu verhindern, daß solche Gewerbe nicht in einen nachtheiligen Alleinkauf ausarten, unterwirft man ihre Feilschaften meistens bestimmten Polizeitaxen. Diese Taxen sind im Allgemeinen betrachtet, schädlich, oder überflüssig. Wenn sie zu hoch sind, schädlich für den Käufer, wenn sie zu niedrig sind, für den Gewerbtreibenden, und selbst für den Käufer, weil niemand ein Gewerb mit Nachtheil treiben, mithin Mangel erfolgen wird. Sie sind überflüssig, wenn die Taxe im Mittelpreise bestimmt ist.

§. 287. Die Taxen werden also nur da zu Hülfe

bensart zu mancherlei anderm Gebrauc
wie Oele, Zucker u. d. g. einige e
zur Begnügung der Lüsternheit, w
Caffee, kostbarere Weine u. d.
ser Verschiedenheit theilt man dieselben
der ersten, zweiten und dritten Gatt
genstände des bloßen Wohllebens.
Taxirung bestimmt es, welche Feilschaft
gen können: diejenigen nämlich, welche
der Volksklasse sind, und in dem
diese Klasse ihre Bedürfnisse ankauft.
Gegenstände des Wohllebens nicht
zu legen: auch kann sich die Taxe nur
verkauf erstrecken *).

§. 288. Die Taxe muß, um dem
und Käufer gleich zuträglich zu seyn,

sten den Ersatz aller Voranslage in sich enthalten, wegen des Zweiten nur einen mäßigen Gewinn bestimmen. Es gehört nicht zu den allgemeinen Sätzen sich in die einzelnen Taxirungen einzulassen. Die Polizei nimmt Werkverständige zu Hülfe, auf die sie zuversichtlich seyn kann, wel e jeden Vortheil des Gewerbes, jeden Nachtheil, jede Uebervortheilung kennen und denselben vorzubeugen wissen. Der bestimmten Taxe wird durch gehörige Bekanntmachung die Kraft eines Gesetzes ertheilet. Die Uebertretung muß mit solchen Strafen belegt werden, welche von Eindruck sind. Den Geldstrafen, die nur eine Art von Wiedererstattung leisten, sind daher auch körperliche Züchtigungen beizugesellen.

§. 289. Zu Hütern der Satzungen werden eigne Uebergeher bestellet, welchen die Gewalt eingeräumet werden muß, ihre Nachforschungen wie und unter was Umständen sie es am besten erachten, zu halten. Die unvermuthesten werden die nützlichsten seyn. Alle Uebervortheilungen, welche den Buchstaben des Gesetzes bewahren, ohne den Sinn desselben zu befolgen, müssen mit eben der Strenge bestraft werden, als die geraden Uebertretungen.

den? oder; durch welche Verfügungen kann der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden? welche v. d. königl. Societät d. Wissenschaften in Göttingen auf d. Nov. 1787. aufg. ist. Hann, Hellwing 1788. 8. (Die Preisschrift von J. F. Cp. Weisser besonders abgedruckt. Tübingen, 1788.; u. d. Acc. v. J. Ad. Weiß. Speyer, 1788.)

ıſoferne es möglich iſt, viererlei Gat
Nühlen vorbereitet ſeyn müſſen: Landm
lüſſen oder Bächen: Windmühlen
ch Vieh- oder Handmühlen auf die a
chen Fälle, welche die übrigen Mühlen u
ien ſollten. Weil mit Erhöhung oder A
er Währbäume und Waſſergebä
nordnungen vorgehen, auch die Müller
enden an Geld oder anderen Recht
nlegen könnten; müſſen Mühlordnung
en ſeyn, welche dieſen Unzukömmlichkeiten
nd beſonders die ſogenannten Zwangm
ine Art begünſtigen.

§. 291. Man kann an dieſem Orte vo
iem gewiſſen Verſtande zu den Bedürfniſſen
ichen Lebens gehörigen zur Unterſcheidung
Polizei-Handwerkern, den Maurern
ern, Schuſtern, Schneidern ꝛc.

merleuten, und andern Handwerkern, welche bloß nach dem Tagwerke bedungen werden. Bei diesen ist nur die Anmerkung zu machen, daß die Taxe auf dem Lande kleiner, als in Städten, zugleich aber nicht unveränderlich seyn, sondern nach dem Maaße der Steigerungen, welche mit den Lebensmitteln vorgehn, erhöht oder verringert werden muß. Taxen bei den übrigen Handwerkern, sind nicht ausführbar, und unnothwendig.

§. 292. Die Vollkommenheit der körperlichen Sicherheit muß neben den Anstalten, für das Leben der Bürger auch solche begreifen, wodurch sie von denselben jede körperliche Verletzung abwendet. Diese Verletzungen hangen von so vielen und verschiedenen Fällen ab, daß es weder in der Macht der Polizei steht sie alle vorherzusehen, noch auch möglich ist sie herzuerzählen. Ihre Ursache liegt entweder in Versehen, oder Muthwillen, und die Vorsicht der Polizei besteht vorzüglich darinnen, daß sie, so sehr es möglich ist, die Gelegenheiten dazu verminderе.

§. 293. Wo immer ein großes Gedränge des Volkes ist, da werden die Unordnungen nicht vermieden werden können, da muß das Auge der Polizei stets gegenwärtig seyn. Alle öffentlichen Ergötzungen verlangen die Anwesenheit eines Polizeibeamten, welcher der Unordnung mit Hülfe der ihm zugegebenen Wache zu wehren bedacht seyn muß. Bei feierlichen Einzügen also: bei öffentlichen Freudenbezeugungen, bei Geld- oder Lebensmittelauswerfen, Freikomödien, oder wo

hen geschehen, sind zu zählen, alle Ung
welche durch Thiere geschehen. Thier
Natur nach reißend sind, müssen ganz au
den. Diejenigen unnützen Leute, welche
wen, oder dergleichen gezähmte Thiere
Schau führen, sind nicht zu dulten. Z
sehung gehört die Verordnung keine bös
zu halten, oder wenigstens sie immer an
gen, die herrnlosen Hunde zu tödten.

§. 295. Unter den Verletzungen,
der Muthwillen ist, sind die Schl
Trunke am häufigsten. Es trägt zu d
derung vieles bey, wenn dasjenige be
was bereits anderswo wegen der Trun
worden. Die Schlägereyen zu v
nützlich den gemeinen Klassen das De
zu untersagen, und endlich jede muthw
Sicherheit nachtheilige Handlung mit wi

kraft wird, allen Muthwillen unter dem Schutze, oder wenigst mit Nachsicht der Gerechtigkeit. Die Mißhandlungen dazu bleiben nicht immer bei dem Schuldigen stehen, sie erstrecken sich auf die Gerichtsdiener, auf die Umstehenden, auf alle: Solche Mißbräuche, wo sie im Schwange sind, schimpfen die Polizeiaufsicht.

VI.

Sicherheit der Ehre.

§. 297. Die Sicherheit der Ehre ist der Zustand, worinnen man für seine Ehre nichts zu befürchten hat. Die Ehre, wie sie genommen wird, ist die Achtung von der Rechtschaffenheit eines Bürgers. Der Verlust dieser Achtung ist mit wichtigen Folgen verknüpft. Den Verlust der Ehre, wenn er durch die Gesetze eingeführet, bestätiget oder wenigstens geduldet wird, kann Ehrlosigkeit, gesetzliche Entehrung genennet werden. Wenn eine Privathandlung der Ehre eines Bürgers zu nahe tritt, ist es bloß Schmähung, That oder Wortbeschimpfung.

§. 298. Nach den Begriffen, die noch gegenwärtig in so manchem Lande herrschen, ist der Verlust der Ehre durch die Gesetze gleich mit der Geburt verknüpft, oder mit der gewählten Lebensart und Beschäftigung; oder mit einer Handlung, die jemand vorsetzlich oder ohne

§. 299. Diejenigen, welchen die G
Ehre raubet, sind meistens Kinder d
cker, Scharfrichter, Schergen,
Ländern der Zigeuner u. d. gl. D
welche aus unehelichen Beischlafe g
den. Die Geburt macht sie zu jeder sog
schäftigung unfähig, wenn nicht durch ei
setzmäßige Förmlichkeit diese ursprün
vertilgt wird. Da die Ehre die A
der Rechtschaffenheit ist, die R
fenheit aber in der Uebereinsti
Handlung mit den Gesetzen d
schaft besteht, so ist es widersinnig,
vorhinein zu rauben, noch ehe er eine
zuüben fähig war.

§. 300. Die Entehrung durch
ist also bei unehelichen Kindern mit de
[illegible] unerträglich. [illegible]

§. 301. Die Entehrungen von einer gewählten Lebensart fallen auf die Gerichtsdiener, Abdecker, Scharfrichter. Sind diese Beschäftigungen dem Staate und den bürgerlichen Gesellschaften nützlich, ja sogar unentbehrlich, warum sollen sie unehrbar seyn?

§. 302. Handlungen, denen die Ehrlosigkeit folgt, sind vorsätzliche, wenn z. B. um sich zu entehren jemand einen Hund erschlägt, oder es sind unvorsätzliche, wenn so etwas von ungefähr geschieht, wenn jemand zur Vertheidigung z. B. einen wüthenden Hund erschlägt. Die, welche sich vorsätzlich entehren, verdienen zwar gar keine Betrachtung, sie sind strafwürdig: Aber ist die Entehrung hier eine angemessene Strafe? Bei Handlungen aber, die unvorsätzlich geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man dabei verweilen dürfte. Nur das Laster entehret; denn nur dieses raubt uns die Rechtschaffenheit *).

§. 303. Obgleich Schmähungen und Beschimpfungen durch Worte oder Thaten keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen, so sind sie wenigstens von Seite des Beschimpfenden wahre Verletzungen, gegen welche die Gesetze Sicherheit verschaffen müssen. Wortbeschimpfungen sind mündliche und schrifliche. Thätige Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines andern geschehen, es sey nun

*) Alle diese Vorurtheile, die sonst viele Menschen unglücklich machten, sind fast in den meisten Staaten verschwunden.

gen verletzen, oder doch die ... lose Rechtsbenificien ermüden kann; die Gerichtsstellen zuviel wagen, wenn ... Streite zwischen dem Vertreter der Regieru... Bürgern gegen den Ersten entscheiden.

§. 309. Von Mitbürgern wird di... der sogenannten liegenden oder unbe... Güter verletzt durch eigenmächtigen ... mung oder Besitzstörung, durch ... zenverrückung u. d. gl. Die Sicherheit ... nisse oder beweglichen Güter durch ... tige Raube, Diebstähle. Die gem... liche Sicherheit endlich alles dessen, was ... thum und Vermögen gerechnet werden ... gestöret, durch Betrügereien und ... dem Scheine des Rechtes oder Verweig... selben und durch Versehen.

§. 310. Die römischen Rechte haben ...

§. 311. Die Polizei kann gewaltthätigen Räubereien und Diebstählen nur strenge Halsgesetze entgegenstellen, welche um desto mehr die Strafen schärfen müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige zu verwahren und sicher zu stellen; oder je größer das Vertrauen ist, welches der uns beraubende verletzet. Daher der Straßenraub, das Abtreiben des Viehes von der Weide, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbaugeräthschaften, wo sie der Landmann wegen Entlegenheit des Ortes auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheunen, das Stehlen bei einer Feuersbrunst oder sonst öffentlicher Noth die strengsten Strafen fordern: daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bestehlen, oder gegen Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenen Guts, gegen Hausdiebe, gegen solche Diebe, denen ihre Handthierung Diebstähle erleichtert, z. B. Schlosser, Wächter u. d. gl. die äußerste Schärfe nothwendig ist.

§. 312. Nicht nur aber, daß die Räuber und Diebe selbst zur Strafe gezogen werden sondern auch derselben Hehler und Beherberger, welche als ihre Mithelfer und Beförderer angesehen, mithin als Mitschuldige gestraft werden können. Dieser Antheil der Aufsicht wird sehr erleichtert, woferne über die Verordnungen, daß jeder Bürger von seinem Nahrungswege Rechenschaft gebe, daß niemand Bettler oder sonst unnützes unbekanntes Gesinde beherbergen, sorgfältig und mit Strenge, auch sonst die Hausnachsuchungen richtig gehalten werden.

welen oder goldenes Geschmeide in den gemeinen Menschen. Auch durch das und Silber einzuschmelzen oder Go[l] schon geschmelzt zu kaufen, werden guten Theils vermindert.

§. 314. Was vom Ankaufen ve[rdächtiger] Sachen gesagt worden, muß gleichfalls pfänden ausgedehnt werden, und in Ans[ehung der] vatleiher wird es leicht in die Ausübung Pfandämtern aber ist es Beschwernisse

§. 315. Diebstähle, welche mit E[inbrechung von] Kästen, Eröffnung von Schlös[sern] geschehen, fordern Werkzeuge. Di[e Polizei muß] darauf sehen diese Art der Diebstähle sam unmöglich zu machen, daß sie den und andern derlei Handwerkern au verbietet, Brecheisen, Dietrich

wendete, soviel möglich, zurückerhalten werde. Wenn also ein Diebstahl oder Raub begangen worden; so sollen die Bestohlenen es anzeigen, die Gestalt und genauen äusserlichen Merkmale und Kennzeichen des Verlornen beschreiben, die Polizei aber zu jedermann, welcher mit derlei Waaren Handel treibt, Abdrücke von diesen Beschreibungen einsenden, und ihn verbinden, denjenigen, der etwas von dem beschriebenen Gute zu Kauf bringet, anzuhalten. Das Zurückerhaltene soll dann sogleich dem Eigenthümer behändiget werden.

§. 317. Die Zurückhaltung eines gefundenen Guts ist nicht weniger eine Gattung von Entfremdung. Die Ueberzeugung von dem Satze hängt von dem Unterrichte ab, welcher dem Volke darüber ertheilet wird. Die Leichtigkeit das Gefundene zurückzuhalten vermehrt von dieser Seite die Unsicherheit des Eigenthums, die Hehler einer verlornen Sache sollten also mit angedrohten Strafen zur Zurückstellung angehalten werden.

§. 318. Wenn man fordert, daß die Polizei den Gütern der Bürger gegen Betrügereien und List Sicherheit schaffe; so verstehen wir darunter nicht, daß sie jedem Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führen kann. Ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten aufgefordert, welche eine Art der Oeffentlichkeit an sich haben: wie Lotterien, öffentliche Spiele u. d. gl., wo eine Handlung eine rechtliche Gestalt fordert, wie bei verschiedenen Verträgen und Eigenthumsveränderungen, daß sie in Ansehn derjenigen, welche aus Man-

aufgedruckte Zeichen den innern E
Zweifel. Ueberhaupt verwahrt sie auch al
bei denen die Uebervortheilung
und den Gütern der Bürger gefährlich u

§. 219. Unter den öffentlich
fordern die Aufmerksamkeit der Polizei L
die sogenannten Glückshafen. Sie
her erhaltene Einwilligung der Polizei n
ten. Bevor aber diese Bewilligung erth
die wahre Beschaffenheit des Spiels, de
Vortheil des Gewinnstes und Verlustes
kein unbilliges Unebenmaaß g
Findet sich aber das billige Ebenmaaß;
Polizeikommissäre zuzuordnen,
Umstände Obacht geben, damit sowohl b
Lotterien alles ohne Bevortheilung gesch
dische Glücksspiele sollen ganz u

§. 220. Hazardspiele, wenn

ses Verbot desto genauer befolgt werde; so sind auf dessen Uebertretung große Geldstrafen gesetzet. Auch *Betrügereien im Spiele* sollten scharf bestraft werden.

§. 321. In den *Verträgen*, welche eine *rechtliche Gestalt* fordern, hält die Polizei darauf, diesen die *wahre rechtliche Gestalt* vorzuschreiben: daher die *Förmlichkeit der Testamente, Kaufkontrakte u. d. gl.* Daher gleichfalls die Bestimmung der *Verjährungszeit*, wo die Gesetze an die Stelle des Eigenthümers treten und erklären, daß er eine Sache an den Besitzenden überlassen habe, die er in solcher und solcher Zeit ohne Gegenerklärung in seinen Händen ließ. *Die rechtlichen Förmlichkeiten* aber müssen ein *Hinderniß* der Betrügereien, nicht eine *Beförderung* derselben, nicht eine *Fundgrube* für die *Chikane* seyn. Die *Gesetzgebung* soll daher immer mehr auf den *Grund der Sache*, als auf den *Buchstaben* sehen; wenigstens bei Personen, bei denen die *Beschäftigung* und das *Gewerb* eine Unwissenheit solcher *rechtlichen Pünktlichkeiten* billig entschuldigen.

§. 322. Unter diesen Gesichtspunkt gehören ferner Gesetze gegen *wucherliche Kontrakte*, *vorsetzliche Schuldenmachereien*, *muthwillige Bankerutte*. Die Gerichte müssen allen *wucherlichen Kontrakten*, unter was immer für Namen und *Deckmantel* sie erscheinen, nicht nur ihren Beistand versagen, sondern auch die *entdeckten Wucherer* strafen. *Vorsetzliche Schuldner* sind diejenigen, welche *Geld* oder *Waaren* aufneh-

Halsstrafe verdienet. Eben dieses i
muthwilligen Bankerutten, v
überlassungen, von Armeneide
Je strengere Strafen die Polizei gegen die
Betrügereien verhängt, desto besser erfüllet
stimmung, die Güter der Bürger in S
setzen.

§. 323. Diejenigen, welche aus Mang
sicht Betrügereien und Uebervo
gen mehr ausgesetzt sind, wie die Min
gen, das weibliche Geschlecht, die
nigen, und welche von dem Gesetze
gehalten werden, die Verschwender m
öffentlichen Vorsorge auf zweifache
werden. Wenn sie Verträge errichten, m
ohne Giltigkeit seyn, oder diese Giltigkeit
Bestätigung der Gerichte erwarten. E
selben Vormünder und Sachführ

Güter, auf deren Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen die gegründetste Hoffnung hatten, sicher stellen. Daher ist eine gesetzmäßige Erbfolgordnung nothwendig.

§. 325. Bei Maaß und Gewicht wehret die Polizei den Betrügereien und Uebervortheilungen durch öffentliche Berichtigung von beiden, und das durch Strafen wirksamer gemachte Verbot im Kaufe und Verkaufe sich keines andern, als berichtigten Maaßes und Gewichtes zu bedienen. Die öffentliche Berichtigung aller Arten von Maaßen des nassen, des trocknen, und des Gewichtes geschieht in eignen dazu errichteten Aemtern, wo jedes derselben mit einem Stempel bezeichnet, und dadurch gleichsam das Gewähr der Richtigkeit geleistet wird. Die Strafen gegen die Maaß und Gewichtfälscher müssen nicht nur Geldstrafen, sondern körperliche Züchtigungen seyn: und woferne einer derselben öfters über diesen Betrügereien betreten wird, gegen den soll mit aller Schärfe des Halsrechtes verfahren werden.

§. 326. Bei Waaren, welche einen innern Gehalt (Korn) haben, auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werths ankömmt, wird der Betrug durch die Schwierigkeit ihn zu entdecken begünstiget. Dergleichen sind alle Gold- und Silberwaaren, die Münzen selbst darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine Probe anstellen, mithin auch nie seines Werths versichert seyn kann; so muß die Polizei ihn durch eigne Zeichen von dem innern Gehalte sicher stellen. Dieses Zeichen oder sogenannte

Der Betrug äussert sich durch Nachprä
Münzbeschneiden, diejenigen, wel
nachprägen, werden der peinlichen Gerichtsb
geben, eben dieses widerfährt auch Münze
lern, gegen welche aber noch eine zweifa
getroffen wird. Bei Goldmünzen w
Gewichte vom Münzamte zimentiret,
diesen der Abgang berechnet, das Beschneide
sowohl als Silbersorten wird durch
ände erschwert. Münzen von frem
präge werden sowohl anfänglich als nachh
u Zeit valviret und ihr Werth nac
esmünzfuße reducirt, oder sie werden g
wenn sie zu ringhaltig sind.

§. 328. Ungeachtet der Schaden eben
rächtlich ist, welcher dem Bürger durch
chung anderer Metallwaaren ge
ines Zusatzes fähig sind; so wird eine

Hand führe und ihn solcher Gestalt vor allen Uebervortheilungen bewahre. Sie leistet ihre Pflicht, wenn sie den öffentlichen Versteigerungen eine Ordnung vorschreibt, daß niemand dabei hinterführet werde: wenn sie Privatkaufverträge ordnet, Käufe, die mit beträchtlichen Uebersatze eingegangen worden, zernichtet und überhaupt allen Betrügereien, welche die Rechtssprache mit der allgemeinen Benennung Stellionat bezeichnet, wenn auch der wörtliche Inhalt des Gesetzes nicht verletzet ist, bestrafet.

§. 330. Damit die Güter des Bürgers gegen diejenigen in Sicherheit gesetzt werden, welche demselben unter dem Scheine des Rechts nachstellen, und sie ihm entweder zu entreissen, oder doch vorzuenthalten Willens sind, müssen Gerichtsstellen verordnet seyn, wo die Belangung von Bürger gegen Bürger nicht durch Förmlichkeiten, Gerichtsablehnung u. d. g. erschwert ist. Die Gesetze müssen deutlich, bestimmt, keinen Verdrehungen unterworfen seyn, noch dabei, wie bereits anderswo gesagt worden, die sogenanten Sententiae controversae statt finden. Das Rechtsverfahren muß so kurz als möglich seyn, besonders in offenbaren Fällen, bei Kleinigkeiten, für Landleute. Der muthwilligen Proceßsucht müssen die Poena temere litigantium Schranken setzen, zur Verkürzung der Rechtsstreite würden dienen, nicht sowohl, wenn die Processe unentgeltlich geführet, als die sogenannten Rechtsfreunde vom Staate besoldet, vielleicht aber noch mehr, wenn die Rechtsangelegenheiten ohne Dazwi-

§. 331. Der Schaden, welcher jem Versehen in seinen Gütern zugefügt wi derbar bei Handwerkern und Kü trächtlich, welche einen ihnen gegebenen arbeiten haben: Es ist billig, daß Vero macht werden, kraft deren diese Arbei satze dessen, was sie durch ihr Verseh schicklichkeit verderben, angehalten w

§. 332. Das vorzüglichste Versehen, ches die Polizei die Güter der Bürger i setzen muß, ist die Feuersbrunst, gen dieses Uebels gleich sind, dieselbe m sehen zum Grunde haben, oder ein so sind in beiden Fällen auch die Ansta Zur Verhinderung der Feuersbrünst erordnungen nothwendig, bei deren drei Hauptpunkte zum Augenmerk geno

glückten durch öffentliche Anstalten zu unterstützen *).

§. 333. Zu verhindern, daß nicht so leicht Feuer entstehe, muß schon auf die Bauart der Häuser und ihrer einzelnen Theile gesehen, alles brennbare und feuerfangende insoweit es die Beschäftigung der Bürger möglich machet, entfernet;

*) Krünitz, Encyklopädie. XIII. S. 22—157. wo Seite 150. ein Verzeichniß vieler Feuerordnungen zu finden ist.

Krügelstein, J. F., vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 1ter Theil 1798. 8. 42 Bogen. 2ter Th. 1799.

Sammlung vorzüglicher allgemeinen anwendbaren und bewährten Feueranstalten, zum Nutzen in der Haushaltung, in der Stadt und auf dem Lande, herausgegeben von C. F. Reuß. Theil I. Leipzig 1797. 8. Th. II. 1801. 8.

Ausführliche und auf richtigen Erfahrungen gegründete Abhandlung und Vorschläge, wie thunlicher Weise die meisten Feuersbrünste an und in den Gebäuden wohl verhütet, und die etwa doch entstehenden bald und besser gelöscht und ihre Ausbreitung verhindert werden, von Dr. Joh. Fr. Glaser. Leipzig 1788.

Ueber die zweckmäßigen Brandanstalten in großen Städten, eine Abhandlung, welcher die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen den ersten Preis 1792. zuerkannte, von Fr. Valentiner, Prof. zu Kiel. 1792. 8 Bogen.

Dr. Gilly, über die schnelle Verbreitung des Feuers in den Dörfern, und die Mittel solche zu erhalten. Berlin 1798. 8.

Von Feuerspritzen und Feueranstalten in Paris, siehe Blätter für Polizei und Kultur. 1801. St. 12. S. 564.

schreibare Vorschriften geben: Daß
den Städten alles von feuerfesten
baut, keine Schindel- Stroh- o
dächer, keine hölzerne Gänge,
zernen Treppen, keine Dachzim
ganz gemauert sind, keine Schornst
enge sind und nicht geschlossen werden
solchen, in welche hölzerne Schlüss
pelbäume gehen; noch weniger einl
keine gemauerten und keine eisernen
ren, keine gefährlichen Labori
gefährlichen Backöfen, Brach
endlich nicht zuviel Feuer unter einem
namuten Rauchmantel geduldet wer
Anlegung ganzer Straßen soll in R
Feuer darauf gesehen werden, daß d
nicht zu sehr verbauet, und so sehr
zur Hülfe fahrbare Wege gelassen wer
Lande wird wenigstens ein Theil der an

den. In diesem Stücke ist vorzüglich auf diejenigen Gewerbe zu sehen, die sich mit dergleichen Materialien beschäftigen, die, Welche mit Pulver handeln, müssen ausser einem kleinen Vorrathe zum täglichen Handkaufe alles ferne von der Stadt in einem ihnen eigentlich dazu ausgezeichneten ordentlichen Pulverhause oder Thurme aufzubewahren angewiesen werden. Gleichfalls sollen große Heu- Stroh- Hanf- Wachs - Pech - Unschlitt- Oel- Kohlen- und sowohl Brenn- als Nutzholz- Vorräthe nicht in der Stadt, weit weniger aber auf den Böden gelitten; auch das Holzdörren in den Kaminen und Ofenhölen gemessenst untersagt werden.

§. 336. Da man in Baiern und den Oesterreichischen Staaten das Läuten gegen Gewitter abgeschafft hat, so ist nur noch ein Schritt zu thun übrig die Thürme zu benutzen, und durch darauf befestigte Ableiter die Ortschaften gegen das Zünden der Blitzstralen zu bewahren.

§. 337. Um den Unvorsichtigkeiten zu wehren, durch welche Feuersbrünste entstehen könnten, muß der Feuerordnung ein strenges Verbot einverleibt seyn: sich einem gefährlichen Orte wie Stallungen, Holzgewölben, Scheunen oder sonst Oerter, wo brennbare Materialien aufbehalten werden, mit Licht, Kohlen, einer Schmauchpfeife u. d. gl. zu nähern; desgleichen in den Gegenden, wo hölzerne Buden sind, brennende Fakeln oder sonst freies Licht zu tragen. Da das Schiessen, Schwärmer- Raketen- Granatenwerfen und andere Lust- und Springfeuer ganz leicht

.chläßigung der Schornstei...
ines Theils die Hauseigenthümmer, a
Schornsteinfeger Schuld tragen
ierordnung muß sie einander selbst zu h
: verpflichten, ihre gegenseitige S
gehörigen Ortes anzuzeigen, die
iß auch die Hausväter oder Vorste
rbaren Aufsicht über Feuer und
Dienstboten und Hausgenossen,
:tlichen als fremden anhalten v
lt durch die über sie verhängten S
uck geben.

Wenn die Verordnungen wegen der
as Verbot dienstloses, unbeka
zu beherbergen, genau beobachtet
die häuslichen Nachsuchungen mit
so werden verdächtige Leute, welc
:r legen dürften, ganz leicht hintang
... in ... oder sonst bei a

werden, von welcher niemanden eine Ausnahme zu gestatten ist. Enstehen aber aller dieser Vorsichtigkeiten ungeachtet dennoch Feuersbrünste; so muß die Polizei besorgt seyn, wie sie dieselben sogleich entdecken, und die Bürger zur Rettung herbeiziehen möge. Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen Tag- und Nachtwächtern anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein beobachtendes Aug zu haben. Es müssen zu Beobachtung des Feuers auf den erhabensten Oertern, den Thürmen u. d. gl. eigentliche Feuerwachen bestellet seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre Munterkeit anzeigen, und auf welche Weise sie die Gefahr ankündigen sollen. Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Polizeikommissäre und die, welche von Seite der Polizei zu Hülfe zu kommen, bestellet sind. Dieses geschieht durch einen mündlichen Bericht eines Feuerwächters. Dann wird nach Unterschied der Wache und des Gebrauches mit einem Feuerschuß, Stürmung der Feuerglocke, Trommelrühren das bekannte Feuerzeichen gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger ein sichtbares Zeichen, z. B. bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine Laterne nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, ausgestecket. Diejenigen, welche ein Feuer zuerst anzeigen, sollen eine Belohnung erhalten. Damit auch niemand aus was immer für einer Ursache ein Feuer geheim halten, und dadurch den Schaden vergrößern möge, soll nur auf diese Geheimhaltung eine empfindliche Leibesstrafe gesetzet werden.

§. 341. Die schleunige Löschung des Feuers fordert Löschgeräthe, Arbeiter, und ohne welches

ägen mit aller Zugehör, hoh
Spreitzstangen, große Fe
oße Feuerspritzen auf Rä
Feuerspritzen auf Tragstan
en in gewissen Bezirken der Stadt
nschaften und größern Häusern, als
istlichen, Spitälern in Be
verden. Bei dem ersten Feuerzeiche
äthschaften, je nachdem sie näh
ferdehaltenden herbeigefahren
useigenthümern herbeigeschafft
er nützlich, daß in dieser Absich
artiere der Stadt immer anges
von eigentlichen Feuerknechten bere
nicht nur diejenigen, welche am e
tonnen und Spritzen herbeibri
ondern auch die, welche nach der
ach einer gewissen Zeit nich

ger, Maurer- und Zimmergesellen, Brunnknechte und Taglöhner zur Hand gehalten werden, welche bei geschehener Anzeige sogleich in das nothleidende Quartier abgesendet werden. Die Feuerkommissäre mit ihren untergeordneten Feuerübergehern unter den ersten dem Feuer zueilen; alsdann soll nach Beschaffenheit des Feuers und der Größe der Gefahr jede Zunft, besonders von den Bauhandwerken eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen Hausknecht absenden, damit aber die Furcht die freiwillig zu Hülfkommenden nicht entferne, muß alle Gewalt und Mißhandlung auf das strengste untersagt, auch von den Umstehenden niemand zur Handanlegung gezwungen werden.

§. 343. Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kömmt insbesondere auf Ordnung, und diese auf die genaue Vorschrift an, wo sich ein jeder Arbeiter einzufinden, was derselbe zu verrichten habe. Es muß also in der Feuerordnung jeder Zunft ihr Standort und ihre eigentliche Beschäftigungen angewiesen, andere zu den Spritzen, andere zu den Handgeschirren, Brunnen, Leitern u. d. gl. verordnet werden, wodurch am leichtesten der Verwirrung, die sonst sich selbst im Wege steht, dem Geschrei, welches niemand höret, dem niemand gehorchet, vorgebeuget wird. Zur Handhabung der Ordnung, Hintanhaltung störender Zuseher und Verhinderung der Diebstähle, ist nothwendig, daß bei einem Feuer sowohl Bürger- als Soldatenwachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feueranstalten, daß Barbierer mit ihren Gehülfen und dem nothwendi-

en die Feuerordnungen ...

sogenannten Flugfeuer bedacht s

n bei einem Winde an mehrern Oer

er entsteht, nicht einer oder der andere

äthen und Arbeiten entblöset

ide durch unvorsichtige Theilung der H

berlassen werden.

Der Grund der öffentlichen Vorsehm

Feuersbrünste ist die Sicherheit

. Wo also diese Sicherheit nicht ganz e

kann, räth die Klugheit den Schaden

sehr, als es immer geschehen mag, zu

Wird der Feuerschaden unter Meh

so wird der Antheil eines Jeden i

kleiner. Diese Aussicht ist die krä

ng der Feuerversicherungska

en auf dreierlei Weise errichtet werden.

leisten einander für ihre Hä

... diesem Falle bringen sie anfangs

jährlich ein Gewisses und der Feuerschaden wird dann von diesen Einkünften ersetzet: Oder endlich eine Gesellschaft, eine Bank übernimmt die Assecuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste, weil bei den beiden letztern die Ausgabe gewiß und kein Verlust zu besorgen ist; wodurch die Hausinhaber fahrläßig gemacht und die Feuersbrünste vervielfältiget werden können. Wenn diese Feuerversicherungskassen auf dem platten Lande eingeführt wären, würde es zur Aufrechthaltung des Landvolks ein Grosses beitragen *).

Feuerassecuranz.

*) Vorschlag zu einer allgemeinen Brandversicherung, wobei die meisten Schwierigkeiten, welche die besondern Brandkassen und Feuerassecuranzen mit sich führen, wegfallen, siehe im 18. und 19ten Stück der Stuttgardischen physikalischen gemeinnützigen Währschaft auf das Jahr 1756.

Von Brandassecuranzen, siehe den 2ten Theil des Versuchs in politischen Schriften über die Staatswirthschaft von einem Kaufmann. Leipzig und Rost. 1769. 8. S. 44 — 80.

Krünitz, Encyklopädie. XIII. S. 158.

Versuch zu einer revidirten Ordnung für die Generalfeuerkasse der Reichsstadt Hamburg, nach allgemeinen Assecuranzgrundsätzen, nebst angehängtem Vorschlag eines Reglements für die Rettung von bürgerlichen Gütern bei entstehenden Feuersbrünsten, mit erläuternden Anmerkungen, von J. A. Günther. Hamburg 1801. 4.

Die Feuerassecuranz für Bürger betrachtet, von Conrad Frohn, mit erläuternden Tabellen. München, 1801. 8. 6 Bogen.

Der erste straft, weil das Gesetz ü
den: der zweite verhängt eine Stra
Gesetz nicht übertreten werde. Bei
Strafe Schlußfolge der Handlu
iten ist die Handlung Schlußfol
fe. Bei dem ersten ist die Bestimmung
schuldigung, bei dem zweiten Bew
Die Strafe also, wie sie dem Gesetze gle
der desselben zur Seite gestellet wird,
Entschließung des Handelnden Ei
sie den Abgang bestimmender Be
tzen soll, ist: Ein Uebel, welches
angehängt wird, um durch dessen
n der Uebertretung abzuhalten. Bei B
Strafen ist auf die Größe der
ie Gattung zu sehen.

7. Welches ist zu der Größe der
Maaßstab? Nationen und Gesetzgeber

dem Verhältnisse der Strafen kein Irrthum begangen werde. Der Maaßstab zu diesem Verhältnisse kann gesucht werden entweder 1. in der Handlung selbst, die der Gegenstand des Gesetzes ist, 2. in ihrer Beziehung auf den Staat, 3. in den Folgen der Handlung oder 4. in den Beweggründen zu derselben.

§. 348. Da der Vergleichungspunkt zwischen dem Verbrechen und der Strafe am leichtesten gefunden wird, so sieht man diesen Maaßstab auch immer bei Völkern angewendet, wo die Aufklärung die kleinsten Schritte gemacht hat. Außer dem, daß dieser Maaßstab bei vielen Verbrechen keinen deutlichen Begriff anbietet, ist er sehr oft unzulänglich, oft würde er statt die Verbrechen zu strafen, vielmehr Verbrechen mit Verbrechen häufen.

§. 349. Die Beziehung der Handlung auf den Zweck des Staats ist der Maaßstab des Grotius und seiner Nachfolger. Dieser Maaßstab bestimmt vielmehr, was zu bestrafen ist, als wie sehr? mehr was als Verbrechen zu betrachten, als wie das Verbrechen zu hindern ist. Dieser Maaßstab ist auch zu allgemein.

§. 350. Montesquieu beschränkt sich von dem Verhältnisse der Strafen zu sagen: „Es ist wesent„lich, daß die Strafen unter sich eine Zusammenstim„mung haben: denn es ist wesentlich, daß vielmehr „große Verbrechen vermieden werden, und was die Ge„sellschaft mehr angreift, als was ihr minder beschwerlich

ſt in den meiſten Fällen unmöglich. ...nes Mords lebt der Ermordete ſe... ...nrichtung des Mörders nicht auf: W... ...erbrechen die Volksmenge um 1 vermind... ... zweiter Abzug ergänzt die Summe ni... ...e alſo wird der erlittene Verluſt dadu... ...t, ſondern verdoppelt: eben ſo verhält... ...rperlichen Verletzungen und ſ... ... dem Gütererſatze.

... Bei den angeführten verſchiedenen M... man immer nur das verübte Verbrechen ... da die Geſetzgebung das zu verübe... ...ben ſoll. Der ein Verbrechen zu beg... wird nach dem allgemeinen Geſetze des ... ein Gutes dazu beſtimmt, durch ...ll, den er aus ſeiner Handlung erwa... ...den. Die Geſetzgebung hat zum Zwecke ...ens auf die Gegenſeite zu beſtim...

nach Umständen die zur Uebertretung einladenden Vortheile entweder auf- oder überwiegen muß. Der allgemeine Maaßstab der Strafe ist also nur in den Beweggründen der Verbrechen zu suchen.

§. 352 In Ansehen der Eigenschaft der Strafe herrscht nach Völkern und Zeiten die nämliche Verschiedenheit, wie in Ansehen der Größe. Die Eigenschaft der Strafe ist ebenfalls aus der Eigenschaft der Beweggründe, das ist, der Vortheile abzuleiten, welche zu dem Verbrechen einladen. Denn es liegt in der Natur der Begehrungskraft, daß man für das Gegentheil von dem am meisten Furcht und Abscheu trägt, was man am häufigsten verlangt.

§. 353. Hieraus folgen diese allgemeine Grundsätze in Bestimmung der Strafen: I. Die Strafe muß so groß seyn, als nöthig ist, die gesetzmäßige Handlung, oder Unterlassung zu bewirken. II. Die Strafe muß nicht größer seyn, als zu Bewirkung der gesetzmäßigen Handlung nöthig ist. III. Der stärkste abhaltende Beweggrund, das ist, die wirksamste Strafe wird immer diejenige seyn, welche ein Uebel drohet, das dem zur Uebertretung einladenden Beweggrunde gerade entgegen steht.

§. 354. Die Strafe muß so groß seyn, als nöthig ist: hierinnen liegt die größere oder mindere Strenge der Strafen nach Verschiedenheit der Regierungsformen, der National-

Strenge verhängt werden müssen, u
ng von diesem Grundsatze.

Die Strafe muß nicht gr
nöthig ist. Der Gesetzgeber hebt
räften einen Strohhalm aus dem
einern Verbrecher mit großen Strafe
verschwendet die Gesetzgebung
raft unnütz, sie erschöpft dieselbe
sich selbst das Vermögen, nach der
thäter einen Stufengang in den abh
ünden zu beobachten.

Ueberhaupt ist zu große Stren
is verschiedenen Betrachtungen nacht
den Endzweck der Strafe. Der V
er Menge ein warnendes Beispi
rd ihr ein Gegenstand des Mitleiden
bung nothwendig ein Gegenstand de

ist Grausamkeit, welche Unbekanntschaft mit dem menschlichen Herzen verräth. Jede verhältnißmäßige Strafe wird von den Verbrechen abhalten, wenn sie dem Handelnden gegenwärtig ist. Aber auch die grausamste Strafe wird nicht abhalten, wenn sie dem Handelnden nicht gegenwärtig ist. Die Kraft der Strafe ist also nicht sowohl in ihrer Größe, als in der Gewißheit, und die Gesetzgebung wird sich die Nothwendigkeit einer übermäßigen Strenge ersparen, wenn sie sich bestrebt den Begriff des Verbrechens und der Strafe so untrennbar zu verbinden, daß das erste ohne die zweite nicht gedacht werden kann. Sie wird dieses: wenn zur Entdeckung der Missethaten und Einbringung der Missethäter Vorkehrungen getroffen sind, die alle Hoffnung der Straflosigkeit vereiteln: wenn kein Missethäter begnadiget: Wenn die Strafe stäts so nahe als möglich an das verübte Verbrechen angeschlossen wird.

§. 358. Der dritte Grundsatz in Ansehen der Eigenschaft der Strafen war: der wirksamste abhaltende Beweggrund liegt in dem Uebel, das dem zum Verbrechen einladenden Vortheile gerade entgegensteht. Jedes Verbrechen hat nach diesen Grundsätzen gewissermaaßen seine durch die Natur desselben bestimmte Strafe; eine besondere, nur ihm eigene, wo es seinen besondern ihm eignen Beweggrund hat, wie die Ehrsucht, der Wucher: oder eine gemeinschaftliche, wenn Verbrechen von verschiedener Art aus einem gemeinschaftlichen Beweggrund abgeleitet werden, wie Diebstähle und Betrügereien; oder auch wo der einzelne Beweggrund sich nicht wohl

Eine umständliche Anwendu
:sendeten Grundsätze, würde die Verfass
nalkodex erfordern: wenigstens aber k
Fingerzeig geben, welche Gattung
jede Gattung von Verbrechen die zukör

Die Uebel, mit welchen das Gesetz
r Uebertrettung bedrohen kann, haben,
desselben Beziehung auf bürgerli
t, Ehre, Güter und Personen.
jern sind die Strafen: Verlust al
ichen Rechte, Verlust von Stan
Verlust von Rechten der Fami
weigerung der Rechtshülfe ü
oder in einzelnen Fällen,
veisung, Ortsverweisung,
it, Standesentsetzung: Güter
g, Geldstrafen: kleinere kör
üchtigungen, größere Leibes

Verfassung ihre Anwendung. Aber in den meisten Staaten monarchischer Form, welche Rechte kann der Bürger da verlieren? welche Rechte hat ihm das Uebergewicht der Macht und die höfelnde Rechtsgelehrsamkeit noch gelassen? Der Verlust der Standsrechte, der Rechte der Familie wird an die Stelle von dem Verluste aller bürgerlichen Rechte in solchen Fällen treten, die weniger auf das Allgemeine, als auf einen Theil, oft nur auf das Einzelne einfließen.

§. 361. Die Verweigerung der Rechtshülfe in einzelnen Fällen besteht darinn, daß von demjenigen, der sich gewissen Verordnungen, von deren allgemeiner Beobachtung ihre Kraft abhängt, zu fügen weigert, keine Rechtsbeschwerde angenommen wird. Dieser verneinende Zwang ist in den Händen der Gesetzgebung ein wirkendes Mittel in allen Fällen, wo von dem ordentlichen Rechtszwange Gebrauch zu machen nicht räthlich ist, und gegen diejenigen, die durch ihre Stellung, oder durch mächtige Vorurtheile geschützt, die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht anerkennen.

§. 362. Die Landesverweisung ist nur da anwendbar, wo mit dem Verluste des Landes der Verlust von Vortheilen verknüpft ist, die der Verwiesene sonst nirgend findet. Alle Betrachtungen, welche von dem Verluste bürgerlicher Rechte gemacht worden, müssen sich hier abermal anbieten. Nur in wenigen Staaten kann also die Landesverweisung an sich selbst als eine Strafe angesehen werden. Sie wird daher höchstens gegen Auswärtige einige

Die Ehrlosigkeit ist entweder
Bestrafung, oder sie wird von dem
ttelbar als Strafe zuerkennet, oder
tet die Strafe, wie bei den Stänz
ırken, der Schandbühne. E
, daß, weil diese Strafen nur auf g
gesetzt sind, die Achtung von der N
des Bestraften dadurch verschwinde.
unauslöschliche Ehrlosigkeit
Strafe gerade entgegen ist; so kann
n Grundsätzen einer Staatsverfassung
Unvertilgbare Mäle der Entehrung l
geraden Zwecke der Gesetzgebung
stens einigen Vorwand bei lebenslän
:n, die dadurch überall kennbar gem
Entweichung gehindert werden solle

Der Verlust der Ehre unmitt

schäftigungen und der Zweikämpfe scheinen die Strafe der Entehrung zuzugeben.

§. 365. Mit besserem Erfolge kann von der Standesentsetzung Gebrauch gemacht werden, die gleichsam eine Gattung von Entehrung ist, und bei Personen von Geburt, bei höheren Bedienungen oder solchen statt hat, deren vorzüglicher Lohn der Rang ist.

§. 366. Die Gütereinziehung begleitete wie die Ehrlosigkeit meistens die Bestrafung. Man kann nicht einsehen, wo die Natur des Verbrechens die Gütereinziehung forderte; wo der Staat die Familie, die Anverwandten eines Verbrechers in die Bestrafung mit zu verwickeln ein Recht hätte; wo diese Bestrafung nicht die öffentliche Verwaltung in Verdacht brächte, daß sie vermögende Angeklagte nicht unschuldig zu finden wünsche.

§. 367. Geldstrafen werden hauptsächlich, wo unordentliche Gewinnsucht der Trieb zum Verbrechen ist, entgegen zu setzen seyn, bei Wucher, Gewichtverfälschung, Schleichhandel u. s. w. Der Punkt des Verhältnisses ist ein Verlust, der den Gewinn beträchtlich übersteiget, welcher von der Uebertretung gehofft wird. Kann der erwartete Gewinn die Strafe um vieles übersteigen oder auch mit derselben nur sich ausgleichen, so gesellet sich noch die Ungewißheit der Betretung hinzu.

§. 368. Sollten daher die Geldstrafen abhaltend seyn, so müssen sie in einem gewissen Verhältnisse immer sehr erhöht werden. Dann aber fällt da-

Was bei einzelnen Menschen Selbst
ung hieß, heißt in der Hand der ob
trafe. Aber diese Wortveränderung
Wesenheit nach sich ziehen, konn
glichen Gränzen nicht erweitern.
ensch konnte seinen Angreifer tödten, r
Vertheidigung ihm diese Gewalt nothn
ie oberste Gewalt kann also
en verhängen, wo immer die
ing der gemeinschaftlichen Si
Hinrichtung des Uebelthä
ig macht. Der einzelne Mensch aber k
heidigung nur damals soweit ausstr
ich auf andere Art zu schützen kein
e oberste Gewalt kann von dei
t nur dann Gebrauch mac
r Handhabung der gemeinsch
icherheit andere Vertheidigu
icht zureichend sind. Hierdurch

Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht vor dem ferneren Angriffe: Die gegenwärtige Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit macht seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig, und eben so wenig die Vertheidigung für die Zukunft.

§. 374. Es fällt also die Nothwendigkeit der Todesstrafe bei dem ordentlichen Verfahren der Kriminalgerichte durchaus hinweg: und an sich wäre die Frage darüber ganz entschieden, weil die Strafe nur an eingebrachten Uebelthätern vollzogen werden kann. Blieben also die wenigen Fälle allein übrig, in denen jeder Augenblick des dem Verbrecher verlängerten Lebens das gemeine Wesen einer neuen Gefahr aussetzt; wo daher die Beschleunigung der Vertheidigung auch den bedachtsamen Schritt der ordentlichen Untersuchung nicht zugiebt; bei dem Anführer einer Empörung, bei der Ueberschreitung der Gränzhut in der Pest u. d. gl.

§. 375. Der Gesetzgebung kann die Todesstrafe nur dann nothwendig werden, wenn der Eindruck anderer Uebel um von Verbrechen abzuhalten zu schwach, entgegen die Furcht des Todes zur Abhaltung von Verbrechen wirksam genug ist. Ist der Eindruck anderer Uebel zureichend, so hat die Gesetzgebung kein Recht ihre Strenge bis zur Hinrichtung eines Bürgers zu erweitern. Ist der Eindruck des Todes zur Abhaltung nicht zureichend, so verfehlt die Gesetzgebung das Verhältniß: ihre Verfügung bleibt für das allgemeine Wohl ohne Erfolg, und ist gegen den einzelnen übertriebene Härte ohne Zweck.

§. 376. Daß auch andere Strafen, welche dem

und Einbringung der Missethäter eine
Todesstrafen zu verhängen? können To
Anstalten ersetzen?

7. Die Stärke des Eindrucks, wel
es Todes macht, muß nicht aus der De
unbescholtenen Mannes, für
rpönung überflüssig ist, nicht nach dem
sethäters nach der Verurtheilung
llstreckung, sondern überhaup
erden, und nach der Gemüthsbeschaffen
gsart des Bösewichts.

378. Der Tod ist nach der Gemüthsa
sinnungen des Bösewichts, auf w
ebung wirken will, kein zureichend
ebel, der Tod macht auf den Bösewi
ingen Eindruck, daß täglich im Ange
ätte und bei Vollstreckung des Urtheils
... kömmt, was

Wirkung betrachtet: noch muß sie von Seite des Nutzens, den die bürgerliche Gesellschaft aus der Bestrafung des Bösewichts zu ziehen berechtigt ist, den kleinen Zusatz machen: daß die Gesetzgebung durch Hinrichtung des Uebelthäters dem gemeinen Wesen das Mittel aus den Händen reißt, für den erlittenen Nachtheil sich auf irgend eine Art einen Ersatz zu verschaffen. So viele wichtige Gründe treffen überein die Abänderung der Todesstrafen in eine Strafe anzurathen, in welcher sich zur Ehre der Gesetzgebung die Achtung für die Rechte der Menschheit und der Vortheil des gemeinen Wesens mit einer zuverlässigeren Wirkung auf die Denkungsart des Bösewichts vereinigen. Diese Strafe ist sowohl der Eigenschaft als Größe nach in den bestimmten Beweggründen zu den Uebelthaten selbst aufzufinden.

§. 380. Denn, woferne man den meisten, man könnte behaupten, allen Verbrechen nachspürt; diejenigen ausgenommen, welche Fanatismus und Rache ausüben, und bei welchen jede Strafe ihre Kraft verliert; so findet man, daß der unmittelbare oder mittelbare Antrieb zu denselben Abscheu vor Arbeit, Wunsch des Wohllebens und Vergnügens ist. Arbeit also und ein Zustand der statt Wohlleben und Vergnügen nur Mühseligkeit voraussehen läßt, wird als ein entgegengesetzter Beweggrund am kräftigsten von denselben zurückhalten: eine nach Beschaffenheit des Verbrechens erweiterte, wo es nöthig ist, lebenslange schwere Arbeit, die Verlängerung eines

Es ist vielleicht nicht nöthig den Ei
)rten: daß die Kriminalgesetz
mit dem Tode bestraften; die Todesstraf
ige der Umstände, wo, und der Denk
lks, auf welches zu wirken war,
messen. Aber man muß nicht vergessen
auf welchen die Strafe Eindruck n
)er Bösewicht nicht von der arbei
sse, daß es ein Mensch ist: der eben
lthaten begeht, weil er vor der
it, und nicht zur arbeitenden Klasse g

IX.

nstalten zur Handhabung
innern Sicherheit.

ter, die Wachen, weiters die allgemeinen sowohl als besondern Nachsuchungen, und was sonst zur Auffindung von gefährlichen Leuten und Missethätern beitragen kann, endlich alles, was zur Bestrafung der Laster gehört.

§. 384. So, wie in diesem Werke die Gegenstände der Polizei allgemein betrachtet worden, liegt die gesetzgebende sowohl als die vollstreckende Macht in dem Umfange ihrer Verrichtungen. Die oberste Verwaltung derselben kann also nur der höchsten Stelle im Staate, unter welchem Namen sie immer bestehen mag, übergeben werden. Diese ist die anordnende Leitung, wo hauptsächlich Gesetze und Verordnungen erlassen werden: die Vollstreckung aber ist nach Verschiedenheit der Gegenstände untergeordneten Abtheilungen aufgetragen. Indessen sondert die öffentliche Verwaltung die Geschäfte insgemein ab, und behält die Gesetzgebung wenigstens in allgemeinen Landesangelegenheiten, oder sonst über wichtigere Gegenstände sich vor; übergiebt die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit besondern Körpern, oder sogenannten Stellen und schränkt die Verrichtungen der im Engern sogenannten Polizei auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, auf die Aufsicht über Maaß, Gewicht, Märkte, Reinlichkeit der Städte, über Anstalten wider die verschiedenen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was augenblickliche Vorkehrungen erfordert.

ie Hauptstadt dieser Provinz verein
e Stadt muß einen eigentlichen Pol
steher haben, der wegen der Wich
es, und da er oft mit Personen von
hat, durch eine unterscheidende Würd
macht werden soll. In kleineren S
die Polizei gemeiniglich dem Mag
ragen. Die Provinzen werden
re Bezirke, sogenannte Kreise oder
worüber in österreichischen Staaten K
ute verordnet sind, welche neben ihre
htungen die Aufsicht über das offene
orinnen ihnen die Beamte der Priva
eyn müssen. Dem Polizeiobervo
gemeiniglich ein Polizeiaufseher zuge
e kleinern Vorfälle sehen, und sonst
er als ein unmittelbarer Werkzeug zur
Außer diesen sind der Oberauf
äre zugegeben, unter welche die ari

seyn, ohne Anfrage die nöthigen Vorkehrungen zu machen, und zu strafen.

§. 386. Diese allgemeinen und besondern Polizeibeamten machen für sich das Polizeikollegium aus, welches seine bestimmten Sitzungen hält, wobei nicht nur von dem ordentlichen Laufe der Angelegenheiten Bericht erstattet, sondern auch über außerordentliches, über wichtigere neuere Gegenstände zu Rath gegangen wird. Die Natur der Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis der Polizei einschlagen, macht es nothwendig, daß ihr alles ohne Unterscheidung Civilstand und Militär, Adel und Volk untergeordnet ist.

§. 387. Unter dem Polizeikollegium und den obern Polizeibeamten stehen die niedern Polizeibedienten, die Todtenbeschauer, Viehbeschauer, Getränkübergeber und Marktrichter, oder Uebergeber, die Vorsteher der Polizeiämter mit ihren Untergebenen, wie auch die Thorsteher, welche die bei den Thoren der Städte aus und eingehenden Fremde um ihren Namen, Stand, Wohnungen befragen. Dieses letzte ist an vielen Orten den Soldatenwachen übertragen.

§. 388. Es ist hier mehr nicht erforderlich, als daß wegen der Beschäftigung dieser Beamten auf dasjenige zurückgesehen werde, was bereits an seinem Orte von jedem gesagt worden, außer der angezeigten Verrichtung der Todtenbeschau kommt ihr noch zu darauf zu sehen, ob der ihr gemeldete Todte nicht etwa durch Gift oder sonst auf eine gewaltsame Art hingerichtet worden. Bei einem Verdachte hat sie

..ygeyer über alle Arten Getränke
ichter über die Gesundheit der Nahru
die Beobachtung der Marktgesetze
und die Polizeitaxen. Diese M.
nd Uebergeber müssen die Freihei
nur an dem Verkauforte die Waa
chen, sondern auch dann, wann sie
ufers Händen ist, diese letzte Art is
rtheilungen der Verkaufen
nstig.

Die Polizeiämter, von denen hier
Erwähnung gemacht werden muß, sin
Berichtigung des Maaßes
es und das Frag- oder sogenannte K
mt. Die Aufsicht des Erstern erst
le Arten von Maaße, der Schw
tms und der Länge. Dieses Am
dieselben zu berichtigen, sonder

hinderung des Unterschleifes nach einer gewissen Zeit z. B. alle drei Jahre erneuert werden.

§. 391. Unter die Aufsicht dieses Amtes gehöret gleichfalls das Maaß im Umfange und Flüssigen; als Metzen, Eimer, und alle derselben Untertheilungen. Es muß daher ein öffentliches Maaß zur Richtschnur der übrigen festgesetzet, und von dem Amte hie und da ausgetheilet, auch eben die Vorsicht wie bei dem Gewichte und der Elle gebraucht werden. Weil aber die Handwerker, welche Metzenmaaße und Fässer verfertigen, dieselben ohne Schwierigkeit mit dem vorgegebenen Maaße ungleich machen können; so müssen sie hievon durch Befehle und Strafen abgehalten werden.

§. 392. Diesen Aemtern sind weiters anhängig Waghäuser und Metzenleihämter mit ihren beeidigten Knechten, Korn- und Mehlmessern u. d. g. unteren Bedienten, welche dazu dienen, damit im größeren Kaufe und Verkaufe den Uebervortheilungen vorgebauet werde. So gehören dazu öffentliche Ellen und andere Maaßen, Waagen, auf welchen es jedermann freisteht, dasjenige was er nach einem Privatgewichte eingekauft zur Sicherheit nachwägen oder nachmessen zu lassen. Die Furcht dieser Nachwägung und Nachmessung wird der schlechten Auswaage und Ausmessung sowohl, als den unmerkbaren Verkleinerungen des Maaßes und Gewichtes wirksam entgegenstehen.

§. 393. Die Frag- Kundschafts- Intelligenzämter gehören zwar eigentlich zur Erleich-

[redacted] des Nahrungsstandes, und Bequemlich- [redacted] Bürger mehr, als zur Sicherheit. In- [redacted]nen sie gleichwohl auch zu diesem Endzwecke, [redacted] um den gestohlenen, den verlornen [redacted] nachzuspüren, und sie wieder zu erhalten. [redacted]s Amt kann aus einem Protokollisten [redacted]n Bothen bestehen. Und von diesem Ge- [redacted]te betrachtet ist immer nothwendig, daß es [redacted]zeiaufsicht untergeordnet sey.

[redacted]4. Wenn die Polizei Spionen, oder ge- [redacted]Ankläger sonst verborgener Uebelthaten nö- [redacted]t, so mache sie aus der geheimen Aufsicht [redacted]tliches Amt, verbinde mit diesem Amte einen [redacted]n Gehalt der den Beamten der Nothwen- [redacted]bt, durch die Gefahr der Unschuld seinen [redacted] zu suchen.

[redacted]5. Auf die Polizeibeamten folgen die [redacted]

meine Ruhe, die Bettler, und ander unnützes Gesindel, die Reinlichkeit der Strasse u. d. gl. ein wachsames Auge zu halten. Ihre Pflicht ist bei jedem Zusammenlaufe gegenwärtig, jedem zur Hülfe rufenden Bürger zur Hand zu seyn. Sie muß daher täglich in den verschiedenen Bezirken der Stadt, in den Straßen, mehr oder weniger nach der Größe derselben eingetheilet werden, und beständig gegeneinander patroulliren. Bei Feuern ist sie zugegen der Unordnung zu wehren. Sie dient zur Aufsuchung und Einziehung der Schuldigen, zur Bewahrung der Arrestanten, zur Begleitung der Uebelthäter an den Strafort.

§. 397. Gegen die Dämmerung wird die Tagwache von der Nachtwache abgelößt. Die Verrichtung von dieser ist zu Nacht dieselbe, welche die Erstere bei Tage hat, nebst welchen sie auch die Stunden aufzurufen pflegen. Die Thurm- oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise ihre Munterkeit alle Viertelstunden mit einem Horne, einer Knarre oder auch durch einen kenntbaren Ruf ein Zeichen.

§. 398. Wo Gewölbwächter gehalten werden, müssen sie zur Nachtzeit die Straßen abgehen, ob die Gewölbe wohl verschlossen sind. Die Marktwachen sind zu Marktzeiten in den verschiedenen Gängen und Gassen des Marktplatzes eingetheilt.

§. 399. Die Sicherheit auf den offenen Landstraßen zu erhalten, werden Straßenwa-

und jede Post ...

). Die Sicherheit in den Städten zur N
o besser handzuhaben, auch den Nacht
ht zu erleichtern, sind die Beleuch
Städte von einem außerordentlichen
n nämlich an den Häusern in einer
aß die Wägen darunter wegfahren k
ien von einer vorgeschriebenen
Gestalt ausgesteckt, welche von de
entlich eingetheilt werden. Die Bel
dieser Laternen wird besser gegen eine
ung von der Polizei selbst besorget.

101. Es ist als eine nützliche Vorkehrun
worden, daß jedermann anzugeben ve
wovon er sich nähre. Dadurch und
ige Aufsicht der Bezirkskommissä
lizei alle ordentlichen Einwohner gar
... auch von den Fremden un

her sie kommen? was ungefähr ihre Verrichtung seyn mag? wo sie wohnen? und wie lange sie sich aufzuhalten Willens sind? aufzeichnen, und darüber dem Polizeivorsteher einen Bericht und Tagzettel behändigen. Die Gastwirthe sollen einen ähnlichen Zettel von den Gästen, so wie auch die Zimmervermiether einsenden *).

§. 402. Weil dieser Vorsicht ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, sich in die Städte zu schleichen wissen, und besonders auf dem offenen Lande abseitige Wirthshäuser, oder gar die Wälder zu ihren Schlupfwinkeln ausersehen; so sind zu ihrer Ausspürung und Entdeckung derselben Nachsuchungen zu halten. Die Nachsuchungen sind entweder allgemeine oder be-

*) Doch ohne theils zwecklose, theils zweckwidrige, wohl gar lächerliche Strenge in der Fremdenpolizei wie der berühmte K. preussische Staatsrath v. Klüber richtig bemerkte. Solche Strenge ist laut der Erfahrung eine gehäßliche Plage der ehrlichen, ein selten fehlschlagendes Schutzmittel der unehrlichen Leute; ein Erzeugniß bald des bösen Gewissens, oder klatschhaften Neugier eines Machhabers, bald eines kleinlichen Hanges zum vielregieren, bald einer Unwissenheit in der Regierungskunst, auf jeden Fall eine grobe Versündigung an der teutschen Rechtliebe, Ehrlichkeit und Gastfreundlichkeit; diese will jeden unsträflichen Fremden geehrt, geachtet, befördert wissen, während jene Polizei jeden Fremden als einen verdächtigen so lange behandelt, und verfolgt, bis er nach einer Art von peinlichen Verhör einen streng juridischen Beweis seiner äußern Ehrlichkeit nicht selten durch falsche Urkunden geführt hat.

icht finden, aufgehoben. Soll der Z
ersuchung vollkommen erreicht werden
nicht zu einer bestimmten Zeit, sondern
et mit Einverständniß der Nac
en, und die Gränzen besetzt werden.

Die besondern Untersuchungen n
ndere gräulichere Vorfälle, als
ewaltsamen Einbruch, Ausb
angenen veranlasset. Wenn sich ei
eignet, so wird in vielen Orten die St
läutet oder ein Losungsschuß geg
he Zeichen die wehrhaften Unterthane
rigkeit aufgeboten und dem Uebelthäte
ur Flucht benommen werden.

. Diese Nachsuchungen werden fru
m Staate befreite Oerter den verf
n eine Zufluchtsstätte anbieten, welche

§. 405. Freiörter sind bestimmte Plätze, wo Schuldige gegen die Ergreifung der Gerechtigkeit Zuflucht finden, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können. Sie sind von zweierlei Gattung: weltliche und religiöse. Weltliche sind der Pallast des Regenten, die Gesandtenhäuser, einige Freihäuser. Diese sind unwidersprechlich aus der Verleihung der Regenten abzuleiten, welche sich gewiß das Recht vorbehalten haben, diese Befreiungen wieder aufzuheben, sobald ihre Verleihung schädliche Folgen nach sich ziehen sollte, die anfangs nicht in die Augen fielen.

§. 406. Die religiösen Freiörter, Kirchen und Klöster leiten ihre Befreiungen höher und von einem göttlichen Rechte ab, und gründen dieselbe I. auf die Heiligkeit des Ortes, der an sich selbst unverletzlich seyn müsse: II. auf die Reinigkeit priesterlicher Hände, welche von allem Blutvergießen unbefleckt müssen erhalten werden; III. auf das Beispiel der Freistädte des alten Bundes. Die Entfernung des Missethäters aus den Kirchen, aus der Gemeinschaft der Heiligen, nicht die Aufnahme desselben läßt sich mit wichtigeren Gründen vertheidigen.

§. 407. Es haben auch die vor ultramontanischen Grundsätzen gewarnten Rechtsgelehrte längst dargethan, daß die Befreiungen eine Art von Begnadigung sind, welche also nur dem Landesfürsten zustehen könnte. Es ist also auch kein Zweifel, daß er dieselbe, wenn es die Umstände fordern, wiederrufen kann. Die Fürsten haben auch dieses Recht wirklich ausgeübt.

handen ist, welches des Asyls sich n
it, sind die bedungenen Reversalb
ung, welche dem hohen Ansehen des
achtheile gereicht.

Wenigstens aber sagt man, könne
dem Unschuldigen eine Zuflucht anbiet
den Drangsalen der Untersuchung u
i befreien? Diese Bestimmung gründet
, welche verbessert, daran die Regierun
aber wider die von keiner Privatmac
gemacht werden müssen.

0. Die Polizei hat, neben den an
einen und besondern Nachsuch
chiedene Mittel, theils die Entweich
ger Personen zu erschweren, theils d
en Missethäter zu entdecken, un
Die Postämter dürfen niemand

einzubringen trachtet, bei Diebstählen von den Sachen, die entfremdet worden, genaue Beschreibungen gemacht, und diese Beschreibung allen Thorwachen, Wirthen und besonders Ortsobrigkeiten behändiget, auch denselben anbefohlen wird, den Beschriebenen, wo man ihn antreffen würde, anzuhalten und einzuliefern *).

X.

Anwendung der Anstalten bei größeren Zufällen.

§. 411. In Ansehen der öffentlichen Anstalten ist alles Zufall, dessen Ereignung oder Nichtereignung von dem Willen und Zuthun der Menschen nicht abhängig ist. Den Zufall selbst abzuwenden, liegt also nicht in der Gewalt der öffentlichen Verwaltung. Aber einige Zufälle kann man wenigstens vorsehen: die wichtigsten Folgen aller Zufälle zum voraus denken. Diese Folgen müssen also zum Gegenstande der Vorkehrungen genommen,

*) Zum Schluß muß ich noch anführen, daß jede Polizeianstalt sich sorgfältig hüten soll, damit nicht die in Lichtenbergs vermischten Schriften angeführte komische Schilderung von Polizeianstalten einer gewissen Stadt nicht auf sie angewendet werden könne. Die Polizeianstalten daselbst lassen sich füglich mit den Klappermühlen auf den Kirschbäumen vergleichen. Sie stehen still, wenn das Klappern am nöthigsten wäre und machen einen fürchterlichen Lärmen, wenn wegen des heftigen Windes gar kein Sperling kömmt.

e desselben verbreitet. Uebung im
er Gegenstände dieser Art muß und
n.

. Der Leitfaden dieses Nachdenkens
seyn: welche Zufälle sind in e
ten Gegend wahrscheinlich z
nemlich nach der Lage? nach den
en? oder nach nähern Anzei
Zufällen, die besorgt werden,
atten vorläufige Vorkehrun
t? Die Natur des Zufalls selbst läß
dung nicht zweifelhaft? Nach dieser Ve
erden die Vorkehrungen überhaupt en
o oder drey Abtheilungen unterge
dem wirklichen Falle, II. wäh
en, III. nach demselben.

Ein kurzer Entwurf der Hauptanstalten bei Ueberschwemmungen kann hier als ein Beispiel dienen. *)

§. 415. Vorkehrungen vor der Ueberschwemmung. Die besondere Aufmerksamkeit auf die entfernten und nähern Umstände und Anzeichen einer Ueberschwemmung ist die Pflicht des Bezirkcommissärs, des Magistrats, der Wachen.

§. 416. Zu den Voranstalten wird bey erster Wahrnehmung der Anzeichen der Anfang gemacht. Zu große Vorsicht ist bey solchen Gefahren zuträglicher, als zu große Sicherheit. Es ist ein eigner Kommissär mit der erfoderlichen Anzahl von Hülfspersonale und verstärkten Wachen anzustellen. Die Voranstalten haben Gebäude, Güter und Menschen zum Gegenstande.

§. 417. Bei den Menschen ist gegen das Wasser selbst und gegen den Mangel an Lebensmitteln während der Ueberschwemmung Vorsehung zu treffen.

*) D. Rössig C. G. Wasserpolizei. Theil. I. 1789. Theil II. 1792.

Günther, Paul, Erfahrungen über das Entstehen des Triebeises auf den Ströhmen, über das Zufrieren derselben mit Eise und dessen Aufgehen, siehe Wittenbergisches Wochenblatt zur Aufnahme der Naturkunde und des öffentlichen Gewerbes. 1789. Nro. 3. und 4.

Pötschens chronologische Geschichte der großen Wasserfluthen des Elbstrohms. Dresden 1785. 4. sammt Nachtrag.

Henning, über Wasserschäden. 1799. enthält auch einen Plan zu einer Wasserschädenassecuranz.

, die sich einen Vorrath anschaffen
diejenigen, die zwar keinen Vorrath
sich dennoch ihr tägliches Bedü
aufen im Stande sind; für die ga
zenden, worunter in dieser Lage die
er Tagarbeiter gerechnet werden
h das Wasser ihrer Erwerbung nachzu
ist. Dem Bezirkskommissäre
gistrate kann es nicht schwer seyn
elcher Klasse jeder Bewohner gehört; für
die Polizei Vorsorge treffen.

§. 419. Den mit verschiedenen Lebens
den Gewerben, den Gastwirthen und
bedrohten Gegenden wird aufzutragen
ältnißmäßigen Vorrath bereit zu h
nachzusehen, ob sie diesen Auftrag erfü
weniger bei Kräften sind, muß von S
Unterstützung gegeben werden. Zur Be

Rettung von Menschen, Vieh und Gütern, als zur Uebersetzung von einem Orte zu dem andern Fahrzeuge bereit gehalten werden. Den Innwohnern werden zu ihrer Beruhigung die Vorsehungen, welche zu ihrer Sicherheit getroffen worden; an wen sie sich nach Umständen zu wenden haben; die Ordnung, welche bei Nacht und Tag gehalten werden soll; endlich die Signale bekannt gemacht, sowohl die, durch welche man von dem Zunehmen des Wassers und der herannahenden Gefahr benachrichtiget wird, als diejenigen, durch welche Jemand, der vielleicht in besondere Gefahr geräth, Beistand anzurufen hat.

§. 421. II. Vorkehrungen während der Ueberschwemmung. Die Gegenstände der Vorkehrung in diesem Zeitpunkte sind die nämlichen: Gebäude, Güter, Menschen; hier muß sich die Polizei bei allen günstigen Gelegenheiten äußerst thätig zeigen.

§. 422. Bei den mit Lebensmitteln handelnden Gewerben ist täglich nachzusehen, um die Verweigerung, Verheimlichung, Uebertheurung der Feilschaften zu hindern. Wenn ein Mittelpreis durch den Zusammenfluß und die Beförderung der Zufuhr nicht zu erhalten ist, wird die Bestimmung einer mäßigen Taxe unter solchen Umständen keine Unbilligkeit. Den Armen werden nach Anzahl der Köpfe die nothwendigen Lebensmittel unentgeltlich vertheilet.

§. 423. Woferne durch das Steigen, oder Stehen des Wassers Güter in Gefahr kommen, die man sicher geglaubt hat, muß die Aufsicht den Eigenthü-

cht gegen Feuer zu verdoppeln und zu
eden Fall ein Licht bereit zu halte
r Polizei müssen auch die Stra
und die Patrouillen von Wachen und
terlaß sowohl bei Tage, als zu Nachtze
n abgesendet werden, auch Fahrzeu
en Gegenden ausgestellt werden.

25. III. Vorkehrungen nach de
mmung, in Hinsicht der Gebäud
Vieh u. s. w. besonders soll die Poli
en, daß die Wohnzimmer ausge
ocknet; daß die Brunnen gereiniget
ene Kanäle, die zu Grund gerichtete
d Brücken hergestellet werden.

426. Es wird nöthig seyn die Unter
nsmitteln wenigstens bei der ärms
h durch ein paar Tage fortzusetzen. D
öffentlichen und Privatord

II.

Handlung.

genug, Bürger zu haben und sie zu beschü
ß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorse
der allgemeinen Bedürfnisse machen, ist
e Folge des gemeinschaftlichen Willens und
iche Pflicht der Regierung. Diese Pflich
die Speicher der Privatleute zu füllen, un
beit zu entledigen; sondern beständig den
in ihrem Umfange zu erhalten, daß, u
en, die Arbeit stets nothwendig und nie u

Rousse

Schriften über die Handlung.

Wörterbücher.

1. Dictionnaire universel de Commerce par Jaques Savary, continué par Philémon Louis Savary. Paris 1723. II. Tom. fol. divisé en quatre Volumes. à Genève 1750. fol. Oeuvres de Jaques Savary. Tome premier contenant le Parfait Négociant pour servir de Tome cinquième au Dictionnaire de Commerce. Gennève 1752. Tome second, ou Tome sixième au Diction. Contenant les Parères, ou avis et Conseils sur les plus importantes Matières du Commerce. 1732. fol. Teutsch unter dem Titel die allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexikon aller Handlungen und Gewerbe. Leipzig 1741—42. 4 Theile. Fol. Fortsetzung der Schatzkammer, als fünfter Theil oder Supplement. Leipzig 1743. Fol.

London 1756. fol.

r, and complete Dictionary of Trade, rce by Thomas Mortimer. London t. fol.

naire du Citoyen, ou Abrégé historique et pratique du Commerce. Amsterdam m. 8.

ete Akademie der Kaufleute oder vollstä tannslexikon von Carl Günther Lud g 1752. Zweite verbesserte Auflage 1767. ile. gr. 8.

eau Dictionnaire portatif du Commerce, c aux Négociants et Banquiers. Paris 1777

nomisch-technologische Encyklopädie von inig seit 1772. Von diesem Werke sind Bände in Berlin erschienen.

Schriften über die Handlung überhaupt.

1. Le perfait Négociant, ou Instruction générale pour ce qui regarde le Commerce par Jaques Savary Paris 1675. 4. Ist auch Teutsch übersetzt. Genf 1676. 8. Macht auch den fünften Theil vom Diction. de Commerce aus nach der Genfer Ausgabe.
2. Money and Trade considered by John Law. Edinburg 1705. 12. Franz. à la Haye 1720. 8.
3. Réflexions politiques sur les Finances et le Commerce (par Mr. du Tot.) Paris 1740. 2 Tom.
4. Essai politique sur le Commerce par Melon. Amsterdam 1742. Paris 1742. 8. Von Melon gesammelte kleine Schriften über die Handlung und Manufakturen. Kopenhagen 1756. 8.
5. Elémens du Commerce (par Véron de Forbonnais) 1754. II. 12. Auch Paris 1766. 12. Teutsch von Kästner unter dem Titel: der vernünftige Kaufmann. Leipzig 1755. 8.
6. Théorie et pratique du Commerce et la Marine, Traduction sur Espagnal de Don Gev. de Ustariz (par Forbonnais) Paris 1753. 4. und auch Hamburg 1753. 8.
7. Political Discourses by David Hume, the second Edit. Edinburg 1752. 8. Hume moralische und politische Versuche oder vermischte Schriften 1754—56. IV. 8.
8. The universal Merchand (by N. Magens) London 1753. 8.

ung zur gründlichen Kenntniß der I
)aft und dahin einschlagenden Geschäfte
F. Springer. Frankf. 1771. 8.
. H. Reimarus) Handlungsgrundsätze
Aufnahme der Länder und zur Beförde
ückseligkeit seiner Einwohner aus der I
)eschichte untersucht. Cosmopolis 1768.
e. Hamburg 1775. 8.
. Schröck Einleitung zu einer allgem
itniß der Handlungswissenschaft. Frank
1769. 2te verb. Aufl. 1780. 3 Theile. 8.
. Karl May Versuch einer allgemeiner
g in die Handlungswissenschaft. Altona
Stücke 8. Neue verbesserte Auflage.
— 80. 2 Theile. 8.
)rie und Praxis der Handlungswisse
lau 1777—78. 2 Th. 8.
uch einer allgemeinen Einleitung in die
... Theoretisch und praktisch.

18. De Koophandel van Amsterdam eerst entworfen door Le Moine de l'Espine daer na verbeterd en vermeerderd door Is. le Long. Negende druk. Te Rotterdam 1780. III. in 8.

19. Jung, Johann Heinrich, Gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft. Leipzig 1785. Zweite verbesserte Auflage. 1799. 8.

20. Büsch und Ebelings Handlungsbibliothek. Hamburg 1784—88.

21. Bohn wohlerfahrner Kaufmann. Fünfte ganz umgearbeitete Auflage von Ebeling und Brodhagen. Hamburg 1789. 8. 2 Bände.

22. Waarenlager, oder Produkten- und Waarenlexikon, als des wohlerfahrnen Kaufmanns 3ter Band. Hamburg 1788. 8. von Bohn. Neueste Ausgabe von Normann 1788. 8.

23. Grundsätze der Handlungswissenschaft zum Gebrauch der k. k. Realakademie in Wien. Zweite Auflage. Wien 1790.

24. Anleitung zur Handlungswissenschaft nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek, von Joh. Beckmann. Göttingen 1789. 8.

25. Büsch, Johann Georg, theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften. Hamburg 1792. Zweite verbesserte Auflage 1799. 2 Bände. Dann Zusätze zu dieser. 3 Bände. 1800. 8.

26. P. N. Nyegard Forsög til et fulständigt Kiobmanns System. Stockholm. 8.

27. De la richesse commerciale, ou principes d'économie politique, appliqués à la législation du Commerce, par J. G. L. Simonde. Genève 1803. 2 Vol.

Grundsätze der Handlung.

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe des Handels und ihrer Zweige.

§. 1.

Der wohlthätige Einfluß der Handlung in die allgemeine Glückseligkeit war lange von der Staatsklugheit verkannt: Sie glaubte ihr keine Aufmerksamkeit, keine Sorgfalt, keine Beförderung schuldig zu seyn. Als aber der Grundsatz die Oberhand gewann: daß die Glückseligkeit des Staats in der Menge seiner Bürger besteht; fieng man an den Werth eines Geschäfts zu erkennen, welches durch Vervielfältigung der Nahrungswege einen so großen Theil zu dieser Glückseligkeit beiträgt. Die Handlung ward nunmehr ein Gegenstand der Kabinete, man ward auf die Grundsätze aufmerksam, nach deren Anleitung die möglichst größte Menge von Menschen

lten diesen Unterhalt, indem sie fi
rch ihre Beschäftigung hervo

*) Neben den schon angeführten Schi
Élémens du Commerce von Fortb
der große Einfluß der Handlung auf
Staaten ausführlich bewiesen wurde,
gende Werke empfehlen:

J. Alb. H. Reimarus: Hand
wahrer Aufnahme der Länder und zu
Glückseligkeit ihrer Einwohner aus d
schichte untersucht. Bremen 1775. 8.

Ebendesselben Beantwortung der B
schlagung über des Handels Grundsätz

J. F. Heerenschwand über de
päischen Nationen; a. d. Engl. Ber

Ueber Freiheit und Einschränkung
te; oder neuere und ältere Regierung
delspolizei im Contraste; aus dem E
von des Uebersetzers. Leipzig 1793. 8

zur Vergeltung empfangen. So entsteht der Tausch, welcher das Geschäft der Handlung im eigentlichsten Verstande ist.

§. 3. Bedürfniß heißt alles, dessen Gebrauch uns auf irgend eine Art Nutzen bringen kann, mithin dessen Besitz verlangt wird; und diese Bedürfnisse, sie mögen nun wahre Bedürfnisse seyn, ohne welche der Mensch nicht bestehen könnte, oder eingebildete, welche die übliche Lebensart, die Gemächlichkeit, die Lüsternheit, der Stolz der Menschen zu Bedürfnissen gemacht hat. Sie sind gleich ein Gegenstand des Tausches, durch welchen Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesetzt werden.

§. 4. Das Gegenangebotene muß etwas seyn, was der, mit welchen der Tausch geschehen soll, bedarf und nicht besitzt, oder doch nicht in der Menge besitzt, als er es verlangt, das ist, es muß Beziehungsweis selten seyn. Die Handlung also ist ein Geschäft, das seinen Ursprung einem wechselseitigen Bedürfnisse schuldig ist, was man dem andern zur Befriedigung seines Bedürfnisses anbieten kann, heißt Waare.

§. 5. Die vorkommenden Beschwerlichkeiten veranlaßten bald, daß man sich nach einem Mittel umsah, wodurch sie vermieden und der Tausch erleichtert würde. Man suchte etwas auf, das gleichsam die Stelle aller Waaren vertreten und für einen allgemeinen Entgelt derselben angesehen werden sollte. Es war nicht willkührlich zu diesem Entgelte was immer für einen Stoff anzunehmen.

Es ist zu vermuthen, daß die Völker
mißlungenen Versuche die Vereinbar
)aften in den edlern Metallen
ie man bei jedem andern Dinge vergel
und darinnen liegt die Ursache der
ien Uebereinstimmung der Nationen
Silber, welche nunmehr als die V
er Waaren angesehen und Geld
n:

)ar wird nach der Einführung des G
nicht mehr Tausch, sondern Kau
in diese Abänderung im Worte v
in dem Wesentlichen der Handlung.
der Handlung ist, noch beständig
ner Waare gegen Waare
:llung einer Waare.*)

... einen Vorrath von

§. 8. Die Waaren, womit der Tausch getrof-
n wird, sind entweder unmittelbar in ihrer ursprüng-
ichen Beschaffenheit brauchbar, oder sie müssen durch
unstarbeit zum Gebrauche umgestaltet werden.
ie Beschäftigung, die sich mit der ersten abgiebt, ist
e Landwirthschaft: Sie begreift unter sich die
atürlichen Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht,
s Gewässers. Die Beschäftigung, welche die na-
irlichen Erzeugnisse durch Mittheilung einer künstli-
en Gestalt brauchbar machen, oder ihren Gebrauch
ervielfältiget, heißt Manufaktur. Die
lanufakturen sind von der Landwirthschaft ab-
ängig; die erste Aufmerksamkeit des Staates muß also
ieser zugewendet werden. Was die Landwirthschaft
en Manufakturen liefert, wird rohes Mate-
iale, Stoff genennet.

*) Puritaner in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehrt wird, hingegen wo diese beide erfordert werden, das nennen sie Fabriken.

§. 9. Die ursprüngliche Handlung besteht also in
en Erzeugnissen der Erde und der Kunstarbeit.
ieraus läßt sich die Größe der allgemeinen Handlung
estimmen; sie ist gleich der Summe der Be-
ürfnisse der Verzehrenden. Um sie zu erwei-
ern, müssen entweder die Bedürfnisse oder die
erzehrenden vermehret werden.

*) Die Summe der Handlung ist also aus zwo Größen zusammengesetzt, aus den Bedürfnissen und der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehrt wird.

und des Ueberflusses, welche d
ausmachen. Alle Deklamationen g
nd also entweder unüberdacht; oder,
geführt wird, ist nicht sowohl gegen d
, als gegen die einseitige Ver
on wenigen, indessen der andere
in Elend schmachtet.

1. Zugleich aber werden auch die G
der nützlichen und schädliche
t werden können. Denn ohne Zweif
ne Art von schädlicher Pracht. Alle P
schädlich, die dem Zwecke, um de
taat begünstigen soll, widerspricht,
me der Nationalbeschäftigun
rt, sondern vermindert.

12. Der auf die inländischen
herabgesetzte Aufwand kann nicht

renden übrig. Es werden nemlich Abnehmer der Waare außerhalb des Landes aufgesucht: man trachtet andern Nationen, was sie bedürfen, zuzuführen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeschäftigung zu vergrößern. Hier theilet sich die Handlung in eine innere und äußere. Die innere Handlung ist diejenige, welche zwischen den Gliedern eines Staates geführt wird.

§. 13. Die äußere Handlung wird an Fremde getrieben. Nothwendig muß sie sich auf die innere gründen, und nur dann erst etwas an Auswärtige abgeben, wenn sie zuvor ihren eigenen Bedürfnissen zureicht. Also wird die äußere Handlung nur mit dem Ueberflusse geführet, das ist, mit demjenigen, was die Nationalverzehrung selbst entbehren kann.

§. 14. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände, und bei der einmal eingeführten Art zu leben, sich zureichen. Was sie nun nicht besitzt, muß sie von auswärts unter den am wenigsten beschwerlichen Bedingnissen zu erhalten suchen. Hierzu bietet die äußere Handlung die Hand, welche daher nach der Theilung ihrer Beschäftigungen in zween Zweige abgesondert wird, in die Ausfuhr, und in die Einfuhr. Sie führt aus von ihrem Ueberflusse; sie führt ein zu einem zweifachen Zwecke, entweder das Eingeführte selbst zu verbrauchen, oder es mit Vortheil wieder an andere Nationen auszuführen.

§. 15. Dieses letzte macht einen dritten Zweig der Handlung, die Wiederausfuhr, die ökono-

nzen, wandten ihren Blick nach ...
suchten sich dieselben zu unterwerfen, ...
urch dahin versetzte Pflanzvölker ...
wovon diese auch den Namen Koloni...
rter) haben. Von daher können sie ...
ihrer Bedürfnisse unabhängig von and...
und unter selbst vorgeschriebenen Bedingn...
, dahin den Stoff zur Ausführung ...

Die Bedürfnisse, welche von a...
erhalten werden, und dasjenige, so frem...
wird, muß an den Ort des Absatzes ü...
werden. Die Ueberbringung, welche ...
te Fracht begriffen wird, kann auf ve...
geschehen. Die Nation empfängt ihre ...
edürfnisse durch fremde Fracht; u...
holen das, was sie zu empfangen habe...
oder die Nation führet, was ...
anen; oder die ... Fracht ei...

im zweiten Falle eignet sie sich diesen Vortheil zu, und ihre Handlung wird mehr Aktivhandlung. Jede Nation muß also ihre Bedürfnisse durch eigne Fracht zu empfangen, und an andere Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls mit eigner Frachtung zu überbringen suchen.

§. 18. Man frachtet zu Land oder zu Wasser. Die Landfracht hängt von guten Handlungsstraßen und einem gutgeleiteten Fuhrwesen ab.

§. 19. Die Wasserfracht ist auf Flüssen oder zur See. Die Flußschiffahrt wird durch Schiffbarmachung, Schiffbarerhaltung. und durch Vereinigung der Flüsse mittelst der Kanäle und Schleussen befördert. Diese Anstalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die Seefahrt hingegen ist von unendlich größerm Umfange, sie beruhet auf einer wohleingerichteten und unterstützten Marine.

§. 20. Die Gefahr der Frachtung vorzüglich zur See würde für sich selbst von Unternehmungen abschrecken; man hat sie daher einer Art von Schätzung unterworfen, und nach dieser Schätzung die Sicherstellung der Güter und Schiffe gegen eine verhältnißmäßige Vergütung über sich genommen. Von dieser Sicherstellung hat das Geschäft den Namen Versicherung, Assecuranz, wodurch der Muth zu Handlungsunternehmungen hergestellt und vergrößert wird.

es muß auch der Handlung nicht
m Fond zu ihren Unternehmungen ma

22. Die physische Anwesen
in einem Staate giebt der Aemsigkeit
ung, welcher der Absicht der Handlung
t nothwendig, daß dasselbe seine V
, und unter den Gliedern der Gesells
e. Dem Staate liegt also vorzüglich da
auf des Geldes zu befördern, und al
ei Seite zu schaffen, welche denselben zu
en.

23. Die Verrichtung des Geldes beste
Besitzern die zuverlässige Vor
r gewissen Menge von Waar
zu seyn, daß sie, so bald e
ebt, die Vorstellung gegen da
te umsetzen können. Kann ein

groß seyn, welche der Regent der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens zuwendet.

§. 24. Sollen Handlungsunternehmungen mit Nachdruck geführt werden, so fordern sie große Summen. Wo das Vermögen der Einzelnen nicht hinreicht, da tritt eine Gesellschaft zusammen deren jedes Glied nur eine kleine Summe desto entschlossener waget, weil, auf allen Fall der Verlust sein Glück nicht stürzet; und dennoch wird die Summe dieser einzelnen Beiträge der Handlung den zureichenden Fond verschaffen. Die Handlungsgesellschaften tragen also zur Erweiterung der Handlung ihren großen Theil bei.

§. 25. Durch die Ausfuhr an Fremde und die Einfuhr von Fremden, werden die handelnden Nationen unter sich zu wechselweisen Schuldnern gemacht. Die Tilgung dieser Schulden mit baarem Gelde würde durch die Frachtung der Baarschaft an dem Orte der Bezahlung kostbar und gefährlich, das gefrachtete Geld durch einige Zeit ungenützt seyn, auch das Geschäft der Handlung in langweilige Weitläufigkeit stürzen. Es ist möglich diesen Beschwerlichkeiten ganz, oder doch zum Theile auszubeugen, wenn ein Staat gegen den andern seine Forderung vertauscht, wodurch er seine Schulden in so weit aufhebt, als es die Stellung der Handlung gegeneinander zuläßt. Diese Vertauschung der wechselweisen Forderungen gab dem Wechselgeschäfte den Ursprung, welches zwar nur eine Privatverrichtung, aber immer der öflichen Sorgfalt würdig ist.

vorzuziehen, und der zufolgender ...
Weg der Unterhandlung vortheil
e sowohl für sich selbst, als gegen a
zu versichern. Die Handlungstraktaten
einen wichtigen Theil der Handlung
.

Um die Beschaffenheit der H
sich selbst und verhältnißweise zu kennen
zunehmen, ob die Wege der Beschäft
ichen Größe der Bevölkerung zusagen,
n die Staaten, was sie an andere a
t dem, so sie empfangen haben.
ichung der Einfuhr und Ausfuh
genennet: die Richtschnur in den H
tes, wo, und in welchen Theilen die
zügliche Hülfe erwarte.

28. Man sieht aus diesen vorausgese
allgemeinen Begriffen, wie manch

walten, mithin zu der Leitung der Handlung ein eignes Kollegium, oder eine eigne Stelle zu bestimmen. Der Name an sich ist gleichgültig, aber dieses Kollegium muß in dem Umkreise seiner Thätigkeit alles begreifen, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

§. 29. Der Faden der Abtheilungen, nach welchen die Handlungswissenschaft behandelt wird, ist folgender:

I. Von der Landwirthschaft, die den Stoff liefert, welcher

II. von Manufakturen umgestaltet wird. Diese Erzeugnisse werden entweder in dem Staate selbst verbraucht, oder auswärts verführt: aus dem letztern entsteht

III. die äußere Handlung, welche durch die

IV. Pflanzörter vergrößert wird. Zur Beförderung der in- und ausländischen Handlung gehört

V. die Fracht zu Land, und

VI. die Wasserfracht, deren Gefahren

VII. die Assecuranzen vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende Summe

VIII. Geldes erforderlich, dessen

[redacted]mlauf befördert, und der Abgang des Gel-
[redacted]berhaupt durch den

[redacted]rdit ersetzt wird. Die zu großen Unterneh-
[redacted]gen nöthigen Summen werden durch

[redacted]ndlungsgesellschaften zusammenge-
[redacted]ht. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und
[redacted]fuhr entspringenden wechselweisen Schulden
[redacted] durch

[redacted]echsel erleichtert: die Hindernisse aber,
[redacted]che der Handlung in fremden Staaten gelegt
[redacted]den könnten, sind durch

[redacted]Handlungstraktaten zu heben. Endlich zieht
[redacted] Staat die

[redacted]ilanz zur Berechnung seiner Handlung, de-
[redacted] Leitung an ein eigenes

[redacted]

Pflanzenreichs, des Thierreichs, und des Steinreichs. Jedoch ist der nähere Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung nur der Feldbau, und die Viehzucht, und auch beides nur in der politischen Beziehung, nicht in der praktischen Ausübung, wovon die sogenannte Oekonomie zu handeln hat.

§. 31. Die Vollkommenheit der Landwirthschaft von Seite des Staates betrachtet, ist die möglichst beste Benützung des Erdreichs nach dem Erfordernisse des Unterhalts und der Handlung. Ihre Tendenz geht dahin, daß I. alles Erdreich genützt, daß es II. auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genützt, und III. so genützt werde, wie es das Verhältniß der übrigen damit verbundenen oder davon abhangenden Beschäftigungen fordert. Die Benützung alles Erdreichs und die beste Benützung desselben kommen vielfältig in Hindernissen und Beförderung überein*).

*) J. Ph. Frank's System der landwirthschaftlichen Polizei, in Hinsicht auf Deutschland nach den besten Verordnungen, Vorschlägen und Anstalten. Leipzig 1789 — 1791. 3 Thle. gr. 8.

L. Ch. Bernhard's Vorschlag zu einer wirthschaftlichen Polizei der Dörfer. Stuttg. 1768. 8.

Jn Gfr. Schreber's Polizei des Ackerbaues. Leipzig 1770. 8.

Hb. J. Hinze's Reflexionen über den Ackerbau und dessen Beförder ▪3. Dessau 1782. 8.

Ebendesselben Grundsätze der Polizei für die teutsche Landwirthschaft. Gotha 1786. gr. 8.

L. Ch. E. Schmid's ausführliche Vorschläge, um

)as Unvermögen der Landwi
)ei Seiten betrachtet werden: Un
r Klasse des Landvolks überha
hungsweise auf den Grundantl
dmann besitzt. Das Unvermögen des
)aupt entspringt von Unglücksfäl
)th veranlassen, von Feuersbrün
Umfalle des Viehs, vom Misr
r Armuth des gegenwärtiger
der auch nur von seiner augenbl
legenheit.

Gegen die ländlichen Feuersb
zwar größtentheils eben die Feuera

dwirthschaft auf den bestmöglichen Ertrag
ıs allgemeine Staats- und Privatvermögen
, und die herrschaftl. Einkünfte ohne neue A
hen. Frankf. und Leipz. (Stuttg.) 1795.
). Young's politische Arithmetik, enth

n Platz, welche von der allgemeinen Polizei vorkehret werden müssen. Insbesondere aber wird nützh seyn, wo einmal die Gewonheit die Oberhand gennnen hat, Dorfweise*) zu bauen, daß die Häur auf eine ansehnliche Weite abgesondert, daß e Scheunen oder Fruchtschöber, die Geeidböden von den Wohnungen entfernet werden, mit bei entstehendem Feuer diese Behältnisse des ländhen Vermögens nicht sogleich der Gefahr ausgesetzt id. Vorzüglich würden die Assecuranzkreise, iter den in einem gewissen Bezirke nahe liegenden rtschaften wichtige Dienste leisten können.

§. 35. Die gewöhnliche Hülfleistung, da man dem erunglückten die Abgaben erläßt, ist bloß verneiend und daher allein ohne Wirkung. Dem Landanne muß die Hülfe thätig geleistet, das Holz, ie Baumaterialien, die Feldbaugeräthe, ie Aussaat müssen ihm unentgeltlich gegeben oder enigstens unter den leichtesten Bedingnissen vorgestreckt erden. Da die Privatgrundobrigkeiten zu lchem Vorschusse nicht immer vermögend genug sind: muß der Staat seinem Landvolke diese Hülfe selbst isten lassen. Es ist nicht nöthig wegen des durch

*) Rdf. Eickemeyer über die Erbauung der Dörfer; eine Abhandlung, welcher die königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen den Preis ertheilte. Frankfurt a. M. 1787. 4. mit Kupfern.

Wie kann der Landmann seine Dorfwege ohne Kosten des Staats und ohne seine eigene Ueberlast zu seinem Nutzen verbessern? eine Preisschrift der fürstl. hess. Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste, H. v. W. Ch. Hß. Casperson. Cassel 1801. 8.

der Landwirthschaft ...
rständige Viehärzte müssen die Ursachen
uffsuchen, welche den Viehfall verank
man bis zu der Quelle des Uebels gelan
die Mittel dagegen bekannt gemacht, son
, welche das gesunde Vieh von der A
ahren, als auch diejenigen, welche das k
herstellen können. Wo die hartnäckige S
Heilmitteln trotzet, da liegt abermal dem S
daran den Feldbau aus Mangel der dem L
ersagten Unterstützung nicht zu Grund

37. Wenn der Mißwachs den Land
Stand setzt, sein Feld künftiges Jahr zu
läuft es mit der Unterstützung, die
ivatgrundherrn, oder dem Staate erhalten
selbe hinaus, was von den Feuersbrü
m Kriege gesagt worden. Er empfän
... dem Speicher des einen, oder
... dem Speicher des einen, ... den M

§. 38. Liegt es an der Armuth des gegenwärtigen Besitzers, der durch was immer für andere Ursachen in solche Umstände versetzt ist, daß er seinen Feldbau nicht bestellen kann; so kann der Staat ihn zwingen, daß er ihn entweder pachtweise, oder wohl gar verkäuflich an jemanden hintangebe, der ihn bearbeiten wird. Nur wird die hauptsächlichste Schwierigkeit diese seyn, Pächter oder Käufer der feilgeschlagenen Feldstücke aufzufinden.

§. 39. Nicht nur aber an der beständigen Armuth des Besitzers, sondern auch sehr oft an der augenblicklichen liegt es, daß ein Feldstück ungepflegt bleibt. Die strengen Eintreibungen der Anlagen, die man vorher unüberdacht bis zu einer Größe hat anwachsen lassen, wo der Landmann sie zu entrichten unfähig ist, werden oft den Rückständer zwingen, Vieh, Feldbaugeräthschaft, die zur Aussaat oder auch seinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräußern und dadurch opfert der Staat oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man sieht hieraus die Nothwendigkeit die Abgaben bei dem Landmanne nicht ausstehen zu lassen. Der Grundeigenthümer, welcher Rückstände auflaufen läßt, sollte derselben verlustig erklärt werden.

§. 40. Das zweite, daß nämlich dem Landmanne die Mittel beschränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geschieht durch Gesetze, welche verbieten, demselben über eine gewisse und meistens sehr kleine Summe zu leihen. Die Absicht dieser Verbote ist heilsam, nur sollte nicht nur der Fall ausgenommen werden, wo die Schuld zur Bestellung des

ftsaufsicht auf das wirksamste En
sich ohne sonderbare Kosten des St
stand bringen lassen. Die Oekono
hätten die Vorschriften über ihre Ve
dem Staate zu empfangen: und ist e
cher Punkt dieser Vorschrift anzusehen
cht an Gewalt fehle, die nachlässigen
ch augenblickliche Vorkehrungen zur
In Fällen von Wichtigkeit müßten
ufseher angewiesen, und auch dieser
rung Befehle einzuholen verhalten we

Das zweite Mittel geben die Abg
nd, wodurch nicht nur der gänzlichen
der Gründe entgegen gearbeitet,
uch die bessere Bestellung der
wird. Auf jedes kulturfähige od
eurbare Feldstück müssen die Entri
räffia, und zwar nach den möglichste

sind versucht worden. Jedes Grundstück, welches durch zwei oder drei Jahre ungebaut geblieben, ohne daß der Eigenthümer darüber der Landwirthschaftsaufsicht eine geltende Ursache anzuführen fähig wäre, kann von dem Staate als verlassen erklärt, und demjenigen zum Eigenthume überlassen werden der sich erklärt dasselbe zu bestellen *).

§. 44. Die Muthlosigkeit des Landmanns hat ihren Grund in der Meinung, daß seine Mühe verloren ist, und er die Früchte derselben nicht für sich ärndten werde. Was also diese Meinung herbeiführen, vergrößern oder bestätigen kann, muß aus dem Wege geschafft werden. Die Unsicherheit des Eigenthums, die Größe der Abgaben und die so sehr begünstigte Jagdlust sowohl der Landesfürsten, als der Privatbesitzer, können als die ersten und hauptsächlichsten Quellen angesehen werden, woraus Muthlosigkeit fließen wird, denen noch die Menge der werklosen Tage zuzuzählen sind.

§. 45. Wo die Unsicherheit des Eigenthums ihren Ursprung in der fehlerhaften Grundverfassung eines Landes hat, da wird es der Gesetzgebung immer schwer dem Uebel zu steuern. Erwägen aber die Privatgrundherrn, daß eine solche Verfassung gegen ihren eignen Vortheil streitet; so würden sie der Aufhebung derselben sich nicht widersetzen. Das Recht, welches sich auf einen alten Besitz gründet, ist

*) Dieser Vorschlag wäre zu gewaltsam, der Landmann hat wie jeder Staatsbürger gegründeten Anspruch auf Sicherheit des Eigenthums.

wird *).

;. Garve über den Charakter der Bauern
rhältnisse gegen den Gutsherrn und gegen
ng. Breslau 1796. 8.

J. Cp. Wöllner's Preisschrift wegen
ümlichen Besitzungen der Bauern, welche be
is. fr. ökon. Gesellschaft zu St. Petersburg
hielt. Berlin 1768. gr. 8.

G. Ch. v. Oeders Bedenken über die Fr
n Bauern Freiheit und Eigenthum zu versc
Kopenh. 1769.) von neuem aufgelegt samm
ltenburg 1786. 8.

Lp. Krug über Leibeigenschaften, oder E
igkeit der Landbewohner in den preußische
halle 1798. 8.

Thdr. Schmalz über Erbunterthäni
Commentar über das königl. preuß. Edict v
1807. ihre Aufhebung betreffend. Berlin 1818

Ph. Adf. Frhr. v. Münchhausen, von

§. 46. Auch die Abstiftungen, welche den rundobrigkeiten wegen nicht wohl bestellter Wirthhaft eingeräumt sind, können als eine Verfassung ansehen werden, wodurch die Unsicherheit des igenthums vergrößert wird. Auch Abstiftungen ır Strafe der Nachlässigkeit des Privateigenthümers üssen nie von Jemanden einseitig unternommen erden können.

§. 47. Sind die Geld- oder Naturalentichtungen so groß, daß der Landmann von seinem chweiße mehr nicht, als seine kaum zureichende Nothendigkeit übrig zu behalten hoffen darf; so ist es unzweifelt, er wird seinen Fleiß nicht stärker verwenn, als bloß um sich durchzubringen. Die Erfahrung stätiget es zu sehr, wie wenig staatsklug der Grundtz ist: der Bauer ist dann am ämsigsten, ann er elend ist.

§. 48. Es wird immer unwidersprechlich bleiben, ß die freie Jagd mit dem blühenden Feldbau schwer ı vereinbaren ist. Unberechnet die beständigen Drüereien der Jägerei und die daraus entstehenden so ielfältigen üblen Folgen; so ist gewiß, daß ein Theil r Felderzeugnisse dem Gewilde Preis gegeben wird, elcher der nützlicheren Viehzucht entzogen ist; daß die eldfrüchte einer stäten Gefahr ausgesetzt sind, von em Gewilde, und oft mehr von den Jagenden in der

von den Privatgrundherrn ausgeführt, damit auch diesen sehr gegründeten Klagen des Landmannes abgeholfen werde. Es sind zwar noch viele schwere Wunden, die der Landwirthschaft geschlagen wurden, übrig, deren Heilung aber der Zeit überlassen werden muß.

ch dem Landmanne die Erlaubniß ...
abzutreiben und hierzu sogar H...
Man muß die Erfahrung zum Zeugen
die Ersetzung des Schadens
dbesitzer abgehalten hat, das Gewild
ge vermehren zu lassen. Auch die übri
ngen waren theils unwirksam, theils
nicht befolgt. Diese vereinbarten Gr...
ge schon die thätige Beschränkung der ...
anlaßt haben, besonders da ein bl...
tiges Vergnügen einiger wenigen ...
Wahl so vieler Bürger in Vergleichu...
hen nicht verdienet *).

49. Die Menge der arbeitlos...
allen Theilen der Beschäftigungen ein

...us den zahlreichen Schriften über die J...
...r folgende hier anführen:
... ...ständiges Handbuch der Jag...

chen Einfluß; oft müssen die nothwendigsten Wirthschaftsverrichtungen, welche keinen Verschub leiden und von denen manchmal das Glück der Aerndte abhängt, unterbleiben.

§. 50. Je mehrere Beweggründe der Aemsigkeit des Landmanns zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird sein Fleiß seyn. Der erste Beweggrund für ihn ist: Sein und der Seinigen Unterhalt: der zweite die Entrichtung, zu welcher er verpflichtet ist: der dritte endlich: etwas auf den Nothfall zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bei Seite zu legen. Also muß es den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem Anwerthe fehlen, der dem Landmann einen Preis hoffen läßt, worinnen er alle drei Beweggründe vereinbart sieht. Bei Bestimmung dieses Preises scheint der Vortheil der Landwirthschaft mit dem Vortheile der übrigen Handlungsgeschäfte einigermaaßen im Widerspruche zu stehen. Es soll nur der mittlere Preis bewirkt werden, wo die Vortheile beider Zweige vereinbaret werden können. Dieser mittlere Preis kann seinem Wesen nach betrachtet werden, oder blos numerisch.

§. 51. Dem Wesentlichen nach ist der mittlere Preis stets und aller Orten derselbe: Derjenige nämlich, welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhältnisse steht, daß dadurch der Landwirthschaft von dem Gewinne, so durch die Handlung kömmt, ihr ebenmäßiger Antheil zugesendet wird.

nicht durch Taxen, sondern durch
Verabredungen der Käufer und V
m Marktplatze geschehen, wenn and
ieser Kaufverträge keine Hindernisse
Wird nun der wechselnde M
hiedener gemeiner Jahren
erglichen und durch die Re
elzahl gezogen, so wird dieses
umerische des mittlern Preis
welches nach Verschiedenheit der U
rlich ist.

53. Weil die Regulirung des
erabredungen der Käufer u
bhängt, so wird sich der Marktpreis
Maaße der Anfrage und dieser n
em Zusammenflusse der Käuf
ie Zahl der Käufer oder die A
so folgt Vertheurung. Ist es

§. 54. Geschieht die Konkurrenz der Veraufenden freiwillig und wird er einzig durch en Ueberfluß der Erzeugnisse veranlasset; so setzt ch alles sehr bald von selbst in die natürliche Ordung. Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktreise nicht finden, ziehen sich zurücke, das Gleichgeicht zwischen Anbot und Anfrage und mit diesem leichgewichte der mittlere Preis der Märkte wird herestellt. Aber sehr oft ist dieser Zusammenfluß erzwunen: wenn nemlich, um seine Abgaben zu einer ewissen Zeit zu entrichten, das Landvolk zugleich ine Früchte feilzuschlagen genöthiget ist. Also hat er Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaues zu äßigen, sondern auch durch eine Vertheilung uf verschiedene Zeiten dem Unwerthe der Erzeugnisse orzubauen.

§. 55. Die Abnehmer sind erstens die Natioalverzehrer, dann die Fremden. Nicht genug, ist der Nationalverzehrer überhaupt mit den andwirthschaftsprodukten in einem vortheilhaften Verältnisse stehen, das ist, daß eine starke Bevölkeung im Lande sey; es ist zugleich nothwendig, daß iese Bevölkerung verhältnißmäßig zu dem Feldaue vertheilt und dadurch die Lokalabnahme der ökalerzeugung gleich sey. Die ungleiche ertheilung der Bevölkerung in einem Staate irdd zweierlei nachtheilige Folgen nach sich ziehen: nwerth auf der einen, und übermäßigen Preis uf der andern Seite.

§. 56. Was daher immer diese ungleiche ertheilung der Verzehrenden in einem Staate

richtet den Feldbau zu Grund. Es liegt nun
or Augen, daß den übermäßigen Zufluß
nschen in den Hauptstädten als die
ste Ursache derselben verhindern, die Land-
t begünstigen heißt; und daß diejenigen Staa-
ieser Seite die glücklichsten sind, welche meh-
ttelstädte haben, worin sich der Landadel
diese werden zugleich der Sitz der Manufak-
n. Wo dergleichen Mittelstädte in einem
cht sind, da könnte durch Verlegung der Ma-
uren, Universitäten, Armenhäu-
r großen Anzahl von Klöstern u. m. d. auf
, geholfen werden.

. Ist der Staat in verschiedene Provinzen
so können die Nationalabnehmer ent-
s derselben, oder aus verschiedenen
seyn. Wird der Absatz der Landwirthschaft
auf die Provinzial-Verzehrer herab-

denjenigen Preis versichern, der zur Ermunterung ihres Fleißes erfordert wird. Es ist gewiß, daß die Nationalverzehrung allein nicht so leicht den Anbau aller Gründe oder doch nicht den besten Anbau nothwendig macht. Der Ueberschuß der Felderzeugnisse würde also ohne Abnehmer bleiben, wenn nach dem befriedigten Bedürfnisse der Nationalverzehrer nicht an Auswärtige abgesetzt werden könnte. Die Hoffnung dieses Absatzes allein kann den Landmann zur Bebauung aller Gründe sowohl, als zur bessern Bebauung derselben Muth machen und diese Hoffnung wird durch die Freiheit der Ausfuhr belebt, unterstützt.

§. 59. Die Meinungen der Zeiten, der Staaten, der Schriftsteller sind über den Vortheil des freien Kornhandels über die Gränzen der Freiheit nicht vereiniget. In ältern Zeiten hat man die Landwirthschaft nirgend mit Aussicht auf die Handlung getrieben. Das Besorgniß vor eigenem Mangel hat die Ausfuhr des Korns lange beschränkt, und den Kornhandel nach den Regeln einer ängstlichen Marktanstalt geleitet. Bei einer unbeschränkten Ausfuhr ward oft das Bedürfniß der Nationalverzehrung Fremden zugeführt. Die Absicht wie die Wirkung der freien Kornausfuhr muß seyn, dem Theile den Absatz von außen offen zu lassen, welcher der Landwirthschaft einen zur Erzielung ermunternden Preis sicherstellet, ohne der Nationalverzehrung den Unterhalt zu erschweren. Und dieses vereinbart sich in einer Freiheit der Ausfuhr, welche nicht durch eine bestimmte Menge, sondern durch die Erhöhung über den Mittelpreis ihre Gränzen erhält. Der Ausdruck

e; dieser Anordnung wird von dem
daß der Mittelpreis ein Zeich
enden Feilschaft ist. So lange
Preis auf den Märkten erhält, ist
esorgen. Würde zuviel ausgeführt,
t durch den steigenden Marktpreis de
d sogleich benachrichtigt. Aber sogl
as Gegenmittel zu wirken an: die Aus
as sonst ausfloß, strömt auf die Natio
ck? Dieser Zuwachs der Feilschaft m
sinken, der Mittelpreis und mit ihm
Ausfuhr ist wieder hergestellt.

eiheit des auswärtigen Kornhandels wur
39. hauptsächlich in Großbrittannien mit
fördert; andere Nationen folgten diesem
iter nach. Die zahlreichen Schriften der
, und vorzüglich Mirabeau in seinem A
verbreiteten über diesen Gegenstand großes

§. 61. Es ist nicht möglich einen auswärtigen Kornhandel ohne Aufschüttung des Vorraths zu begreifen. Die Freiheit Korn aufzuschütten muß also nicht beschränkt, der Stand der Kornhändler nicht mit den verhaßten Benennungen bezeichnet werden, die solchen Zeiten ihren Ursprung schuldig sind, wo die Früchte des Feldbaues keine andere Bestimmung hatten, als den Unterhalt des Volkes. Da die Ausfuhr des Getreides an den Gränzprovinzen geschieht; so ist hier ein neuer Grund die Verführung des Korns aus einer Provinz in die andere nicht durch Zwischenmäuthe zu hemmen, damit durch diese Verschiebung die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der Zwischentransporte leisten die Kanäle, wodurch die Landflüsse vereiniget sind, großen Vorschub. Endlich sollen die Nationalhandelsleute, damit sie mit ihren fremden Mitwerbern in gleichem Preise zu verkaufen im Stande sind, nicht nur bei der Ausfuhr mit keiner Abgabe beschwert werden, sondern es ist nöthig, daß auf die Ausfuhr eine Prämie, die der Handelsmann zum Verkaufpreise schlägt, solange ertheilt werde, bis er in der Menge des Verkaufs für sich selbst die zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

§. 62. Die dem Staate angehörigen Gründe, sind entweder sogleich der Kultur fähig, oder sie erwarten eine vorhergehende Anstalt, durch welche sie zur Kultur geschickt gemacht werden, oder endlich sie sind zur Bearbeitung ganz untauglich. Nach dieser Unterscheidung werden auch die Vorkehrungen unterschieden seyn müssen.

ı zur Kultur, an Landvolk gebricht.

Das Verhältniß des Landvolks sow
bbaue, als zu den übrigen Volkskl
beschäftigungen hängt von zu v
n, zu wandelbaren Beziehung
eine allgemeine Bestimmung
ch wäre, wenn nicht andere politische
Weg treten, läßt sich in jedem Lan
ungebauet liegt, oder wenigstens,
licht die beste Kultur empfängt, schl
dem Feldbaue an Arbeitern mang
, die sich auf Kosten des Landvolks
id Prachtkünste und andere mind
ige Beschäftigungen, das Die
Armeen.

Hauptsächlich hängt es von den Polizei
aß die weniger nützlichen Klassen den n

ölkerung einen ansehnlichen Theil ihres jährlichen
uwachses. Das flache Land giebt jährlich einen Theil
es Volkes an die Städte ab, ohne von daher jemals
ur einen Kopf zurückzubekommen, es werden also der
esetzgebung keine Mittel überflüssig scheinen diesem
ebel abzuhelfen.

§. 66. Man hat vorgeschlagen: auf die Köpfe
es Gesindes eine Abgabe zu legen, und diese Abgabe
ach der Zahl und Klasse der Dienstleute sogar
ach ihrer Größe zu erhöhen. Was auf einer Seite
urch dieses Mittel verbessert würde, dürfte vielleicht
uf der andern verschlimmert werden. Ein Gesetz,
elches die Zahl und Geschlecht des Dienstgesin-
es nach Verschiedenheit der obern Klassen festsetzte
nd nur dem arbeitenden Theile der Bürger die Frei-
eit unbeschränkt ließe sein Gesind nach Willkühr zu
ermehren, würde die erwünschte Folge mit mehr
uversicht hoffen lassen.

§. 67. Die Rekrutirung der Armeen ge-
hieht aller Orten hauptsächlich durch das junge
andvolk mit Looßziehung, Stellung, oder
Werbungen, oder förmlich organisirte Konscrip-
ion. Daher sind die Armeen, jemehr sie auf der
inen Seite zur äußern Sicherheit der Staaten ver-
rößert werden, desto nachtheiliger auf der andern dem
Feldbaue, von welchen sich die Folgen auf den ganzen
Nahrungsstand verbreiten müssen: es wäre anzurathen,
aß man dem Landvolke eine Befreiung, oder wenigst
ine Begünstigung bei den Werbungen zufließen lassen,
wenigst dem Landwirthe seinen einzigen Sohn, der
en Grund baubar erhält, weder in einer gewaltsa-

orben wird.

e Gründe den Soldaten zu Friedenszei
igen und ihn bei dem Baue der Straß
gen, bei Grabung der Flüsse, u. d.
verwenden. Wo sich zu diesen Beschäftigun
nheit nicht anbietet, ist es wenigstens n
Soldaten auf einige Zeit zu beurlaub

Des Anbaues fähige Gründe ble
us Mangel der Bewohner und der Kultur
inen Stücken, die also irgend zwischen
Gründen liegen, ist es blos darum zu
theilen. Es werden sich gegen eine
allenfalls auch ohne Kaufschilling gerne
n, die sie aufreißen und bearbeiten.

0. Zum Anbau großer Landstre
d unmittelbar eine Verpflanzung von Me
Anlegung neuer Ortschaften
man auf zweierlei Art zu Werk gehen

Es würde eine Gegend gewählt, welche der neuen Kolonie die hauptsächlichsten Nothwendigkeiten anzubieten scheint. In eine solche Gegend nun sendete der Staat zwar arme, aber ihm bekannte, arbeitsame, des Feldbaues kundige Landleute, an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er ließ ihnen an den Ort ihrer Bestimmung vorher einige Wohnplätze zu Stand richten. Nachdem die Gegend es gestattete, hätten sie Horn- und Wollvieh in ihre Höfe zu empfangen, sowohl um ihren Grund zu bestellen, als auch eine Viehzucht anzulegen. Zur Aufsicht würde ein Mann mitgesendet, von dessen Einsicht und Treue der Staat versichert wäre. Es ist ganz kein Zweifel, daß eine solche Kolonie ihren guten Fortgang haben würde. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre dann hier ein wohlgegründetes Dorf.

§. 72. Nach dieser Vorbereitung würde mit Versendung einer beträchtlicheren und größeren Menge Menschen fortgefahren. Es ist wohl zu erwägen, daß zu dem Gedeihen solcher Pflanzörter Fleiß und eine Art von Rechtschaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenschaften sind. Die Unterstützung im Gelde wird nicht viel nützen, wohl aber soll die Unterstützung in Naturalien, in Vieh, Getreide zum Bau sowohl als zur Nahrung, beides auch auf den Fall eines nicht sogleich glückenden Feldbaues, und in den Ackerbaugeräthschaften bestehen, und auf eine gewisse Zeit über die eingemessenen Gründe eine Befreiung von allen Abgaben ertheilet werden.

§. 73. Man kann nicht zur Ausrottung großer Wälder schreiten, ohne vorher zu untersuchen; ob

[redacted] bleibenden annoch zureichen werden, dem
[redacted] nothwendigen Holzvorrath nach dem Erfor-
[redacted] iner Bedürfnisse abzugeben. Hundert Um-
[redacted] Zusammenhange der allgemeinen Beschäfti-
[redacted] d zu erwägen, ehe zur Ausrottung der Wäl-
[redacted] tten wird. Die allgemeine Oekonomie-
[redacted] soll natürlich das Bedürfniß des Holzver-
[redacted] gen die Wälder abmessen, deren Größe und
[redacted] fenheit ihr aus zuverläßigen Waldmap-
[redacted] nt seyn muß.

[redacted] Auch kömmt es einen großen Theil auf die
[redacted] an, mit welcher auf die Erhaltung der
[redacted] rch gute Waldordnungen, auf die Er-
[redacted] Holzes an den Landstraßen, Ufern
[redacted], Kanälen u. s. w. gesehen, und dadurch
[redacted] Theil der Waldungen entbehrlich gemacht

[redacted]

welchen das Wasser in einen Fluß, Strom, oder das Meer den Ausgang gewinnt.

§. 76. Es sind noch andere Mittel sumpfichte Gegenden trocken zu gewinnen, zu welchen die natürliche Beschaffenheit des Erdreichs an jedem Orte anleiten muß. Zuweilen reicht die Durchstechung des Thongrundes zu: das stehende Wasser versiegt durch diese ihm gemachte Oeffnungen. Die Moorfelder werden nach eben dieser Art durch schmale Gräben gereiniget, welche den kleinen Sümpfen einen Abfluß verschaffen. Vorzüglich aber muß die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet seyn, nicht sowohl die Flußbrüche abzuführen, als durch wohl angelegte Dämme der Austretung der Flüsse und der Ueberschwemmung der Felder vorzukommen. Man hat die Anlegung und Bewahrung der Dämme zu einem Gegenstand der Pachtungs-Unternehmung gemacht, oder für zuträglich gehalten, solche stückweise den Dorfschaften aufzutragen, und Asseeuranzgesellschaften darüber zu errichten. Es kann überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden: Was immer im Falle der Vernachlässigung einen so großen Einfluß in das Allgemeine hat, ist kein schicklicher Gegenstand der Verpachtung.

§. 77. Die Anlegung und Bewahrung der Dämme an Dorfschaften zu übertragen, wird eben so wenig schicklich seyn. Kein Werk fordert einen so genauen Zusammenhang, und wann man so sagen darf, eine solche Einheit der Arbeit, als die Dämme. Die kleinste Nachlässigkeit an einem Orte macht die Arbeit an allen übrigen unnüze. Wer aber darf sich von

[redacted] ückwerke verschiedener Ortschaften diese
[redacted] verheissen? noch werden andere Be-
[redacted] diesen Dorfschaften sehr beschwerlich fallen.

[redacted] Die Anlegung der Dämme sowohl
[redacted] ewahrung wird also am sichersten vom
[redacted] sorgt, und die Kosten dazu durch eine all-
[redacted] ntertheilung auf alle Bürger behoben
[redacted] Denn, obgleich der unmittelbare Vor-
[redacted] ie nächsten Felder ist, welche gegen die Ue-
[redacted] mung geschützt werden; so fällt dennoch we-
[redacted] Zusammenhangs aller Theile der Landwirth-
[redacted] der Beschäftigung mittelbar ein großer
[redacted] auf die übrigen Bürger zurück. Das durch
[redacted] ung der Seen, Moräste und Flußbrüche ge-
[redacted] Erdreich gehört dem Staate an.

[redacted] Damit das Erdreich auf die be-
[redacted] in Beziehung des Anbaues genutzt

[redacted]

und in offenen Städtchen zu errichten seyn. In diesen Schulen würden der Jugend die allgemeinen Grundsätze des Wachsthums, mit einigen Kenntnissen der Feldbaugeräthe und ihrer Anwendung, dann die Kenntniß der bessern dahin einschlagenden Schriftsteller auf eine faßliche Lehrart von geschickten Lehrern beizubringen seyn *).

§. 81. Wo diese Schulen nicht eingeführt sind, oder bis es mit ihrer Einführung zu Stande kömmt, sollte man der Jugend auf dem Lande mit den ersten Grundsätzen des Lesens und der Sprache wenigstens die ersten und nothwendigsten Begriffe des Feldbaues und der Landwirthschaft beizubringen suchen.

§. 82. Zur Leitung der Erwachsenen und überhaupt des gemeinen Landmannes würden sich die Wirthschaftskalender mit gutem Erfolge einführen lassen. Wirthschaftskalender können diejenigen genannt werden, wenn die Zwischenräume der Kalender, die sonst größtentheils mit sehr unnützen, den Verstand des Volks irre führenden Wahrsagungen angefüllt sind, statt dessen bei jedem Monate die Verrichtung des Feldbaues und der Landwirthschaft enthielten; wenn zugleich die beste Art dieser Arbeiten in einem verständlichen, leichten Vortrage angezeigt, auch etwa diejenigen Verbesserungen,

*) Im Jahre 1757. setzte die ökonomische Gesellschaft in Bern einen Preis auf die beste Beantwortung der Frage: Welches ist die schicklichste Art den Kindern des Landvolks den Feldbau beizubringen?

:ch die Erfahrung bestätiget hab
ıbarung geschieht in den ökonomisch
aften, die in verschiedenen Ländern

Die Glieder einer solchen Gesellsch
dem Zwecke derselben verschieden seyn:
Besitzer von Grundstücken; wi
ndwirthe aus verschiedenen G
iner Provinz; Männer, welche
Besserung des Feldbaues beit
Hülfswissenschaften, in der
hymie, Mechanik gründliche Ken
sitzen, endlich auch solche, wel
itischen Theil der Landwirtsch
ben. Zu den schriftlichen Ausarbeitung
sel u. s. w. wird ein, oder bei gehär
werden mehrere geschickte Männer erfor
der ganzen Gesellschaft werden ein

gen die Beispiele vermöglicher Grundeigenthümer ein Mißtrauen haben. Die Lektüre auf der andern Seite ist bei dem Landvolke weder allgemein genug noch immer überzeugend. Befehle endlich Verbesserungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geschafft. Der einzige Weg also die entdeckten Verbesserungen einzuführen, würden unverdächtige Beispiele seyn, welche aber nicht von Pfarrern, sondern von gemeinen Landwirthen, die zu Gliedern der Agrikulturs-Gesellschaften gewählt werden könnten, unternommen werden müßten; diese Männer aus ihrer Mitte, deren Vermögen dem ihrigen gleich wäre, würden ihr Zutrauen erwecken.

§. 86. Jedoch werden auch die richtigsten und ausgebreitetsten Kenntnisse unnütze seyn, wenn entweder in der Größe oder im Zusammenhange der Grundstücke, oder in den unveränderlichen Naturalentrichtungen, allenfalls wohl auch in der Steuerverfassung selbst Hindernisse liegen, die den ämsigen Landmann abhalten, von seinem Kenntnisse Gebrauch zu machen.

§. 87. Die Anbauung größerer zu weiträumigter Felder fordert eine viel zu große Menge Zugviehs, Gesindes und Düngers, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte: es ist nicht möglich so vielen Grund mit demjenigen Fleiße zu bestellen, welcher erfordert wird, um eine ergiebige Aerndte zu erwarten. Auch ist die zur Bestellung der Felder und Vollendung verschiedener Feldarbeiten günstige Zeit nicht von solcher Dauer, daß die Besitzer der ungeheuren Hu-

illing zu erlegen, mit bedungenen kleinen
zahlungen allenfalls auch umsonst
würden.

Wenn die Meinung: daß große Län-
der Vollkommenheit der Land-
haft im Zusammenhange nachthei-
: bei den ältern Agronomen durch folgendes
t: laudato ingentia Rura, exigua colito zu ei-
dsatz erhoben war, so ist sie wenigstens, wie
sübung, also auch bei den neuern Schrift-
ht allgemein gegen die richtigern ökonomischen
angenommen. Die französischen Oekono-
überhaupt sind für die große Kultur, und
als entschieden an: daß es nicht möglich
e Stücke Grundes gut in Werth zu
Man findet eben diese Meinung von englischen
lern behauptet.

Landwirthschaft ungleich vortheilhafter seyn, einzelne Bauernhöfe als zusammenhängende Dörfer zu errichten. Wenigstens wird die Beobachtung nicht gering zu schätzen seyn, daß große zusammengebaute Dörfer nicht so nützlich als kleine sind; und daß bei der Anlage eines Dorfes wohl immer darauf möchte gesehen werden, demselben mehr nicht, als eine Gasse der Länge nach zu geben, wo jedem Hause, soviel möglich, rückwärts seine Feldstücke angehängt sind.

§. 98. Der Zusammenhang der Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde verbindet die Besitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur bestimmten Zeit brach liegen zu lassen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide kann getrieben werden. Dieses Hinderniß ist eine Folge der gemeinschaftlichen Weiden, und wird nicht anders, als mit ihrer Aufhebung bei Seite zu schaffen seyn. Der Nachtheil davon ist indessen sehr deutlich.

§. 99. Wenn irgend in einem Lande nach der Landesverfassung noch Wein- Korn- Flachszehnte oder dergleichen Naturalentrichtungen unveränderlich auf den Grundstücken haften; so ist dem Landmanne die Freiheit geraubt sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nützen. Unveränderliche Naturalentrichtungen machen die Veränderung des Feldstückes auch nach eingeholter Einwilligung der Oekonomieaufsicht unmöglich. Das Privatrecht der Zehntner sollte sich mit dem Vortheile des Feldbaues durch folgende Einrichtung vielleicht vereinbaren lassen: daß nämlich eine billige und nach der Steigerung

von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht
ach welcher die Zehnten von dem Besitzer
dstücks abgelöst und in Geldentrichtungen
ssen Fristen verändert werden können. Dem
besitzer würde jedoch die Freiheit vorbehal-
ob er das Geld oder allenfalls den neuen
wählen wolle. Aber die getroffene Wahl
zur Veränderung des Feldstückes beständig
n werden, damit der Zehentherr nicht aus
eigelassenen Freiheit Anlaß nehme, den Ent-
des Zehents zu drücken und Geld zu for-
nn das Erzeugniß unter dem Schätzungs-
llt, oder Naturalabgabe, wenn das
im hohen Werthe steht. Auf eben diese Art
ne Landesverfassung verbessert werden,
r Veränderung der Grundstücke Hindernisse
die alten Urbarbücher nicht zu verwirren.

). Auch durch die Steuerverfassung

[redacted]

oder zur Verschönerung gewidmeten Oerter, dergleichen sind Gärten, Alleen u. d. g. Angenommen also, daß ein gepflegter Grasacker von einem Morgen noch einmal soviel giebt, als die ungepflegten Wiesen; so kann im Durchschnitt genommen die Hälfte des ganzen Wiesenlandes erspart und zu einer andern Erziehung verwendet werden. Diese Verbesserung erwartet der Staat von der allgemeinen Verbesserung der Kultur.

§. 102. Die Gemeinweiden hingegen sind in der That verlornes Erdreich, das Vieh, für welches sie bestimmt sind, findet darauf keine Nahrung, man kennt auch die übrigen Nachtheile, welche eine Folge der Gemeinweiden sind. Es ist also zuträglicher, die Gemeinweiden nach und nach aufzuheben und sie entweder den Bauerngütern zuzutheilen, wo diese nicht zureichenden Grund besitzen, oder wohl auch neue Ansäßigkeiten zu machen, auch die Vorzüge der Stallfütterung vor dem Gemeintriebe und die Vortheile der künstlichen Wiesen sind heute nirgend mehr unbekannt.

§. 103. Ueber jeden Lustgarten von einer gewissen Strecke kann gesagt werden, daß er dem Staate gewissermassen eine Familie raubet, die darauf ihren Unterhalt finden konnte. Es ist also daraus zu schließen, daß es dem Staate wenigstens nicht gleichgültig seyn möge, den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstücke in solche Ergötzungsörter frei zu stellen, wenigstens sollte es nie ohne vorher eingeholte ausdrückliche Erlaubniß geschehen.

§. 104. Noch ist übrig, daß alles Erdreich, welches in Beziehung des Anbaues auf die beste Art genützt

rbe der gehörige Theil zur ...
olle und Leder, zum Hanfe, Lei
eidenbaue u. d. g. bestimmt werde.
rzüglich darauf zu sehen, daß nicht all
ergriffen werden: das nöthigere,
einer größern Menge Mensch
tigung giebt, muß dem minder
der dem vorgezogen werden, welches nur
de fordert. Jede Gegend eines Land
Provinz eines Staates wird zu einer, od
gung entweder von der natürlichen
schen Lage gleichsam vorherbestimmt.
ileitung muß diesem Fingerzeige folge
lung des Stoffes darnach in die ver
schicklichen Gegenden vertheilen.
nufaktur- und Kommercialtabel
h eigentlich erkennen, welcher Stoff zur
er überflüssig, an welchem Abg
diesen Kenntnissen wird es leicht s
... Anordnungen die Erzielung des ein

§. 105. Es muß dem Staate nicht an einem Mittel fehlen, den Zustand seiner Landwirthschaft vollkommen zu übersehen, und daraus nicht nur im Großen und überhaupt, sondern auch nach jedem einzelnen Theile und nach dem Lokale zu urtheilen, welcher Theil seines Beistandes vorzüglich nöthig habe. Dieses Mittel ist eine sorgfältig verfaßte Oekonomietabelle, die nicht weniger in das Polizeigeschäft, als in die besondere Leitung der Landwirthschaft ihren Einfluß hat. Die Rubriken dieser Tabelle werden folgende seyn: der genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz: die Eintheilung dieser Oberfläche in ungebautes und gebautes Erdreich: die Eintheilung des ungebauten Erdreichs in Gebäude, Landstraßen, Flüsse, Moräste, Teiche, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden, und in ganz ungenützten Boden; und von den letztern eine Untertheilung, in wie ferne er genützt werden könnte, oder nicht? Die Eintheilung des gebauten Erdreichs nach der ersten Ausmessung, wie viel zu jedem Städtchen, Flecken, Dorfe, Maierhöfe gehört; die Untertheilung herrschaftlicher Gründe nach der Unterscheidung, ob es weltliche, oder geistliche Besitzer sind, und Gründe der Unterthanen: das Verhältniß der Unterthanen-Antheile; die Eintheilung aller dieser Gründe nach der Güte ihrer Scholle: gute, mittlere, schlechte, trockne, sandige u. s. w. Die Verwendung dieser Gründe zu Obstgärten, Holz, Grasland, Wieswachs, Kornland, Flachsbau, Seidenbau, Schafweiden u. s. w. wozu es immer insbesonders

e gezogen werden kann, ist ohne alle A
ıg in die Augen fallend. Zur zu St
selben ist nothwendig, daß der Anfan
rfe zu Dorfe geschehe, wo sie dem Pf
h dem Militär in seinen Stand
getragen werden kann. Von einzelne
eilen wird immer höher nach den willki
ilungen zu Aemtern, Kreisen u
n auf eben die Art, wie mit den
ovinzen die Hauptlandstabelle
gen.

§. 107. Man fordere nicht die unfri
er Medaille für den verdienten Landma
e nicht, daß die Klasse des Landmann
ıssen erhoben werde; man begnüge sich
ützende Hand des Regenten nicht zugi
r andern Klassen nicht untergetreten w
nigstens ein kleiner Theil von derjenig

II.

Von Manufakturen.

§. 108. Manufakturen im ausgedehntesten und buchstäblichen Verstande sind alle Beschäftigungen, welche, was immer für einem Stoffe eine neue Gestalt ertheilen. Unter diesem Begriffe werden Müller, Bäcker und alle dergleichen, obgleich einfache Gewerbe zu den Manufakturen gehören. Wegen des Zusammenhangs der Geschäfte aber ist zwischen Handwerkern und Manufakturen einiger Unterschied festgesetzt worden. Als Manufakturanten werden diejenigen Gattungen von Arbeitern betrachtet, welche Verlag, oder sogenanntes Kaufmannsgut machen, und zu denselben wird auch ein guter Theil der sonst zu den Handwerkern gezählten Beschäftigungen unter der Benennung der Kommerzialhandwerke geschlagen. Im eigentlichsten

Schauplatz der Künste und Handwerke, übersetzt von Justi, Band I — IV. 1762 — 65. Bd. V — XIII. von D. Schreber, 1766 — 1775. XIV. von Jakobson, 1777. XV. von Harrepeter in Nürnberg, 1782. von Halle seit 1787. fortgesetzt.

J. H. Glo. v. Justi's vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken. Berlin 1758 — 61. mit Vermehrungen von J. Beckmann 1780. gr. 8.

J. F. Pfeiffer: die Manufakturen und Fabriken Teutschlands nach ihrer heutigen Lage betreffend. Frankfurt a. M. 1780. 2 Bände gr. 8.

Fr. Ph. Freiherr v. Künsberg's Grundsätze der Fabrikpolizei, besonders in Hinsicht auf Teutschland Weimar 1792. 8.

gleichbedeutend annimmt.

§. 109. Der Zweck der Manufakture
g auf den einzelnen Manufa
sich Unterhalt und Gewinn zu
Beziehung auf den ganzen Staat aber d
gen zu vermehren, da die Manuf
il des Volkes, welchen die Landwirt
r beschäftigen konnte, Arbeit und
en.

110. Die Manufakturen sind
ie des Staates nicht unfruchtbar,
nützliche, eine unentbehrlich
g der Beschäftigung. Bei der An
nufakturen sind also die Stufen der
dem Grade abzumessen, als dadurch d
Staates mehr erreicht, das ist, als
ine Masse der Beschäftigung

§. 111. Es ist weniger schädlich, die Beschäftigungen nie über eine mittelmäßige Größe erweitert zu haben, als von einer weit größern Zahl derselben in der Folge etwas zu verlieren. In dem ersten Falle wird der Staat zwar einer auch nur mittelmäßigen Wohlfart theilhaftig werden, aber er wird sich bei dieser erhalten: im andern wird der Rückgang seiner Glückseligkeit beinahe ohne Gränzen seyn.

§. 112. Eine Manufaktur beschäftiget desto mehr Menschen, je mehrere Zubereitung ihr Stoff nöthig hat, bevor die Waare vollkommen ist, und je gemeiner ihr Gebrauch ist. Diese Betrachtung weiset die Handlungsleitung auf diejenigen Manufakturen, welchen sie nach dem vorher erwähnten die nächste Sorgfalt und Beförderung zuzuwenden hat. Vorzüglich kommen diejenigen hier in Betrachtung, welche Gespinnst verarbeiten.

§. 113. Der gemeinere Gebrauch einer Waare hängt davon ab, daß man sie dem grössern Theile des Volkes verkauft. Der grössere Theil des Volkes ist diejenige Klasse, die nicht das Vermögen besitzt, Waaren von einem gewissen höhern Preise anzukaufen. Gemeinere Tuchfabriken, Leinwandfabriken: solche Gattungen verdienen folglich in der Reihe der Manufakturen den ersten Rang. Um den Gebrauch eines Manufakturerzeugnisses über das nothwendige zu erweitern, ist es nöthig ihm diejenigen Eigenschaften zu verschaffen, welche die Käufer zu Wiederholung des Kaufes anlocken. Diese Eigenschaften sind der wohlfeile Preis bei gleicher innern Güte, äußern

[redacted] eit, und der Mannigfaltigkeit [redacted] aare. Diese vier Eigenschaften erweitern [redacted] den Gebrauch einer Waare überhaupt, son- [redacted] nach dem Maaße, als man sie zu einer Waa- [redacted] fft, versichern sie den Vorzug auf den in- [redacted] hen und auswärtigen Handelsplätzen vor [redacted] werbern, deren Manufakturen es an diesen [redacted] n mangelt.

[redacted] 4. Es ist nothwendig der ungemäßigten Ge- [redacted] einiger Fabrikanten Einhalt zu thun, und [redacted] lnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu ver- [redacted] ß er seinem Erzeugnisse die erforderlichen Ei- [redacted] n ertheilt, ohne welche die Erweiterung eines [redacted] der Beschäftigung vergebens erwartet wird.

[redacted] 5. Es kömmt nur darauf an dem Fabrikan- [redacted] werber zu geben, an die sich der Käufer [redacted]

dieser Beschränkungen nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundsätze führen, welche bei der Leitung des Manufakturwesens nicht aus den Augen gesetzt werden dürfen.

§. 117. Das Monopolium *), der Alleinhandel ist entweder in den Händen eines Fabrikanten, oder des Handelsmannes. Bei dem ersten ist es ein von dem Regenten ertheiltes Recht eine Waare allein zu verfertigen; bei dem zweiten ist es gegen den Fabrikanten das Propolium oder Vorkaufsrecht, welches den Arbeiter zwingt, sein Erzeugniß nur dem begünstigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den Verzehrenden aber ist es Alleinverkauf; das Recht ihm eine Waare mit Ausschließung aller übrigen zu liefern. Dieses Propolium kann sich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk, oder auch nur auf einen Stand erstrecken. Das letztere heißt insbesondere eine ausschließende Lieferung.

*) Hugos Schriften, vom Finanzwesen. Berlin 1774. S. 116 f.

Vom Nutzen und Schaden der Monopolien sammt der Einschränkung, unter der sie nützlich seyn können, in zwei Abtheilungen des Probst Quirl und Cammerrath Klippstein, die beide von der Casselschen Gesellschaft 1773. den Preis erhalten, herausgegeben von Dr. J. F. Runde. Cassel 1778. 8.

Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie vom Probst Quirl und Cammerrath Klippstein zum Vorschein gekommenen Schriften. Hannover 1779. 8.

nicht mehr Käufer, als welche ihr
g geben; im äußern Absatze findet
untergeordnete Arbeiter ist e
r Gewalt des Alleinverkäufers. Also
der eine: aber die Masse der allgem
ig wächst nicht, und die Kunstarbeit
er Kindheit.

§. 119. Vielleicht daß der Staat den
Beschäftigung ganz verliert, w
ich durch Ertheilung solcher Aussch
ihr aus. Der Monopolist-Fabr
Zweifel nicht zu eine ganze Provinz
Staat zu versehen; er kann also lei
rikanten, den der Staat an ihn zu
den gefährlichsten Schleichh
n. Weniger oder mehr wird diese A
Monopolisten anzuwenden seyn.

kräftet das Propolium sogar eine schon gegründete und ausgebreitete.

§. 121. Bei der offenbaren Schädlichkeit des Alleinverkaufs werden dennoch nicht selten Befreiungen ertheilet, dazu der Beweggrund nicht immer Unwissenheit, oder unzeitige Gewinnsucht ist. Wenn man schon darüber einig ist: daß Monopolien in der Folge den Fortgang der Manufakturen hemmen; so glaubt man dennoch, sie könnten bei Errichtung einer neuen ertheilt werden, um zu solchen Unternehmungen aufzumuntern, um dem anfangenden Fabrikanten Kräfte sammeln zu lassen, damit er seinem Werke eine größere Ausbreitung zu geben in Stand gesetzt werde.

§. 122. Die beiden ersten Gründe würden allerdings eine Aufmerksamkeit verdienen, wenn es sonst kein Mittel gäbe angehende Manufakturen zu unterstützen. Aber diese Mittel sind vorhanden, und werden an seinem eigenen Orte vorkommen.

§. 123. Ausschließende Gesellschaften entweder zur Erzeugung einer Waare, oder zu ihrem Verkaufe sind an sich selbst anders nichts, als ein Alleinhandel, an welchem mehrere Antheil nehmen. Gegen den Käufer sind sie eine Person, deren Absicht mit jedem einzelnen Monopolisten dieselbe ist. Es ist kein Zweifel, daß die Vereinigung mehrerer Menschen zur Erweiterung der Handlung vieles beitragen kann; nur muß die Art diese Vereinigung zu veranlassen sich so sehr als immer möglich ist, von dem Alleinhandel entfernen.

zwar Vorzüge, die als Mittel einem
n Zweig der Beschäftigung befördern k
einem Tuchfabrikanten der Vorkauf de
amet werde, aber ein solcher Vorka
em Tuchfabrikanten gegen die übri
nten, sondern allen Tuchfabrika
so es nicht sind, und besonders gege
et werden.

§. 125. Sehr scheinbare Ursachen hal
sten verleitet, Manufakturen auf ei
ng zu errichten. Man hielt dafür, si
n den großen Aufwand machen, welc
ernehmungen erfordert wird; sie würd
t, der anfänglich immer zu befürchten
n tragen, oder auch sich genügen la
tgang einer Fabrikation zu befördern,
nisse nichts zu gewinnen. Die H

lichen Manufakturen sind häufiger und scheinen überwiegender. Wahrscheinlicher Weise ist weder der große Fleiß, noch die genaue Sparsamkeit zu erwarten, womit der Privateigenthümer für sich selbst zu Werk gehen würde, immer werden die Gebäude größer und alle Werke weitläuftiger angelegt, daß also der Fond der Unternehmung stärker, mithin auch zum Ersatze der Zinnsen mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die Beamten, wie sie immer Namen haben mögen, werden gleichfalls als eine nothwendige Auslage dem Waarenpreise zugeschlagen, da bei einem Privatmanufakturanten sein Unterhalt schon dem Gewinne zugerechnet wird. Hieraus nun entstehen zween Nachtheile: eine solche Manufaktur wird im Vergleich mit einer Privatmanufaktur nicht so geschwind vollkommen, und dann nie in einem so niedrigen Preise stehen; also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der Güte und Wohlfeilheit einer Waare und die Absicht der öffentlichen Leitung ist.

§. 127. Sogar die Meinung derjenigen verdient nicht befolgt zu werden, welche die Manufaktur nur anfänglich auf Rechnung des Landesfürsten errichten, bei ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten will. Bei einem glücklicheren Fortgange ist die Versuchung groß diese einträgliche Manufaktur, als einen Zufluß der Landesfürstlichen Einkünfte nicht aus Händen zu geben.

§. 128. Zünfte, welche auch den Namen Innungen, Zechen, Gülten haben) werden die

daß, wenn man alle Mißbräuche, welche
nach bei den Zünften eingeschlichen habe
und vielleicht auch den verhaßten Namen
nung abändern, einen andern beliebter
aber die eben angeführten nützlichen Anst
richtungen der Zünfte beibehalten würde
Streit über den Nutzen, oder Schaden
gänzlich aufhören. Die Königliche Großb
cietät der Wissenschaften zu Göttingen
neuern Zeiten im Jahre 1814, nach diesen
es scheint, ihre Preisfrage auf: W
Teutschland die Zunftverfassu
mäßigsten modificirt werden
wirken, daß die Vortheile d
halten, die aus ihrer Veraltu
ihnen eingeschlichenen Mißbräu
genden Nachtheile aber mögli
dert werden?

Abhandlung von Handwerken und
Ursprung in Teutschland, Verfall, Miß
schaffung. 1743.

werbsstatute, ihre Gebräuche. Diese Zünfte sind entweder ungeschlossen, das ist, ihre Zahl ist nicht beschränkt, oder geschlossen, wobei beschränkter Zahl der Zunftgenossen jeder, der nicht aus dieser Zahl ist, ein Stöhrer, Pfuscher genennet wird, gegen welchen die sogenannten Befugten den Zunftzwang ausüben. Die Beschränkung der Zünfte geschieht auf eine zweifache Art: die Zahl der Meister ist bestimmt oder den Meistern ist nicht erlaubt über eine festgesetzte Zahl von Jungen in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zusammenhange werden die Zünfte weder als eine Polizeianstalt betrachtet, noch in wie weit sie ihren Nutzen unmittelbar zur Vollkommenheit einer Waare haben können; sondern nur, in wieferne sie ohne eine gewisse Aufsicht dem Zusammenflusse schädlich werden.

§. 129. Sind die Zünfte wahrhaft ungeschlossen, so haben sie nichts, was gegen sie eingewendet werden könnte. Aber beinahe darf man sagen; Zünfte, welche auf die Weise ungeschlossen wären, sind nirgend vorhanden: die Aufdinggelder, Lehrgelder, die Taxen des Freisprechens, die Kosten das Meisterrecht zu erlangen, die kostba-

burger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe am 26ten Oktober 1792. gekrönte Preisschrift von Joh Adam Weiß. 1798. 376. u. 83. S. in 8. Seger, über das Zunftwesen und die Frage? Sind die Zünfte beizubehalten? ist die andere Preisschrift.

Bärens, J. H. was kann gethan werden zur Veredlung des Handwerksstandes? Kopenhagen 1802. 8. und mehrere andere Schriften.

§. 130. Um viel offenbarer aber
wirklich geschlossenen Zünfte
Meister bestimmt ist, wo die M
ich sind, und niemand dazu gelang
n ein Meistersssohn, oder er
stochter, oder die abgelebt
Meisters zum Weibe genommen
solchen Bedingnissen nach der Ges
hen wird.

§. 131. Die insbesondere sogenan
ndwerke, welche auf tägliches
um desto weniger durch ausschli
auf eine kleine Zahl herabzusetzen,
en, womit sie sich abgeben, nicht
sse, sondern fast immer dringe
), bei denen es um so viel leichter
ger zu bedrücken. Wenn also Zü
ichten anempfohlen werden; so kan
geschlossenen verstanden werd

§. 132. Der Nutzen einer Beschäftigung kann nur erst dann berechnet werden, wenn alle in Ansehen der Beschäftigung gemachten Auslagen abgezogen sind. Die Abgaben machen einen Theil dieser Auslagen und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäftigung stärker fallen, die Beweggründe zu dieser Klasse zu treten, oder dabei zu bleiben.

§. 133. Sind die angeführten Hindernisse der Konkurrenz bei Seite geschafft; so wird der Wetteifer der Arbeitsamkeit ungehemmt, und seine glückliche Folge die Vollkommenheit der Manufakturen seyn, welche, wie bereits erinnert worden, in der Wohlfeilheit, Güte, Schönheit und Mannigfaltigkeit des Erzeugnisses besteht.

§. 134. Wohlfeil nach dem Verstande dieses Wortes in gegenwärtiger Lage hat einen Begriff, dessen Bedeutung doppelt beziehend ist, auf die Eigenschaften der Waare gegen eine ähnliche Waare, und auf die Mitwerber. Eigentlich also ist der Verstand des Satzes: eine Manufaktur liefert wohlfeilere Waare, folgender: Sie liefert Waare von gleicher Gattung um kleineren Preis; oder sie liefert um gleichen Preis Waare von besserer Gattung.

§. 135. Der Werth in Beziehung auf den Käufer wird durch das Bedürfniß bestimmt; in Beziehung auf den Fabrikanten durch die Vorauslage an Kosten und Bemühung. Der Preis aber ist die Menge Geldes, welche nach der Ver-

. 136. Der Preis also, um welch
ıktnrant seine Waare hingeben
ft die Summe aller einzeln
welche bis zu ihrem Verkauf
den mit Zuschlagung des
r, was die einzelnen Auslagen
ößert auch den Waarenpreis; und im
zohlfeilheit wird durch die Ver
einzelnen Bestandtheile des Prei
Theile des Preises sind: Gebäude,
andern gemeinschaftlichen Ko
en, der Ankauf des Stoffes, der L
Fracht, die Assecuranzprim
Ausgangsrechte, die Zinse
brikation gewidmeten Häup
einer Waare die entweder ganz, ode
der Stoff von Fremden gekauf
chselpreis, endlich der Gewinn

§. 138. Die gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten einer Fabrikation, die Wohnung, das Holz u. d. g. werden wohlfeiler oder theurer überhaupt, je nachdem die Fabriken ein Lokal gewählt haben. Die Lokalstellung der Fabriken in großen, besonders aber in Hauptstädten ist daher offenbar unschicklich. Eben diese Betrachtung muß in Ansehung des Holzes und anderer Zugehör gemacht werden.

§. 139. Gleichwohl kann es nicht für eine allgemeine Regel angenommen werden: daß die Fabriken auf dem Lande oder wenigstens in Provinzen angelegt werden müssen. Hätte man also am Holze und Gebäude auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation müßte mit großen Frachtkosten nach einer Stadt gebracht werden, oder die Arbeiter könnten nicht anders, als mit angebotenem großem Handlohne nach einem Orte gelockt werden, so würde natürlich die Stadt mit Vorzuge zu wählen seyn. Und in soferne kann die gewöhnliche Meinung für richtig angenommen werden, daß die Prachtfabriken in die großen Städte gehören, weil nämlich daselbst ihr ordentlicher Absatz ist.

§. 140. Der Preis des Stoffes, wie überhaupt jeder Feilschaft hängt von dem Ueberflusse oder ihrer Seltenheit ab. Der Stoff ist entweder Nationalerzielung oder fremdes Erzeugniß. Der Ueberfluß des Nationalstoffes ist eine Folge der ermunterten, geleiteten, verbesserten Landwirthschaft. Es ist bereits gesagt worden, wenn der Staat die Erzielung des Stoffs vergrößern will; so hat

sind hauptsächlich Zwischenmänt
mmenfluß fremder Käufer.

141. Wenn die Verführung des St
rovinz in die andere Beschränkun
en Abgaben unterliegt; so wird
weniger verführt, mithin in folg
ich nicht mehr in solcher Menge erzie
ung immer nur der Hoffnung de
ist. Dadurch kommen beide die La
ft und Aemsigkeit nothwendig
soll sich also in Acht nehmen, den V
tellung eines vorsichtigen Fabrikanten
Mänthe zu vernichten. Nicht einm
einer in der Provinz errichteten
nützlich die Verführung des Stoffes
zu beschränken.

. 142. Der Ankauf des Stoffs, so

rung des Stoffs durch den Ankauf der Fremden zu hindern, ist man darauf verfallen, alle Ausfuhr des Stoffs zu untersagen. Um dem Nationalfabrikanten den Ueberfluß des Stoffs und dadurch einen anständigen Preis desselben zu erhalten ist nothwendig, dem Erzieler Aussicht zu Absatz an Fremde zu weisen.

§. 143. Zu dem Verbote der Materialausfuhr ward man nicht aus der Ursache allein bestimmt um dem Nationalfabrikanten den Stoff wohlfeil zu erhalten. Man folgerte weiter hinaus und verhieß sich, die fremde Fabrikation selbst dadurch zu stöhren, nach Umständen auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beschäftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Diese Wirkung läßt sich nur in dem Falle erwarten, wenn die fremde Fabrikation ganz von einer andern Nation abhängt. Man kann einen Stoff ausschließend besitzen, ohne daß darum andere Nationen von uns abhängen, welches man nur dann erst wahrhaft sagen darf, wenn eine Nation einen Stoff selbst nicht besitzet, ihn nicht erzielen, nirgend anders erhalten, ihn nicht durch einen ähnlichen ersetzen und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare nicht entbehren kann. Man überzeugt sich leicht, daß alle diese Umstände zusammen nur selten eintreffen werden.

§. 144. Das wirksamste Mittel die Ausfuhr eines Stoffs zu hindern wird beständig seyn, daß man die Nationalfabrikation zu vermehren suche. Allenfalls kann es auch zuträglich werden dem Nationalfabrikanten vor dem Fremden ein Vorkaufsrecht zu gestatten, wobei jedoch sorgfältig darauf zu sehen seyn

dieser *Vorkauf* nicht in eine *Abdrü-*
arte.

. Bei der unverbotenen Stoffausfuhr dürfen
die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Ge-
sen werden. Es wäre möglich, daß man da-
ausführte, wodurch der Nationalfabrikant
zu sehr erhöht oder gar *Mangel* leiden
Die auswärtigen *Mitwerber* können um
stand herbeizuführen und der Nationalfabri-
schaden, leicht über ihre Nothdurft einkau-
sonst würde es unvorsichtig gehandelt seyn
tigen Fabrikanten, besonders solchen, die
ationalwaare *wetteifern*, den Preis des
cht einigermaaßen zu erhöhen. Die Gegen-
nach Verschiedenheit dieser Umstände ver-
Das gemeinüblichste ist, die Ausfuhr nur ge-
e zu erlauben, welches aber außer der Weit-
worein der Stoffhandel verwickelt wird, die-

hafter, die dadurch geschwächt werden; so ist es natürlich, daß man sich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheste zu befreien sucht. Man hat dafür gehalten: wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs verböte; so würde der Nationalkultur die Erzielung desselben nothwendig gemacht, ein solches Verbot kann unmittelbar auf den Zustand der Landwirthschaft keinen Einfluß haben, das Uebel trifft nur den Fabrikanten, der demselben abzuhelfen nicht im Stand ist, weil die landwirthschaftliche Erzielung sein Geschäft nicht war.

§. 147. Waren aber Hindernisse vorhanden, welche sich der Nationalerzielung widersetzen, so würde es noch nicht vorsichtig gehandelt seyn, einer Fabrikation zu entsagen, weil durch den Stoffankauf Geld ausfließt. Nur muß darauf gesehen werden, daß man die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste vermeidet. Noch muß man auch auf andere Vortheile und Bequemlichkeiten bei dem Stoffankauf Rücksicht nehmen.

§. 148. Der Handlohn ist das Unterhaltungsmittel der Arbeiter. Es muß daher zureichen alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalte bedarf. Zu diesen Bedürfnissen muß immer ein kleiner Ueberschuß geschlagen werden, weil eine Beschäftigung, die nur kümmerlich den Nothwendigkeiten zureicht, nicht sehr anlockend ist. Der Handlohn wird also niedrig seyn, wenn die einzelnen Theile, deren Preise er in sich enthalten muß, niedrig sind. Jedoch dieser Vortheil kann noch durch

Vortheil verschaffen.

. 149. Die Bedürfnisse, so der
n Handlohne zu bestreiten hat, sind
Häuser, die Lebensmittel i
Verstande, und abermal die Ab
ichen Betrachtungen, welche bei dem
cht worden, kommen hier wieder vor.
heit der Miethe und Lebensm
der Lokalstellung der Fabriken

§. 150. Auch in Ansehung der Land
man auf dasjenige zurückzusehen, was
e gesagt worden. Neben den öffentli
sind die Arbeiter meistens mit Zun
gt, welche nicht weniger, als die
Erhöhung des Handlohns beitragen.
lagen sollen nicht unnütze verviel
das sparsamste bestritten werden. Der

§. 151. Der Verdienst der Arbeiter durch das ganze Jahr zusammengenommen, muß so viel betragen, daß sie sich das ganze Jahr davon ernähren können. Die Feiertage müssen also durch die Arbeittage übertragen werden; folglich je mehr der erstern sind, desto höher steigt verhältnißweise der Arbeitslohn.

§. 152. Dieses ist nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den so sehr vermehrten Feiertagen empfindet, der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet, läßt sich einigermaaßen auch berechnen. Durch Befehle ist in Sachen, die mit der Religion im Zusammenhange zu stehen scheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte der Geistlichkeit und ihrem eignen Beispiele gemacht, und dem Volk vorläufig die Meinung von der Unveränderlichkeit der Feiertage benommen werden. Ein zusagender Erfolg wird nur erst dann zu erwarten seyn, wenn die Verbindlichkeit des Gottesdienstes durch Uebertragung der Feiertage auf die Sonntage aufgehoben wird.

§. 153. Alle Vortheile, welche sonst den Handlohn klein erhalten können, werden durch den Mangel an Arbeitern vernichtet. Also wird der Zusammenfluß der Arbeiter nothwendig seyn, damit stäts die zureichende Menge von ihnen vorhanden seye. Diesem Zusammenflusse setzen sich vorzüglich solche Zunftsatzungen entgegen, welche die Zahl der Lehrjungen beschränken, welche Findlinge, uneheliche Kinder, Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen eines Handwerks unfähig erklären; welche durch große Aufding- und Lehrgelder den Zutritt zu einem Handwerk erschweren; welche den

ie Aufnahme fremder Gesellen verbie-
noch andere hundert Mißbräuche mehr, durch
hebung allen Klassen der Beschäftigung die
gen Hände müssen versichert werden. Um die
Fabrikenarbeiter noch mehr zu begünstigen,
enselben in manchen Staaten eine Befrei-
Soldatenstande eingeräumt.

Außer den Veränderungen des Handlohns
lnen Theilen kann wenigstens bei Manufak-
bis sie vollkommen sind, vielmal durch die
nmen müssen, im Ganzen durch Ver-
g der Arbeit unter mehrere Arbeiter
Vorzug gewonnen werden *)

Die Erfindsamkeit der Manufaktu-
auch darinn ein Mittel den Preis der Hand-
vermindern, daß sie durch den Gebrauch der
en etwas an Arbeitern erspart. Eine Ma-

Staate bei Manufakturen ein blos untergeordneter Zweck, der dem Hauptzwecke, die Beschäftigungen zu vervielfältigen, nicht entgegen stehen darf.

§. 156. In Beziehung auf die Manufakturen ist von der Fracht insbesondere anzumerken, daß abermal die Lokalstellung derselben auch zur Erleichterung der Fracht vieles beitragen kann, woferne auf folgende Umstände zurückgesehen wird: 1. daß der Stoff besonders von großem Umfange und beträchtlicher Schwere in der Nähe seye. 2. Daß die Maschinen und Kunstwerke nicht zu entfernet seyen. Endlich 3. ist auf den vorzüglichsten Ort des Absatzes Bedacht zu nehmen, und sich demselben, in soweit es mit den vorhergehenden Vortheilen nicht streitet, so sehr als möglich zu nähren. Diese Betrachtung wird den Fabriken, welche Ausfuhrgut erzeugen, ihren Platz immer in die Gränzprovinzen, und denjenigen, die zur See ausführen, unferne der Seehäven anweisen.

§. 157. Der Preis der Assecuranzen und die Geldzinse, die sich in jedem Theile des Preises wiederholen, hängen mit dem Manufakturwesen auf keine andere Art zusammen, als mit der Handlung überhaupt. Die Ein- und Ausgangsrechte wirken hauptsächlich auf die Manufakturen, und machen bei dem fast aller Orten angenommenen Finanz-Grundsatze: Die Mäuthe als einen einträglichen Zweig der öffentlichen Einkünfte zu betrachten, noch einen sehr beträchtlichen Theil des Preises aus.

arbeiter Beschäftigung entzogen, un
Bevölkerung des Staates vermind
raussetzung, daß die Einkünfte dur
ken gewinnen werden, ist ungegründ

Die Zölle, oder wie sie in einigen Län
den, die Mauthen wurden in alten
nach verschiedenen Ansichten beurtheilt
steller, die bloß am Studierpulte die
wollen uneingeschränkte Zollfr
Schriftsteller wollen wenigst die Zölle a
teutschen Bundesstaaten zurückgedrückt
erlaubt es nicht die Gründe und Ge
Freiheit des Handels und gegen dieselbe
nur soviel muß ich hier behaupten, daß
die Gründe für die Handelsfreiheit in
gestellt werden, diese aus verschiedenen
den in der Anwendung nur sehr wer
können. Die Regierungen werden scho
wenn sie die gegründeten Klagen ü

§. 159. Eine umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben, daß die Geldbehebung und die eigentlichen Mauthabsichten sich wechselweise zerstören würden. Alle Waaren in Beziehung auf die Mäuthe betrachtet, sind entweder eingehend, ausgehend oder durchgehend.

§. 160. Die eingehenden Waaren sind entweder unentbehrlich oder entbehrlich. Unentbehrlich nennt man diejenigen, deren man benöthiget ist, entweder um sie selbst zu verbrauchen, da man sie nicht hat, noch ihrer entbehren kann, oder um den Beschäftigungen zum Grunde zu dienen, wie aller ausländische Stoff zu Manufakturen, oder endlich um sie wieder auszuführen, und durch die Wiederausfuhr den auswärtigen Handel zu vergrößern. Entbehrlich sind Waaren, weil man entweder selbst dergleichen oder ähnliche besitzt, die sie vertreten können, oder weil man sie gar entbehren kann. Sind die eingehenden Waaren von einer solchen Unentbehrlichkeit, daß man sie durchaus haben muß: z. B. gemeines Tuch für die Volksklasse, so erschweret das darauf gelegte Eingangsrecht der arbeitenden Klasse ihren Unterhalt, welches auf die Erzeugnisse des Fleißes, und dann auf den Absatz eine eben so nachtheilige Wirkung haben muß, als die unmittelbare Vertheurung der Lebensmittel.

§. 161. Entbehrliche Waaren sind nach den Graden ihrer Entbehrlichkeit und dem Zusammenflusse der Umstände bald größeren, bald kleineren Eingangsrechten unterworfen: aber nie wird jemanden

[redacted] behaupten: daß die Absicht dieser Eingangs-
[redacted] Vergrößerung der Einnahme sey. Man will
[redacted] Einfuhr dieser entbehrlichen Waaren ent-
[redacted], vermindern oder gar auf-
[redacted] nachdem man den Nationalfabri-
[redacted] dem beschwerlichen Zusammenflusse frem-
[redacted] befreien, die Nationalämsigkeit ermun-
[redacted] wenigstens dem schädlichen Geldausfluß-
[redacted] will.

[redacted] Von ausgehenden Waaren sind
[redacted], die dem Lande selbst nothwendig sind,
[redacted], wenn er der Nationalfabrikation nicht
[redacted] oder es ist ausgehende National-
[redacted]. Die auf Waaren der ersten Gat-
[redacted] Ausgangsrechte sind an sich selbst nichts als
[redacted] Verbote, durch welche man den Ausgang
[redacted] will; wobei man also nur dann seine
[redacted], wenn nichts einkömmt. Ob die Na-
[redacted]

den Durchzug der Waaren stärkere Durchzugrechte geschlagen: Wenn die durchgehenden Waaren weder mittelbar noch unmittelbar auf die Beschränkung des Nationalabsatzes wirken, so sind die Durchzugsgelder ein wahres Straßengefäll.

§. 164. Unter allen Umständen also sind die abfallenden Mautheinkünfte höchstens als zufällig anzusehen; wo, selbst der auch sonst unächte Grundsatz der Finanzverwaltung: die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vergrößert werden, keine Anwendung leidet. Die Behebung der Einkünfte ist in der Reihe der Anstalten zum allgemeinen Wohl untergeordnet, weil sie blos ein Mittel zu derselben ist. Alle Finanzoperationen, welche diese Ordnung umstoßen, und die Einnahme zum Zweck machen, sind schädlich. Nach dieser vorausgesendeten Untersuchung sind folglich die Ein- und Ausgangsrechte nur nach Handlungsgrundsätzen zu bestimmen.

§. 165. Die Ausgangsrechte hingegen sind ganz in der Gewalt des Gesetzgebers, und man sieht ohne Beweis ein, daß ihre gänzliche Aufhebung dem Waarenpreise nicht anders als günstig seyn kann. Es ist so oft nothwendig den Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfuhrprämien zu unterstützen, um wieviel mehr ist es erforderlich den auswärtigen Absatz nicht eines kleinen Gewinns wegen zu beschränken. Ein leichter Ueberschlag kann daher überführen, daß, wenn auf einer Seite die Finanzen in etwas gewinnen, wenigstens auf der andern der Nationalhandel keine größern Summen einbringt, weil

Gewinn des Mannfakturanten und
man bei den Preisüberschlägen vie
richtigsten Theil betrachtet, der
Triebfeder der Aemsigkeit ist. U
aden Nationen wird also immer die
haben, deren Mannfakturanten un
an dem kleinsten Gewin
en.

§. 167. Die allgemeine Frug
on hat hier einen mächtigen Einfluß,
ilzigkeit ausartet, die den Na
verringern würde, als ihn die
ndlung erweitern könnte. Ein
ade nur einen ökonomischen H
die Häuslichkeit in der Lebensart
en, ohne daß ihm andere Staaten,
eigene Erzielung gegründet ist,
zuahmen hätten.

lungskapitals, die andern die Rente seines Fleißes sind.

§. 169. Die Güte einer Waare ist ihre innere Vollkommenheit. Sie hängt ab von der bessern Eigenschaft des Stoffes und anderer Zugehör, von der Geschicklichkeit der Arbeiter, von der Leitung derselben; bei Waaren, die eine vielfache Bearbeitung fordern, von Vertheilung der einzelnen Arbeiten unter mehrere Arbeiter und von Maschinen, welche der Geschicklichkeit der Arbeiter zu Hülfe kommen.

§. 170. Die Kosten, die der Staat verwendet, den Stoff zu jeder Art der Fabrikation zu vervollkommnen, werden durch die Vortheile der Handlung reichlich belohnt. Diese Vervollkommnung der Erzeugnisse in allen drei Reichen, die der Kunstarbeit den Stoff liefern, ist eine Folge der Ermunterungen, welche der Geschicklichkeit gegeben, die glückliche Folge der Belohnungen, welche die Erfindungen zu erwarten haben werden. Wo der Stoff nicht Landeserzeugniß ist, hängt seine Güte von dem Orte des Einkaufs, und der Kenntniß der Einkaufenden ab, welchen beiden durch gute Reglements gewissermaßen eine Richtung gegeben werden kann.

§. 171. Weder der ungehemmte Zusammenfluß der Arbeiter, noch ungeschlossene Zünfte sind zureichende Mittel den Arbeitern die nothwendige Geschicklichkeit zu verschaffen, woferne diese nicht nach Verschiedenheit des Gewerbes auf Wege geleitet werden, auf denen sie die Geschicklichkeit erwerben können.

. 172. Alle Einwendungen der Schr
ehrjahre treffen nicht diese, sonde
h. Die Fessel, wie sie genennet
nothwendige Vorsehung um das Glei
der Landwirthschaft und d
herzustellen. Aber wenn man
vendig hält, so soll nicht eine zu
eine zureichende Zeit festgesetzt
Unterschied des Gewerbs je länge
kann, doch immer so lang seyn
ige sich die nothwendigen Kennt
gewisse mechanische Kunst
en möge, bei denen alle vorzügliche
theoretische Unterricht unzurei
g durch Wiederholung, und
g können erworben werden. Noch
igeren Jungen freigelassen werde
leher zu wenden, und ihre Freis
n einen zu bestimmenden Ersatz für

dessen Unschicklichkeit sie zu Schaden bringen würde, gleichsam eine Burgschaft der Fähigkeit zu fordern; und diese sind die Lehrbriefe, welche daher nur nach vorausgesendeter Prüfung sollen ertheilt werden. Diese Prüfung, mithin auch die Ertheilung des Lehrbriefs muß nicht einzelnen Meistern, sondern der ganzen Zunft, nach Umständen auch der Waarenbeschau übertragen seyn, wo der Freizusprechende, ohne Unterschied, ob er eines Meisters Sohn ist, oder nicht, über alle nothwendigen Theile seines Gewerbes befragt, und ein Gesellenstück zum Beweise seiner Handgeschicklichkeit liefern soll.

§. 174. Bei manchen Zünften ist es Herkommen, daß die Freigesprochenen einige Jahre wandern müssen, bevor sie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten dürfen: allein nur die bessern Talente sollten mit Vorwissen des Staats und nach gegebener Bürgschaft ihrer Wiederkunft mit einiger Hülfe außer Landes geschickt, ihnen nach dem Unterschiede ihrer Beschäftigung der Ort, wohin sie bestimmt sind, und sie da an die Gesandtschaften zur Unterstützung angewiesen werden. Auf diese Art würden die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die beneidete Vollkommenheit der ausländischen zu verschaffen.

§. 175. Die Geschicklichkeit der Meister setzt mehrere Kenntnisse voraus, da sie die Gesellen in der Arbeit zu leiten, die Fehler auszusetzen und zu verbessern fähig seyn müssen. Es sind auch größere Beweise derselben abzufordern, die Meisterstücke sollen nicht in veralteten und unnützen Sachen, sondern in Waaren bestehen, welche gangbar sind. Ihre Unter-

§. 176. Sowohl die Meister als
rdneten müssen die erworbene
wenden geleitet, und gewissermaaße
ndigkeit gesetzt werden, davon E
, Diesen Zweck haben die Regle
n Vorschriften über die Beschaffenh
ihren innern und äußern Eige
sie haben soll, um als gangbares
en. Je umständlicher solche Re
fertigung einer Waare eingehen, dest
sie es den Fabrikanten unächte
eben.

§. 177. Die Aufsicht, welche i
der Reglements zu wachen hat,
fakturaufsehern und der Be
hen. Die Manufakturaufse
wendige Kenntniß in der Fabrikati
Aufsicht ihnen anvertrauet ist. Die

und genauere Beschauanstalten sind: die Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenschaft der Waare, und der gute Ruf, den sich eine Nation in Ansehen ihrer Waaren erwirbt: wodurch der Käufer angelockt und beständig gemacht wird. Der Großhandel ist ohne solche Beschauzeichen beinahe unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Leinwand oder Tuch aufschlagen um erst über die Länge und Breite eine Gewißheit zu haben? und wie sehr würde der Kommissions- und Speditionshandel dadurch erschweret? Wenn hingegen die Plombe eingeführt ist, so wird nur nach derselben gesehen, und in einem Augenblicke kann die größte Waarensendung übernommen werden.

§. 179. Die Einwürfe, welche sowohl wider das Meisterrecht, als besonders wider die Manufaktur-Reglements, die Inspektionen und Beschauanstalten angeführt werden, sind folgende: „Es komme bei dem innern Handel auf diese Anstalten überhaupt sehr wenig an, weil man hier des Absatzes immer versichert wäre, sobald fremde Mitwerber durch Mäuthe ausgeschlossen würden. In Ansehung des äussern Handels wäre es desto vortheilhafter, wenn man eine unvollkommene Waare höher besetzt, denn der Gewinn sey desto stärker: und würde der ausländische Käufer ja von einem Fabrikanten hinterführt; so würde er sich das zweitemal an einen andern wenden. Aber eben diese Furcht seine Abnehmer zu verlieren, werde ohne Reglement die Vollkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagereien der Inspektionen wären auf einmal vermieden. Endlich wäre eine unüberschreitbare

. 180. Auf diese Einwendungen ist
schwer. Selbst der inländische
die Vollkommenheit einer Waare e
auch durch die Unvollkomme
änkt, und wenigstens beinahe b
hwendige herabgesetzt. Wenn Ve
ntherhöhungen die ausländische
n, so kömmt desto mehr durch den S
herein, dem immer noch vergebens au
nge entgegen gesetzt wurde. Dann al
ichen: ob bei solchen Aussichten man si
ändischen Absatz einige Rechnung wer
n; wenn der National-Kons
h Verbote der fremden Waaren zum
ionalerzeugnisses kann gezwungen wer
weniger wird man den Fremden d
hen? es ist schon ehe bemerkt worden,
del ohne die Beschauzeichen unendlich
Speditionshandel unmöglich gemacht

ertheilt werden kann. Die Erfindung und Anwendung muß der Künstler von der Mechanik lernen.

§. 182. Wenn bei Manufakturen, bei denen zur Vollendung der Waaren verschiedene Stücke, oder auch verschiedene Zubereitungen gefordert werden, diese unter die Arbeiter so vertheilt sind, daß jeder sich nur mit einer derselben beschäftiget und stets bei dieser allein verbleibt, so muß er es darin zur größten Vollkommenheit bringen.

§. 183. Die größere Güte ist bei Waaren, welche in Ansehen der äußern Gestalt keines unterscheidenden Geschmacks und hauptsächlich keiner Zeichnung bedürfen, auch schon Schönheit. Aber diese letztere Eigenschaft unterscheidet sich da, wo der Vorzug der Waare auf Geschmack und eine gewisse Nettigkeit der letztern Hand ankömmt. Zwar hängt die Schönheit der Waare nicht weniger von der Wahl des Stoffes und Zugehör und von dem Vorzuge der Arbeiter ab; der Geschmack ist nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, sondern derjenigen, welche dieselben leiten. Sie erwerben ihn durch bessere Vorbereitung und bilden ihn durch mitgetheiltes Urtheil aus. Es sind Zeichenschulen anzulegen, wo man unentgeltlich Unterricht empfängt, und der gemeinste Handwerker eine Zeichnung seiner Arbeit zu machen angeleitet wird.

§. 184. Die Güte sowohl, als Schönheit der Waare wird wenigstens um so viel eher erreicht, wenn der Wetteifer der Fabrikanten besonders bei angehenden Manufakturen durch Preise auf das erste, auf das

t, wie das Jus Albinagii u. d. g. soll
verden.

. 185. Die Mannigfaltigkeit
Erzeugnisse muß von zween Gesichts
n werden: mannigfaltig in Ab
chmack des Käufers und manni
ht auf sein Vermögen. Dadurch
ie Vollkommenheit der Waare von i
eit der Manufaktur selbst. Zu de
Schönheit und Güte erfordert, z
t noch, daß sie bei einem anständigen
on verschiedenen Vermögen, sow
hiedenen Geschmacke befriedigen ka

§. 186. Die Forderungen des
den äußern Umständen z. B. von
ischen Lage, von der Gewohnh
rschenden Gebrauche, endlich auch

§. 187. Die Mittel, Aufwand zu machen sind eine nothwendige Beschränkung der Käufer. Hier gilt die Vorstellung nicht, daß eine gute Waare, wenn sie gleich höher im Preise steht, dennoch nicht zu theuer ist. Die geringeren Waaren sind also einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig, schon darum, um dem größeren Theile zu verkaufen.

§. 188. Um Manufakturen von einem weiten Umfange, besonders bei einer grossen Mannigfaltigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, werden große Unternehmungsfonds gefordert. Es ist also nothwendig der unternehmenden Aemsigkeit Hülfsmittel zuzubereiten, welche entweder in Vorschuß in baarem Gelde, in Materialverlag, vorzüglich in der versicherten Abnahme der verfertigten Waare bestehen.

§. 189. Mit baarem Gelde kann die Unterstützung entweder durch angelegte Leihebänke oder durch einen Vorschuß des Staates geschehen. Leihebänke sind für große Fabriken keine besondere Unterstützung wegen der Sicherheit, die solche Bänke fordern müssen. Der Vorschuß des Staates unterstützet natürlich die Aemsigkeit nachdrücklicher, besonders, wenn man den kleinen Vortheil von Interessen dem Zuwachse der Beschäftigung aufopfert und bei Ertheilung des Vorschusses wider unverschämte Landläufer die größte Behutsamkeit gebraucht.

§. 190. Der Materialienverlag läuft auf dasselbe mit dem Geldvorschusse hinaus; nur daß man dabei etwas sicherer fährt, wenn man den dürftigen Fa-

leinern Arbeitern nöthig, denen, we
rfertiget haben, nicht absetzen, es
etwas neues zu unternehmen. Die
man dem Fabrikanten diese Abnahn
gedacht, sind verschiedene: Die A
fremder Waaren, entweder
der ähnlichen ausländischen, od
uf eine ähnliche fremde Wa
ingangsrechte; die den Kaufle
ene Abnahme oder Nebenweg
leute zu einer solchen Abnahme ein
das dem Fabrikanten eingeräu
aufsrecht: oder endlich die Abn
er Staat selbst verheißt. Der
Mitteln ungleich.

§. 192. Das Verbot der ähnl
dischen Waare betrifft entweder
r derselben, oder der Gebrauch f

politischen Aufgaben betrachtet. Viele angesehene und beinahe der größte Theil der politischen Schriftsteller erklären sich gegen die Verbote. Aber die Ausübung in den meisten Staaten ist für dieselben. Gegen das Verbot werden folgende Gründe angeführt.

§. 193. Die ausländische Waare, deren ähnliche einzuführen verboten ist, kömmt entweder der fremden in den Eigenschaften gleich, oder ist in der Gattung unter derselben. Wenn die Nationalwaare so beschaffen ist, um der fremden an die Seite gesetzt zu werden; so ist das Verbot überflüssig, weil sie die fremde Waare von selbst durch die Wohlfeilheit ausschließen wird. Der Ausländer hat gegen die Inländer, Fracht, Kommissionskosten und andere Ausgaben zu tragen; ist hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung unter der fremden, so versichert die Ausschließung der letztern ihr zwar den Absatz, doch nur nach dem Verhältnisse, als die Waare unentbehrlich ist: Aber da durch die Ausschließung der fremden Waare dem innländischen Fabrikanten der Sporn der Nacheiferung benommen ist; so bleibt die Waare immer unvollkommen, ihr innerer Anwerth bleibt auf das kleinste herabgesetzt: Die Hoffnung eines ausländischen ist auf immer aufgegeben. Dem ist noch beizusetzen, daß die Verbote zur Nationalrache reitzen.

§. 194. Diese Gründe beweisen in der That, daß Verbote und Ausschließung fremder Waaren schädlich sind. Aber sie beweisen nicht die Schädlichkeit der Verbote im allgemeinen, weil es immer möglich ist, daß ein Staat diese Folgen nicht zu befürchten hat.

e Vortheil des vermehrten innern
pfern ist. Uebrigens soll kein Staat
chreiten, bevor die Nationalmanufak
ewissen Grade der Vollkommenheit
Verlage des Nationalverbrauchs vorbe

. 195. b) Hohe Eingangsrechte
erkleidete Verbote. In Ansehen
n sie nach dem gegenseitigen Verhältni
und Nachtheile, die nämlichen Gegen
nach sich ziehen; in Ansehen des i
aber den Zweck weniger, als Verb
der Gebrauch der fremden Waare ni
t, nur erschwert ist, so wird es zu
Unterscheidung dergleichen zu besitzen
Absatz durch das Hinderniß selbst allge

§. 195. c) Die Nationalhan

der Waare, weil gute Waare für sich selbst Abnehmer finden würde.

§. 196. Also hat man die Handelsleute durch mittelbare Wege zur Abnahme einzuleiten gesucht. Man hat ihnen für so viele Stücke ausländischer Waare die Einfuhr verheißen, als sie von inländischer Waare Bestellungen gemacht zu haben darthun würden. Allein weder dieses Mittel, noch die Plombirung der auf Päße eingeführten Waaren verschafften die erwünschte Wirkung. Man hat ferner beobachtet, daß die Bestellungen an die inländischen Fabriken ungewöhnlich stark gemacht wurden, um diese in die Unmöglichkeit zu setzen, diese Bestellungen zu bestreiten, dadurch erhielten sie einen Vorwand über die Hemmung der Handlung zu klagen und auf die Abstellung dieses Zwangmittels zu dringen.

§. 197. Ein anderes und vielleicht das sicherste Mittel die Kleinverkäufer zur Abnahme zu vermögen ist, die den Fabrikanten selbst ertheilte Erlaubniß ihre Erzeugnisse auszuschneiden, oder im Kleinen zu verkaufen. Im allgemeinen hält man es zwar nicht für zuträglich, daß Fabrikanten selbst sich mit dem einzelnen Verkaufe bemengen.

§. 198. Man wendet zwar ein, daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht nebeneinander bestehen können. Die großen Kaufleute fürchtet man, werden den Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn dieser selbst im kleinen verkauft, der Fabrikant würde aufhören zu fabriciren, sobald man ihm die Erlaubniß zu handeln

ros betrifft, was soll diese hindern,
, der im einzelnen selbst absetzt, sei
hmen, da es ihr Geschäft nicht ist,
kaufen, folglich es ihrem Vortheile u
but? Ist dem Fabrikanten nur seine
einen zu verkaufen erlaubt; so muß
ortsetzen, um etwas zu verkaufen,
urcht hinweg, daß die Fabrikati
werde. Endlich wenn es Gewinn b
ung mit Assortiment zu führen,
ets Leute finden, die sie treiben. Ab
er bei dem Kleinhändler das A
, muß diese Gemächlichkeit durch de
Waarenpreis theuer einlösen.

200. Der Käufer zahlt also die W
daß dem Fabrikanten dadurch ein Vor
es ist unmöglich den Schaden nich
dem Handelsmanne gegen den Fab

stützung ist insbesondere kleinen oder angehenden Manufakturen höchst nothwendig, und vereiniget viele Vortheile für die Erweiterung der Industrie. Der Staat hat zum Verbrauche vieler Fabrikerzeugnisse, Auswege. Wo aber auch diese Wege nicht sind, da ist es keine besondere kostbare Anstalt, eine Art von Zwischenniederlagen zu errichten, in welchen den Fabrikanten die Waaren, die sie nicht verkaufen können, um einen anständigen Preis abgenommen, und Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgegeben werden.

§. 202. Wenn endlich die Waare zu einer gewissen Stufe der Vollkommenheit gelangt ist, dann unterstütze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmäßige auf das fremde Fabrikat gesetzte Eingangsrechte, dann lege der Regent die letzte Hand an, seinen Manufakturen vor den ausländischen den Vorzug zu verschaffen.

III.

Von der äußeren Handlung.

§. 203. Die äußere Handlung theilt sich in zween Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig, und zu seinen Bedürfnissen zu rechnen ist; und in die Ausfuhr entweder der Nationalerzeugnisse, oder desjenigen, so man von andern Ländern empfängt, und als Mittelsmann Fremden mit Vortheile zuzuführen hofft. Diese letztere Abtheilung wird der Wiederausfuhr- oder der ökonomische Handel genennet. Die Grundsätze des äußern Nationalhandels sind einerlei mit den

ilhafteste Ausfuhr, mit w
woher die vortheilhafteste Einfuhr g
Privathandelsmann spekuli
Staat. Obgleich die Privats
Spekulation des Staates gleichsam d
t; so sind die Fälle dennoch nicht
ekulation des Privathand
Vortheile des Staats wirklich entg
aupt müssen die Privatspekula
itet werden, damit sie der höhere
en Absicht des Staates der Verv
Nahrungswege nicht entgegen

§. 205. Der Grund der Speku
antniß der Länder. Diese K
mengesetzt. Es fordert erstlich
eigenen Produkte, wie sie gegen
weit sie durch die Nationalindustri
können: das allgemeine Ve

dels. Es fordert zweitens die Kenntniß der Produkte anderer Staaten unter eben diesen Umständen verglichen mit den Produkten, und der Lage anderer Staaten und der eignen. Diese Vergleichung zeigt das Lokal, wohin, und mit welchen Waaren hauptsächlich die Ausfuhr geschehen, woher man seine Bedürfnisse unter den leichtesten Bedingnissen empfangen könne. Hierzu kömmt drittens die Berechnung der Vortheile, welche die Aemsigkeit anderer Nationen bei ihrer Handlung unterstützen; dann eine genaue Kenntniß der politischen Verhältnisse fremder Staaten zu dem eigenen. Aus diesen politischen Verhältnissen läßt sich vorhersehen, woher die Nationalhandlung die wenigsten oder stärksten Hindernisse wird zu besorgen haben. Die Vortheile anderer Nationen mit den Vortheilen der Nationalhandlung verglichen, weisen auf die nothwendigen Unterstützungen, welche die äußere Handlung von dem Regenten zu erwarten hat.

§. 206. Diese mannigfaltigen Umstände hängen theils von der phisikalischen Beschaffenheit der Länder ab, und sind daher beständig dieselben; oder von politischen, die daher nach den verschiedenen politischen Umständen wandelbar sind, sehr oft augenblicklich wechseln. Die physikalische Kenntniß der Staaten kann man theils aus allgemeinen Beschreibungen einholen, theils aus besonderen, welche den allgemeinen, die sehr selten zuverläßig sind, vorgezogen zu werden verdienen. Diese besondern Beschreibungen der Länder werden von Reisenden gesammelt. Man sollte auch Gesandtschaften

[redacted] ag geben, ihren Höfen Beschreibungen von [redacted] ndern einzusenden.

[redacted]. Die Veränderung der politischen und [redacted] lichen Umstände zu beobachten kann [redacted] Großen gleichfalls dem Gesandten aufgetragen [redacted] Aber da die Handlung mit so vielen einzel- [redacted] en verknüpft ist, die einen eigenen Mann [redacted] da an den Orten, wo es hauptsächlich nö- [redacted] die Handlungsvortheile wahrzunehmen, z. B. [redacted] Meerhäven und Handelsplätzen [redacted] sandte ihren Sitz haben; so werden zu die- [redacted] Consulate und Faktoreien errichtet.

[redacted] 8. Das Consulat wird durch eine be- [redacted] erson versehen, die von dem Regenten durch [redacted] mission den Auftrag erhält, die Rechte [redacted] an dem Orte, wo sie angestellet ist, zu un- [redacted] wo sich der Fall ereignet, für den Vortheil [redacted]

§. 209. Weil nicht aller Orten Consule angenommen werden, noch sie überall anzustellen üblich ist; so errichtet man Faktoreien, welche in einem gewissen Verstande nicht anders zu betrachten sind, als Handlungs-Kommissionäre. Es ist ohne Zweifel vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlassen hofft, Faktoreien zu gründen. Weil die Faktore bei ihren Geschäften eignen Vortheil finden, so sind sie auf alles, was die Handlung betrift, ungemein aufmerksam.

§. 210. Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglich größte Menge von Menschen zu beschäftigen führt auf die Grundsätze, nach welchen bei der Einfuhr der größere Verlust vermieden, bei der Ausfuhr der größere Gewinn erhalten wird.

§. 211. Die Einfuhr kann geschehen, daß die Waare in ihrer Vollkommenheit eingeführt wird: der Stoff mit einiger Zubereitung, oder ohne alle Zubereitung. Jedermann entscheidet leicht, welche Art von Einfuhr die zuträglichste ist. Die vortheilhafteste Einfuhr ist mit Stoff ohne alle Zubereitung. Um die Einfuhr auf diesem Wege einzuleiten, kann man die Eingangsrechte der fremden Waare so ordnen, daß immer die Waare weniger zu entrichten hat, je in einer einfacheren Gestalt die Einfuhr geschieht; vorausgesetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die Zubereitung in eben der Vollkommenheit zu geben fähig sind, daß die Zubereitung der Waare beträchtlich ist, und daß der geringe

wird ein Tauschhandel ange
ateriale wird gegen Fabrikation
ateriale wird gegen rohes Ma
ıfakturwaare gegen Manuf
ıgeführet. Der für den Staat nützlich
ausch ist rohes Materiale gegen
Waare: und noch Manufakturwaar
ateriale einführen ist vortheilha
ares Geld, weil man sich we
eil der landwirthschaftlichen Beschäft
ält. Auch hier kann die Regulir
die Einfuhr zum größeren Vorthe
leiten, woferne denjenigen, welche
geführtes Materiale ein Nationalf
ren, bei dem Ausgange ein verhältni
ll gegeben wird.

§. 213. Bei der Ausfuhr verhäl
ehrt, sowohl in Ansehung des unm

daher auch die Ausgangsrechte in *verkehrter* Ordnung zu der *Einfuhr* zu ordnen, in soferne man *nur* den Ausgang der vollkommenen Waare vor dem Ausgange der *unzubereiteten* befördern will. Noch soll auch der *Nationalhandelsmann* unter solchen Umständen gegen seinen fremden Mitwerber durch besondere Vortheile *unterstützt* werden.

§. 214. Die *Unterstützung* bestehet in Prämien, welche auf den Ausgang derjenigen Waaren gesetzt werden, bei denen die *Nationalfabrikanten* es fremden Mitwerbern in dem Preise nicht gleich thun können. Hauptsächlich also sind sie *angehenden* Fabriken so lange nothwendig, bis diese einen festen Stand gewonnen haben, und sich gegen Fremde selbst zu behaupten fähig sind. Eigentlich ist die *Ausfuhrprämie* eine Rechnungssache: der Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, oder absetzen *können*, wird mit demjenigen zusammengehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen *kann*. Die *Größe der Prämie* ist dann dasjenige, was zur *Ausgleichung* beider Preise abgängig ist. Man kann beinahe als Grundsatz annehmen: daß eine *Ausfuhrprämie* nie die *landesüblichen Zinsen* übersteigen soll.

§. 215. Der *Wiederausfuhrhandel* trägt zwar nicht unmittelbar von Seite der Fabrikation zur Vergrößerung der Nationalbeschäftigung bei: aber, wenn er mit *eigner Fracht* getrieben wird, vermehrt er sie *mittelbar*, da er die *Schiffahrt* und das *Fuhrwesen* in allen Zweigen vergrößert. Schon dieses allein macht den *Wiederausfuhrhandel* wichtig. Zu dem gewinnt die Nation den Ueberschuß

ṡzlich unter sagt ist.

§. 216. Der Wiederausfuh
ıaren, dergleichen man selbst erzeugt
ivathandelsmanne nützlich seyn; aber
den Staat, der mit solchen Waar
ısfuhrhandel führen könnte. Da
diesen Handel zu hindern, und in
del zu verwandeln, auf den Ein
sfuhr der fremden Waare starke
, die ähnliche Nationalwaare
elegt. Nach und nach schiebt man
are für die fremde unter; u
n man die Waare schon wirklich in
lkommenheit, und zureichenden
nen hindernde Mauthgebühren
werden.

§. 217. Um sich den Vortheil der

ches an den Gränzen entrichtet, darüber ein Manthschein empfangen, die Küste oder der Waarenpack versiegelt wird, um bei dem Austritte aus dem Lande das Erlegte wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Anzeige des Manthscheins unangegriffen ist. Eigentlich wird eine solche Entrichtung eine Bürgschaft des Nichtverkaufs, und kaum kann man erwarten, dadurch den Zweck zu erreichen.

§. 218. Stappel ist ein Wort, dessen Bedeutung mannigfaltig ist. Es bedeutet eine große Niederlagsstätte (Emporium), wo die Waaren wegen ihrer Menge stuffenweis, oder staffelweise aufeinander gehäuft sind. Dieses scheint die ursprüngliche und eigentlichste Bedeutung. Es heißt eine Stadt, wo durchgehende Waaren auf eine Zeit den Landeseinwohnern feil geboten werden müssen. Die Staaten sind berechtiget den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewissen Bedingnissen zu gestatten: daher, oder aus Verträgen ist das Stappelrecht abzuleiten *). Endlich heißt es Zwischenniederlagsstadt (Ville d'Entrepôt), wo die Waaren, deren Abzug im Lande untersagt ist, inzwischen abgelegt, und von da weiter außer Landes geführt werden. Die freien Häven kann man einigermaaßen gleichfalls als Zwischenniederlagsstädte ansehen. In sol-

*) Das Stappelrecht war in ältern und neuern Zeiten sehr verhaßt: in unsern Tagen, wo man in allen Orten von der Freiheit des Handels spricht, sollte man auch hier die Einschränkung des Handels durch Aufhebung des Stappelrechtes in allen Welttheilen zu vermindern sich bestreben.

besondern Waare. Gemeiniglich sin
ewissen Freiheiten, besonders mit d
eitung begabt, und veranlassen d
n Zusammenfluß der Handelsleute
Vortheile, die man von Messen und
tet, sind kurz folgende: daß dadur
athandel veranlaßt wird, daß die
verzehren, daß der Wechsel für den
ktort vortheilhaft seyn müsse, we
sehr gesucht werden. Diese Vortheil
n Nachtheilen überwogen: eine Mes
nalhandel gewissermaaßen zu einem P
nur von der Spekulation de
ngig, sowohl bei der Einfuhr, a
t man insgemein den Vortheil der F

220. Aber die angeführten Vor

bhandlung von den berühmten zwei Reic

Messe und Märkte selbst sind nur scheinbar. Daß nur die fremden Handelsleute, so die Messe besuchen, die Nationalprodukte kennen lernen, wird es nützlicher seyn, durch ein wohleingerichtetes Intelligenzgeschäft seine Waare allgemein bekannt zu machen. Die Waarenabnahme muß natürlich noch weit mehr gewinnen, wann die Gattungen, die Preise der Waaren, wann jedes einzelne Stück eines Fabrikanten, jede neue Erfindung eines Künstlers und der Ort beständig durch öffentliche Blätter angekündiget werden. Der Vortheil der Verzehrung bei dem Waarendurchzuge wird immer geschehen, wenn die Waaren ein- und ausgeführt werden. Selbst der Vortheil des Wechsels kann nur dann einer Aufmerksamkeit werth seyn, wenn die Zahlungen an die Nationalfabriken stärker, als die von der Nation an Fremde sind: und in einem solchen Falle würde der Wechsel auch ohne Messe vortheilhaft seyn.

§. 221. Alles von beiden Seiten überdacht, kann man also mit Raynal den Ausspruch thun: daß die Messen und Märkte an sich selbst ein übles Aushülfsmittel, aber nach Umständen nützlich sind: nämlich da, wo die geographische Lage irgend einer Stadt oder eines Havens die Bequemlichkeit anbietet, der wechselseitigen Handlung mehrerer Völker zum Mittelpunkte zu dienen. Aber dann ist es nicht Vortheil der Nationalhandlung, sondern man zieht durch seine Stellung von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen.

§. 222. Bei allem Vorschube, den der Staat der

[redacted] Handlung geben kann, darf man sich ob- [redacted] der Privat-Handelsleute keinen [redacted] olg verheißen. Es liegt also dem Staate da- [redacted] eine Vorurtheile das Geschäft der Handlung [redacted] oder den Stand des Handelsmanns verächt- [redacted].

[redacted] Um daher die nützliche Klasse der Han- [redacted] icht zu vermindern, soll der Staat mit die- [redacted] e selbst Vorzüge verknüpfen. Der Schutz [redacted] es muß über den großen Handelsmann, wie [redacted] einen verbreitet seyn.

IV.

Von Pflanzörtern.

[redacted] Pflanzörter, Kolonien haben eine [redacted]

nen Theil des Staates aus. Der Staat sieht e aber gegen sich selbst, als Fremde an *).

§. 225. Der Mutterstaat wird aus den Kolonien vorzüglich vor jedem andern Lande diejenigen Bedürfnisse ziehen, die er entweder selbst verbrauchen, oder wieder ausführen will. Und überhaupt, so ft zwischen Auswärtigen und den Kolonisten zu entscheiden ist, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen suchen. Sobald aber zwischen ihm selbst, und en Kolonien die Frage entsteht, so eignet er sich en Vortheil einseitig zu, und verfährt mit ihnen ollkommen nach den Grundsätzen der auswärtigen Handlung.

*) Diese Maximen wurden hier nur historisch angeführt, ohne daß weder der Herr v. S. noch auch ich selbe billigen. Die europäischen Metropolstaaten, z. B. Großbrittannien, Frankreich, Spanien, welche diese benützten, mußten auch die schrecklichen Folgen mehr, oder weniger fühlen. Sie wurden in verheerende Kriege verwickelt, Nordamerika machte sich von dem Joche des so mächtigen Großbrittanniens frei, St. Domingo, nun Hayti kündigte Frankreich den Gehorsam auf, und Südamerika setzt in unsern Tagen einen schrecklichen Kampf mit Spanien fort; es wird auch wahrscheinlich dieses Joch abschütteln, und vielleicht nach einem Menschenalter, vielleicht noch früher wird Kultur, Aufklärung, Reichthum und Macht aus Europa nach Amerika wandern.

Raynal Hist. philos. et polit. des Etabl. et de Commerce des Européens dans les deux Indes X Vol. avec Cartes et fig. Genève 1781. auch zu Paris, Strasburg, Bern erschienen Auflagen.

Tableau des révolutions des Colonies angloises dans L'Amérique II. Vol. Amst. 1781.

anufakturen wird den Kolonie
wird den Kolonien nicht vergönnt ei
chifffahrt zu haben, noch selbst etw
hren oder einzuführen: mit ei
jemanden, als den Bürgern des Mutte
s zu haben.

§. 227. Eben so scharf sind jedem fre
Häven der Kolonie verschlossen,
ischenkunft fremder Handelsleute eine
mmenfluß zum Vortheile der Kolonisten i
rkaufe veranlassen würde. Um dieses V
d zu machen, werden die Häven in S
n fremden Schiffen das Einlaufen, wo
t Gewalt zu wehren: und um den F
ndel, wie der Schleichhandel z
annt wird, zu hindern, müssen nach d
gend, die vor fremdem Anlaufe zu bewa
er mehrere Schiffe in den Gewässern kre

Kolonien gezogen werden; ihr Besitz wird nur so lange bestehen, als die Kolonisten in der Unwissenheit erhalten werden, woraus sie die Zeit, das Bestreben wetteifernder Nationen, und der Zusammenfluß günstiger Umstände früher oder später, aber einst immer gewiß reißen, und ihrer Abhängigkeit ein Ende machen muß.

V.

Von der Landfracht.

§. 229. Die Fracht ist in der Handlung eines Staates von drei Seiten wichtig; die Wasserfracht und Landfracht vermehren erstens die Summe der allgemeinen Beschäftigung. Die Wasserfracht giebt durch den Schiffbau vielen Handwerkern Erwerbung, deren Verzehrung der Landwirthschaft und dem Manufakturwesen abermal vortheilhaft ist. Auch der Dienst des Schiffvolks vermehrt die Mittel Unterhalt zu gewinnen. Bei Seemächten ist die Handlungsschifffahrt und die Fischerei auch die Schule der Kriegsmarine. Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen. Die Vermehrung der Viehzucht, die Beschäftigung vieler Handwerker, den Absatz der Landwirthschaft, den Umlauf der erworbenen Summe, wozu noch die Straßengelder, und Verzehrung des Fuhrvolkes zu rechnen sind. Die Fracht macht zweitens einen manchmal sehr wichtigen und immer den sichersten Theil des Waarenpreises aus. Die Fracht giebt drittens den Waaren gleichsam

ferne es thunlich ist, bei dem Du
: Waaren sich die Fracht zuzuei
er auch so wohlfeil als möglich

§. 231. Die Staaten könnten bei
fremder und dem Ausgang
zeugnisse nach dem Beispiele der berü
chiffsakte dasjenige mit höhe
usgangsrechten belegen, was
acht gebracht wird; so wird es der
:r Vortheil seyn, sich der Nationalfr
ıf die nämliche Art könnte man d
aaren nicht sowohl, wenn sie mit
men, höher belegen; weil eine
n Weg der durchziehenden Waaren v
; denselben vielmehr, wenn sie sich
ıcht bedienten, eine Verminder
ssen.

§. 233. Die Wohlfeilheit der Landfracht muß durch gute Straßen und ein wohleingerichtetes Fuhrwesen erhalten werden, die Strassen, müssen gut angelegt und unterhalten seyn. Ein wohleingerichtetes Fuhrwesen kömmt auf den Zusamenfluß der Fuhrleute und ein ordentliches Intelligenzgeschäft an. Es muß weiter für Gasthöfe und Wirthshäuser gesorgt werden, die für Menschen, das Zugvieh, und zur Unterbringung der Waaren die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

§. 234. Die Anlegung der Straßen muß hauptsächlich nach den Ortschaften geschehen, wohin, oder über welche ein beträchtlicher Handel getrieben wird: also nach Häven, Hauptstädten, Handelsstädten, nach Flüssen, welche zur fernern Frachtung dienen. Vorzüglich müssen diese Straßen von denjenigen Ländern, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, ausgehen, und immer durch die kürzeste Linie geleitet werden. Die Auszeichnung der Kommerzialstraßen setzt ein richtiges Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Die Besetzung der Straßen mit Bäumen macht, neben dem Vortheile der Holzerziehung, die Straßen angenehm und der Schatten der Bäume mindert die Hitze. Die Meilensäulen und Zeiger besonders auf den Scheidewegen sind für Reisende eine große Bequemlichkeit *).

*) Die Landstraßen und Chäusseen, wie auch Meilen-Säulen und Weg-Weiser, historisch, technisch, polizeimäßig und kameralistisch abgehandelt von D. Johann Georg

die Ausreißung der Bäume, de
e, Meilenzeiger u. s. w. muß durc
untersagt werden.

236. Sowohl die Anlegung als di
ng der Straßen kann an Untern
en, stückweise den Ortschaften
er vom Staate selbst entweder durc
oder gegen Bezahlung der Arbeiter bes
Die Ueberlassung an Unternehmer
des Staates keinen andern Grund haben
ere Wohlfeilheit des Straßenbau
Unternehmer will gewinnen, und hier
r den Gewinn nur in der schlechter
nd nachlässigeren Unterhaltung der Stra
othwendige Zusammenhang
Geschäftes macht auch die Uebertragung
ten verwerflich. Man kömmt beständ
, daß nur der Staat selbst den S

ützlich besorgen kann. Aber er muß zu denselben nicht, wa Landfrohne zu Hülfe nehmen, die den Landann von entfernten Gegenden aufbietet und die drüendste Art von Entrichtung ist. Der Staat, der den erlust der Arbeit gehörig in die Schätzung zu brinen weiß, wird sich zum Straßenbau der Truppen beenen.

§. 237. Die Kosten des Straßenbaues werden itweder durch abgeforderte Straßengelder von en Fuhren eingehoben, oder auf die Unterthanen irch eine Anlage untergetheilt, ohne daß den Fuhen etwas abgefordert wird. Die Abforderung der Straßengelder ist nützlicher, weil auch die Fremen bei dem Durchzuge mit zur Anlage gezogen werden. uch die Kosten der Einhebung, wenn diese en ordentlichen Mäuthnern überlassen wird, werden urch den Beitrag der Fremden sehr überwogen. Die Größe der Straßengelder muß zwar die Koen des Straßenbaues bedecken, aber nicht so groß yn, daß dadurch der Vortheil, den die erleichterte eberbringung der Waaren auf die Handlung verbreit, zu nichts gemacht wird.

§. 238. Der Zusammenfluß der Fuhrente, als die Grundlage des gut bestellten Fuhrwens, ist von selbst die Folge eines starken Waarenzugs, und einer sehr belebten Handlung. Eine verreitete Viehzucht, mithin eine gute Landwirthchaft müssen ihn unterstützen. Es ist nicht zu zweiln, daß besondere Begünstigungen der Handlungsnhren diesen Zusammenfluß noch mehr vergrößrn, und den Preis der Frachtung herabsetzen werden.

ſſen Zeit zu verſenden hat, wohin
von welcher Gattung ſie ſind, gehalte
durch wird ein groſzer Theil von Wa
ckladung, und folglich um vieles woh
et.

§. 240. Die Gaſthöfe und Wirth
den Straſzen müſſen für Menſchen,
ären die erforderliche Bequemlichke
ckne und rein gehaltene Ställe
ungeſundes Vieh aufbehalten wird,
hoppen, wo die Güter gegen Witte
gen ſicher ſind. Ueberfluſz an Le
ln und Fütterung, und in Anſehen
ſtändigen Preis. In einem Ort
ern weit entfernet iſt, müſſen mehrere G
rthshäuſer angelegt ſeyn, wodurch Woh
hrung und gute Aufnahme der R
ten wird. In manchen Orten ſind die

VI.

Von der Wasserfracht.

§. 242. Die Lage der Länder längst, oder unferne des Meeres, die Menge und Sicherheit der Häven und Rheden, der Lauf und die Beschaffenheit der Flüsse bestimmen es, ob eine Nation zu Wasser eine beträchtliche Frachtung machen kann. Wo die Natur durch diese Vortheile begünstiget, muß sich der Staat dieselben zu Nutz zu bringen wissen. Fleiß und Kunst können der Natur zu Hülfe kommen, und die Vortheile der Seefahrt und Flußschiffahrt erweitern.

§. 243. Eine große Seeschiffahrt kann nur der Antheil derjenigen Länder seyn, die mehrere und bequemere Häven haben, und mit der Benennung Seeprovinzen bezeichnet werden. Der niedere Preis der Seefracht hängt, wie bereits gesagt worden, von einer wohleingerichteten und unterstützten Schiffahrt ab.

§. 244. Die Gründung der Marine fordert einen Ueberfluß an Schiffbaumaterialien, taugliche Schiffzimmerplätze und Werften, gute Schiffzimmerleute, geschickte Seeleute, und deren eine zureichende Zahl, wohleingerichtete Häven. Die Schiffbaumaterialien sind Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Manufakturen. Der Ueberfluß, mithin auch der wohlfeile Preis des Schiffbaues muß durch die gute Leitung dieser beiden Zweige

begreift sowohl
Schiffsvolk.
schieht in See-
ien Schiffs-
leine Schiff-
Seeleute zu
ung für das ge-
:le anlockend ma-
vas vielleicht von
ann.

en stark besucht
den Absatz ihrer
erwarten haben.
er wird erfordert,
iesen das Ein-
ngelaufenen
Anfälle der
hert werden: da-
adellen verthei-
chiffen verwah-
[redacted]

Armateurs oder andere Anfälle Sicherheit geschafft werden. Ohne diese Unterstützung werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel von allen Seiten einschränken, die Assecuranzen werden hoch stehen und den Zusammenfluß auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig seyn. Die Sicherheit der Schifffahrt kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden. Man vertheidiget seine Handlungsschiffe durch Kriegsschiffe oder andere Begleitungsschiffe gegen Anfälle, und verschaffet dadurch seinen Flaggen Ansehen. Wo eigne Vertheidigung keine Sicherheit geben kann, sucht man sie durch Traktaten entweder, daß man von einer angesehenen Seemacht die Erlaubniß bedingt, sich ihrer Flaggen zu bedienen, oder sich von einer solchen Convoyschiffe erhandelt: man errichtet mit den Seeräubern selbst Traktaten, oder endlich man erkauft diese Sicherheit von denselben mit Geld.

§. 248. Bei dem Seewesen ist es nicht wohl möglich, daß sich nicht verschiedene Irrungen und Streitigkeiten ereignen sollten, welche wegen Verschiedenheit der Gegenstände nach den gemeinen Rechten nicht wohl zu entscheiden sind. Daher das Seewesen eigne Rechte hat, und in ansehnlichen Seeprovinzen solche Streitigkeiten meistens vor eigenen Admiralitätsgerichten entschieden werden.

§. 249. Die Schifffahrt auf Flüssen trägt zur Erleichterung der Frachtung an Fremde, aber hauptsächlich zur Belebung des innern Umlaufs bei. Da die Anstalten die Flußschifffahrt zu erheben leichter und mehr in der Gewalt eines jeden

50. Bereits schiffbare Flüsse
irem Stande erhalten, daher über i
e, das Bett, die Inseln, über
sser seine Tiefe benehmen könnte,
geführt werden. Nicht selten ersc
iche Brückenbau die Schiffahrt,
g gefährlich macht. Auch die Abl
zum Privatgebrauche auf
nkanäle u. d. gl. schwächet den
n daher nicht erlaubt seyn nach Wil
igen zu machen.

251. Die Menge Felsen, die We
Fälle, oder die Untiefen
barkett eines Flusses. Wo F
der Schiffe im Wege stehen, muß
glich gereiniget werden. Manchmal l
er Schiffe eine Verbesserung zu, w
chen Flüssen erleichtert. Die Weh

§. 252. Die Vereinigung der Flüsse geschieht durch Kanäle, wozu die kleineren nicht weit entfernten Flüsse benützt werden. Die Ausführung solcher Kanäle fordert eine genaue Wasserkarte des Landes, und die sichere Nivelle der Flüsse und des Erdreichs. Der Staat muß durch Belohnungen die Geschicklichkeit der fähigsten Leute aufbieten, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung von Kanälen und Vereinigung der Flüsse zu erhalten.

§. 253. Die Schiffahrt auf den Flüssen hat jedoch nur ihren halben Nutzen, wenn man darauf nicht eben sowohl gegen den Strom, als nach demselben fahren kann. Die Fracht gegen den Strom wird durch die vielen Pferde, welche dazu erfordert werden, und die Länge der Zeit, welche darüber hingeht, sehr kostbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt sich der Seegel bedienen kann, so wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können.

§. 254. Sind alle diese Anstalten zur Erleichterung und Erweiterung der Flußfahrt getroffen; so hat man nur die Freiheiten der Schifffahrt auf den Flüssen zu begünstigen, und der Zusammenfluß der Schiffer wird den Preis der Frachtung herabsetzen. Die Rolli, oder Einschreibungen, welche hie und da bei den Schiffern, wie bei den Fuhrleuten üblich sind, müssen nicht die Ausschließung der nicht auf dem Rollo stehenden Schiffleute zum Zwecke haben, sondern die Sicherheit bei der Waarensendung.

§. 255. Wenn die Menge der Schiffe zur Frach-

it vergrößern, und sie fähig machen
enge Waaren zu laden. In Anseher
lle auf Kanälen, oder Schleu
dern Durchzügen, deren Unterha
taate hoch zu stehen kömmt, ist demjeni
traßengeldern gesagt worden, hier nich

VII.

Von Assecuranzen *)

§. 256. Jedes Unternehmen der H
t Unternehmenden einiger Gefahr aus.

*) Versuch über Assecuranz, Haferei und Bo
Wagens, 2 Bde. Hamburg 1753. 4.
Theorie of Insurances, by John We
don 1779. fol.
Weskett, N., Theorie und Praxis de

sowohl die Gefahr überhaupt, als die Größe derselben, welche gescheuet werden kann. Das einfachste Mittel, so sich anbietet, diese Gefahr zu mindern, ist, sie zu theilen. Sollten nun alle Handelsleute eines gewissen Platzes, welche in einer gewissen Zeitfrist Waaren zu versenden haben, sich vereinigen, das Ungewisse der Gefahr dergestalt wechselseitig auf sich zu nehmen, daß sie unter sich demjenigen, welcher verunglücket, durch einen antheilmäßigen Zuschuß den Schaden ersetzen; so würde diese Vereinigung eine Art von Versicherung ausmachen.

§. 257. Wo die Zahl der Schiffe, die in einer gewissen Zeit abgesendet werden, ungewiß war, kam eine solche Art von Versicherung nicht zu Stand. Aber statt derselben fanden sich Spekulirer, welche die nämliche Berechnung auf Schiffe von verschiedenen Häven und Handelsplätzen anwendeten, und die Gefahr gegen einen gewissen Preis übernahmen. Sie berechneten nämlich die Gefahr, die gewöhnlichen Zinsen, und überdieß schlugen sie noch einen Gewinn hinzu, welcher zur Uebernehmung der Versicherung bewegen kann.

Delle assecurazione maritime trattato del avocato Baldas Seroni in Florenze. T. I—III. 1786. gr. 4.

La Théorie des assecurances maritimes par Mr. de la Croix et Bicquelly à Paris 1787. sind Preisschriften.

Von den Nutzen und den Nachtheilen der verschiedenen Assecuranzanstalten, eine zu Göttingen gekrönte Preisschrift. 1792.

ime), der, so die Versicherung über
:ant, der sie empfängt, Assecur

§. 259. Das Assecuranzgesch
:r einem zweifachen Gesichtspun
Hülfsmittel der Handlung
ndlungszweig. Als Hülfsmi
; macht es einen Theil des Waa
, welcher nach dem Verhältnisse, g
iner seyn wird, als die Asse
n größer, oder kleiner sind. Im au
also wird alles übrige gleich genom
ion den Vorzug behaupten, welche
ichert. Als Handlungszweig
tiven Reichthum des Staats, und
l die fremde Handlung sie dem St
Größe der Assecuranzprim
Gefahr der Frachtung, vo
niedern Zinsen, und von den

der Häven, wo man einläuft, die Jahrszeit, die Sicherheit der Flaggen, der Friede zur See, die Bauart der Schiffe, die Geschicklichkeit der Schiffer und ihre Redlichkeit bei den Assecuranzverträgen sehr in Betrachtung kommen, und wie viel die größeren Seemächte gegen die kleineren in Ansehen der Assecuranzen voraus haben.

§. 261. Da die Gefahr der Frachtung der eigentliche Gegenstand der Assecuranzen ist; so haben verschiedene Schriftsteller behauptet, daß nur der wirkliche Werth der Waaren, nicht aber der Gewinn versichert werden könne. Eben so wird das Leben der Menschen in England für einen Gegenstand der Assecuranzen, nicht aber in Frankreich gehalten.

§. 262. Wenn hier nach dem Worte zu entscheiden wäre; so könnte in der That der Gewinn nicht versichert werden, weil im eigentlichsten Verstande dabei keine Gefahr ist. Indessen ist in England erlaubt den Gewinn versichern zu lassen, wenn man es nur erklärt und ihn benennet. Sobald sich der Assecurat erkläret hat, wird auch der Assecurant seinen Vertrag darnach eingerichtet haben. Also ist von keiner Seite eine Verletzung vorhanden: und eigentlich wird die Gewinnversicherung, als eine Art von Gesellschaft auf den Antheil des Gewinns zu betrachten seyn.

§. 263. In der Assecuranzpolizei muß der Werth ausgedrückt werden, und nach dem Werth wird auch die Prime erhöhet. Also geht von Seite

ren zu lassen, weil die Sache nur

§. 264. Die Lebensassecura
n Staate zu leisten, wenn sich P
ht dazu verstehen sollten: sie vermehr
heit zum Seedienste und die Ehen de
bensassecuranz giebt der zurü
ilie einen Ersatz, und das Bedenk
e vertritt gewissermaaßen die Stell
n- oder Waisenkasse für das

§. 265. Die Gefahr der Schifffahrt
gänzliche Verlust des Sch
verei. Unter der letzeren versteht
, den ein Schiff durch die Länge d
turm oder sonst bei außerorde
len an einem Theile, entweder d
hör oder der Ladung leidet, z.

kleinere oder gewöhnliche, die besondere und große oder außerordentliche unterschieden. Die Havereien werden, wenn ein Schiff nicht versichert ist, durch eine Untertheilung von allen Befrachtern getragen; von den Assecuranten aber werden sie überhaupt für beschwerlicher angesehen, als die Versicherung des Ganzen. Da nun dadurch die Assecuranzprimen sehr erhöht werden; so müssen sowohl die Assecuranzordnungen, als die Assecuranten in ihren Verträgen alles, so sehr es möglich ist, in das Deutliche bringen, und die Art, wie die Erklärung und der Beweis des Havereiverlustes geschehen soll, festsetzen.

§. 266. Auch die Flußschiffahrt und selbst die Landfracht kann gewissen Gefahren ausgesetzet seyn, mithin ein Gegenstand der Assecuranzverträge werden. Das Maaß der Gefahr wird bei beiden ungefähr nach obigem Verhältnisse zu bestimmen seyn: auf der Flußfahrt, nach der Beschaffenheit des Flusses, der Länge der Fahrt, der Witterung, der Beschaffenheit der Fahrzeuge, der Geschicklichkeit der Schiffleute und den öffentlichen Anstalten die Ufer und den Fluß selbst vom Raubgesinde zu reinigen: bei der Landfracht nach der Länge der Reise, der Beschaffenheit der Wege und ihrer Sicherheit.

§. 267. Der zweite Theil der Assecuranzprimen sind die Zinse desjenigen Fonds, welcher zu der Versicherungskasse gewidmet werden muß. Die Versicherung geschieht entweder durch einen eignen

:n, als die Sicherheit der Assecuranzt
alten: wenn nämlich von den Theilneh
curanz nicht Geld, sondern eine si
hek nach der Summe der Theilnehm
ird.

§. 268. Alles übrige bei zwei Natio
ommen, wird diejenige wohlfeiler a
en, wo die Zinse niedriger sind.
ißt sich auch der Gwinn ab, welchen
anten bei ihrem Geschäfte zu mach
elches der dritte Theil der Prime ist.
acht der Handelsmann von seinem Geld
Zinse zu ziehen: einmal arbeitet
ich; das ist: ohne seine Mühe würde
elegt, die gewöhnlichen Zinse
en; das zweite ist der Lohn seiner A
lemsigkeit.

auch fremde Schiffe zu versichern: so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnes zu, und vermehrt den relativen Reichthum des Staates durch die empfangenen Assecuranzpreise. Dieser letzte Vortheil hat sogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler sind, bewogen, sich wechselweise ihre Schiffe zu versichern.

§. 270. Wie überhaupt der Zusammenfluß bei allen Handlungsgeschäften die Preise herabsetzt: so wird seine Wirkung sich auch bei den Assecuranzen zeigen. Es wäre also nachtheilig irgend einer Gesellschaft ein ausschließendes Recht der Assecuranzen zu ertheilen. Und ungeachtet es der Nation vortheilhafter ist, wenn sie bei ihrer Handlung auch die Assecuranzprimen selbst gewinnt; so soll dennoch dem Handelsmanne unwerth seyn, seine Waare auswärts assecuriren zu lassen, wenn ihm die fremde Assecuranzprime geringer zu stehen kömmt.

§. 271. Die Menge Streitigkeiten, die bei dem Assecurationsgeschäfte an beiden Seiten der Vertragenden vorfallen, machen Assecuranz- und Havereiordnungen und Assecuranzgerichte nothwendig. Die Seemächte und ansehlichsten Seehandlungsgesetze haben ihre eignen Assecuranzordnungen. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäfts. Die Gerichte müssen darüber am das strengste halten, und die Assecuranzordnungen auf jeden Betrug den Verlust der Prime festsetzen.

werden als der allgemeine Entge

) Die menschliche Erfindsamkeit ben
Tauschmittel, um andere Waaren daf
man findet häufig bei rohen Völkern d
gemeine Tauschmittel, um andere Wa
tauschen, oder den Werth anderer Wa
im Homer wird angeführt, daß die R
medes neun, hingegen diejenige des
Ochsen kostete. Auch in den alten deuts
den die Kriminal-Bußen nach Vieh besti
gemeine Handlungsinstrumente ein, z.
der Hudsonsbay, Sklaven in Darfur
in andern Gegenden von Afrika wählet
ven und zugleich eine Schneckenart u
Schlangenköpfchen bekannt; ver
Cottuns, Salz, Pfeffer sind in Abyssie
che Tauschmittel.

Die Menschen wurden aber nach und
wichtigen Gründen gezwungen, die Me
... wurden bei verschiedenen Völkern

sche betrachtet. Aber sie sind eigentlich nur der Stoff des Geldes. Um wirklich Geld, oder richtiger gesprochen, Münze zu werden, mußten die Zweifel gehoben seyn, welche bei dem Empfange eines Stück Metalls aufsteigen könnten. Diese Zweifel rühren von zwo Ursachen her: die Metalle sind einer Vermischung fähig, und das Gewicht des Stückes ist nicht bestimmt.

§. 273. Die Metalle können mit andern Metallen versetzt werden. Diese Zusätze vermindern bei Metallen die Feine, welches man Korn zu nennen pflegt. Um die Vermischung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erst Zahlenbenennungen festsetzen die höchste Feine anzuzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenstufen bezeichnet werden. Man nahm ein gewisses Gewicht an, das man willkührlich in Theile zerstückte. Das Gewicht, welches Schrot genennet wird, müßte nur erst durch Abwägen bestimmt werden; wobei dennoch der Zweifel von der Richtigkeit der Wage und Gewichttheile, dann auch die Beschwerlichkeit der Stückelung nicht gehoben wird.

§. 274. Dieses wechselweise Mißtrauen zwischen Käufer und Verkäufer zu heben, muß ein Mittelsmann dazwischen treten, in welchen beide Theile gleiches Zutrauen setzen. Der Gesetzgeber übernimmt es Korn und Schrot der Metallstücke zu bestimmen, und durch sein aufgedrücktes Gepräg die Bürgschaft des Werths zu leisten. Das Gepräg macht nun das Metall zu Münze, oder wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein macht, zu Geld.

Ausstücklung seiner Münze immer auf
ien mitsehen, mit welchen seine Unter
: stehen können.

§. 276. Der innere Gehalt e
Produkt des Gewichts und der F
allen Völkern ungefähr gleich betr
daher den wahren Werth au
ßere Gestalt und Benennung der M
äußern, und weil es eigentlich
n sollten, den davon sogenannten
erth. Die Staaten, welche die Au
aarenempfangs mit Geld zu machen h
in der Bezahlung zu übervortheilen:
it, oder der Betrug derjenigen
ünzwesen anvertrauet ward, und n
lle zugleich ausstückelten, oder v
ng machten; die Kosten der Ausp
e in die Münze eingerechnet wurden,

schiedenen Ländern mehr oder weniger sich ereignete, entstunden diejenigen Münzverwirrungen, welche den Staaten Münzgesetze unentbehrlich machen, wodurch der innere und äußere Werth der Geldstücke festgesetzt wird.

§. 277. Da man zum Stoffe des allgemeinen Entgelts zwey Metalle, Gold nämlich und Silber wählte, welche in einer der hauptsächlichsten Eigenschaften des Vorstellungszeichens in der Seltenheit unterschieden sind; so ist es bei dem Münzgeschäft nicht genug auf Feine und Gewicht des einen Metalls zu sehen; es ist nothwendig dieses bei beiden und zugleich das Verhältniß zu beobachten, welches beide gegeneinander in Ansehen der Seltenheit haben, die wechselweis durch verschiedene Umstände, besonders aber in Ansehen Europens durch den ostindischen Handel und die amerikanischen Bergwerke, manchmal sogar durch augenblickliche Veranlassungen verändert wird *).

§. 278. Der Zweck der Münzgesetze ist also, zu verhindern, daß die Nation sowohl bei Zahlungen, welche sie zu machen hat, als bei denen, welche an

*) Der französische Münzfuß hat vom Jahre 1768 bis 1786 sechs und zwanzig Verordnungen gelitten. Der englische ist seit der Regierung Elisabeths immer der nämliche geblieben. In Teutschland sind 4 Münzfüße oder Hauptverordnungen: Der Reichsfuß zu Eßlingen 1524. Der Zinnische zwischen Sachsen, Brandenburg, Braunschweig 1667. Der Leipziger im Jahre 1690 und der Konventionsfuß 1753 zwischen Oesterreich und Baiern, dem im Jahre 1758 mehrere Kreise beigetreten sind.

Scrittori Cassici italiani di economia
Antica Tomo I. Milano nella Stamp
di G. G. Destefanis a. S. Zeno 1803.

Breve Trattato delle cause che pos
dare li regni d'oro e d'argento dove nc
di Antonio Serra Calabrese. pag. 19

Money and traete considered, b
Edinb. 1705. it. Glascow 1750. 12. fran
ration sur le Commerce et sur l'arge
la Haye 1720. 12.

Galliani della moneta. Lib. V. Na

Nachricht vom Münzwesen überhaupt
rede, von Köhler. Helmst. 1741. neu
Fr. von Braun. 1784. 8.

Büsch, Grundsätze der Münzpoliti
und im 2ten Bande der Handlungsbibli

Busse, F. G., Einleitung in d
neuen Münzwesens. Theil I. u. II. 17

Trattato delle Monete considerate

einstimmen. II. Bei den Gold- und Silbermünzen gegeneinander ist das Verhältniß anzunehmen, welches andere handelnde Staaten, besonders die, mit welchen man in starkem Verkehr stehet, beobachten.

§. 279. Die Abweichungen sind folgende: I. Die Münze wird ihrem inneren Werthe nach höher ausgeprägt, als ihr Name anzeigt. II. Die Münze ist ringhaltiger als es ihre Benennung anzeigt. III. Die Gold- und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß gegeneinander: das eine Metall ist zu hoch, das andere zu niedrig geschätzt. Unter diesen dreien sind alle von den Schriftstellern so sehr vervielfältigte Münzfälle begriffen.

§. 280. Wenn die Münze im Werthe höher, als in der Benennung ist; so bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die den Ueberwerth nicht zu gut setzen, in allen Zahlungen um so viel mehr, als der Ueberschuß des innern Werths gegen das Gepräg ist. Ist dieser zu hohe Werth nicht bei allen kleinen Unterteilungen in Menge gleich beobachtet, so werden die Ausländer sich alle Zahlungen in den zu hohen Münzgattungen thun lassen, hingegen diejenigen, die sie zu leisten haben, in niedern Münzsorten leisten. Dieser Fall einer Münzirrung ist doch der seltenste.

§. 281. Der Fall ist weniger selten, daß die Münze gegen ihre Benennung zu ringhal-

die Nation an Fremde zu leisten h
Schuldner zwingen, andere Münz
chseln und darin zu zahlen, oder
tionalmünze annehmen: so werden
rechnen und solche nicht höher,
hren Gehalte ansetzen. Es n
iedene Nachtheile für Handlung
er solchen Nation entstehen.

§. 282. Wird das Verhält
old und Silber nicht gleich
lnden Nationen beobachtet
remde diese Ungleichheit im Kaufe
tz machen. Im Verkaufe ihrer
sich die Münze in demjenigen M
elches man nicht gehörig zu schätzen
inkaufe hingegen werden sie das z
etall geben, folglich an sich wenige

hen, wogegen die Münzämter durch ämsige und wierholte Probirung der kursirenden Münzsorten zu waen haben.

§. 284. Der Grundsatz: der nennende Werth oll mit dem innern und wahren übereinimmen, ist nur auf Gold und Silber, oder die genannten harten Münzsorten allein anzuwenden: die scheidemünzen sind nach ihrer Bestimmung emselben nicht untergeben. Man versteht unter den scheidemünzen diejenigen kleinen Münzsorten, welche gentlich nur zur letzten Ausgleichung des andkaufs dienen, nach Verschiedenheit der Länder ald von Kupfer, bald von sehr ringhaltigem silber sind. Eigentlich also besteht ihr Gebrauch loß darin, um den Ankauf in kleinen Theilen zu leichtern, keineswegs aber, um darin große Zahungen zu leisten. Sie sind daher nur bestimmt, in em Innern, mithin zwischen Bürgern des Staates mzulaufen.

§. 285. Aber es wäre möglich, daß die Scheiemünze nachtheilige Folgen veranlaßte, woferne bei erselben die nothwendige Vorsichtigkeit zu gebrauchen ußer Acht gelassen würde. Diese Folgen würden seyn ie Auswechslung und die Verschwindung er harten Münzsorten. Die Auswechslung er harten Gold- und Silbermünzen würde durch fremde geschehen, welche entweder ihre eigne Scheiemünze dafür gäben, oder die Scheidemünze er Nation, deren harte Münze sie an sich ziehen wolen, nachprägten.

für Zahlungen immer mehr S
ben und anzunehmen, als zur
zahlbaren Summe nothwendig ist.

§. 287. Wenn die harten Münz
ufter Scheidemünze verschwinde
lge der Preis der Gold- und S
ichtheile der arbeitenden Klassen übe
erth erhöht. Auch die Abtragun
hen wird dadurch dem Steuern
nhebung der Kammer erschw
nacht. Auch die Münzkammer
Prägung der Scheidemünze G
d sie in einem Verhältnisse ge
eine kreislaufende Masse zu

§. 288. Die bisher erklärten Gr
Ansehen der Nationalmünze zu
Hinsicht der fremden Münzen
des Regenten dahin gehen, damit

kunstwort lautet, valviren. Der herausgebrachte Werth welcher eigentlich der wahre Werth der Münze ist, wird dann durch Münzedikte bekannt gemacht.

§. 289. Zwar suchen verschiedene Staaten einen besondern Vortheil darin, daß fremde Münzen ganz aus dem Kurse gesetzt werden. Auf diese Art erwarten sie, daß das Nationalgepräge den gewissen Vorzug haben und insbesondere der Wechselpreis sich für die Nationalhandlung vortheilhaft erhalten werde. Aber diese Folgen sind nicht entschieden. Um dem inländischen Gepräge den Vorzug zu versichern, ist genug, daß alle Zahlungen an die öffentlichen Kassen nur in Landesmünze geleistet werden können; aller andere Zwang ist überflüssig, nach Umständen auch wohl schädlich, weil er die Handlung der Fremden dennoch einigermaaßen erschweret.

§. 290. Es wird in folgender Abtheilung der schicklichste Ort seyn, zu überzeugen, daß alle Verbote der Münzausfuhr ohne Würkung seyn müssen: die Aufwechslung aber kann gar nicht geschehen. Derjenige der die Landesmünze aufwechseln will, wird nothwendig andere und zwar nach dem Zusammenhange der Münzanstalten, da die Aufgabe der Scheidemünze verhindert ist, Gold- oder Silbermünze dafür geben, die zwar gegen die Benennung ringhältig sind, da jedoch diese ringhältige Münze nicht nach dem nennenden, sondern nach dem durch die Valvirung bestimmten wahren Werthe angenommen wird, so muß er z. B. gegen einen feinen Thaler zween zahlen, wenn der Gehalt des fremden gegen inländischen die Hälfte steht.

ragung ein Hülfsmittel gesucht, m
Bedürfnisse des Staats, manchm
der Privatbürger. Schriftst
haben die Vertheidigung solcher
gen über sich genommen und die Un
e zur Nothwendigkeit gemacht: ob
dringenden Umständen der
ringhaltige Münzausprä
hen ist?

. 292. Ein Volk ist durch Krie
andere Art dergestalt mit Abgab
en, daß es in der Folge die ordentlich
nicht erschwingen kann, folglich gro
eiben. Wird durch eine Münzerhöhu
rleichterung verschafft seine Rückstä
in der Folge die Abgaben zu bestr
ent ist schuldig: kann die Mün
Mittel an die Hand geben die Sta

werden, oder es werden die alten verrufen und unter einem neuen Gepräge ringhaltige Münzen gang und gäbe gemacht.

§. 293. Man betrachte den Staat abgesondert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mitbegriffen, sind erstens unter sich Käufer und Verkäufer, zweitens Schuldner und Gläubiger. In Beziehung der gemeinen Klasse der Käufer und Verkäufer ist die Münzerhöhung eine unnütze Verrichtung. Da das Geld das Vorstellungszeichen der Waaren ist und daher mit denselben im Verhältniß steht, so ist ganz natürlich, daß auch eine nur numeräre Vermehrung des Geldes den Preis der Waaren steigern und nothwendig nach eben dem Verhältnisse steigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung gleichsam die Geldmasse vermehret worden.

§. 294. Man nehme die Beziehung, als Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staats betrachtet wird, glaubt man ihm darum eine Erleichterung zu verschaffen, weil bei einer solchen Münzerhöhung diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen hohen Fuß wegzubringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen und die Schuldenlast zu bezahlen? Aber ist denn dem Volke wirklich in etwas berathen? Wenn die Münzveränderungen den Schuldnern eine Leichtigkeit Geld zu borgen verschaffen, so bleiben sie darum nicht weniger Schuldner und anstatt, daß die Erhöhung den Schuldnern zu statten käme, ist der Vortheil bloß für die neuen Gläubiger, deren Begünstigung der Staat gewiß nicht

ger von der Münzerhöhung Nutzen z
er die alte Münze, befiehlt solch
zu bringen und dafür die Summ
hter Münze zu empfangen. Der
r Erhöhung für sich eine unbeträc
e gefunden, aber immer eine Mün
acht haben, die den Kreislauf hem
ien Kredit unterbricht, das Nachpr
im Grunde von den Gläubigern, die
gen, nicht anders, als für einen v
g, eine Art von Bankerutte be
egen sie sich in die Zukunft vorsehen

§. 296. Wo man endlich den Sta
Zusammenhange mit andern S
worinn alle Länder sich wirklich
zer als Schuldner und Glaub
onen und auf eben diesen Fuß den
er Nachtheil solcher Münzerhöhung

IX.

Von dem Umlaufe des Geldes.

§. 297. Der Umlauf des Geldes ist die Wiederholung des Umsatzes von Waare gegen Geld, und vom Geld gegen Waare. Die Wirkung des Umlaufs ist die Vermehrung der Beschäftigung, wo immer das Geld durchzieht. Die Größe des Vortheils hängt davon ab, je schneller oder langsamer die Wiederholung des Tausches geschieht. Der Vortheil des Umlaufs ist also das Produkt, wenn die umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird.

§. 298. Bei dem Umlaufe ist also erforderlich, daß beständig eine zusagende Menge Geldes gegenwärtig verbleibe: und das Geld seinen Gang in der erforderlichen Geschwindigkeit verrichte. Zu bestimmen, wie groß überhaupt die kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate seyn müsse? ist darum unmöglich, weil dabei sehr viele wandelbare und willkührliche Umstände ihren Einfluß haben.

§. 299. Das Geld kann entweder auf immer, wenigstens auf sehr lange aus dem Umlaufe kommen oder nur auf einige Zeit. Jenes unterbricht den Kreislauf ganz, dieses hemmet nur seine Geschwindigkeit. Auf immer oder lange Zeit kömmt das Geld aus dem Umlaufe: wenn es aus dem Lande gesendet wird um Schulden zu bezahlen; bei

emaßten Rechte; durch Bei
Schatzes für den Regenten;
nmlung unsterblicher Gesel
ch Anschaffung vieler Gold
gefäße; durch Sammlung v
und durch Münzirrungen.
indigkeit hemmen hauptsä
lungstermine, und die un
inleitung des Vermögens
jt auch alles ein, was die Abwesenh
lasset. Die Verminderung der M
samkeit des Umlaufs immer nach sich

. 300. Der Versendung des
durch das Verbot der Geldau
gen geglaubt. Ein solches Verbo
othwendig oder fruchtlos, w
beobachtet werden kann. Es wird unni
die Bilanz der Handlung für ein

Beweis ist, daß sie dazu Beweggründe haben. Man mache daß niemand auszuwandern wünscht.

§. 301. Um den Geldausfluß soviel möglich zu hindern sollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar nicht, oder nur unter dem Bedingnisse, auf diesen gewisse Zeit in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbesitzern die Niederlassung auswärts durch vergrößerte Abfahrtgelder von ihren Einkünften erschwert werden. Appanagirten Kindern großer Familien muß es gleichfalls nicht frei stehen, ihre Appanagen nach Wohlgefallen außer Landes zu verzehren. Auch Staatspachtungen sollen nicht an Ausländer überlassen werden.

§. 302. In welchen Umständen wird Geld in fremde Banken angelegt? es können vortheilhafte, es können nachtheilige seyn. Wenn die Geldmasse in einem Lande zu groß ist; so sucht man diese durch Versendung an fremde Nationen, durch Anlegung in fremde Banken zu vermindern. Die in verschiedenen fremden Staaten angebotenen hohen Leibrenten locken gleichfalls Geld aus dem Lande, diese Versendungen sind schwer zu verhindern. Auch Münzirrungen und gewaltsame Interesse-Herabsetzungen können die Versendung des Geldes an fremde Banken herbeiführen.

§. 303. Die Bezahlung starker Subsidien kann nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäften des Staates vorstehen, vermuthet werden muß, sie werden sich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verstehen. Die

ıur aus dem Grunde geschehen, dami
unvorsehbaren Bedürfnissen die nöthi
Nur in einem einzigen Falle, dess
Abtheilung Erwähnung geschehen w
ung eines Schatzes dem Regenten zı
) man muß unter dem Worte Scha
erhältniß des Ganzen unbeträchtlic
en, wodurch in jedem Staate gege
zoperationen eine Vorsehung geschehe

305. Nicht nur in bedrängten Umst
n allen Zeiten wird durch die Erw
:rblicher Gesellschaften, du
nehmende Pracht an Gold- und (
n, durch Vergoldungen in Gebäuden
melzen des Geldes u. s. w. dem Umla
}eld entzogen; durch Aufwandgesetze
dnungen suchte man dem Uebel Einh

gebracht wird, und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingnisse wieder zurückkömmt. Die hohen Zinse und der gehemmte Umlauf haben eine wechselseitige Einwirkung.

§. 307. Die großen Zahlungstermine, es sey nun bei den Abgaben an den Staat, oder von dem Staate an diejenigen, welche von ihm Zahlungen zu erwarten haben, setzen immer die Zurückhaltung gewisser und beträchtlicher Geldsummen voraus, die nur erst nach dem Verlaufe einiger Zeit in den Umlauf wieder kommen. Die Zurückhaltung ereignet sich zweifach: bei dem Eingange in die Kasse und bei denen, so Geld von der Kasse empfangen. Die Berechnung darüber ist leicht zu machen.

§. 308. Die Ungleichheit der Lokalvertheilung des Geldes entspringt aus einem Hauptmangel der ganzen Staatsökonomie, aus ungleicher Vertheilung der Bevölkerung, besonders aus Ueberladung der Hauptstädte, wohin das Geld bei weitläuftigen und aus mehrern Provinzen zusammengesetzten Staaten, ohnehin durch die Anlagen einen starken Zug hat. Durch die Verlegung der Manufakturen in die Provinzen kann man das Geld wieder aus der Hauptstadt zurückbringen.

§. 309. Nunmehr sind die Folgen aufzusuchen, welche der durch so viele Ursachen gehemmte Kreislauf haben muß: dieses wird gleichsam die Geschichte von dem Verfalle der Handlung seyn. Wenn ein ansehnlicher Theil des Geldes, durch was immer für einen Weg, dem Umlaufe entzogen wird; so ist zwischen dem

ickliche Berichtung zwischen dem Gel
:aren kann nicht geschehen; und da die
ıme ungleich vertheilt ist; so ist die B
selben auch ungleich empfindlich. Die
eine dreifache Wirkung: sie verthe
aare, sie vermindern den Ge
msigkeit, und lassen den Be
:ldes ohne eigene Arbeit an di
nne Theilnehmen.

§. 310. Die Wirkung dieses dreifache
:t verbreitet. Eine Waare, deren Pre
ite steigt, da auf der andern die Mitt
rbung abnehmen, findet in dem J
aats weniger Absatz; in der äußer
rd durch den gesteigerten Waarenpreis d
dem Zusammenflusse verloren. U
ıständen fängt der Zustand der Kapital
;endste zu werden, weil die Geldr

daß alle Staaten denselben, entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun gesucht haben. Aber die wahren Mittel, solche abzuwenden sind meistens verkannt worden. Aus der umständlichen Auseinandersetzung der Nachtheile konnte man sich überzeugen, daß das Uebel in dem gestörten Umlaufe, der die hohen Zinsen veranlaßt, seinen Ursprung hat, aber man betrachtete, ohne auf die erste Quelle zurückzugehen, nur die hohen Zinse allein und setzte sie durch Gesetze herab. Der Erfolg hat die Untauglichkeit des Mittels erwiesen.

§. 312. Der Besitzer eines Kapitals kann sein Geld benutzen und sich mit demselben einen Gewinn verschaffen; dieser entgeht ihm, wenn er das Geld aus den Händen giebt und er sieht sich der Gefahr, ausgesetzt, dasselbe entweder nicht zur bestimmten Zeit oder gar nicht wieder zu erhalten. Der Geldzins hat zween Bestandtheile: der Gewinn der entgeht, oder gemacht werden kann und die Gefahr der Zeit, oder des Geldes selbst.

§. 313. Die Größe des entgehenden Gewinns kann nicht bestimmt werden: der Stand und das Geschäft des Leihers, seine Kenntnisse, sein Fleiß, die bald größere oder kleinere Leichtigkeit Geld bei der Landwirthschaft, bei den Fabriken, in der Handlung unterzubringen, die Menge der angebotenen Kapitalien machen hier eine sehr wechselnde Verschiedenheit.

§. 314. Die Größe des Gewinns, oder des Vortheils, den sich der Borger verschaffen

ıtlehnten Gelde läßt keine Bestimmung zı
hieden nach der Eigenschaft der Schuld
it einer Hypothek, mit einem Pf
t, oder es ist dafür nur eine Ver
egeben worden. Selbst der Hypothekari
ıuft zwar nicht Gefahr sein Geld zu v
nmer Gefahr der Zeit.

§. 316. Bei bloßen durch kein Unt
en Verschreibungen sind die Gefa
nd des Kapitals vereiniget und b
ıannigfaltig nach den verschiedenen Ums
uf das Zahlen können und zah
influßen.

§. 317. Es schließt also der Gel
ls das Ganze nach der Natur und B
esetzmäßige Bestimmung aus. Auch m
Bestimmung die Absicht nothwendig v

§. 318. Die Gesetzgebung hat also nach richtigen Grundsätzen zwischen Borger und Leiher als Vertragerrichtende niemals zu treten: aber ihre Dazwischenkunft ist nöthig, wenn Borger und Leiher, als Kläger und Beklagte vor Gericht erscheinen, in dem Falle, daß die Zinse nicht in dem Vertrage bestimmt sind.

§. 319. Die gesetzmäßige Herabsetzung der Zinse ereignet sich immer unter weniger günstigen Umständen, die nachtheiligen Wirkungen sind dabei also im Ganzen fühlbarer. Sie können in Beziehung auf den Staat oder den Privatschuldner betrachtet werden. In Beziehung auf den Staat ist es hier zureichend zu bemerken, daß wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten macht, ihr Kapital zurückzunehmen, im Falle ihnen die Bedingnisse nicht anstehen, eine solche Herabsetzung der Zinse immer von den öffentlichen Kreditsstand nachtheilige Muthmaßungen erwecket. In Beziehung auf den Privatschuldner ist unvermeidlich, daß eine gesetzmäßige Herabsetzung der Zinse die Umstände der Schuldner nicht sehr beschwerlich machen sollte *).

*) Dieser Gegenstand ist von englischen Schriftstellern vorzüglich behandelt worden. Gild und Culseser haben über die Vortheile der niedrigen Zinsen geschrieben. In Lockers Briefen, welche unter dem Titel: Betrachtungen über die Münze, Geldzinse, Finanz und Handlung gesammelt sind, wurde diese Materie gründlich entwickelt. Auch in der Vorrede, welche Fortbonais der Uebersetzung des Britisch Merchant vorausgeschickt hat, findet man eine eigene Abhandlung über die gesetzmäßige Zinsenherabsetzung.

:ne sie eine Finanzoperation war. Aber
esetz auch auf Privatschuldversch
weiterte Erniedrigung der Zinse hat di
tschlossenen Unternehmung in etwas g
ante als ein Merkmal einer zu weit
glichkeit des Ministeriums nicht verk
eichwohl war sie nach dem Verhältnisse
erflüssig.

§. 322. Verordnungen sind also zur
Zinse unwirksam. Der Mangel de
laufe bietet allen Gesetzen, wie die Hu
Polizeitaxen Hohn. Das zuverlässig
Uebel da zu heben, wo es seinen U
ist, den gehemmten Umlauf w
machen, dann ereignet sich zum S
aates gerade das Gegentheil von allen
s vorhero zu seinem Nachtheil angeführt

§. 323. ...

›wer von Ausländern grosse Geldsummen ohne grosse inse zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß Hand- ıngseifersucht andere Staaten abhalten werde, ner Nation mit Gelde beizustehen, von deren gehemm- r Handlung sie Vortheile ziehen können. Es ist end- ch immer gewiß, daß die Ausländer ihr Geld nicht ›ne zureichende Sicherheit zu geben geneigt yn werden. Kann nun ein Staat seinen Gläubigern icherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn apieren, zu deren Bedeckung er diese Sicherheit ıweißt, ein solches Zutrauen zu verschaffen, daß : wie baares Geld umlaufen, auf diese Art bleiben e Zinse im Lande.

§. 324. Die bloße Vermehrung der Geldsumme al- lin aber, es seye nun wahrhaft, oder durch Pa- iere, hilft dem Uebel nicht ab: Es hängt daher noch ›n dem Gebrauche ab, der von dem Zuwachse des eldes, oder der vorstellenden Zeichen gemacht wird, ıd von den Wegen, durch welche man solche unter die beitende Klasse zu bringen, und unterzutheilen eiß. Wenn durch zweckmäßig eingerichtete Leihe- änke, oder andere Unterstützung der Aemsigkeit und andlung die Arbeitsamkeit belebt, die Gegenstände der nern Verzehrung und die Ausfuhrhandlung rmehrt werden, so vollendet dann eine vortheilhafte andlungsbilanz diese Untertheilung von selbst.

§. 325. Wie in allen menschlichen Anstalten nur n gewisser Punkt zu erreichen ist, also ist es auch er nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit nausbleiblich, daß die allzugroße Menge Geldes, wel- le durch die fremde Handlung eingeht, wegen des

X.

Vom Kredit.

§. 326. Wenn ein Kauf geschlossen
: Handelnden unter sich erst den Pre
iufer entrichtet ihn dann entweder auf d
zahlt: oder er verheißt den Kaufschil
wissen Zeit abzutragen. Traut der Ve
erheißung zu, und läßt die Waare der
n Wort, oder gegen eine Verschr
lgen, so heißt es: er giebt ihm Kredi
it also ist das Zutrauen des G
iß er von dem Schuldner die B
chtig erhalten werde. Die Wi
s Zutrauens ist die Abwesenheit d
ersetzen, es sey nun um den U
aaren zu beleben, oder einen andern

genennet, weil dabei hauptsächlich und allein auf die Sache gesehen wird; oder er stützt sich auf die Geschicklichkeit, Redlichkeit und andere persönliche Eigenschaften des Kreditnehmers, welches der persönliche Kredit heißt, wobei aber auch immer zugleich auf das Vermögen stillschweigend zurückgesehen wird. Der Kredit steigt am höchsten, wo sich bei einem Geschäfte beide der persönliche und reelle Kredit vereinbaren lassen. Je nachdem von dem reellen oder persönlichen Kredite, entweder einzelne Personen oder Gesellschaften oder der Staat Gebrauch machen, ist es entweder ein Privatkredit, ein Gesellschaftskredit oder Staatskredit.

§. 328. Die Größe des reellen Privatkredits bezieht sich auf das wirkliche Vermögen des Kreditnehmers. Was also immer dem Vermögen der Bürger im Ganzen oder zum Theile nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredit nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr von Unsicherheit des Eigenthums. Die theilweise Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen Beziehungen des Schuldners gegen Schmälerungen nicht sicher gestellt ist.

§. 329. Die Größe und Unstätigkeit der Entrichtungen bewirkt die Verminderung des reellen Privatkredits. Jeder Kreditnehmer pflegt ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld nur dasjenige anzuweisen, was nach Abzug seines Unterhalts

ll des Grundes, auf welchem der K
nannes gestützet war. Dieser Zusam
ht die Nothwendigkeit deutlich, durch
te Unternehmung, als durch Zur
Interesse, durch gewaltsam
ag derselben, die Staatsverschreib
t zu bringen.

§. 331. Der Bürger auf einer Se
seiner Mitbürger, ist auf
uldner. In diesem Zusammenha
erung seiner Schuld zum Unterpfa
nn Richtigkeit pflegen, wenn man i
Die Gesetze müssen die Vorsehung
für die Gläubiger nachtheiligen Ab
tlos gemacht werden, daß der Sch
mithin auch wider seinen Willen re
eln und Richtigkeit pflegen muß.

§. 332. a) Vorzüglich aber müssen ernste Gesetze und schwere Strafen gegen die muthwilligen Bankerutte verhängt, und in einer Fallitenordnung allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vermindern, welche ihre Vorsichtigkeit vereiteln. Bei dem Entwurfe einer Fallitenordnung ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Handlungen einen versicherten Handlungsfond haben; daß dieser Fond nicht durch heimliche oder auch sonst nachtheilige Verträge geschwächt; daß die Art, wie die Handlungsbücher zu führen sind, vorgeschrieben werde, damit bei einem sich ereignenden Falle Gläubiger und Gerichte sich darinn ersehen können; daß die Fallimente, welche durch Unglücksfälle veranlaßt, von denen, wo eine Schuld des Handelsmanns mit unterläuft und hauptsächlich von den boshaften und betrüglichen Fallimenten wohl unterschieden, die wirklichen Unglücksfälle genau bestimmt und unnachlässige Strafen gegen allen unterlaufenden Betrug verhängt werden.

§. 332. b) Die Verschreibungen, wie sie im Handel üblich sind, heißen Wechsel, Handlungsbillette, deren wesentliche Theile durch die Wechselordnungen vorgeschrieben werden. Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der Kreditnehmer über seine Schuld eine Verschreibung giebt, die dem Kreditgeber abermal zu einer ferneren Unternehmung dienen kann.

§. 333. Der Kredit der Handlungsgesellschaften wird wegen seiner Verbreitung gewis-

bald unglücklichen Unternehmungen
dann der reelle Kredit der Gesell
em persönlichen verflochten ist,
Geschicklichkeit und Redlichk
eruhet, denen die Führung der ges
äfte anvertraut wird. Der Gese
it kann auf die allgemeine Handlun
aften Einfluß haben; aber der Mißl
ann auch die gefährlichsten Folgen na

XI.

Von Handlungsgesellscha

§. 334. Unternehmungen, wel
d Einsicht einzelner Handelsleut
en durch Handlungsgesellscha

allgemeine Geschichte der Ost- und westi

und zu Stand gebracht werden. Dreierley Ursachen entweder vereinbaret, oder eine derselben veranlassen die Errichtung einer Handlungsgesellschaft. Das Unternehmen ist einer großen Gefahr ausgesetzt und läßt anfangs, oder für eine geraume Zeit keinen verhältnißmäßigen Gewinn erwarten, ob es gleich in der Folge bei einem glücklichen Ausschlage vielfältigen Vortheil geben kann: das Unternehmen ist von einer solchen Art, daß es ohne vereinbarte Einsichten nicht wohl geführt werden kann: es fordert endlich Fonds, die einzelnes Privatvermögen übersteigen. Die wesentlichen Gegenstände, welche bei Handlungsgesellschaften zu betrachten kommen, sind die Befreiungsbriefe zu der Errichtung, die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, die Aufbringung des Fonds, die Vertheilung des Gewinnns, der Ge-

Auch ebendaselbst 1781. X. in 8. Auch Neuchatel 1783. X. in 8. nebst dem Atlas in 4.

Philosophische und politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer in beiden Indien. Uebersetzt mit Verbesserungen und Anmerkungen von J. Mauvillon. Hannover 1774 — 78. VII. in 8. Eine andere Uebersetzung ist zu Kopenhagen und Leipzig 1774 — 78. VII. in 8. herausgekommen.

Büsch, über die öffentlichen Handlungscompagnien, in seiner Handlungsbibliothek. 1784. St. 1.

Diese Materie hat auch schön abgehandelt derselbe in seiner theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften. Thl. I. Cap. 5. S. 283.

Man kann allerdings vermuthen, daß schon den Phöniciern und Karthiginensern bei ihrem verbreiteten Handel die Handlungsgesellschaften nicht unbekannt waren.

sehnliche Befreiungen und
)eilt werden. Die Befreiungen de
:den in dem Freiheitsbriefe (Octroi), e
:er auf mehr dann eine Art eingerichte
veder nur auf eine beschränkte Zal
lschaftsinteressenten, oder
eilnehmer unbestimmt und der
t vorbehaltenen Freiheit der Gesellsch
; auf beständig oder widerrufb
nmung der Zeit und der Beding
welchen die Widerrufung geschehe
e daß die Zeit der Widerrufung
etwas von den Bedingnissen
bei Zurücknehmung der Befreiung zu e

§. 336. Alle Arten von Ausschlie
er Folge schädlich, und nichts weniger a
Fleiß zu spornen: also sind Befreiu
uf eine beschränkte Zahl von T

chen Geschäfte geschieht durch gemeinschaftliche Berathschlagungen und Entschlüsse. Jede Handlungsgesellschaft muß nach der Wichtigkeit und dem Umfange des Gegenstandes einen oder mehrere Vorsteher haben, diese untersuchen und ordnen alle Geschäfte und Vorfälle theils allein, theils mit Zuziehung zweier Gesellschaftsglieder. Die wichtigsten Geschäfte werden der Versammlung der Gesellschaft vorgetragen. Es ist anzurathen, daß wenigstens zwei Drittheile von den Interessenten erst die Mehrheit der Stimmen ausmachen. Noch ist um anderer Ursachen willen anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen stets einen Kommissär von Staats wegen beiwohnen zu lassen.

§. 338. Der Hauptstamm der Handlungsgesellschaft wird in kleinen Antheilen zusammengeschossen; der behändigte Schein, welcher den Beischuß und dadurch erhaltenen Antheil an der Gesellschaft beweißt, wird Aktie genennet. Manchmal erhält man eine Aktie auf die bloße sogenannte Unterzeichnung oder Versicherung der Summe, ohne daß sogleich baar Geld erfordert wird, wie bei Assekuranzkompagnien: meistens muß die Erlegung des Geldes folgen. Der Fond muß dem Unternehmen angemessen seyn. Findet sich die Gesellschaft bemüssiget zur Unterstützung ihrer Unternehmung noch mehr Geld aufzunehmen, so geschieht dieses entweder abermal durch neue Aktien, oder die Gesellschaft fertiget eine andere Gattung von Papieren aus, welche gemeiniglich Kompagniebillette genennet werden. Der Unterschied zwischen Aktien und Kompagniebilletten ist beträchtlich. Die Aktie hat

handigen? oder Billette auszustellen?
von den Umständen der Gesellschaft
enden Gesellschaften oder wo die
Gewinnes noch sehr entfernt ist, scheint
die Aushändigung neuer Aktien vorziehen
Handlungskompagnie wenigstens dadur
Schuldnerin wird, auch ihre Akti
im bessern Werthe erhalten. Ist hinge
chaft gegründet, und ihr Gewinn sicher,
ich Billette vorzuziehen, da man durc
u nicht mehr verpflichtet, als was man e

§. 340. Der Gewinn, den die G
hrem Fond macht, ist ein gemeinschaftl
Aktieninhaber, der Antheil des G
her auf eine Aktie kömmt, wird de
genennet. Die Größe des Dividenten ma
gen der Aktien. Das Spiel mit den A
wie das Agiotiren mit dem Staats

piere auch ein so allgemeines Zutrauen, daß sie vollkommen wie Kapitalien umlaufen, mithin den Mangel derselben in etwas zu ersetzen fähig sind; dieses Zutrauen kann der Staat dadurch noch mehr befestigen, wenn er solche Papiere bei seinen Kassen gleich baarem Gelde anzunehmen befiehlt. Keine Aufmerksamkeit des Staates ist überflüssig, den Verfall einer solchen Gesellschaft und den Mißkredit ihrer Papiere zu hindern.

§. 342. Der Zeitpunkt Handlungsgesellschaften aufzulösen ist damals vorhanden, wenn der Zweck erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, daß jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorsichtige Regierung wird sich die Aufhebung durch den Befreiungsbrief vorbehalten haben. Die Aufhebung einer Handlungsgesellschaft kann geschehen, daß auch ihr Name aufhört, und jedermann ohne Zusammenhang den Handel treiben darf, den sie vorhin trieb: oder man giebt der Aufhebung den Namen einer Abänderung in eine allgemeine Gesellschaft. Es ist rathsam, diese letztere Art zu benützen, und eine Art von Direktion, die der Staat bestellet, beizubehalten.

XII.

Vom Wechsel.

§. 343. Jeder Staat, der mit dem andern in einem Zusammenhange der Handlung steht, ist

itverlust zuzieht, der als ein wirklic
jesehen werden kann; denn die Abwesenh
läßt sich in Prozenten anschlagen.
dem Staate nicht weniger, als den Pr
ten daran, eine Art von Zahlung auszu
die angeführten Nachtheile nicht vorh
e bietet sich von selbst an, wenn man
Staat im ganzen betrachtet. Zwei
ihre Forderungen gegeneinander auf,
zahlung beiderseits geleistet.

§. 344. Das Geschäft des Wech
zwei Seiten angesehen werden: al
ches Geschäft in Ansehen des ganz
als ein Geschäft des Privatmann
insbesondere Wechsler genennet
chsel von Seite des Staates betrac
fhebung der Wechselseitige

Sobald aber die Schulden von zween Plätzen von zwey Nationen gegeneinander ungleich sind, so muß der Ueberschuß durch wirkliche Uebermachung des Geldes getilgt werden. Weil es nun dem Privathandelsmann vortheilhaft ist, die Uebermachung der Baarschaft zu ersparen, so wird jeder Schuldner sich diesen Vortheil zuzueignen und Wechselbriefe an sich zu bringen suchen.

§. 346. Das Steigen und Fallen der Briefe kann also am deutlichsten erkläret werden, wenn man die Forderungen nach einem Platze, mithin die Wechselbriefe als Waaren betrachtet, diejenigen aber, welche diese Briefe suchen, als Käufer. Wie nun eine Waare, die gesucht wird, wenn sie nicht nach eben dem Verhältnisse auch angeboten wird, im Preise steigt, und desto mehr steigt, je nothwendiger dieselbe ist, eben so wird es sich mit den Wechselbriefen verhalten.

§. 347. Die hauptsächlichste Quelle der Nationalschulden ist die Handlung. Also ist es außer Zweifel, daß die Nation, welche die Handlungsbilanz für sich hat, auch den Wechsel für sich haben wird. Alle Geldversendungen, sie mögen zu Bezahlung von Interessen in auswärtige Bänke, zu Subsidien, oder was immer für einem Zwecke nöthig seyn, sie mögen jährlich und wiederkehrend, oder nur für die gegenwärtige Zeit seyn, erhöhen stets den Wechselpreis.

§. 348. Der Wechselpreis ist also der Ueberschuß, den der Käufer des Briefs über die

§. 349. Der Staat kann diesen Verl
lge der nachtheiligen Bilanz ist, durch
abhalten. Aber er hat eine Ursach
äfte daran zu bieten, um seine Handlu
n. Dennoch sind zween Mittel,
Wechselverlust wenigstens gemindert
Spekulation der Wechsler,
eldversendungen. Die Spekulatio
, wenn ihnen der Kurs unmittel
dezu nach einem Platze zu kostbar ist,
echselpreise verschiedener Plätze, und s
ltniß von zween oder mehrern Plätze
lches vortheilhafter ist, die Trassiru
nn, wenn Zeit und Umstände es zugeben
nweg. Die baaren Geldremessen si
rtheilhafter, so oft der Wechselprei
ingungskosten und Assekuranz übersteige
daher dem Staate wenigstens anzurathe
en, welche er selbst an Subsidien
n n d e auswärts zu senden haben

der Gestalt der Verschreibung, der Verlängerung, Uebertragung, den Usanzen, der Bezahlung und Eintreibung von den gewöhnlichen unterschieden ist. Jeder Staat, selbst jeder ansehnliche Handelsplatz hat sein eignes Wechselrecht, nach einer eignen Wechselordnung.

XIII.

Von Handlungstraktaten.

§. 351. Handlungstraktaten sind Verträge zwischen zween Staaten zum Vortheile ihrer wechselseitigen Handlung. Die Gegenstände der Handlungstraktate sind einerlei mit den Gegenständen der äußern Handlung Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare mit allem, was auf diese drei Zwecke eine Beziehung haben kann; der Schutz der Handelsleute, welche sich bei einer Nation niederlassen, die Bestellung der Konsule, die Errichtung von Faktoreien, Waarenniederlage u. d. gl. Die Grundsätze, nach welchen die Handlungstraktate errichtet werden, sind vollkommen übereinstimmend mit den Grundsätzen der äußern Handlung *): die freie Einfuhr seiner Produkte mit Ausschliessung anderer Nationen, mit geringen Eingangsrechten, mit geringern, als die Nebenbuhler in demselben Zweige von andern Nationen, oder wenigstens auf eben den Fuß, wie die begünstigten Nationen; die freie Ausfuhr

*) Versuche über Handels- und Schiffahrtsverträge, von Herrn v. Steck. Halle 1782.

ig bedingen. Wenn Zeit, Umstände,
nsicht der Nation, mit welcher der Ver
rd, die Gelegenheit dazu anbieten, m
chickter Negociateur den Augenblick zu
nächtiget sich dieser Vortheile, deren sei
gstens auf eine Zeit genießen kann.

§. 352. Die Handlungsverträge müsse
m wechselseitigen Vortheile seyn
s Ansehen wechselseitiger Vortheile
üssen also auf die Handlungsbilanz geg
ferne sie dauerhaft seyn sollen. Diejen
Uebermacht der Waffen zwingt, sin
r Stärkere giebt, denen der Schwächere
gehorcht, als er sich dawider nicht emp

§. 353. Wenn eine Nation den güns
ick sich von andern Staaten Vortheile
cht vorbeistreichen lassen soll; so verbin

offenbar und unveränderlich sind, die Handlungsverträge vielmehr in unbestimmten Versicherungen bestehen zu lassen.

XIV.

Von der Handlungsbilanz.

§. 354. Der erste Weg den Fortgang der Handlung und ihre Vortheile und Nachtheile zu berechnen, ist die Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen bei ihr eingeführt worden. Dieses Vergleichen heißt die Bilanz der Handlung ziehen. Die Bilanz überhaupt genommen, ist eine numerische, und eine Bilanz des Vortheils. Die eingeführten Waaren werden im Einkaufspreise angeschlagen: übersteigt die Summe der Ausfuhr die Summe der eingeführten Waaren, so heißt die Bilanz vortheilhaft, ist das Gegentheil, so heißt sie nachtheilig. Die Bilanz zahlen heißt daher den Ueberschuß des Empfangs in Geld abtragen: Diese Berechnung giebt die numerische Bilanz. Die Bilanz des Vortheils hingegen ist die Berechnung, auf welcher Seite eine größere Zahl von Menschen sey beschäftiget worden.

§. 355. Die Absicht der Handlung von Seite des Staates ist die Beschäftigung der Bürger zu vermehren. Wenn daher das Bestreben der Nationen dahinauslauft die Bilanz zu gewinnen; so geschieht es nur insoferne, als dieser Gewinn für das

sgeführte Waare eine größere Me
hen in der Erzielung und in der Frach
t, als die eingeführte: es kann also
sche Bilanz auf beiden Seiten g
: Bilanz des Vortheils denno
taat; die erste kann sogar wider eine
noch die letzte für sie seyn *).

Doch kann man mit Grund behaupten,
zeichen, aus welchen man schließen will,
delsbilanz günstig, oder ungünstig sey, dur
lässig seyn; denn die Zollbücher geben ein
sultat, indem selten, oder vielleicht gar
Preise angegeben werden, dann auch durc
bande viele Waaren herein und hinausgesc
und nicht für jede ausgehende Waare irg
ta in das Land zurückkömmt; auch der
ein sehr unzuverlässiges Kennzeichen, w
durch Wechsel häufig auf einen dritten
dann auch Zahlungen, welche die Regieru

§. 356.* Die Berechnung der numerischen Bilanz ist unrichtig, wenn der Preis der eingeführten und ausgeführten Waaren überhaupt angesetzt wird. Es ist zu beiden Theilen alles abzuziehen, was an Fracht, Kommission, Stoff, Zugehörwaaren u. d. gl. nicht von, oder an die Bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um daher eine zuverlässige Vergleichung zu machen, muß jeder Staat erst die besondere und aus diesen die allgemeine Bilanz ziehen. Die besondere Bilanz vergleicht die Einfuhr und Ausfuhr bei einer Nation allein: die allgemeine stellt diese Vergleichung mit allen Nationen an, mit welchen man Handlungsgeschäfte gehabt hat. Die allgemeine Bilanz ist das Produkt, wenn beide Seiten aller besondern Handlungen aufgezogen werden. Man kann gegen eine Nation verlieren, und doch die Totalbilanz für sich haben. Vielleicht hat eben dieser Verlust gegen eine Nation den Gewinn bei der andern unterstützt.

§. 357. Die besondere und allgemeine Bilanz führt diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die nähern und eigentlichen Mängel der Handlung; sie weißt ihnen eben dadurch auch die nächsten und eigentlichsten Wege an, diesen Mängeln abzuhelfen; wo die Einfuhr zu vermindern, wel-

Man sehe auch Krüger von Handlungsbilanzen in Schrebers neuen Cameralschriften VIII. 90. über die Handelsbilanzen und die nicht verstandene Bedeutung dieses Wortes

in Schedels über Gegenstände der Staatswirthschaft und Handlung. S. 28.

uß müssen genügen lassen. ...
ıd Manufaktur-Tabellen, und
ster waren die einzigen Quellen, aus
ich darüber einigermaaßen unterrichten

358. Ungeachtet solcher Unzuverläs
hat man sich dennoch an diese Mittel h
aber diejenigen Thatsachen zu Hülfe ru
durch welche man zwar nur ein allge
zuverlässiges Urtheil von dem
Nachtheile der Handlung fällen kann:
Wechsel, die Geldzinse, die
oder Verminderung der Fracht und
uwachs oder die Abnahme der B
g, von jeder dieser Thatsachen ist diejeni
it anzuempfehlen, ohne die man sehr
ege geräth. Am untrüglichsten zeigt di
, oder Abnahme der Ehen und der
g auch die Vergrößerung, oder Abnahme
... weil das Maaß der Beschä

XV.

Von Handlungskollegien.

§. 359. Die Anwendung aller bis hieher erklärten Grundsätze nach den Umständen eines jeden Landes ist der ausübende Theil der Handlungspolitik, die Menge und Verschiedenheit der Absichten, welche zu verbinden sind, die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem einzelnen Menschen, sondern einem ganzen Kollegium zu übertragen, dessen Thätigkeit weit verbreitet genug seyn muß, um alle diejenigen Anstalten zu treffen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder auch oft nur in einem günstigen Augenblicke fordert. Der Name eines solchen Kollegiums und wenn man so sagen darf, seine äußere Einrichtung sind an sich gleichgültig: es kömmt vorzüglich darauf an: Wie dasselbe von innen beschaffen? aus welchen Männern es zusammengesetzt seyn? und was in den Umkreis seiner Thätigkeit gezogen werden soll?

§. 360. Wenn ein Staat aus mehreren Provinzen oder großen Bezirken zusammengesetzt ist; so fordert jede solche Abtheilung ein kleines Kollegium, wo die besondern Handlungsangelegenheiten dieses Theils am ersten besorgt werden. Die-

Beschäftigung ihrer Bezirke
ersten Kommercienstelle einse
erste Kommercienstelle unters
ht nur in der Beziehung auf dies
n Distrikt, sondern auf das ganz
d besteht hauptsächlich die Verrichtung
n Kommercienstelle darinn, daß
il der Provinzen mit dem Vortheile
taates in Verbindung bringe und u
iedenen Theilen des Staates ein Gle
s Vortheils zu erhalten wisse.

§. 361. Zu den Provincialkoll
Handelsleute mit Nutzen anzu
nigstens solche, die die Handlung nich
t. Da in diesen untergeordneten Kolleg
Kenntniß einzelner Theile, aber
d umständliche Kenntniß dieser The
sind hiezu vorzüglich solche Männer zu

der Staat bei dem Handlungsgeschäfte anwenden will, zurückgekommen sind, der Beisitz bei Provinzialkollegien seyn, in welchen sie die besondere Kenntniß von allen Theilen des Staats und gleichsam die Lokalkenntnisse ihrer künftigen Bestimmung erwerben sollen.

§. 362. Die Thätigkeit endlich der Kommercien-Direktion muß dem Zwecke angemessen, das ist, verbreitet genug seyn, um in den nothwendigen Maaßregeln zur Unterstützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß die Oekonomieaufsicht, die Handgewerbe, das Manufakturwesen, die Unterstützungsmittel mithin auch der Handlungsfond, die Belohnungen, daß die Kunsulate, die Kauffarthenschiffahrt, die Assekuranzen, die Merkantilgerichte u. d. g. in den Thätigkeits-Kreis der Kommercienleitung gehören, davon ist jedermann überzeugt: aber die Einrichtung beinahe aller Staaten beweißt, daß man in Ansehen der Mäuthe, der Straßen, des Münzwesens nicht der nämlichen Meynung ist. Zum mindesten werden die Mäuthe, als der Leitrieme der Handlung und die Strassenaufsicht mit der obersten Kommercienstelle zu vereinigen seyn.

III.

Die

Finanz.

[illegible]
folgender: daß man mit unendlich größe[illegible]
der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorz[illegible]
die Einkünfte zu vermehren bedacht seyn sol[illegible]

J. J. Rouss[illegible]

Schriften
über
die Finanz.

Memoires de Maximilien de Bethune Duc de Sully mis en ordre avec des remarques par M. L. D. L. D. L. Londres (Paris) 1745 — 47. T. III. 4. 1750. Tom. VIII. 12. 1769. Amst. Tom. IX. Avec l'Esprit de Sully par Mad. de St. Vast. Uebersetzt zu Zürich unter dem Titel: Denkwürdigkeiten des Sully in 7 Bänden. 1786.

Wilh. Freih. v. Schrödern fürstliche Schatz- und Rentkammer. 3te Aufl. 1752. 8.

Le Financier par Mr. le Chevalier Mouhy à Amsterdam 1757. 12.

Recherches et Considérations sur les Finances de France depuis l'Année 1595 jusqu'à l'Année 1721. à Basle 1758. 2 Tomes. 4.

Mémoires et Considérations sur les Finances d'Espagne à Amsterdam 1761. 2 Tomes. 8.

La Balance générale et raisonée de l'Angleterre depuis 1660 jusqu'à an 1761. à Amsterdam 1764. 8.

System des Finanzwesens nach vernünftigen auf den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften und aus

Grundsätze der Finanz.

Einleitung.

§. 1.

Die *Wandelbarkeit* der äußern und innern Umstände eines Staates, welche nothwendig die Wandelbarkeit der *Bedürfnisse* veranlaßt, das Bestreben eines jeden einzelnen, entweder von der gemeinen Last *frei* zu bleiben, oder doch davon den *kleinsten* Antheil zu tragen, die *Untreue* der Finanzbedienten haben die Verwaltung der Staatsrenten zu einem der verworrensten Geschäfte gemacht. Und es ist hier weniger, als irgendwo erlaubt Fehler zu begehen, ohne die nachtheiligsten Folgen zu empfinden. Um desto nöthiger also ist denjenigen, denen dieser wichtige Theil der öffentlichen Verwaltung anvertraut ist, daß sie von überdachten *Grundsätzen* geleitet werden, *nach welchen die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste eingehoben und verwal-*

estanden in den Mitteln, wodurch der (
er Bequemlichkeit der Bürger vorgesehe
entliche Leitung in Stand gesetzet wur
ie Gesetzgebung, von außen die Verth
uhaben. Es war der Natur des gesellsc
rags gemäß, daß, um diesen Bedürf
u leisten, die Last, welche zu tragen w
Glieder der Gesellschaft vertheilet wurde.
e Art für das gemeine Wesen, fü
geleistet wurde, hieß gemeiner Die
ienst, und bestand anfangs größtenth
ichen Dienstverrichtungen,
ls die Umstände dieselben forderten.

§. 3. Obwohl also sich die Bürger
ungen gegen das gemeine Wesen verb
en, obwohl das gemeine Wesen von den
e zu fordern berechtiget war, so
Dienste niemals zum Nachtheile des eig

liegt in dem nothwendigen Zusammenhange der Mittel mit dem Zwecke, zwischen welchen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, keine Absonderung geschehen kann. Der Grund dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten und Rechte ist also auch derselbe Maaßstab. Die Bürger verpflichteten sich zu allen, aber auch nur zu denjenigen Diensten, die mit dem Zwecke im Verhältnisse standen. Das gemeine Wesen war zu allen, aber auch nur zu so vielen Dienstforderungen berechtiget. Die Entrichtungen des öffentlichen Dienstes standen also im Ebenmaaße mit den Bedürfnissen des gemeinen Wesens.

§. 5. Nach und nach kam es aus verschiedenen Ursachen von der ursprünglichen einfachen Gestalt beinahe ganz ab. Die Maschine, wenn es erlaubt ist, sich also auszudrücken, ward zusammengesetzter, die Verschiedenheit der Stände nahm ihren Ursprung. Die Bürger konnten nicht, wie ehemals, von ihrem Hausgeschäfte zu dem gemeinen Dienste, von diesem zu ihrem Hausgeschäfte übergehen; ein Theil derselben mußte ohne Unterlaß dem erstern gewidmet bleiben. Hieraus floß die Nothwendigkeit, denjenigen, welche sich entweder freiwillig dazu erboten oder gewählt wurden, für das Mehr des Dienstes, so sie über ihren Pflichtantheil leisteten, einen Ersatz zu machen, welcher Sold genennet wird.

§. 6. Nunmehr gaben die Bürger, statt zu arbeiten. Der Staat empfieng statt der ehemals geleisteten gemeinen Dienste Einkünfte, welche die Wesenheit desjenigen, an dessen Stelle sie traten, vollkommen beibehalten haben. Der Grund ge-

taat behebt um davon den n
n gemeinen Dienst zu besorg
wöhnlichen Art des Ausdrucks näher zu
der Folge der gemeine Dienst,
irfniß, die Auslage, die dafür zu
rd, Staatsanfwand heißen.

§. 7. Die Behebung der gemein
chieht zu dem Vortheile beider Theile,
s und des einzelnen Bürgers.
nkünfte auf das vortheilhafteste b
er: den Vortheil des Staats, für n
künfte einzubringen sind, mit dem
rgers, von dem der Beitrag geschieht,
s dieser beiderseitigen Vereinigung er
hrhaft Nützliche und Dauerh
nanzverwaltung. Hier durchkre
scheinbaren Vortheile, wenn man vo
ite die Einkünfte zu vermehre

der Vortheil des einzelnen Beisteuernden darin: daß der Antheil, den er zum Staatsaufwande beizutragen hat, mäßig sey.

§. 9. Die Einkünfte des Staates sind zureichend, wenn ihre Größe der Größe des Aufwandes angemessen ist, welche der Regent davon zu bestreiten hat: das ist, wenn soviel einkömmt, um es an keiner Anstalt gebrechen zu lassen, die dem gemeinschaftlichen Wohl einen Zuwachs verschaffen kann. Eigentlich schließt das Wort zureichend nur zwo Gattungen von Aufwand in sich, welche allein die oberste Gewalt von den öffentlichen Renten zu bestreiten berechtiget ist: den nothwendigen und nützlichen. Aber, da auch die oberste Gewalt allein aus dem Zusammenhange der Umstände die Nothwendigkeit und den Nutzen der Anstalten zu beurtheilen fähig ist, so ist die Vermuthung für sie, jede Auslage werde sich auf eine von diesen Gattungen beziehen, wenn gleich die Beziehung sonst nicht deutlich in die Augen fällt.

§. 10. Der Beitrag des einzelnen Entrichtenden zu dem allgemeinen Aufwande mag auf was immer für eine Art geschehen, so ist die Mäßigkeit des Antheils von seiner Seite gegründete Forderung. Unter den Beweggründen zu dem bürgerlichen Vertrage war die Sicherheit des Eigenthums überhaupt; und der Nutznießung insbesondere ohne Zweifel einer der vorzüglichsten Beweggründe. Diese Sicherheit wäre vereitelt, woferne die öffentlichen Anforderungen unbegränzt seyn könnten.

§. 12. Durch diese Betrachtung geleit
ler den Werth eines von so vielen Schri
chtenen, und in der Ausübung nur zu
nommenen Finanzgrundsatzes ein zuverlä
llen können: daß nämlich die öff
inkünfte beständig vermehre
llen. Dadurch wird die Ordnung de
ltung ganz über- und umgestürzt.

§. 13. Die zureichende Summe
n Einkünfte ist eine Größe, die sich
s Aufwandes bezieht. Um jene z
ß diese vorher gefunden werden. Hier
Staatshaushaltung vollkommen von der
Privatökonomie. Bei der Privathaush
innahme der Maaßstaab, nach
slagen entweder erweitert oder beschr
ssen: in der Haushaltung des Staates is

welche aus der allgemeinen Verwaltung des Staats alle einzelnen Rubriken des Aufwands in eine Summe zusammenzieht, und der Staatsetat, der Staatsaufwandsüberschlag genannt wird. Die Verfassung eines Staats in Beziehung auf den Aufwand muß unter zween Gesichtspunkten angesehen werden: in der ordentlichen und beständigen Lage desselben: d. i. wenn seine Ruhe und Wohlstand von aussen und innen nicht bedroht ist; und in der außerordentlichen, worein er sich durch eine entweder gegenwärtige oder nahende Gefahr versetzt findet. Nach Verschiedenheit dieser Lage muß auch der Aufwand verschieden seyn. Die außerordentlichen Vorfälle machen seine Vergrößerung unvermeidlich. Der Staatsaufwandsüberschlag muß also nach diesen wechselseitigen Umständen eingerichtet seyn: der ordentliche enthält den gewöhnlichen, von Jahr zu Jahr wiederkehrenden, und daher sogenannten beständigen Aufwand des Staates; der außerordentliche richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der besondern Vorfälle, die den Staat zur Vermehrung seiner Auslagen zwingen.

§. 15. Der Staatsaufwandsüberschlag zeigt das Bedürfniß. Wenn die Größe des Bedürfnisses bekannt ist, so ist nöthig festzusetzen, auf welche Art der Beitrag zu Bestreitung dieses Bedürfnisses geschehen soll, welches ein Finanzsystem, eine Finanzverfassung entwerfen heißt. Da nach Verschiedenheit des Bedürfnisses ein ordentlicher und außerordentlicher Aufwandsüberschlag nöthig ist, so muß bei dem Finanzsystem eines jeden Staates darauf gedacht werden, zuerst den or-

ımittelbar erhoben. Der mittelb
ndert aus dem allgemeinen allen Bür
eilt gehörigen Vermögen einen Th
n als einen Hauptstamm aus: dieses
ıe zweifache Art: diese überlassenen Anı
n machen die insbesondere sogenannter
lter, gemeinschäftlichen Güter
später Zeiten, nach Verschiedenheit der
ımen, der Name Güter des gemeine
omainen, Krongüter beigelegt w

§. 17. Oder man kehrt seinen Blick
nde, die nutzabwerfend, aber zugl
r Beschaffenheit sind, daß sie die Z
Privatantheile nicht wohl zulasse
abfallender Nutzen entweder ganz ve
h sehr vermindert werde. Man überl
ersten Gewalt, damit sie davon den ge
nd besorge. Die Lage der Länder b

haben, daß dieses Wort zu allgemein, zu weitreichend ist: man hat also den Begriff, durch einen Zusatz näher zu bestimmen gesucht, und sagte Regalien des Fiskus, wenn dadurch der obersten Gewalt auf gewisse nutzabwerfende Gegenstände vorbehaltene Vorrechte bezeichnet werden sollten. Auch diese nähere Benennung ist zu unbestimmt.

§. 18. Der unmittelbare Beitrag wird aus dem Privatvermögen der Bürger entrichtet, wozu sich abermal eine zweifache Art anbietet. Der Grund des gleichen Beitrags aller Bürger ist der gleiche Antheil, den sie an dem Schutze des gemeinen Wesens haben. Hätte aber jemand bei irgend einem Anlasse einen besondern Schutz erhalten, welchen seine Mitbürger mit ihm nicht gemein haben, so sah man es als billig an, daß der Begünstigte nach Maaß des ihm zugehenden Vortheils belegt würde. Dieß ist der Grund der Taxen bei Gerichtshandlungen, Befreiungen u. d. Dieß ist sogar der Grund der Strafgelder in Beziehung nämlich auf das Rentgeschäft. Es sind zwar zufällige Einkünfte. Aber die Beobachtung mehrerer Jahre hat bestätiget, daß stäts solche zufällige Einkünfte eingehen. Eine genauere Beobachtung hat sogar in einer Reihe von Jahren, deren eines das andere überträgt, eine Vermuthung auf die Summe gegründet, und diese erlaubt die zufälligen Einkünfte unter den Calkulus der Finanz zu ziehen.

§. 19. Die zweite Art des unmittelbaren Beitrages wird geleistet, wenn die Bürger die Summe, welche der gemeine Aufwand nothwendig macht, in An-

t sind nur als das Ergänzungsmit
s der zwo erstern Quellen der Einkünfte
Heute zwar, wo die Staaten sich so
ursprünglichen Gestalt entfernet haben
mänen, Regalien und zufälligen
rabe überall der kleinste Theil der öffen
: aber der Grundsatz bleibt dennoch u
e Steuern haben zu der Summ
ttlichen Aufwands nur den ab
eil nachzutragen.

§. 20. Der Beitrag zu dem außer
en Aufwande muß nach den mannigfalti
eingerichtet seyn, worin sich der Staat
, immer aber den Blick von dem Woh
unabgewendet, welches unter allen U
eck eines jeden Aufwands bleibt. Di
aats, in welcher der ordentliche Aufwa
nd ist, kann zweifach seyn. Der auß

§. 21. Zu Bestreitung des ausserordentlichen Aufwandes, welcher die gemächlichen Theilzahlungen erlaubt, geschieht der Beitrag durch den Weg der Steuern. Zuweilen werden auch neue Gegenstände belegt, oder der Staat weiß die Unterscheidungsbegierde der Vermögenderen zu nutzen und sie gegen zugestandene Vorzüge und Titel zu einer Art freiwilligen Beitrags zu reizen.

§. 22. Wenn große Summen mit einemmal nothwendig sind und dieselben durch den Beischuß der Bürger aufgebracht werden mußten, so ist die Beschwerlichkeit in die Augen fallend. Da die Bürger von ihren nur sparsam berechneten Lebensnothwendigkeiten nichts abbrechen können, so wären sie um den geforderten großen Beischuß zu leisten, gezwungen, entweder zu borgen, oder zu veräußern. Es liegt dem Staate seiner eigenen Erhaltung wegen daran, diesen traurigen Folgen zuvorzukommen, wodurch er die erforderlichen Summen mit einemmal erhält. Der Weg des öffentlichen Kredits bietet ihm dieses Mittel an, bei dessen Gebrauch er sich zum Schuldner der Staatsgläubiger macht und gleichsam der Gläubiger seiner Unterthanen wird.

§. 23. Manchmal und in dringenden Umständen eines Staates sind die vorhergenannten Mittel entweder zu langsam oder unzureichend. Dann ist der Fall, wo Veräußerungen unvermeidlich sind. Die entbehrlichsten, die beweglichen Güter, die Kostbarkeiten kommen dabei eher an die Reihe, als die unbeweglichen. Sind die Umstände sehr verzweifelt, so sieht sich die öffentliche Verwaltung

§. 24. Eine Menge wichtiger Gründe
Regenten die Behutsamkeit bei dem Fin
Einsicht, Erfahrung und Treue mehrere
Männer zu vereinigen, mithin die St
) ein Finanzkollegium besorgen zu

§. 25. Die Belohnung, welche erwartet
ens die Quelle der Fruchtbarkeit an den
Finanzprojekten, unter welchen
l auf angerathene Erpressungen,
nen zu einer Auflage, oder auf unverda
pinste hinausläuft, ohngeachtet dessen
alle Theile der Staatsgeschäfte, auch
heit Vorschläge einzureichen nicht b
n unbenommen seyn, sondern Jederm
h Verheißungen aufgefordert werden. S
Finanzkollegiums sey es dann,
nenen Entwürfe zu prüfen und d
ten davon zur Ausführung zu bring

I. Das Finanzsystem gefaßt, oder die Richtschnur, wie das, was der ordentliche Aufwand erfordert,

II. Von Domänen,

III. Von Regalien,

IV. Von zufälligen Einkünften eingebracht und was dann noch abhängig ist,

V. Von Steuern ergänzt, wie weiters der ausserordentliche Aufwand

VI. Von erhöhten oder neuen Steuern, oder

VII. Durch den Staatskredit bestritten, endlich aber

VIII. Von Veräußerungen die letzte Hülfe erwartet werde; alles dieses unter Besorgung

IX. Von dem Finanzkollegium, welchem, neben den gewöhnlichen Geschäften, insbesondere die Untersuchung

X. Von Finanzentwürfen aufgetragen ist.

I.

Vom Finanzsysteme.

§. 27. Der Aufwand ist der Maaßstab der Staatseinkünfte. Dieses aber kann nur mit derjenigen

ze und die Kräfte des Staats zu trag
) wird ein Plan festgesetzt, worna
eichenden ordentlichen Eink
Staates, von dem Nationale
ewiß eingehoben und daue
macht werden. Die Gewißheit
nd ihre Dauer vereinigen alles, w
Finanzsysteme zum Vortheile des
Staates und der beitragenden Bürger ve
ann.

§. 28. Bei Entwerfung eines Finar
ie Gewißheit der Einkünfte von zwe
lugenmerke genommen werden: 1. Ge
lnsehen der Größe und 2. Gewißh
en der Zeit. Die Einkünfte nämlich n
e Summe ungemindert geben, auf
ung gemacht wird; sie müssen zu de
eben, wann der Aufwand zu machen i

ben sind, nicht solche gewählt werden, die einer willkührlichen Veränderung unterworfen sind. und III. Daß alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch ohne Verminderung in die öffentlichen Kassen eingehe.

§. 30. Nichts ist leichter und vielleicht nichts anreitzender, als große Summen zu befehlen, ein Federzug füllt den öffentlichen Schatz mit Millionen. Das Maaß der Möglichkeit wird überschritten, entweder 1. in Beziehung auf den ganzen Staat, wenn die Summe der öffentlichen Einkünfte überhaupt gegen die Staatskräfte zu groß angetragen wird, oder 2. in Beziehung auf die Theile des Staats, wenn in größern Staaten zwischen den Provinzen, in kleinern zwischen den Kreisen nicht das gehörige Gleichgewicht beobachtet wird.

§. 31. Die öffentlichen Einkünfte sind ein unbestimmter, nicht zu großer Theil der Nationaleinkünfte. Der Grund zur Verfassung eines guten Finanzsystems muß daher durch die Kenntniß des Ganzen gelegt werden, davon man einen Theil zu beheben hat. Der Mangel dieser Kenntniß wird beständig einen von zwei Nachtheilen, oder vielmehr beide vereinigt veranlassen: die Ungewißheit, der wievielte Theil zur Bedeckung des Staatsaufwandes zureiche und die Ungewißheit über das Produkt, oder die Summe, welche nach dem auf ungefähr angenommenen Theiler eingehen wird. Die

§. 32. Die Quellen des Nationalein
er Feldbau und die Industrie,
etztern alles mitbegriffen wird, was im
nannten numerären Reichthum e
ermehret. Aber man würde einen wes
hum begehen, wenn man die Erzeugnisse
Zweige ohne einigen Abschlag zu
Nationaleinkünfte einrechnete. Die Vors
ind dabei auf eben die Art abzuziehen,
atmann sie bei seinem Privateinkomme
pflegt. Also sind die Nationalein
gentlich das Produkt der N
chäftigung nach Abzug des V

§. 33. Die Größe der Nationale
entweder durch die politische Bere
sucht, oder durch eine Verbindu
ner Urkunden, welche der Finanzve

Güter der Nation können aus Oekonomietabellen, Grundbüchern und Katastern bekannt seyn. Mit mehrerer Beschwerlichkeit wird das bewegliche Vermögen, oder der Werth der Fahrnisse bestimmt, und noch grössere findet die Bestimmung des baaren Geldes, welche sich nur auf ein angenommenes Verhältniß des Geldes zu dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen gründen kann.

§. 34. Die Urkunden haben eine bestimmtere Beziehung auf die eignen Quellen des Nationaleinkommens, die Landwirthschaft und Aemsigkeit; Sie sind die Grundbücher, Katastra und Oekonomietabellen, die Manufakturtabellen, die Bergwerkstabellen, die Münzregister und die Mauthregister. Die Grundbücher und Katastra vereinbart mit den Oekonomietabellen, geben das Produkt der Landwirthschaft, die Manufakturtabellen geben das Produkt der Nationalämsigkeit, durch welche der Werth des Stoffes, den die Landwirthschaft erzielet, einen neuen Zuwachs erhält; die Manufakturtabellen verglichen mit der Ausfuhr nach den Mauthregistern giebt die Grösse des Nationalumsatzes. Die Bergwerkstabellen und Münzregister geben den Zuwachs an den Numeräuren von Innen, die Mauthregister geben die Ausfuhr an landwirthschaftlichen und Kunstprodukten, mithin den Zuwachs an Baarschaften von Aussen. Zugleich geben sie die Einfuhr von daher, mithin auch, was von dieser Seite wieder an ausgehender Baarschaft abzuziehen kömmt. Alles, was wahrhaft Nationaleinkommen ge-

Staaten an sie für Schulden dieser Art

§. 35. Durch diese Kenntniß gelei
nanzverwaltung in Stand gesetzt, zu
wievi rlte Theil des Nationaleink
deckung des öffentlichen Aufwandes
muß: und hieraus weiter: ob die zu be
lichen Einkünfte mit den allgemei
hörigen Ebenmaaße stehen? In d
Staates, wie in dem physischen hat je
Zeichen. Da die Verbesserung
wirthschaft, die Aufnahme der
ren und der Fortgang der Handlun
durch die Beschwerlichkeit der Abgaben
den, so kann mit Zuverlässigkeit vo
den Zustande dieser drei Zweig
günstigendes Verhältniß, und so umgek
gezogen werden.

selben von aussen, 4. nach den in einer Provinz angelegten Manufakturen, und der Ausfuhr der Manufakturerzeugnisse: eigentlich also 5. nach der Grösse ihrer Ausfuhrhandlung und den Geldzuflüssen. Die Summen aller dieser Rubriken zusammengezogen, geben den Empfang. Auf der andern Seite hingegen muß in Betrachtung kommen, was durch die Einfuhrhandlung, oder auf andere Art an Baarschaft aussfliesst, und als Ausgabe und dem Empfange abzuziehen ist. Nur, was nach diesem Abzug übrig bleibt, kann für die Summe angenommen und ein Theil davon als Provinzialbeitrag zu den allgemeinen Staatseinkünften eingehoben werden.

§. 37. Die Grösse einer jeden Provinz muß der Regierung aus genau gezeichneten Provinzialkarten bekannt werden. Die Fruchtbarkeit ist entweder die mögliche, oder wirkliche. Die mögliche Fruchtbarkeit kömmt auf die Beschaffenheit der Scholle an. Die wirkliche Fruchtbarkeit ist der Grad der Vollkommenheit, worinn sich die Landwirthschaft der Provinz nach Maaß ihrer Bevölkerung, nach der Hoffnung des Absatzes und anderer Ermunterungen befindet. Die Polizei kann bei der allgemeinen Magazinirung und die Oekonomieaufsicht zur Beförderung der Landwirthschaft diejenigen Tabellen nicht entbehren, die der Finanzverwaltung über die letzte Gattung, an der sie allein Antheil nimmt, das nöthige Licht geben werden.

§. 38. Jede auf andere Art berechnete Grösse der Provinzialeinkünfte wird in dem Verhältnißsatze

1 an, so wäre die erste grobzenthensa
echnet.

Auch andere Geldflüsse, als n
andlung kommen, sind vermögend
r Provinzialeinkünfte ansehnli
. Die hauptsächlichsten sind die Ausb
gwerke, die Besoldung der St
n, die Verzehrung der in einer P
en Soldaten, die Verzehrung
en, die ihre Einkünfte entweder aus
t desselben Staates, oder ganz aus fre
en hereinziehen und die Zinse, die ab
aus den Nationalbänken, od
rtigen an die Provinz bezahlt werden
ufküssen an Baarschaft muß entgeg
werden, was an Geld auf was imm
ausfließt. Unter den Wegen des Ge
a ist der schädlichste, aber sehr gemein

hung auf Finanzüberschläge unter sich als getrennt angesehen werden; nicht wie Theile die unter sich Beziehung haben, sondern jede als ein für sich bestehendes Ganzes: wie Ausland gegen Ausland, oder Staat gegen Staat. Wird nun der Stand der Einkünfte auf gleiche Art von allen Provinzen behoben, so erhält man eine Bilanz des Numerären, oder das Verhältniß, in welchem die Provinzen gegeneinander in Ansehen der kreislaufenden Geldmasse stehen. Dieses Verhältniß muß die Richtschnur zur Untertheilung des Provinzialbeitrags seyn, und die Regel der Untertheilung ist: die wechselseitigen Größen der beizutragenden Antheile sollen sich gegeneinander verhalten gleich dem wechselseitigen Geldempfange der Provinzen.

§. 41. Der Beweis dieser Regel liegt in dem einfachen Rechnungssatze: daß die Auslage den Empfang nicht übersteigen kann. Vielleicht aber wird er einleuchtender, wenn die traurigen Folgen vor Augen gelegt werden, welche die Ueberschreitung dieser Regel unausbleiblich begleiten. Die Entkräftung einer Provinz, bei der die Anlage nicht nach diesem Verhältnisse ausgemessen ist, läßt sich von Stufe zu Stufe vorzeichnen, und der Zeitpunkt mit Zuversicht bestimmen, wo sie ganz zu Grunde gehen muß.

§. 42. Wenn die Last der Entrichtungen die Seltenheit der Baarschaft in einem Lande veranlaßt, so muß diese Seltenheit ordentlicher Weise bei derjenigen Klasse anfangen, die davon keinen Ueberfluß hat, also

der Provinzialverzehrung zu . . .
Vieh, von Geräthschaften, von Auss
zur Bestreitung der Entrichtung verka
n leben, verzehrt werden muß, bleiben
:: es entstehen auch eine Menge üble
ander.

Den Verfall der Landwirthschaf
Verfall der Manufakturen. Der
nd, wie der schwache, dieser zween Z
samkeit wirkt aufeinander stets wechselse

Mit sehr geringer Aufmerksamkeit lä
en, daß das Uebel, so die Provinzen
icht nach der Bilanz des Geldes
en Grund in dem gestörten Kreis
daß hingegen, wenn die Bilanz de
Maaßstabe der Untertheilung angen
e Provinz, welche den ordentlichen
. . . wohin also

Manufaktüren in den Provinzen, durch Zurückhaltung der Vermögenden auf ihren Gütern, und wenn sonst keine mächtigeren abhaltenden Beweggründe vorhanden sind, durch die veränderte, und den Provinzen unzählig gegönnte Gegenwart des Regenten kann erhalten werden.

§. 46. Was zu der Summe der öffentlichen Einkünfte von Staatsgütern, von sogenannten Regalien und zufälligen Einkünften abgängig ist, muß durch Abgaben ergänzt werden. Welche Art von Abgaben auch gewählt werde, so müssen dabei immer gewisse Gegenstände der Behebung im Ganzen oder zum Theile als Grundlage dienen. Die Gewißheit der Staatseinkünfte in Ansehung der Größe hängt von der Wahl dieser Gegenstände ab; der Irrthum kann in der Zahl der Gegenstände, oder in ihrer Eigenschaft begangen werden.

§. 47. Wenn die Zahl der Gegenstände, von welchen die Abgaben gehoben werden sollen, so groß ist, so werden die Behebungskosten vergrößert, welches mehr noch der Dauer, als der Gewißheit der Staatseinkünfte zum Nachtheile gereicht: aber bei den Vorschlägen, die ganze Summe der Abgaben auf einen einzigen Gegenstand zu legen, zu welchen die Vereinfachung der Behebung verleitet hat, mußte die Unsicherheit nicht weniger die unfehlbare Folge seyn. Keine Verzehrung ist gewisser, als die des unentbehrlichen Bedürfnisses des Korns oder Brods. Eine auf diesen Verzehrungsgegenstand gelegte Abgabe sollte also als die gewisseste anzusehen seyn, und doch ist sie in Ansehung der

[redacted] Summe nicht zuverlässig. Die Gewißheit
[redacted] fordert also eine *Vertheilung* auf
[redacted] Gegenstände.

[redacted] Dieselbe *Ungewißheit*, welche bei den
[redacted] Gegenstand zusammengezogenen Einkünften
[redacted] ist, wird auch jede Finanzverfassung ver-
[redacted] zwar die ganze Summe auf *mehrere*
[redacted] vertheilet, aber in der Eigenschaft irret,
[redacted] *ganz*, oder *großentheils* auf
[redacted] gründet, die einer *willkührli-*
[redacted] ausgesetzt sind. Von diesem Ge-
[redacted] muß eine der wichtigsten Fragen untersucht
[redacted] werden, nämlich: *ob die Bedürf-*
[redacted] *die Gemächlichkeit und Ueber-*
[redacted] *Gegenstände sind*, um
[redacted] *das Ganze oder einen wichtigen*
[redacted] *Abgaben zu gründen*. Die Ge-
[redacted] der Finanzrechnung, in welcher Beziehung

[redacted]

Gewißheit der öffentlichen Einkünfte, so viel es thunlich ist, über allen Zweifel wegzusetzen, muß zu der nach dem Bedürfnisse ausgemessenen Summe noch soviel geschlagen werden, als man für zureichend hält, den Abgang durch unvorhersehbare Zufälle zu ersetzen.

§. 50. Die öffentlichen Einkünfte können nicht unmittelbar in die Staatskasse geliefert werden. Die Gewißheit der Einkünfte verlangt daher die möglichste Vorsehung gegen Veruntreuungen und Mischereien derjenigen, welche mit der Einnahme der Staatsgelder, mit ihrer Verwahrung, mit ihrer Verwaltung beschäftiget sind. In dieser Absicht muß man zu verhindern suchen, daß Niemand an den Staatskassen eine Untreue begehen wolle und daß Niemand dieselbe begehen könne. Wenigstens muß die Begehung jeder Untreue, so sehr es möglich ist, erschwert werden. Das erstere fordert, daß eine vorsichtige Wahl in Besetzung der Aemter getroffen; daß die Beamten anständig besoldet; gegen die Veruntreuungen Strafen festgesetzt und an den Betretenen ohne Nachsicht vollstreckt werden. Das zweite wird durch Eide, niedergelegte Sicherheitsgelder, Gewährgelder, sogenannte Cautionen, durch öftere und genaue Kassennachsuchungen und eine wohleingerichtete Staatsberechnung zu erhalten gesucht.

§. 51. Die Gewohnheit der Amtseide macht die falschen Eidschwüre zahlreicher, und setzt dem Verderbnisse keine Schranken. Der Mann von Redlichkeit hat keines Eides nö-

Rechtigkeit eine Untreue zu begehe
uß: die öffentliche Verwaltung den Aus
h verwahren, daß sie die Umstände
dem Verhältnisse seines Standes glücklich
nun der Beamte eine zureichende Besold
keine Strafen gegen denjenigen zu
der an dem gemeinen Wesen, unter was
ner Bemäntelung, zum Diebe wird. Die
üssen von der Gewißheit, mit der
n der Person vollzogen werden, die Stä
cks empfangen, und dem, welchem die
orsorge des Staates nicht zurückhält, d
t den Willen der Missethat benehmen.

53. Fast aller Orten, und bei allen B
welche mit Geld zu walten haben, wo da
oder Saumseligkeit eine Unordnung in
en dürfte, wird bei Antretung des Amtes
geleistetes Gewährgeld oder Bürgsch

einem sichern Einflusse, weil der Beamte unter solchen Umständen eine geschwinde Entdeckung zu befürchten hat. Diese Untersuchung muß auf keine Zeit festgesetzt seyn. Bei Aemtern, wo Gewährgelder üblich sind, sollen die Untersuchungen nicht länger ausgesetzt werden, als solange die niedergelegte Summe der Kasse zur Bedeckung dienet. Große Kassen, vorzüglich diejenigen, worauf von mehrern Orten Anweisungen geschehen, werden auch gewöhnlich unter mehreren Schlössern gehalten, wozu verschiedene Beamte die Schlüssel haben, daß also einer ohne dem andern keine Zahlung leisten kann.

§. 54. Die Gegenstände der Staatsrechnung sind Einnahme und Verwendung, aus deren Vergleichung sich der Vorrath der Staatsgelder zeiget. Die Form der Staatsrechnung mag an sich selbst als gleichgültig angesehen werden: diejenige wird vor den übrigen den Vorzug verdienen, welche folgende wesentliche Eigenschaften vereiniget, woraus für den Staat die genaueste Sicherheit entspringt. Kürze, Klarheit, Leichtigkeit das Ganze und die Theile augenblicklich zu übersehen und eine beständige Kontrole. Die Kontrole wird vorzüglich dadurch erhalten, wenn ein Rechnungsgeschäft bei mehreren Beamten dergestalt durchläuft, daß die Theile aufeinander eine Beziehung haben, nach welcher auf die Genauheit oder Ungenauheit der geführten Rechnung gefolgert wird.

§. 55. Die Gewißheit der Einkünfte in Beziehung auf die Zeit hängt von Bestimmung günstiger Einhebungstermine und der Pünkt-

.ung weniger beschwerlich zu machen .

§. 56. Eine pünktliche Einhebung
Absicht, wo im Verzögerungsfalle sogar S
hülfe gerufen wird, um die ausgemessenen
n nach den festgesetzten Fristen ei
ist für den Staat, der seine Auslagen
Jahre eingetheilet hat, als er den Einfluß
e erwartet, unentbehrlich und heilsam f
zahlbaren Bürger.

§. 57. Die Dauer der Einkünfte im ei
Verstande ist Gewißheit der Ein
die folgenden Jahre, sie beruhet
verminderten Beitragsfähigkeit,
gemeinen des Staats und der beso
einzelnen Entrichtenden. Die allg
tragsfähigkeit ist aus zwei Größen zu
t: aus der Zahl derjenigen, welche z
lichen Last beitragen, und aus dem Antheil

wärtig entrichtet, oder bei einem außerordentlichen Bedürfnisse entrichten kann, hängt von dem Einkommen ab, welches auf die Erwerbung durch Beschäftigung gegründet ist. Der zweite Theil der allgemeinen Beitragsfähigkeit enthält zugleich die Beitragsfähigkeit des einzelnen Entrichtenden. Wenn also eine von beiden Größen in Abnahme geräth, so wird die Summe der allgemeinen Beitragsfähigkeit auf gleiche Art vermindert. Hieraus werden zween der wichtigsten Finanzgrundsätze, die bei jeglicher Finanzunternehmung als der Prüfstein anzusehen sind, abgeleitet: I. Alle Einkünfte, welche nach ihrer Gattung, Größe oder nach der Art, sie einzuheben, mittelbar oder unmittelbar, auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken können, sind schädlich: II. Alle Einkünfte sind schädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäftigung veranlassen, sey es nun, daß sie der Arbeitsamkeit nicht Kräfte genug lassen, um die Unternehmung fortsetzen zu können, oder auch nicht Ermunterung genug um sie fortsetzen zu wollen.

§. 59. Je mehr die Entrichtenden in dem Betrage zu der öffentlichen Last geschonet werden, desto leichter wird es ihnen auch durch folgende Jahre ihre Entrichtungen fortzusetzen. Die besondere Beitragsfähigkeit und die Entrichtungen stehen also in einem entgegengesetzten Verhältnisse. Mithin, um die Beitragsfähigkeit unvermindert zu erhalten, muß I. die Summe der öf-

ermogen ...

erenden ausgemessen werden.
ndigkeit zureichender öffentl
darf bei diesen Betrachtungen nie aus
lassen werden.

Die Summe der öffentlichen Einkünfte
en in der Absicht größer angenommen
chtung auf einen unveränderlichen Fuß z
von man große Vortheile erwartet. Um die
derlichkeit in den Entrichtunge
zu bringen, muß die Summe der Ein
ordentlichen jährlichen Aufwand
heil enthalten, welcher bei Seite geleg
eine Vorrathskasse gesammelt wird, di
dentlichen Aufwande, wenn die Nothwen
sich ereignet, zur Bedeckung dienen mög
lchen Verfassung glaubt man sich einen
n Nutzen zu verschaffen. Erstens, d
... Bürger bei seinen Erzeugnissen im

§. 61. Eine nähere Prüfung würde den Schein dieser Vortheile ohne Zweifel haben verschwinden machen. *Erstens* ist die Sicherheit, welche man dem Bürger in seinem Preisüberschlage verheißt, nur *eingebildet*. *Zweitens* fällt niemanden ein zu läugnen, daß die Größe der Entrichtungen zwar oft ein *nothwendiges*, aber doch immer ein *Uebel* sey. *Drittens* ist die Gemächlichkeit der *kleineren Theilzahlungen* zu den außerordentlichen Aufwände zwar vortheilhaft, gehalten gegen große mit *einmal* zu leistende Zahlungen: aber es ist gleichwohl immer vortheilhafter, *nichts*, als in noch so *kleinen Theilen* zu zahlen.

§. 62. Ein unter *allen* Umständen *unveränderlicher* Entrichtungsfuß ist also unmöglich; und wäre er auch *möglich*, so würde er immer *nachtheilig* seyn, da er die Entrichtungen beständig auf einen *hohen* Fuß erhalten müßte. Indessen würden *öftere* und *plötzliche* Abänderungen der Entrichtungen ebenfalls nicht weniger schädlich seyn. Es ist daher bei Entwerfung eines Finanzsystems immer nothwendig für die *ordentliche* Lage der Umstände einen *beständigen Entrichtungsfuß* festzusetzen, der wenigstens so lange, als diese Umstände nicht wechseln, *unveränderlich* erhalten werde. In dieser Absicht wird schon im *Aufwandsüberschlage* auf die kleinern, sich oft ereignenden Fälle zu denken, und die *Bedeckung* dazu vorzubereiten seyn.

§. 63. Die Summe der öffentlichen Einkünfte kann *mittelbar* durch die *Einhebung* vergrößert werden. Um also die zu Bedeckung des *Staatsauf-*

re, entweder auf den gan...
ganzen Bezirken eine bestimmte Summe
Untertheilung auf das einzel-
er den Grundobrigkeiten, oder
Gegenden selbst überträgt; oder
ine Einkünfte pachtweise, welches
eierlei Weise geschehen kann: die Päch-
ine gewisse Summe an den Staat,
räumten Rechte dieselbe von den Unter-
gner Untertheilung wieder ein,
sie schießen die Summe der Staats-
, aber sind in der Widereinhebung an
e Vorschrift gebunden. Das erstere
ung ohne allen Zusatz genannt: das zwei-
hte Pachtung, weil sie in einem ge-
aus der Pachtung und eigenen Be-
ammen gesetzt ist. Die eigene Behebung
ch Landesfürstliche Einnehmer mit ode
n Nutzantheil. Die verschiedenen Einhe
...undobrigkeitlich

folgendem Grunde bewogen werden, weil den Grundeigenthümern, die das Vermögen ihrer Grundsassen genauer kennen, vorzüglich daranliege, ihre Grundsassen sämmtlich in aufrechtem Stande zu erhalten, welches für sie noch ein Beweggrund mehr zu einer ebenmäßigen überdachten Untertheilung seyn müsse.

§. 65. Diese Ursachen sind nicht zureichend, die Untertheilung in die Hände eines andern, als des Staates zu übergeben.

§. 66. Uebrigens ist es ein wesentlicher Fehler der Finanzverwaltung, wenn ihr die Gegenstände, worauf sich die Entrichtungen gründen, so weit es nöthig ist, nicht selbst bekannt sind. Die Entrichtungen des offenen Landes, von denen hier vorzüglich die Rede ist, können überhaupt nur zween Gegenstände haben, die Grundstücke und die Gewerbe. Wenn man die Untertheilung der Entrichtung an die Grundobrigkeiten überlassen würde, so wäre bei dieser Behebungsart immer die Gefahr verknüpft, daß sie bei dem an sie überlassenen Untertheilungsrechte sich selbst frei machen, und ihren Antheil auf die Grundsassen einzurechnen suchen werden. Vielleicht daß sie damit allein nicht zufrieden sind, sondern noch einen Zuschuß zu ihrem Vortheile nicht vergessen, die Gelegenheit wenigstens ist sehr günstig und überhaupt alles zu befürchten, was eine willkührliche Einhebungsart, von welcher bald zu handeln seyn wird, Uebels nach sich ziehen kann.

nern Geschäfte der Beitragspflichtigen ge
s ist nicht zu läugnen, daß diese Behel
:hendes hat, allein bei näherer Unter
an gewahr werden, daß bei Abgaben, w
ind eine genaue Bestimmung auss
o, die Entpichtungsantheile we
e Selbstbelegung nur Bemän
rundfehlers ist, die ihn weder bessert, n
eiligen Folgen desselben hindert *). In
efaßten Finanzsysteme wird also die
gung allenfalls nur bei Untertheilung d
s Feuer- oder Witterungssch
nwendung finden.

§. 68. Die Meinungen, welche, wie
richt, schon zu seiner Zeit sehr getheil
s für den Staat nützlicher sey,
ünfte zu verpachten, oder selb
ar? sind wenigstens in der Ausübung n

solcher Wichtigkeit auf sich zu nehmen, der Gewinn ist. Man kann von diesem Satze ausgehen, um zu zeigen, daß die Pachtungen überhaupt aus folgenden Gründen zu verwerfen seyen.

§. 69. Die Pachtung ist die Einhebungsart, welche dem Staate am theuersten zu stehen kömmt, und der Gewinn des Pachters ist Verlust für den Staat *).

§. 70. Der Gewinn der Pächter ist nicht die einzige Vergrößerung, die dem Staate zum Nachtheile gereicht: auch die Verwaltung der Pachtungen ist von einer Weitläuftigkeit, die man sich kaum zu denken fähig seyn würde, wenn das einstimmende Zeugniß der Schriftsteller in diesem Stücke nicht für einen desto sicheren Beweis angenommen werden müßte, da es Leuten, die nicht selten Minister und Prinzen

*) Die französischen Schriften sind voll von Klagen dieser Art. Sully behauptete an mehreren Stellen: daß die Pächter, wenn sie 30 Millionen gaben, 100 Millionen eingenommen haben. Auch Don Michael von Zebala beweißt in einer dem Könige von Spanien Philipp V. im Jahre 1734 überreichten Vorstellung, daß die Provinzialeinkünfte, welche für 7 Millionen Thaler verpachtet waren, nach einem auf die allgemeine Verzehrung gegründeten und sehr mäßigen Ueberschlag 76 Millionen eingetragen haben müssen. Wahrscheinlich haben diese und ähnliche Vorstellungen in ganz Europa mitgewirkt, daß fast alle Regierungen das Pachtungssystem wenigstens bei den Hauptrenten des Staats abgeschafft haben.

Die Hauptschriften gegen die Pachtung sind: La suppression de la ferme générale — le Financier patriote — Considérations sur les Finances d' Espagne.

ächters Preis gegeben wird, und von demjei
mständen, welche die Entrichtung unmögl
ißerst beschwerlich machen, keine Nach
warten hat.

§. 727. III. Die Pachtung setzt den
er Gefahr aus, den Feldbau, di
ung, die ganze Klasse der Arbeit
u Grund zu richten. Wäre es auch
ahr allein, so sollte diese jeden Staat sch
achen. Denn es braucht zu Zugrundricht
rwerbungszweige nur wenige Jahre, aber
albe Jahrhunderte, dem Verfalle des Feld
er Handlung wieder abzuhelfen.

§. 73. IV. Auch noch andere, n
ingere Gefahren können durch die
achtung entstehen, die aber zuletzt
ie Zugrundrichtung der Nationalbeschäftigun
[illegible]

theil hoffen läßt, als die davon abfallenden Mauthgebühren.

§. 74. V. Die Vortheile die man sich von den Pachtungen verheißt, sind entweder keine Vortheile, oder können auch bei der eigenen Behebung des Staates erhalten werden. Der wichtigste und allgemein angeführte ist die Gewißheit der Einkünfte. Die Pächter, spricht man nämlich, setzen dem Staat eine gewisse Summe fest, da bei der eigenen Behebung das Produkt nur erst von dem Ausgange erwartet werden, mithin die Bedeckung des Bedürfnisses unsicher bleiben müsse. Auf diese Summe hätte, was auch immer für Umstände sich ereignen mögen, der Staat zu rechnen. Der große Vortheil der Pächter bestehe ferner in der Genauheit, womit sie die ihnen überlassenen Gefälle zu verwalten, und alle Kleinigkeiten zusammen zu halten wissen. Zuletzt endlich bereite sich der Staat an den Pächtern auch eine Hülfsquelle in Fällen eines ausserordentlichen Aufwandes: ihre Kasse oder ihr Kredit wären für ihn eine zuverlässige Zuflucht, wovon Frankreich beständig und selbst unter der gerühmten Finanzverwaltung Sullys das beweisende Beispiel gegeben habe.

§. 74. Was den Verfechtern einer Meinung, bei welcher die eigene Ueberzeugung versagt, meistens begegnet, daß sie sich auf Gründe werfen, die gegen sie selbst gebraucht werden können, geschieht auch hier. Hätte man wohl überdacht, daß, indem man die Gewißheit der Einkünfte nur durch die Pachtung zu erreichen, als möglich ansehe, indem man den Päch

den vielen Bezeigten die ihm sein Stand
d giebt, oder doch einzusammeln, die
häfft, weniger möglich seyn?

§. 76. Man wird wenigstens keinen ve
nd angeben, warum dem Staate und
en nicht eben die genaue Kenntniß d
de, nicht dieselbe Sparsamkeit in
zung möglich wäre. Was Menschen kö
Pächtern besoldet werden, werden Me
, die vom Staate besoldet sind, wenn
bei der Wahl derselben auf die Geschick
lichkeit sieht, und sie durch gleiche Mitt
chtung ihrer Pflicht anhält. Wenn der
en Beamten diese Fähigkeit vermißt, so
Pächter selbst zu seinen Beamten

) Die Pachtungen hatten zur Entscheidung d
keiten in Pachtungsfällen in den Provinzen
nannte Kammern. Die Kammer von

§. 77. Das Hülfsmittel endlich, das sich der Staat durch die Pachtungen zu bereiten glaubt, ist das traurigste in der Welt. Es ist der Fall eines Spielers, der an jemanden sein ganzes Vermögen verliert, um von ihm einen Theil im Nothfalle zu borgen. Eben daß die Pächter selbst so beträchtliche Vorschüsse zu machen, oder Kredit zu schaffen fähig sind, dieß beweist, wie ungeheuer ihr Gewinn vorher bereits müsse gewesen seyn. Und diese Hülfe ist für den Staat, auf welche Art sie ihm geleistet werden mag, immer die kostbarste und beschwerlichste.

§. 78. Wird der Pächter nur mittelbarer Gläubiger und gleichsam Bürge, so vergißt er immer nicht, auch in diesem Falle zureichende Sicherstellung zu nehmen. Alles läuft zuletzt auf den Wechselfall hinaus. Ist der Staat fähig dem Anleihen Sicherheit zu verschaffen, so kann er die Vermittelung der Pächter entbehren; und ohne Sicherheit wird und kann die Vermittelung der Pächter wenig nützen. Die gewisseste Zuflucht und dauerhafteste Quelle in dringeden Bedürfnissen des Staates sind unerschöpfte Unterthanen.

§. 79. Um die Pachtungen von diesen Fehlern zu reinigen, und ihnen eine andere weniger bedenkliche Gestalt zu geben, schlug man eine gemischte Pachtungsart vor. Mich deucht, schreibt Davenant: es sey sicher, mit den Unternehmern gleich Anfangs über eine gewisse Behebungsart eins zu werden, wofür man ihnen überhaupt eine Summe bestimmt, und darüber noch eine Belohnung für das,

:den seyn soll, so ist es vielleicht nur darin
;ierung dadurch sorgloser, der Pachter
:wegener gemacht wird, unter dem Sc
rechtigkeit das Volk zu drücken, welchem
:inem gewissen Verstande selbst die Freihei
benommen ist.

§. 80. Erstens: die vielfältigen
t, denen der Staat bei fremden Pächt
:zt ist, besonders des für die Nationalhan
htheiligen Schleichhandels sind durch dies
g nicht verschwunden; der Staat raubt si
i:s das Vermögen den Dürftigen die Er
n zu machen, ohne die sie unvermeidlich z
ichtet werden. Der Gewinn des Pächte
itens nicht weniger Belästigung des S
, und ein Verlust für den Staat. Wie
:rtens von Menschen, deren einziger :
:n Gewinnantheil zu vergrößern, sich verhe

§. 81. Was von den Pachtungen der Staatseinkünfte überhaupt gesagt worden, hat seine Anwendung auf die Pachtungen einzelner Theile mehr oder minder, nach der Wichtigkeit und dem Umfange des den Pächtern überlassenen Theils, wo also das Pachtungssystem angenommen ist, oder nicht aufgehoben wird, ist man berechtiget zu argwohnen: entweder, daß die Pächter durch Verbindungen die der Eigennutz knüpfet, durch Darlehn eine mächtige Parthei in ihren Vortheil zu ziehen gewußt haben, welche in den Berathschlagungen die Oberhand behält: oder daß das Ministerium im Stillen an dem Gewinn Antheil hat: oder endlich, daß ein Minister alles unter seine Gewalt zu ziehen, und sich durch Pachtung die Uebersicht eines Zweiges von so verbreitetem Umfange zu erleichtern strebt.

§. 82. Die eigene Behebung des Staates ist die Verwaltung eines liebenden Hausvaters, der seine Einkünfte mit Sparsamkeit und Ordnung selbst einbringt, und wobei allen Uebeln ausgewichen wird, welche die Pachtungen nach sich ziehen. Die Staatsbehebung, wo demjenigen, welchem sie übertragen ist, ein Nutzantheil zugestanden wird, hat zuviel mit den Pachtungen gemein, als daß man den von der eigenen Behebung des Staates geäußerten günstigen Begriff darauf anwenden könnte. Der Name ist verschieden, aber der Sache nach ist es gleichsam vermischte Pachtung, und im Verhältnisse alles darauf anwendbar, was von der letzten ist gesagt worden. Bei gleicher Absicht ist der Staat gleichen Gefahren ausgesetzt: und das Volk gleichen Erpressungen und Plagereien.

törung des Innern der Familie
auf dem kürzesten Wege, und
r zureichenden Zahl der Beam
ehen. Das erste ist nothwendig um auch
Seite dem Willkührlichen in der
g vorzukommen: es soll bei dem bestä
trichtungsfuße jedermann bekannt seyn,
en hat: der Staatseinnehmer habe mehr
n, als einzuheben. Um allen Vorwänden
men, den Weg abzuschneiden, wird es nüt
Einnehmer mit Staatsquittungen
Abgabe bemerket ist, zu versehen, welche
euernden gegen Erlag des Antheils zu v
ien. Der kürzeste Weg endlich ist best
erste und am wenigsten kostbarste.
enfälle werden desto mehr gehindert,
nnahmkassen und Beamten sind,
esoldungen fallen dem allgemeinen Aufw
er zur Last.

wahrnimmt: angemaßt, wenn man sie auf irgend ein Recht, Herkommen, auf Verträge u. d. gl. zu stützen sucht; ertheilet endlich von der obersten Gewalt, als eine Befreiung. Im Allgemeinen vermindern die Ausnahmen die Beitragsfähigkeit, weil sie die Zahl der Beitragenden vermindern. Die widerrechtliche Ausnahme ist im eigentlichsten Verstande ein Diebstahl an dem gemeinen Wesen oder an den Mitbürgern: bei einem Finanzsysteme, wo nach geläuterten Grundsätzen nur Gegenstände der Belegung gewählt sind, die eine genaue Bestimmung zulassen, kann es dem Staate an der Kenntniß und der Uebersicht nicht fehlen, welches eine Befreiung zu erschleichen unmöglich macht. Der Gutherr oder die Magistrate können sich von den Entrichtungen ausnehmen und ihren Antheil den Gemeinden aufdringen, aber nur, wo der Entrichtungsfuß nicht in Ordnung und der Maaßstab des Beitrags nicht jedermann bekannt ist. Auf eben diese Art sind Ausnahmen bei eingeführten Pachtungen zu besorgen, wogegen das Verwahrungsmittel schon angezeigt worden, nämlich die Aufhebung der Pachtung.

§. 85. Es sind Stände im gemeinen Wesen, die auf die Ausnahme von der Beitragspflicht, als einen ihnen gebührenden Vorzug ansprechen, der Adel, die Klerisey, die Gelehrten. Da die Beitragspflicht aus der Natur des bürgerlichen Vertrags entspringt, so ist sie allgemein in Ansehen aller, auf welche dieser Vertrag sich erstrecket, das ist, in Ansehen aller Bürger. Nun gestehen die Stände, welche eine Ausnahme fordern entweder ein, daß sie Bürger

sich gleichfalls, von der Verbindlichkeit, sie
sen, lossagt. Doch sie erkennen wohl al
daß sie unter der Pflicht des Beitrags, als L
hen, man glaubt aber, daß die Dienste,
s gemeine Wesen von diesen Ständen erhält,
solchen Beschaffenheit sind, um ihnen se
vorhinein zu vergelten. Diese vorzügli
von Seite des Adels wären die Verth
ng, welche einst seine besondere Sache war,
der Klerisey der Religionsdienst,
der Gelehrten der Nutzen, den sie dem
Wesen durch ihren Unterricht schaffen. W
sondere Vortheil, den der Staat von einem S
pfängt, ein Grund zur Ausnahme werden mi
te jeder Stand im Staate den seinigen a
l.

86. Ungeachtet die Vertheidigung
es nicht mehr von dem Adel allein übernom

durch welche gerade der vermögendste Theil sich dem Beitrage entzieht. In Ansehung des Herkommens ist die Sache keinen großen Schwierigkeiten unterworfen: jedes Herkommen, das keinen zu Recht bestehenden Grund hat, fällt von selbst hinweg, und bei der von Alters hergebrachten Ausnahme des Adels läßt sich kein solcher Grund anführen, da die Vertheidigung des Staates, woraus die Ausnahme einst entsprang, aufgehört und der Staat sie nun selbst über sich genommen hat. Bedenklicher ist es, wo ein Stand sich auf Verträge, die mit dem Regenten errichtet worden, berufen kann. Die Gültigkeit dieser Verträge in Zweifel ziehen, hieß einen Vorwand an die Hand geben, alle Grundgesetze eines Staates über den Haufen zu werfen, die an sich selbst auch nur Verträge zwischen dem Volke und dem Thronwerber sind. Die Auseinandersetzung dieser Grundsätze gehört in den Bezirk des allgemeinen Staatsrechts. Aber es ist immer gewiß, daß ein Vertrag mit einem Theile der Nation zum Nachtheile des andern sehr ausgesetzt seyn muß, angefochten und nicht selten aufgehoben zu werden.

§. 87. Die Klerisey entrichtet ihre Abgaben mit derjenigen Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihren Mitbürgern in allen übrigen Pflichten gegen den Staat und sein Oberhaupt zum Beispiel dient. Aber es giebt immer zu eifrige Menschen, die bereit sind, das gemeine Wesen einer Ungerechtigkeit gegen diesen Stand zu beschuldigen, der nach ihrer Meinung seine Ausnahme von der allgemeinen Beitragspflicht sowohl aus dem göttlichen Rechte, als aus Verträgen abzuleiten, vermögend ist. Die Eifrer gehen in ihren

s dem alten Gesetze wird au
ʒlichen Steuerbefreiung das Beispiel de
gezogen. Aus dem neuen Gesetze i
Stelle bei Matthäus beständig die Veste de
Die Stellen der Kirchenversamm
r Väter und die Bullen der Päbst
ol, welche dieser Schriftstelle zur Unter
en und die Steuerbefreiung des Klerü
n. Zu diesen Gründen kämen endlich ein
ls mit dem römischen Stuhle offenbar e
rträge der Landesfürsten, theils d
igend anerkannte Befreiung des Kler
Regenten, ohne eine von Rom eingeholte E
ie Geistlichkeit in die Schätzung zu nehm
hemals nicht versucht hatten, sondern se
noc

rde eine außerordentliche Menge vortreffl
n, insbesondere im verflossenen Jahrhun
... Immunität der Klerisei mit u

noch heute, wenigstens bei außerordentlichen Auflagen die Genehmhaltung von Rom für nothwendig hielten. Dadurch wäre also, was die göttlichen Rechte bereits gegründet hätten, noch durch Verträge und eine Art von Verjährung befestiget.

§. 89. Die Antwort auf alles dieses ist schon so oft gegeben worden, daß man sie nur kurz wiederholen darf. Die Aehnlichkeit der Leviten mit der Klerisey ist, wenn man sie zugiebt, der letztern mehr nachtheilig, als vortheilhaft. Die Leviten hatten an Zehnten und Opfern ungefähr, was zu ihrem Unterhalte zureichte; diesen aber, der bei dem heutigen Klerus unter der Benennung Portio Canonica ausgemessen ist, wenn der Priester sonst nichts besitzt, frei von Abgaben zu lassen, ist eine Forderung, die jedermann gerne unterschreibt.

§. 90. Die gezwungene Erklärung der Stelle des Matthäus hat einigen Auslegern der Schrift bereits von Erasmus Rotterodamus den verdienten Vorwurf des Stolzes zugezogen, da sie auf die Geistlichkeit eine Stelle ziehen, die nur von Christus allein gesagt, oder nach des Augustinus Meinung, von allen Gläubigen zu verstehen ist. In einer Sache übrigens, die nur weltliche Gegenstände betrifft, kann der Ausspruch der Kirchenversammlung, der Väter und Päbste überhaupt von keinem Gewichte seyn. Die rechtenden Partheien sind die Klerisey auf der einen, die weltliche Obrigkeit auf der andern Seite, was also von jener gesagt wird, ist nur Vorgeben einer Parthei, nicht Endurtheil. Ansehen gegen Ansehen kann man Kirchenversammlungen und

vahrnimmt. Aus der versuchten Vermengung
ehr verschiedenen Gegenstände allein könne
zifel abgeleitet werden. Aber so bald diese
g gehoben ist, kann niemanden beifallen
der Geistlichkeit, als einen bloß zufäll
on der Steuerpflicht frei zu sprechen. Habe
hwache, oder durch die Lage der Umstän
e Fürsten nicht dem römischen Stuhle, s
sinnungen des römischen Hofes nachgegeben:
Begebenheiten einen Anspruch gründen kö
den die Fridriche, Heinriche und
liche Regenten ihren Nachfolgern alle Rech
vergeben und die Kronen der Tiara gan
rfen haben. Jedoch das Recht eines
für seiner Unterthanen Wohl zu sorge
on seinem Vorgänger, sondern von dem
nge der Mittel mit dem Zwecke abgeleite
rer kann in diesem Stücke seinen Nach
vergeben, der in seinem, nicht seiner Vor

abzuleiten fähig ist; so bleibt die Verleihung der Fürsten allein übrig, auf die sie sich da berufen kann, wo sie dieser Ausnahme noch geniesst. Insoferne nun diese Befreiung eine Gnade des Regenten ist, führt sie so, wie jede Verleihung dieser Art die stillschweigende Bedingung mit, wenn dadurch dem öffentlichen Wohl nicht zu nahe getreten wird: in welchem Falle sie nicht widerrufbar allein ist, sondern sogar widerrufen werden muß, weil keine Gewalt sich bis dahin erstrecket, zu Gunsten eines Einzelnen, oder eines Standes das gemeine Wesen zu verletzen. Der Schluß aus allem diesen ist: daß es von Seite des Klerus eine Ungerechtigkeit gegen den Staat und die Bürger seyn würde, die Steuerfreiheit zu fordern. Von Seite des Staats aber eine Verletzung des allen Bürgern gleichschuldigen Schutzes solchen Forderungen Gehör zu geben.

§. 92. Der Staat ertheilt die Ausnahme entweder gegen eine erlegte Summe, welches eine Art von Einlösung ist, oder unentgeltlich als eine Belohnung. Daß die öffentliche Gewalt dazu berechtiget ist, will man nicht in Zweifel ziehen. Die Umstände können sehr oft eine Ursache an die Hand geben, die eine solche Ertheilung für den Augenblick rechtfertiget. Indessen, sobald die Frage aufgeworfen wird: ob es nützlich sey, daß der Staat auf solche Art belohne? oder zu solchen Hülfsmitteln bei Aufbringung von Geldsummen seine Zuflucht nehme, kann nicht leicht dazu gerathen werden. Hätte man nun unter vorhergehenden Regierungen Befreiungen ertheilt, so ist es der Klugheit gemäß darauf zu denken, auf welche Art solche zurückgezogen werden mögen, ohne das Recht der

1: zu dem eigenen Vermögen und
mögen der Mitsteuernden. Unter dem
rmögen im ausgedehntesten Verstande i
riffen, was Eigenthum seyn, in Besitz
werden kann. Aber die bestimmtere Be
änkt sich in Beziehung zur Belegung au
e ein, was nutzbringend ist und in dies
ide ist Vermögen gleichviel mit Stock,
mm, Kapital. Obwohl in außerorde
len und wo das Eigenthumsrecht seine
t, alles, was des Eigenthums fähig ist, den
Wesen zu Gebot steht, so ist doch dem o
hen Finanzüberschlage nur das nu
nde Vermögen, oder der eigentliche Haup
terworfen. Der Hauptstamm nach dieser
ng ist zweifach. Der reelle, wirklich b
, welcher die beweglichen und unbewe
zabwerfenden Güter, von was immer f
ttung, begreift; und der persönliche,

der reelle, noch der persönliche Hauptstamm des Bürgers angegriffen und dem Bürger weder das Vermögen, noch der Muth benommen werden seine Erwerbung fortzusetzen. Was also zur Fortsetzung der Erwerbung erfordert wird, muß von den Entrichtungen frei bleiben. Unter diesem Namen spricht am ersten eine vollkommene Befreiung an der nothwendige Unterhalt; zweitens der Vorschuß, oder diejenigen nothwendigen und nützlichen Auslagen, ohne welche die Einkünfte ganz nicht, oder nicht so groß herein gebracht werden könnten. Das dritte endlich ist ein die Bemühung des Bürgers belohnender, ein zur Fortsetzung der Erwerbung ermunternder Theil der Einkünfte, welche bei dem Entrichtenden den Willen unterhält seine Beschäftigung ferner fortzusetzen.

§. 94. Der Anspruch auf den nothwendigen sowohl eigenen Unterhalt, als auf den Unterhalt seiner Familien ist von der anerschaffenen Pflicht der Selbsterhaltung und des Hausvaters abgeleitet. Eine Regierung, welche diesen geheiligten Antheil der Menschheit bei Ausmessung der Beitragsantheile aus den Augen setzte, und durch ihre Forderungen schmälerte, spräche der eigentlichen Folge nach: Gieb mir, Du aber und die Deinigen hungert.

§. 95. Bei der ganzen arbeitenden Klasse, besonders bei dem Landvolke könnte der nothwendige Unterhalt auch schon unter dem Vorschuß als Arbeitslohn eingerechnet werden. Unter der Benennung Vorschuß wird alles zusammengefaßt, was

, und der dabei angenommenen ...

man willkührliche Hypothesen

on der täglichen Erfahrung Lüge gestraft

s History of te public Revenue of the
pire. II. Edit. London 1790. II. Vol. 4.

r, Fr. v., das brittische Besteurungssystem,
: die Einkommensteuer. Berlin 1810. 8.

: R., Uebersicht der französischen Staats-
bis zum Finanzplan für 1806. Braunschweig
807. 2 Th.

s System der direkten Steuern in Frankreich
ranzösischen des Herrn Duclaurens. Mainz

es von Memoiren über die dänischen Finanzen.
1801.

ing kurze Uebersicht der sämmtlichen in dem
Holland bestehenden Abgaben. Aurich 1808.

genwoordige Stelsel von Belastingen in het
der Nederlanden, door M. C. H. Gokinga.
... 8.

werden. Entweder das Einkommen der Bürger ist überhaupt zu groß angesetzt; oder die Preisveränderungen sind nicht genug erwogen, die Fälle, welche diese Veränderungen herbeiführen, nicht unter den vielen möglichen Ereignungen in Ueberschlag gebracht; oder auf der andern Seite sind die Vorschußkosten zu geringe berechnet, die Steigerungen des Unterhalts nicht überdacht, der Unterhalt überhaupt ist zu genau abgemessen, die Zufälle endlich, welche von Zeit zu Zeit in dem Hauswesen eine außerordentliche Auslage erzwingen, sind ganz übersehen worden.

§. 97. Wenn also der Staat die Zukunft im Gesicht behalten, und sich auch für die folgenden Jahre Einkünfte versichern will, so kann nicht das ganze Einkommen der Bürger unter die Beitragspflicht gezogen werden, sondern allein das reine, das ist eigentlich der Gewinn. Wo ganz kein reines Einkommen, oder Gewinn gemacht worden, da hört die Forderung des Staates vollkommen auf. Dieser Fall ist vorhanden, wenn Mißwachs, Wetterschaden, Feuersbrünste, oder solche verwüstende Ereignungen über einzelne Unterthanen, oder größere Strecken Landes, über ganze Provinzen kommen. Der Staat, welcher in seinem Aufwandsüberschlage auf solche Fälle ohnehin gedacht hat, muß daher die Entrich-

Essai sur L'Histoire de L'Économie politique des peuples modernes jusqu'au commencement de l'année 1817. à Paris et Londres 1818.

Und eine Menge andere Werke, die ich aus Mangel an Raum hier nicht anführen konnte.

diese durch ein Versehen aufgelaufen, so
äglicher einen Abschnitt zu machen, und dur
ıssung den Fleiß gleichsam zu beleben, als di
ıdrichtende Eintreibungen ihn zu Boden zu d

§. 98. In Staaten, wo der Unterthan ni
Regenten unmittelbar, sondern durch G
rn zusammenhängt, denen er gleichfalls zı
ungen verbunden ist, sind auch diese Entr
vorher abzuziehen, ehe das, was die Frucht de
st, als reines Einkommen angesetzt werden
e Erinnerung ist auf Frohndienste, a
algaben, auf Geldsteuer gleich anwe
so sehr die Billigkeit einleuchtet, daß die ö
Verwaltung den Grundherrn rechtmäßige
ungen gleich jedem andern Eigenthume
n muß: so sehr fällt es auf, daß er die G
solcher Forderungen fest bewahren, und de
ıan gegen jede Erweiterung derselben,

§. 99. Wird durch die unverhältnißmäßigen Entrichtungen der Unterhalt und Vorschuß angegriffen; so ist das Vermögen zu erwerben geschwächt. Bleibt dem Bürger bei seiner Mühe zuletzt mehr nicht, als Unterhalt und Vorschuß allein, so verliert er den Willen, den Muth zu erwerben, da er im Grunde nicht sich erwirbt. Männer von stählernen Herzen und Bürgerfeindlichen Grundsätzen haben es zu einem Grundsatze erheben wollen: Ein Volk werde desto ämsiger seyn, jemehr es mit Abgaben belegt würde. Sie haben die Erfahrung zum Beweise aufgerufen, daß Völker ohne Abgaben nie bis auf einen gewissen Punkt der Arbeitsamkeit sind gebracht worden. Aber wenn solche Völker die Arbeit aus Trägheit scheuten, so werden diejenigen, welche zu sehr angelegt sind, sie aus Muthlosigkeit fliehen.

§. 100. Einige Schriftsteller haben es gewagt numerisch zu bestimmen: der wievielte Theil der Einkünfte behoben werden könne? Aber, um in einer so wesentlichen Sache nicht irre geführt zu werden, muß man anmerken, daß die Aufgabe: wie viel der Unterthan nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu entrichten fähig? und diese: der wievielte Theil zu Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwands nöthig sey? ganz nicht zu vermengen sind. Bei Bestimmung des Beitragsverhältnisses ist die Frage nicht: wie viel vermag der Unterthan zu geben? sondern: womit kann die öffentliche Verwaltung zureichen? Dann aber kann es sich fügen, daß unter zwo Abgaben die kleinere unmäßig, die größere nicht einmal zureichend ist.

'jenige also, dessen Einkunfte gegen ..
es Mitbürgers berechnet, wie 100 zu 1
mit Hundert anzulegen, wenn dieser
s Eines zu steuern hätte. So sehr aber
tniß die minder vermögenden Klassen zu
heint, so bedrückend ist es für dieselben
wenn der Zustand, worein es den Bür-
genauer aufgedeckt wird.

Man muß indessen so billig seyn zu geste-
iese auffallende Ungleichheit nicht die Fol-
rhältnisses in den Abgaben, sondern des
ies in dem Vermögen, des Unterschieds
issen der bürgerlichen Gesellschaft ist; und
rdernng widersinnig seyn würde, diese in
wenigstens größerer Staaten, nicht zufälli-
enheit durch ein Finanzsystem in eine Gleich-
igen. Es kömmt also bei Bestimmung des
tigen Verhältnisses unter den Bürgern
... durch das Un-

§. 103. Nach den festgesetzten Grundsätzen zu dem zweifachen Verhältnisse bleibt endlich noch die beträchtliche Schwierigkeit übrig, das Mittel zu finden, wie das reine Einkommen der so unendlich mannigfaltigen Verschiedenheit in den Klassen, in dem Vermögen, in dem Verdienste, den Erwerbungen und dem Unterhalte mit Zuverlässigkeit bestimmet werden könne. Indessen ist es weder einem Schriftsteller, noch einer Finanzverwaltung gelungen, die vollkommene Gleichheit unter den Mitsteuernden zu Stand zu bringen; darum allein, weil es niemanden gelingen wird, eine Unmöglichkeit in Wirklichkeit zu setzen. Derjenige Finanzverständige wird immer viel und eigentlich alles gethan haben, welcher, mit Verzicht auf die individuelle Gleichheit sich angelegen seyn läßt, eine solche Gleichheit in den Klassen festzusetzen, daß die Abgaben für denjenigen, der in jeder Klasse das wenigste Einkommen hat, nicht drückend ist. Die Verschiedenheit der Klassen, der Güter und Erwerbungswege in einem Staate macht die Verschiedenheit von Abgaben nothwendig, durch deren geschickte Vertheilung allein die mögliche wechselseitige Ausgleichung in den Entrichtungen der Bürger geschehen kann.

§. 104. Da nach der in der Einleitung angegebenen Eintheilung den Steuern in diesem Werke ihr eigner Platz angewiesen ist, wo von ihrer Wesenheit, ihrer Behebung, von ihrem Vortheile oder Nachtheile ausführlich zu handeln seyn wird; so kann man gegenwärtige Abtheilung damit schließen, daß man die durch die vorausgesendeten Betrachtungen festgesetzten Eigenschaften eines guten Finanzsystems

messenen Provinzialeintheilung v
Ausnahme, nach dem Verhältnis
einen Einkünfte, angelegten Bürge
en, auf die Zeit, welche ihnen am we
erlich fällt, angewiesenen Fristen, dur
und möglich einfachste Behebu
inzubringen haben.

II.

Von Domainen.

. 105. Wenn auf den wirklichen Zustand
erfassungen gesehen wird, so haben die
ten Domainen, das ist Landgüter,
Regenten, als Regenten angehören.
davon die Rede ist, was mit den vorthe
dsätzen der Finanzverwaltung übereinköm

auf verfallen, Domainen abzusondern, da man berzeugt ist, daß bei der besten Verwaltung derselben er Staat immer noch den Vortheil so vieler Familien erlöre, als sich auf diesen, in gewisse Antheile zerückten Grundstücken anzubauen Gelegenheit fänden.

§. 106. Ist es einmal angenommen, daß die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter *), sowohl der Bevölkerung eines Staates, als

*) In dem letzt verflossenen Jahrhunderte erklärte man den Satz als ganz evident, daß die Verwandlung der Domänen in kleinere Bauerngüter das beste Mittel zur Beförderung der Bevölkerung, der Macht und des Reichthums eines Landes sey; allein man machte auch in neuern Zeiten gegen die ganz uneingeschränkte Anwendung dieser Behauptung verschiedene wichtige Einwendungen; ich behaupte, man soll auf die Lokal-Verhältnisse eines Landes Rücksicht nehmen, in einigen Staaten können auch große Domänen zur Vervollkommnung der Landwirthschaft, der Gewerbe, Fabriken und Manufakturen nützliche Dienste leisten. In diesen und vielleicht auch andern Verhältnissen soll man die Domänen beibehalten. Ueber diese Materie sind eine Menge kleine Abhandlungen, insbesondere im vorigen Jahrhunderte erschienen; ich will nur einige hier anführen:

Von Verwandlung der Domainen in Bauerngüter als das beste Mittel zur Bevölkerung zur Macht und Reichthum eines Landes. Leipz. 1760. 8.

A.. G.. von Z. die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter. Straßburg. 1762. 8.

Lang, Heinr. Arnold, kurze Abhandlung von Zerschlagung der Domainen- und Bauerngüter. Bayr. 1771. 70 S. 4.

Juristische ökonomische Grundsätze von Verpachtung der Domainen in den preußischen Staaten. Berl. 1785. in 8.

: des Landesfürsten allein zureichen, bald
inwilligung der Stände oder desjenigen
elcher in Steuersachen die Nation vorstellet,
rdert werden. Aber eigentlich geht dieses
ie Förmlichkeit der Veräußerung, nich
techt ab.

§. 107. Sind jedoch in einem Staate K
üter vorhanden; oder so lange, bis mit s
rtheilhafte Verwandlung in Privatwirthsch
rgenommen wird, solange bleibt der Gru
er in seiner Wirkung: daß man dieselbe be
ach den Grundsätzen der Privathaushaltun
üsse.

Ueber Vereinzelung der Domainengüter, u
einschlagende Materien, von F. A. Reinho
ingen 1798. 8.

Ueber die Niederlegung der Domainen un

III.

Von Regalien.

§. 108. Der Begriff von Regalien ist bei den Rechtsgelehrten und Finanzschriftstellern darin verschieden, daß die ersten darunter überhaupt alle Rechte der Oberherrschaft verstehen: die zweiten hingegen nur diejenigen Rechte, durch welche zu Bestreitung des Staatsaufwandes Einkünfte erhoben werden. Um also diese letzteren zu unterscheiden, setzt man in der Rechtsgelehrsamkeit die Bestimmung hin, und heißt sie Regalien des Fiskus, oder Finanzregalien. Die besondere Verfassung des teutschen Reich's ist Ursache, daß nur die teutschen Schriftsteller von dieser Quelle der öffentlichen Einkünfte unter einer abgesonderten Eintheilung gehandelt haben. Aber es ist ihnen unmöglich gefallen die Eigentlichkeit des Begriffs festzusetzen, oder die Gränzen der Finanzregalien auszuzeichnen *).

*) Der Name Regale paßte ganz auf die vormaligen Verfassungen Teutschlands und Italiens, und bezeichnete seiner ursprünglichen Bedeutung nach ein Königliches Recht (jus regale). Vormals war das teutsche Staatsrecht für die Teutschen eine Hauptquelle zur Entscheidung der Frage: Welche Gegenstände zu Regalien erhoben werden können, oder nicht? Nach der Auflösung des teutschen Reichs können diese Quellen nur auf einen historischen Werth Anspruch machen. In unsern Tagen sind vielmehr wichtigere Quellen die Staatsgrundgesetze, worunter auch gültiges Herkommen mit Grund gezählt werden muß; es kann also in manchem Staate etwas zum Regal erhoben werden, was in andern Staaten, bei andern Verhältnissen kein Regale ist.

der Rechte des Regenten ausgedacht. ...
gen bewogen einen ausgezeichneten Zögling
sität Landshut, dem gegenwärtigen K. Bai-
Oberappellationsrath Laurenz Himmelstoß
Abhandlung der Presse zu übergeben:
...nz Himmelstoß D. R. L. Versuch einer
ung des Begriffes und der rechtlichen Verhält-
Legalität in Teutschland, mit einem Programm
n Hofraths und Professors G...ner über das
Prinzip der teutschen Territorialverfassung.
..., 1804.
...ieser wurden ganz neue Ansichten über die Leh-
Regalien aufgestellt, insbesondere wurde folgen-
...griff über die Regalität angegeben: Rega-
...besteht in der Eigenschaft eines aus-
...m Innbegriff der landesherrlichen Ge-
...an sich einzeln bestehenden Rechtes,
...s dem Regenten aus einem besondern
...rbsgrunde zukommt.
...ge teutsche Kammeralisten und Publicisten z. B
n wollten auch diejenigen Institute, mit welche...
Kostenaufwand und Akkuratesse verbunden ist, z...
... aufheben: allein auf diesem Wege könnte ma...

Regalien und ihrer Zahl allgemein übereingekommen. Zu Gegenständen haben sie die Gewässer, die Wälder, die Landstraßen und die Güter unter der Erde angewiesen; und zu diesen Gegenständen die Finanzregalien auf folgende Weise zurückgeführt. Zu den Gewässern die wilde Fischerei: zu den Wäldern die Forst- und Jagdrechte: zu den Landstraßen das Geleit- und Zollrecht, wie auch das Postrecht: zu dem unterirdischen Eigenthum endlich das Bergrecht und Münzrecht. Unter diesen sieben Regalien sind einige mit wenigem Geschicke zu Quellen der Einkünfte angewiesen; andere sind, insoferne sie Einkünfte abwerfen, eigentlich entweder vorbehaltene ausschließende Verkaufe oder wirkliche Abgaben, die jezuweilen zu Bestreitung gewisser Polizeianstalten oder zur Beförderung der Handlung gewidmet sind. Das Mauthregal und Münzregal sind diejenigen, bei denen die geläuterten Grundsätze nicht verstatten sie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzusehen, wovon der Beweis an

walt auf das streitige Objekt zu beweisen; doch die meisten dieser Rechte kann man weit gründlicher aus dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt ableiten; die Regierungen sollten vielmehr die Zahl der Regalien wenigstens in der Ausübung vermindern, und diese mehr der Privatindustrie der Bürger unter der höchsten Aufsicht überlassen.

Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankf. a. d. Oder 1806. 8.

Jargow Einleitung in die Lehre von den Regalien. Rostock 1757. 4.

Döhlers Abhandlung von den Regalien. Nürnb. 1775. 8.

:inem Stempel zu prägen, und die Verbindli
Münzwesen in seinem Gebiete zu berichtigen,
nerkannt werden muß. Das Postrecht is
)andlung besonders, und vorzüglich z
lnstalt. Das Wasserregal, welches nu
en, großen Gewässern Platz greifen kann, is
:andesfürst sich desselben bemächtigte, oder e
chließende Gesellschaften verpachtete, gleich
)ack- oder jeder andern Pachtung Alleinv
)der würde solches jedermann gegen gewisse S
jen überlassen, so wäre es eine Art von G
teuer, die bei dem Verkaufe der Fische in
;ehrungssteuer ausschlägt. Eben so i
schaffenheit des Salzregals, welches im
sten Verstande Verzehrungssteuer
Bergregal fällt mit der Fischerei un
Betrachtungen: es ist entweder Alleinver
Abgabe, diese möge nun durch gewisse A
an dem Bergbaue selbst, oder in der Gestalt

dieses hingegen, wo es üblich ist, kann entweder für mehr nicht, als eine dem Landesfürsten vorbehaltene Ergötzung, oder auch als ein ausschließendes Nutzungsrecht angesehen werden.

§. 110. Durch diese Betrachtung fällt also die Nothwendigkeit einer besondern Behandlung der Regalien an gegenwärtigem Orte offenbar hinweg: Diejenigen Regalien also, welche ihrer Wesenheit nach bloße Steuern und Abgaben sind, müssen nach den allgemeinen Grundsätzen der Steuern verwaltet werden: Diejenigen, welche als Hülfstheile zur Beförderung der Polizei und Handlung beitragen, sind entweder schon behandelt, oder die zergliederte, bis auf das einzelne herabsteigende, innere Einrichtung und Verwaltung ist zu umständlich, um in den Gränzen dieser Grundsätze Raum zu finden.

IV.

Von zufälligen Einkünften.

§. 111. So sehr die Finanzverwaltung die Summe der Staatseinkünfte zu versichern bedacht ist, so sind sie, in einzelnen Rubriken betrachtet, gewissermassen alle zufällig, entweder 1) in Beziehung auf den Gegenstand, von welchem sie behoben werden, oder 2) der Summe, die eingebracht wird, oder endlich 3) in Ansehung der Personen, die dazu beitragen. Diejenigen aber, welche unter der Benennung zufälliger Einkünfte insbesondere begriffen werden, vereinbaren meistens die Zufälligkeit

§. 112. Die Klasse der Rückfälle begr
ich die Lehnseröffnungen und die F
bfolge. Wenn der Regent, als sol
h einen Lehnhof hat; so ist die von den
euerungen und weitern Lehnsverleihun
nde Summe manchmal ein beträchtlicher Z

§. 113. Die Fiskal-Erbfolge kan
ierlei Umständen ihre Wirkung haben: 1)
lasser keine Anverwandtschaft hat u
über sein Vermögen verordnet z
ht, oder 2) wenn dem Erblasser das Re
ten Willens benommen ist.

§. 114. Einige Verbrechen, vorzü
chverrath haben die Strenge der Gesetz
en sich gereitzet, daß die Strafe gewisserm
Erben ausgedehnt, und ihnen das andern

die Strafe weiter reiche, als das Verbrechen sich erstreckt hat?

§. 115. Aber die in vielen polizirten Staaten mit dem Jure Albinagii (Fremdlingsrechte) bestehende Härte gegen Ausländer läßt sich vielleicht noch minder vertheidigen, sie mag nun von Seite des Rechts angesehen werden, oder von Seite des Vortheils, welchen die Staaten dadurch zu gewinnen glauben.

§. 116. Die Taxen, welche bei verschiedenen Verleihungen bezahlt werden, machen gemeiniglich den wichtigsten Zweig der zufälligen Einkünfte aus. In Ansehen deren muß folgender allgemeine Grundsatz vorausgesendet werden: daß der Staat zwar Gelegenheit nimmt, bei Verleihungen Einkünfte zu beheben: daß aber die Absicht Einkünfte zu beheben nie den Beweggrund zu Verleihungen geben soll: oder mit andern Worten: daß der Staat bei Verleihungen nicht den Finanzvortheil zum Zwecke machen müsse. Die Gegenstände der Taxen sind nach Verschiedenheit der Staaten verschieden gewählt, und nach einem ungleichen Verhältnisse belegt. Die Sache ist wegen des Zusammenhangs mit so vielen Theilen der allgemeinen Wohlfahrt wichtig genug, um die Schicklichkeit, oder Unschicklichkeit der Gegenstände etwas genauer zu betrachten und die Regel zu dem Verhältnisse festzusetzen, nach welchem sie zu belegen sind.

§. 117. Die Angelegenheiten der inneren öffentlichen Verwaltung werden von dem Magistrate und dem

urt ist, wo das ...

t. Die Angelegenheiten der zweiten Art sind Rechtsgeschäfte, zum Theil Gnade , nach dem vielleicht nicht angemessensten, aupt angenommenen Sinne dieses Worts. Au Blick muß jedermann in die Augen fallen, olizeigeschäfte, daß alle diejenigen Verrichtu e überhaupt zum gemeinschaftlichen Wohl b alle diejenigen, welche die Magistrate von a vornehmen müssen, kein Gegenstand einer sollen. Es ist also noch zu sehen, inwiefer htsgeschäften und Gnadensachen Einrichtungen statt finden können.

§. 118. Die Gestalt der Entrichtung be htsgeschäften ist nach Verschiedenheit de ng mancherlei: Gerichtstaxen bei jeder)tsvorgange, Sporteln, sogenannte oder so viele Theile, Stempelpap ...

daß der Bürger, welcher den Beistand des Richters anruft, jeden Schritt desselben gleichsam erkaufen müsse, wodurch derjenige, der unglücklicher Weise die Gerichtskosten zu tragen, oder doch vorzuschießen außer Stand ist, sehr oft von dem Gesuche seiner Rechte ausgeschlossen wird, und das Sprüchwort des gemeinen Mannes eine große Wahrscheinlichkeit erhält: daß die Gerechtigkeit nur für Geld zu haben ist. Indessen, da in den meisten Staaten die Gerichtsgebühren vorzüglich als ein Fond der Gerichtsstellen betrachtet werden, muß zum mindesten zwischen dem, was von der Rechtsverwaltung gesucht, und von dem, was für die Rechtsverwaltung geleistet wird, ein billiges Verhältniß gehalten, und in Ansehen aller nothwendig beobachtet werden: dieses besteht im Allgemeinen darin: daß die Gerichtstaxe dem Zwecke der Gerichtsverwaltung beständig untergeordnet bleibe, mithin durch ihre Größe dem Bürger in der Verfolgung seiner Rechte kein Hinderniß gelegt werde. Das besondere Verhältniß jeder Taxe aber ist dann am billigsten, wenn dabei nicht die Gerichtshandlung ohne Beziehung auf den Gegenstand, sondern der Gegenstand, ohne auf die Gattung der Gerichtshandlung zurückzusehen, zum Maaßstabe angenommen ist. Diesem Grundsatze werden die sogenannten Quoten, wo sie immer anwendbar sind, am nächsten kommen.

§. 119. Dieser Maaßstab ist besonders bei Eigenthumsveränderungen, Kaufverträgen und Sterbfällen, wie auch einigermaßen bei dem Stempelpapier angenommen. Wird die Belegung seinem Inneren und Wesentlichen nach untersucht, so

ege des Rechts gesucht werden, als Gnad
ehen. Der Eigennutz schlug bald darauf seir
, die Verleihungen dieser Gnaden m
chtungen zu verbinden: so entstund die z
ittung von Taxen, deren mannigfaltige Ge
unter vier Hauptgattungen eingetheilt werde
: 1) Verleihungen von Würden, 2) v
ennungen, 3) Verleihungen in Gewerbe
lich 4) Befreiungen.

§. 121. Eine ertheilte Würde setzt immer vo
Staates den Beweggrund und die Verbin
aus, jemanden um geleisteter unterscheidende
willen zu belohnen: und von Seite des E
den sollte sie nie gefordert werden, als aus V
n seines vorzüglichen Verdienstes.
Verleihung der Würden aller Orten nach
undsätzen verfahren wird; so ist es nicht wol
, daß die öffentlichen Einkünfte davon einen

§. 122. Bedienungen und Aemter sind entweder Plätze des Zutrauens, wie diejenigen, welche sich der Person des Regenten beständig nähern; oder es sind Stellen, wozu wegen der damit verknüpften Verrichtungen nur eine eigentliche Fähigkeit schicklich machen kann. Niemand also ist des Zutrauens würdig, niemand besitzt Fähigkeit, als der die Taxe, oder welches auf dasselbe hinausläuft, den Kaufschilling für eine Bedienung erlegen kann? und im Gegentheile: eine Summe Geldes kann sie Fähigkeit geben, oder Zutrauen gewinnen? Nach diesen Betrachtungen wird es schwer seyn, die Verkäuflichkeit der Bedienungen, oder die Verleihung gegen Taxen zu rechtfertigen. Woferne auch die Fähigkeit immer vor der Erlage der Taxe, als eine wesentliche Bedingung gefordert wird, so ist gleichwohl die nur erst bei Verleihung der Würden gemachte Anmerkung auch hier herüber zu nehmen: alle Geschicklichkeit der Unvermögenden ist für den Staat verloren.

§. 123. Es würde überflüssig seyn, bei Verleihungen in Gewerben nach dem ausgedehntesten Sinne des Wortes, oder bei Befreiungsertheilungen lange stehen zu bleiben. Jedermann ist aus dem ersten Blick überzeugt, daß Taxen von dieser Gattung entweder sehr unbeträchtliche Abfälle seyn, oder dem gemeinschaftlichen Nahrungsstande, der Handlung Schwierigkeiten in den Weg stellen müssen, da die öffentliche Verwalung vielmehr nichts Angelegeners haben kann, als dergleichen Schwierigkeiten bei Seite zu schaffen.

§. 124. Nach geläuterten Grundsätzen also werden

en nicht den Zweck der Verleihung
, sondern demselben beständig untergeo
en. Ueberhaupt, sobald bei Verleih
Befreiungen Finanzabsichten einschlage
ich die strengste Billigkeit des Fürsten nur sch
bringen, daß der Zweck der Verleihu
reiung nicht aus dem Gesichte verlohren

§. 125. Bei mancher Finanzwerwaltung
die Strafgelder für eine so zuverlässig
s Zuflusses gerechnet, daß wichtige Anstalt
als auf einen zuverlässigen Fond ge
en. Man kann aber dieser Art von Einkünf
schicklichen Ort anweisen. Man kann si
ine Einrichtung für eine Art von Beg
g, weder als eine Befreiung ansehe
fgelder also einem sichern Aufwande zu
angewiesen, verräth den Wunsch, daß
übertreten werden soll? oder wo, wenn

V.

Von Steuern.

§. 126. Was die Steuern oder Abgaben auch immer für Namen oder Gestalten, nach Verschiedenheit der Länder und Umstände bekommen haben, so müssen sie im Grunde immer das Wesentliche beibehalten, welches ihnen den Ursprung gegeben hat; sie sind der Ersatz des gemeinschaftlichen Dienstes. In Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, welche die Größe bestimmet, ist daher die Steuer oder Abgabe, die Schäzung, wornach der Bürger zur Unterhaltung des öffentlichen Dienstes beizutragen hat. In Beziehung auf den beitragenden Bürger ist sie die Entrichtung dieser Schäzung selbst.

* Die Namen der Entrichtungen sind 1. bald von dem Objekt hergehalt, welcher zum Regulativ des Verhältnisses genommen worden: also Grundsteuer, Kopfsteuer, Gewerbsteuer, Pferdsteuer, Tranksteuer, u. d. gl. 2. bald von der Bestimmung wie Schuldensteuer zur Tilgung der Staatsschulden, Armensteuer zur Unterhaltung der Armen u. s. w. 3. bald von der Art zu erheben, wie die Losung: manchmal 4. fließt Regulativ und Bestimmung zusammen, wie bei Straßengeldern *).

*) In den schon angeführten Schriften über die Staatswissenschaft, Staatswirthschaft und Finanz wurde auch

sitzer und in die ...

die Summe der öffentlichen E

ehre von Steuern oft sehr gründlich entwi
nde Schriftsteller handelten aber insbesondere
ern:

irabeau Théorie des impôts. 1759. 8.

on Justi, ausführliche Abhandlung von Ste
Abgaben. Theil II. Königsb. 1762.

crittori Classici Italiani di Economia politica
.V. Trattato de Tributi di Carolo Antonio I
Napoletano.

Strehlin, Einleitung in die Lehre von Aufl
lingen 1778.

Lang, historische Einleitung in die deutsche
rfassung, Berlin 1793.

Mayer, Versuch einer Abhandlung über S
Abgaben im Allgemeinen und im Bamber
besondere 1795.

Harl, Prof. in Erlangen, vollst. theore.
dbuch der Steuerwissenschaft: Erlangen erster
, zweiter 1816.

... über das Steuerwesen.

künfte wird von der ersteren allein abgeführt: die Summe wenn man so sprechen darf, des öffentlichen Dienstes wird von der letztern allein getragen. Eine Klage über diese Theilung wäre auf der einen sowohl, als auf der andern Seite höchst unbillig.

§. 128. Der Maaßstab der Schätzung ist das Vermögen, oder eigentlicher gesprochen das Einkommen, und zwar, wie bereits an einem andern Orte beobachtet worden, das reine Einkommen. Dieses entspringt entweder aus wirklichen Gütern oder aus persönlicher Aemsigkeit. Hierdurch entstand also die Verschiedenheit der Schätzung, oder der Steuern, die im Grunde sämmtlich auf zwei Klassen zurückgeführt werden können: nämlich auf die 1. Güter- oder sogenannte Realsteuer, worunter alle Abgaben von nutzbringendem Eigenthume gehören, und 2. die Industrialsteuer, welche die persönliche Erwerbung zum Grunde hat.

§. 129. Die Eintheilung der Steuer in Real- und Industrialsteuer ist nach den Quellen des Einkommens, von welchen die Abgabe entrichtet wird, entstanden. Wird die Steuer in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet, so fällt auch diese Verschiedenheit hinweg, und alle Gattungen von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von persönlicher, nämlich in die Verzehrungssteuer, oder eigentlicher in eine Genußsteuer auflösen. Im Grunde bleibt jede Anlage eine Verzehrungssteuer, und das Mangelhafte derselben besteht

§. 130. Das Regulativ ist das O
em die Steuer unmittelbar eingel
ie angenommene Form, nach we
Steuer von jedem Objekte beho
eißt der Steuerfuß. Diese Form muß i
ab, welcher bei der Behebung zum Gr
ird, und den Antheil der Entricht
alt enthalten, daß dem Entrichtend
Steuerpflicht daraus vollkomm
ich wird, und daher sich bei de
ung nichts Willkührliches ei
ann. Ueberhaupt muß es als ein Gru
ommen werden: daß der Steuerfuß
faßt ist, wo der ausgesprochene S
och erst durch einen zweiten Sa
ist werden muß. Das Regulativ
ist also mangelhaft, wenn es eine z
ge Bestimmung ausschließt, mit

stens mittelbare Erpressungen abläuft. Die Steuer ist auch noch mangelhaft, wenn das Regulativ derselben einer willkührlichen Verminderung ausgesetzt ist.

§. 131. In der Art des Verhältnisses ist jede Steuer mangelhaft, nicht nur, wenn dabei wie bereits angemerkt worden, vieles der Willkühr überlassen, sondern auch, wenn die Untertheilung nicht der Wesenheit einer Steuer zusagend ist.

§. 132. Mangelhaft in der Einhebungsart wird eine Steuer, wenn zwischen der Entrichtungsfrist, und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch den Verkauf sein Ersatz geleistet werden soll, nicht Raum gelassen wird, um einen anständigen, vortheilhaften Anwerth und Preis abwarten zu können. Dieses Uebel ist vorzüglich der Landwirthschaft fürchterlich, wenn die Abtragung der Grundsteuer in zu großen Antheilen und nahe an der Aerndte gefordert wird.

§. 133. Die Größe der Abgaben fällt mit der Mannigfaltigkeit überein. Die Größe ist nachtheilig, nicht nur weil sie die Beitragsfähigkeit vermindert, sondern auch weil jede Abgabe den Preis der Feilschaften, worauf sie fällt, zusetzt; jede Preisvermehrung aber den Absatz beschränkt, mithin die Wiedereinbringung beschwerlich macht. Die Mannigfaltigkeit der Abgaben aber ist nachtheilig, weil sie die Entrichtungsantheile wenigstens von Seite der Einhebungskosten vergrößert. Ueberhaupt löst sich das Mangelhafte al-

§. 134. Da man dasjenige kennet, w
Steuern zum Nachtheile ausarten; so
m Gegentheile leicht die Grundsätze herz
ach über die Schicklichkeit und Güte einer
usspruch geschehen kann. Allgemeiner Gru
Steuer ist unnachtheilig, so d
rzielenden und arbeitenden Kl
Mittel übrig läßt, davon den W
ts hereinzubringen. Dieser allgem
z löst sich in folgende fünf Untersätze auf
egenstand, welcher bei einer
em Regulativ angenommen wi
ner zuverläßigen Bestimmung
nes sichern Verhältnisses fäh
n alles Willkührliche, alle S
dem Nahrungsgeschäfte ausz
n. II. Der Theiler jeder Abg
dem Regulative offenbar se
lten seyn. III. Die Einhebung

bar seyn. Auf diese Grundsätze wird bei der Prüfung einer jeden Steuer entweder ausdrücklich oder stillschweigend zurückgeführt werden.

§. 135. Unter der Benennung der Gütersteuer oder Realsteuer begreift man diejenige Schätzung, bei welcher die Einkünfte von wirklich besessenen, nutzbringenden Vermögen zum Grunde gelegt werden. Das Vermögen besteht entweder in unbeweglichen Gütern oder in Geld. Je nachdem eines oder das andere zum eignen Gegenstande angenommen wird, empfängt die Abgabe ihre Benennung: unbewegliche Gütersteuer von der ersteren, und Vermögenssteuer insbesondere von der letzteren. Zu den steuerbaren unbeweglichen Gütern gehöret alle Oberfläche der Erde, welche zur Erzielung und durch Gebäude wirklich genützt wird, oder doch genützt werden kann. Die Abgabe auf das der Landwirthschaft zugewendete Erdreich ist durch die Benennung der Grundsteuer unterschieden; die von den Gebäuden, wo sie insbesondere anwendbar ist, wird Haussteuer genennet.

§. 136. Wahrscheinlicher Weise ist bei angehenden Gesellschaften, wenn die Dienstentrichtungen nicht mehr zureichten, die Grundsteuer die erste und einzige Art von Schätzung gewesen. Aber auch noch bei der heutigen Verfassung der Staaten hat diese Steuer alle Eigenschaften, welche sie zur Aufnahme in ein wohlüberdachtes Finanzsystem empfehlen können. Ihrer Wesenheit nach ist sie die verhältnißmäßig zu dem Ertragnisse des Grundes be-

§. 137. Die Größe der Gründe sowohl im , als in den Untertheilungen muß dem berhaupt zwar aus den zu so manchem ander che gewidmeten Oekonomietabellen b . Aber da in einer Sache von solchem E icht mit zu vieler Genauheit zu Werk ge en kann, so ist die wirkliche Ausmessu

In unsern Tagen glauben die meisten Geschäftsn daß die Vermessung und nachfolgende Schätzung d ige richtige Methode zur Erforschung des Steu als sey; nur über die Art der Vermessung und folgenden Schätzung theilen sie sich in verschieden nungen:

Einige Regierungen verordneten eine Spezia messung aller einzelnen Grundstücke und dar vorgeschriebene Schätzungsart.

Andere halten eine Flurenvermessung fü länglich. Man soll, behaupten sie, nach dem Schä ... der ganzen Flur, den Preis der auf jede

das sicherste Mittel die Größe zu erheben. Aus den gemessenen einzelnen Grundstücken müssen Karten über die ganze Oberfläche nach allen ihren Eintheilungen gezeichnet, weiters ordentliche Fund- und Lagerbücher verfertigt werden. Diese letztern werden über die Besitzer der Grundstücke mit ihren Antheilen geführt und darinn die vorgehenden Veränderungen genau bemerkt. Um den eigenseitigen Begünstigungen der Privatbeamten entgegen zu gehen, ist räthlich, daß diese Karten wie auch die Fund- und Lagerbücher von Feldmessern, die im Dienste des Staats stehen, berechtiget, unterfertiget und in Ordnung erhalten werden.

§. 138. Die Güte der Scholle, d. i. das Maaß der physischen Fruchtbarkeit wird

in den letztern Gegenden des Landes vermessen hat, gezwungen seyn wird, sogleich wieder von neuem anzufangen, wenn man die großen Kosten überdenkt, welche die Ausmessungen verursacht haben, ohne daß man seinen Hauptzweck erreichte; so wird man gezwungen, zu erklären, daß man durch diese so kostspieligen Vermessungen wenigstens den Zweck nicht erreichte, den man zu erreichen hoffte; wohl aber können diese vielfältig kostbare Vermessungen zu andern Zwecken gute Dienste leisten; dann darf man nicht übersehen, daß die Besteuerung nach diesem Maaßstabe wegen der langen Dauer der Vermessungen sehr ungleich und vielleicht öfters ungerecht ausfallen wird.

Für die Flurenvermessungen kann man weit wichtigere Gründe anführen; sie sind ungleich kürzer, einfacher und minder kostspielig; die Untersuchung ist auch nicht so kleinlicht, als bei der Spezialvermessung, wo die Regierung Kenntniß von jedem einzelnen auch kleinsten Grundstücke sich verschaffen will.

ckes die einzige Basis zu einer gerechten und Grundsteuer sey. Es soll daher jedes Grunds seinem landläufigen Werthe mit Genauigkeit rechtigkeit nach dem von ihm angeführten Vo abgeschätzt werden; allein Baron v. Are machten schon gegen diese Verfahrungsart g Einwendungen. Die Schätzung ist nur eine Bestimmung des Werths eines Grundstücks, wel richtiger Grund, oder wirkliche Thatsache un diese und viele andere Einwendungen hat Are S. 12—30 gründlich entwickelt.

Smith in seinem berühmten Werke Theil 4 erklärte sich gründlich gegen diese Schätzung; er daß schon die erste Schätzung der Landgüter in im vierten Jahre der Regierung Wilhelms und ungleich gewesen sey.

Endlich machte Baron v. Aretin in seinen von Baiern Heft 3. S. 61. einen andern Vorsc sagte: der Staat hat kein anderes zuverlässiges sich von dem Vermögen der Steuerpflichtigen zu gen, als die Kaufbriefe, und es soll kein tig seyn, der nicht in die öffentlichen Protokol tragen ist. Der Raum erlaubt es nicht, eine a

woferne die Grundsteuer nicht ihre Wesenheit verlieren, und in eine zweideutige Gattung von Grund- und Personalsteuer ausarten soll, durch die Eigenschaft der Besitzer keine Ungleichheit herbeiführen muß, wie groß übrigens dieser Antheil der Einrichtung seyn soll? läßt sich numerisch nicht bestimmen. Eine besonders wichtige Frage aber ist: der wievielte Theil der allgemeinen Entrichtung soll den Ländereien aufgetragen werden? Die Beantwortung dieser Frage leitet auf die Untersuchung des berühmten ökonomischen, oder physiokratischen Systems, welches viele Anhänger gewann, und unter dem Finanzministerium Turgots nahe war, in Frankreich in Wirklichkeit gesetzt zu werden.

§. 144. Nach der Meinung der Physiokraten hat also der Feldbau, als die einzige Quelle des Nationaleinkommens und Reichthums die Entrichtungen des Staates ganz auf sich zu nehmen, welche sie durch die Grund- oder sogenannte Territo-

Der beste Vorschlag unter allen angeführten ist: daß man diese verschiedenen Plane, Vorschläge und Ansichten kritisch prüfe, das brauchbare aushebe, nach den verschiedenen Lokalverhältnissen anwende und nach dem Beispiele der vortrefflichen Königlich Baierischen Regierung benütze.

Ich wünschte hier das so berühmte Königlich Baierische Steuerrevisorium und das hernach erfolgte Steuerdefinitivum ausführlich zu beleuchten; da es aber der Raum nicht erlaubt, so muß ich dem Leser das gründliche Studium derselben dringendst empfehlen, und besonders auch F. L. Späth Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke. München 1818. 8.

Die Oeconomisten nämlich selbst eine ...

mel. Maxime générale du Gouvernement éc
d'un Royaume agricole. Beide Werke sind von
Quesnay, sie kamen mit gelehrten Anmerk
Schlosse zu Versailles 1758 unter die Presse. D
wurd auch 1762 gedruckt. La physiocratie,
stitution naturelle du Gouvernement le pl
tageux au Genre humain, à Iverdon 1768. 6 To
ris 1771. Die beiden vorangeführten Werke sind
ner Abhandlung von dem Recht der Natur, ein
gaben und einigen ökonomischen Gesprächen von
lichen Verfasser gesammelt worden. L'Ordre na
essentiel des Societés politiques. à Paris par de
Der in der Revolutionsgeschichte von Frankreich
gewordene Marquis von Mirabeau hat sich
System am eifrigsten angenommen, und die meist
ten geliefert. Die merkwürdigsten sind folgende.
de l'Impôt. Philosophie rurale. Elème
Philosophie rurale. L'Ami des Hommes.
le Commerce et le Gouvernement considérés
ment l'un à l'autre. à Amsterdam et à Paris 1

§. 145. Die Vortheile, welche die Einführung der inzigen Grundsteuer begleiten sollen, werden on ihren Verfechtern sehr reitzend vorgestellt. I. Die infachste, und daher am wenigsten kostbare Be-

von Wichmann, Leipzig 1780. 8. Unter den teutschen physiokratischen Schriften zeichneten sich aus Iselin Isaaks Versuch über die gesellige Ordnung, Basel 1772. *Schlettwein* les Moyens d'arrêter la misère publique et d'acquiter les dettes des Etats, à Carlsruhe 1772. 8. Dessen wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum, oder die natürliche Ordnung in der Politik ꝛc. Karlsruhe 1772. 8. Zweite vermehrte Auflage 1776. 8. Mauvillon Sammlung von Aufsätzen über die Gegenstände aus der Staatskunst. Leipzig 1. Th. 1776. 2. Th. 1777. 8. Abrégé des Principes de l'Economie politique par S. A. S. Mgr. le Marggrave régnant de Bade etc. à Carlsruhe et Paris 1772. Diese kleine vortreffliche Schrift wurde auch abgedruckt in Wills Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth, Nürnberg 1782. 8. Table raisonée des principes de l'Economie politique. Redigée et exécutée par M. *Dupont*. à Carlsruhe 1775. im größten Format. Auch die Schriftsteller, welche dieses System bestritten, sind nicht weniger zahlreich. Unter diesen zeichnen sich folgende aus: *Smith* in seinem Werke Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. *Mably* doutes modestes à l'Auteur de l'Ordre naturel. Dohm in der kurzen Vorstellung des physiokratischen Systems. Joung in der Arithmétique politique. Schlosser in einem kleinen Aufsatze: über das neue französische System In den Ephemeriden der Menschheit u. s. w. Auch *Fortbonais* in Principes et Observations économiques hat sehr scharfsinnig die Mängel der berühmten ökonomischen Tabelle aufgedeckt.

en verzehrenden Rentirer den Thei
aben nach dem Maaße seiner Verze
s ist, nach dem Maaße seines Einkomm
hlen lasse. IV. Das Hinderniß der
ung bei Seite geräumt, und den willkü
reisveränderungen der Feilschaf
holfen, da die auf den Grund haftende
h natürlich auf die davon kommenden Erz
nach Maaß der größeren oder kle
enge untertheile, deren Preis durch den
enfluß berichtiget werde. V. Der Zust
rundeigenthumes versicherter und glü
durch gemacht, daß er bei mittleren,
uchtbaren Jahren immer gleiches E
en genieße: Endlich VI. auch die Gewiß
inkünfte für den Staat, welcher,
bgabe auf den Boden selbst, nicht auf
rauf erzielt wird, gegründet ist, nicht
r Verzehrung abhängig sey, und keine

müthe nachdenken, werden sich überzeugt finden, daß, wenn die politische Lage Europens einem Staate möglich machte, seine Abgaben nur in Naturalentrichtungen einzuheben, das System der Oekonomisten für die vortheilhafteste Finanverfassung angesehen werden müßte. Aber die Unmöglichkeit einer solchen Veränderung ist allgemein anerkannt. Daher ist die Prüfung dieser Vortheile unter Voraussetzung der gegenwärtigen Umstände: wo die Abgaben in Geld entrichtet werden, vorzunehmen. Jedoch auch unter dieser Voraussetzung sind zween Vortheile, welche aus der Aufnahme der Grundsteuer zur allgemeinen Steuer unwidersprechlich entspringen würden; die Vereinfachung in der Einhebungsart, mithin auch die Sparsamkeit der Einhebungskosten, die dann auf die Verminderung der Entrichtungsantheile selbst wirket: und die Zuverlässigkeit des Regulativs, weil unter allem, was zum Steuerfuße gewählt werden könnte, nichts eine so genaue Bestimmung zuläßt, und daher nichts als häusliche Störung und verhaßte Nachforschung so überflüssig macht, als der Grund, in Ansehen dessen das Willkührliche nur in der Klassifikation zu besorgen wäre, welchem aber durch die Wachsamkeit der Finanzverwaltung vorgebauet werden könnte. Indessen sind die übrigen Vortheile bei weitem nicht entschieden. Um sich derselben zu versichern und überhaupt, um das System der einzigen Grundsteuer in Ausübung setzen zu können, wird zweierlei zu Grund gelegt. Erstens: daß der Eigenthümer des Grundes die Summe der allgemeinen Abgaben für alle übrigen Klassen vorzuschießen die Kräfte habe; Zweitens: daß der Eigenthümer des

Folgen, welche aus der ersten Voraussetzu
ihren Vorschlag gezogen werden könnten, s
hergesehen, daß sie, um ihnen vorzube
aupten, der Grundeigenthümer müsse bei e
en Finanzsystem immer den Vorschu
. Man denke nun die Klasse der Grundbesitzer,
t die mächtigen Grundeigenthümer, sonde
aern Güterbesitzer; man denke die Größe, zu
: nach der gegenwärtigen Zwangverfassung
aaten die Abgaben gestiegen sind, und welch
Grunde ganz eingehoben werden müßten:
heile dann: ob die Klasse der Verkäufer
diejenige Klasse, die kein Geld, sondern W
, für die Klasse der Käufer, das ist, f
asse, die keine Waare, aber Geld hat, die
umme der Staatseinkünfte voraus entrichten k

§. 148. Die zweite Voraussetzung: daß I
nthümer des Grundes bei dem Ver
... mithin ihren

sern Antheile der darauf fallenden Abgabe herrührt. Schon also kann nicht gesagt werden, daß die gute, mittlere und schlechte Aerndte alles gleich läßt, wenn dieser im letzten Falle für den gleichen Preis nur die Hälfte der Feilschaft erhält. Diese Vertheurung wird aber auch von Seite des Grundeigenthümers nicht alles gleich lassen.

§. 150. Die Voraussetzung, daß der Verkäufer im Preise Gesetze vorschreibt, ist durch Grundsätze und Erfahrung in jedem andern, als dem Falle des ausschließenden Handels, widersprochen; der Zusammenfluß, spricht der Oekonomist, berichtiget den Preis. Eben darum also, da dieser Zusammenfluß nicht nur von der Menge der Verkäufer, von der Menge der angebotenen Waare allein, sondern auch von der Größe der Anfrage nach dieser Waare abhängt, und nur das Gleichgewicht zwischen dem Anerbieten und der Anfrage das Gleichgewicht des Preises herstellt, so kann zwar die Verminderung der zu Markt kommenden Feilschaften auf einer Seite eine Preiserhöhung verursachen; aber der Preis muß wieder fallen, wo auf der andern Seite die Anfrage nach dieser Waare gleich abnimmt, und es ereignet sich nicht selten, daß auf eine plötzliche Preissteigerung wegen der dadurch veranlaßten Abnahme der Anfrage plötzlich eine sonst unerklärbare Erniedrigung erfolgt.

§. 152. Sind die Voraussetzungen, worauf das System der sogenannten Physiokratie sich gründet, unrichtig, so muß dieses sich auch in Ansehung der Schlüsse ereignen, welche davon abgeleitet werden. Wenn der Eigenthümer nicht Meister des Preises

ner durch eine Gattung von Abgabe herbei
en kann, und wodurch nothwendig all
Vortheile vereitelt werden. Das Hind
Verzehrung ist nicht bei Seite
weil dieses Hinderniß von der Preisst
errührt, welche durch die Grundsteuer nicht
wird. Im Gegentheil: das Hinderniß der
r vergrößert, der Zustand der E
ter ist nicht versichert, weil der Absatz e
Bei genauer Prüfung fällt sogar die Gew
Einkünfte in Ansehen des Staat
der vielmehr: der Staat opfert der Gewi
es Jahres die Gewißheit aller k
Jahre, das ist, die Dauer der Eink

§. 153. Dieses sind die wichtigsten Ein
ie Einführung eines Steuersystems,
em ersten Anblicke mit dem Scheine der V

§. 154. Sey ein Staat, worinn die Grundsteuer bis jetzt den fünften Theil von der ganzen Summe der Staatseinkünfte getragen hat, werden nun alle andern Entrichtungen aufgehoben, und auf den Grund gelegt, so wird die Grundsteuer fünfmal soviel betragen. Die erste Betrachtung, die sich anbietet, ist der große Entrichtungsantheil, den der Besitzer dieses Landwirthschaftsstückes gewiß abführen muß, er mag von seiner Erzielung verkauft haben, oder nicht. Zweite Betrachtung: Wie sehr wird der Unterhalt der Armeen, der Armen, welchen Brod gegeben wird, erschwert? wie viel muß der Lohn aller Arbeiter gesteigert werden, welche das gemeine Wesen bei so vielen Gelegenheiten anzuwenden hat? wie kostbar wird der Unterhalt der ganzen verzehrenden Klasse. Die dritte Betrachtung: fruchtbare Jahre bringen für den Nationalverzehrer keine Wohlfeilheit, aber Mißjahre eine unerschwingliche Theurung. Endlich vierte Betrachtung: kann ein Staat, wo die Grundsteuer die Abgabe einzig auf den Grund häufet, eine Kornausfuhr hoffen, da bei dem ausgeführten Korne eine weitere Untertheilung der Abgabe nicht geschieht, mithin die große Abgabe unmittelbar dem Kornpreise zugeschlagen werden muß? und eine Abgabe, welche der Landwirthschaft alle Aussicht des äußeren Absatzes raubt, wäre berechnet, die Landwirthschaft zu beglücken?

§. 155. Der in dem baadendurlachischen Amte Dietlingen vorgenommene und mißlungene Versuch ist zu diesen Betrachtungen ein Erfahrungsbeleg mehr: obgleich ein in einem kleinen Gebiete, in einem einzelnen Bezirke oder Amte auch glücklich ausschlagen-

die allgemeine und einzige Steuer im
vendbar ist; so ist sie wenigstens die ei
euer, die dem offenen Lande zukömmt
dlichen Gewerbe, wenn sie genau betrachte
, sind bloße Hülfstheile der Landwirt
sche entweder zum Unterhalte des Land
r zu den Geräthschaften, und der Zug
s Feldbaues zu schlagen, und daher nicht
s zu belegen sind. Der Staat kann ohnehi
legung derselben eigentlich nichts erheben, wei
n dieser Seite eingebracht würde, auf der
dem dadurch erhöhten Unterhalte und de
ußkosten wieder in Abzug kommen muß.
se Zugehör sind billig auch die Gebäude a
enen Lande und den kleinen Landstädt
rechnen: wohl aber können die sogenannten S
r der Grundeigenthümer bequem belegt werde

§. 157. In mittleren, großen und

einer Klassifikation der Größe, und endlich nach dem Ertragnisse. Unter diesen Schätzungsarten setzt nur allein die letzte, das ist, ein gewisser Antheil des wirklichen Ertragnisses ein für den Staat und die Eigenthümer gleich billiges Verhältniß fest.

* Nebst den Staatsabgaben sind die Häuser manchmal auch noch mit besondern Gemeindabgaben zu mancherlei Bestimmung belegt z. B. Armengeld, Säuberungsgeld, Wachgeld, Brunnengeld u. d. gl., die Größe dieser Entrichtungen würde eben so lästig seyn, als bei Staatsabgaben. Es ist daher nöthig, daß die Gemeindevorsteher in diesem Stücke unter der öffentlichen Aufsicht gehalten, und über die Verwendung der sogenannten Gemeindegelder zu genauer Rechnung verpflichtet werden.

§. 158. Die Vermögensteuer wird nicht überall in der beschränkten Bedeutung genommen, welche ihr bei der Untertheilung der Gütersteuer ist gegeben worden. Der Schriftsteller, hauptsächlich wenn sie die Ausübung im Gesichte behalten, ziehen alles darunter, was jemand besitzt, bewegliches und unbewegliches Gut, Geld, so im Geschäfte wirbt, oder sonst verliehen ist, oder noch unangewendet im Schranke liegt. Das war die Steuer, durch welche nach der Beschreibung Xenophons die Athenienser den größten Theil ihrer Einkünfte behoben. Der königliche Zehente, welche von Vauban vorgeschlagen worden, ist gleichfalls eine Art Vermögensteuer: auch die vormalige Losung zu Nürnberg ist ungefähr dasselbe. Die wichtigsten

der Staat von dem Beitragspflichtigen reine
rtheilung besorgen soll, der Vermögensstand
es zu genau untersucht, und daher eine
g der Nahrungsgeschäfte veranlaßt
die bei der Klasse des Handelsstandes besonder
ibtesten Folgen nach sich ziehen kann.

§. 159. Eben diese Gründe stehen der Ve
steuer als einer auf die beweglichen
allein beschränkten Abgabe entgegen. Wen
hrnisse zum Gegenstande der Entrichtung ge
en, was für ein Maaßstab wird zu ihrer E
ng angenommen, um dem Willkührlichen
eichen? und wäre es auch möglich einen schic
aßstab zu finden, würde dadurch nicht no
in hundert Gelegenheiten ein die Gleichhei
ndes Unebenmaaß unterlaufen müssen?
mt noch, daß bei einer Schätzung, welche
en von Fahrnissen unterworfen sind, das W

die Berichtigung des Gegenstandes entweder der Treue und dem guten Glauben der Steuerpflichtigen überlassen, oder durch eine in das innerste der Familien eindringende Nachforschung geschehen muß. Das eine und andere hat seine einleuchtende Bedenklichkeiten. Auf den ersten Fall läßt sich vorhersehen, daß ein grosser Theil der Beitragenden, um leichter durchzukommen, seine Kapitalien entweder ganz verschweigen, oder doch geringer angeben wird: die nachtheiligen Folgen im zweiten Falle sind gestürzte Gewerbe und Nahrungsgeschäfte, die Störung des Kreislaufs, die Hemmung des Kredits, durch Verhehlung der Kapitalien, überhandnehmender Wucher, und scharfe Fiskalgesetze, die zwar dem Wucher beständig als ein untrügliches Zeichen begleiten, aber nie demselben als ein Gegenmittel Einhalt thun werden.

§. 161. Ist die auf Kapitalien gelegte Vermögensteuer in eine Finanzverfassung aufgenommen worden, so scheint es hauptsächlich in der Absicht geschehen zu seyn, um den Kapitalisten von dem allgemeinen Beitrage, zu welchem der Besitzer der Grundstücke, und die Aemsigkeit unter besondere Abgaben gezogen sind, nicht frei zu lassen. Aber es läßt sich darthun, daß diese Absicht auf solche Art nicht erreicht wird. In der That wächst die Vermögensteuer der Landwirthschaft, oder Aemsigkeit wo die Kapitalien anliegen, allein zur Last, und der Kapitalist für sich geht beständig frei durch *).

*) Eine Kapitaliensteuer wird sehr gefährliche Folgen haben, indem die Kapitalien aus dem Lande in ein anderes, in welchem keine Kapitaliensteuer eingeführt ist,

ters Regulative ganz unschicklich, we
em angemessenen Verhältnisse keinen G
et. Die Ausübung bestätiget die Richtigkeit
tung, und verbindet bei den uneigentlich
en Personalsteuern beständig andere S
n, wodurch die Beitragsantheile a
werden. Die Belegung der Aemsigkeit ges
eine unmittelbare Schätzung der Per
hres Gewerbes: dieß giebt den Kopf
und Gewerbsteuern ihren Ursprung:
chätzung geschieht mittelbar durch Bel
Verzehrung: die Verzehrungssteu
noch unter dem allgemeinen Namen Ac
t.

163. Die Kopfsteuer ist stets auch
ssensteuer: d. i. die Beitragsantheile w
inem Range angemessen, bei welchem die
te mehr als alles Uebrige den Unterschied
). Dieses ist offenbar, wo die Klassen nach

erhöhten Einkünften selbst geordnet werden. Aber es ist nicht weniger gewiß, auch wo Rang und Würde zum Maaßstabe des Beitrags angenommen sind. Die Kopfsteuer ist, auf was immer für eine Art sie eingehoben wird, sowohl nach ihrer Wesenheit, als nach ihrer ganzen Einrichtung eine wahre Vermögenssteuer, wider welche alle Einwürfe zurückgerufen werden können, die gegen die letztern sind angeführt worden. Doch sind die der Kopfsteuer noch besonders eigenen Mängel nicht zu übergehen. Die Voraussetzung, daß den höhern Rang stets größeres Einkommen begleite, ist zu willkührlich und täglich von der Erfahrung widerlegt. Eine Klassensteuer nach Rang und Würde verletzt also den Grundsatz des ebenmäßigen Verhältnisses unter den Entrichtenden. Die Kopfsteuer, welche die Köpfe der Familien zählt, ohne den Frauen und Kindern eine Befreiung zuzuerkennen, vergrößert die Bürde des Ehestandes, und wirkt unmittelbar auf die Bevölkerung: sie wird endlich nicht weniger der arbeitenden Klasse beschwerlich, weil die Entrichtung des Kopfgeldes für das Dienstgesind, oder die Gewerbsgehülfen zuletzt immer auf den Gesindhälter zurückfällt.

§. 164. Obgleich beinahe alle Welt über diese Gebrechen der Kopfsteuer einig ist, so erschien dennoch eine Schrift, worin, wie ehemals Vauban die Vermögenssteuer zum Hauptgegenstande der französischen Staatseinnahme zu erheben gedachte, eine Klassensteuer zur einzigen Abgabe vorgeschlagen, und nach einem vorgelegten Ueberschlage für erwiesen angenommen ist, daß Jedermann, in Vergleich mit den ge-

Stelle der von ihm verworfenen Accise
amt ihr in seinem Finanzsysteme ein
re Eintheilung ein, er macht zwisch
l, und der in vielen Ländern eingeführt
ngssteuer einen Unterschied, weil die
der die Beschäftigungswege nur in allg
assen untergetheilt sind, eher für eine K
uer als wahre Gewerbsteuer anzusehen; s
eigentlichen Gewerbsteuer fordert er
itragsantheil nach dem Umfange des
s und des davon abfallenden Gewi
amt werde. Aber sosehr sich dieser Schrift
ht, die Mittel anzuweisen, wie der Um
s Gewerbes zu übersehen, und der d
llende Gewinn zu berechnen sey, so
dennoch selbst die Schwierigkeiten nicht
den, welche in der Bestimmung eines bill
tnisses der Entrichtung auffallen würden.
verschiedene Verhältnisse zur billigen A

mittelbare Abgabe der Verzehrung *) geschieht abermal auf zweierlei Art: daß alles, was immer in den Umsatz kömmt, ohne Unterschied einer Entrichtung unterworfen wird: dann empfängt sie den Namen einer allgemeinen oder sogenannten Universalaccise: Sind aber nur die nähern Bedürfnisse, und besonders die Lebensmittel zu versteuern, so heißt sie die besondere oder Particularaccise, welche manchmal von den einzelnen Regulativen ihre bestimmtere Benennung ableitet, z. B. Fleischsteuer, Tranksteuer u. d. gl.

§. 167. Die Meinungen über den Nachtheil der allgemeinen Accise sind beinahe vereiniget. Sie ist entweder der einzige Steuerfuß eines Landes, oder eine Steuer, die neben andern eingeführt ist. In einer Finanzverfassung, wo die Accise zur einzigen Steuer gewählt worden, sind folgende Sätze zum Grunde gelegt: Jedermann kauft und verkauft nach Verhältniß seines Vermögens: Jedermann gewinnt nach dem Verhältnisse seines Kaufs und Verkaufs: Jedermann

*) Man kann vorzüglich zwei Gattungen von Konsumtionssteuern nämlich I. auf Lebensmittel und II. auf Waaren benützen.

Da in diesem Werke ausführliche Ansichten über die Konsumtionssteuern aufgestellt sind, so kann ich mich hier kürzer fassen, und nur auf einen gründlich verfaßten Aufsatz in der Sammlung von Aufsätzen die größtentheils wichtigen Punkte der Staatswirthschaft betreffend, Th. II. S. 525. und auf Büsch in seiner Abhandlung vom Geldumlauf B. I. S. 580. der neuen Auflage und andere Schriftsteller berufen.

zfuhr gründet. Ohne die erste diese
gen würden der Kapitalist und der B
nicht nach Verhältniß ihres Einkommens b
ite ist noch wesentlicher: denn, wo
wichtige innere Handlung besitzt, da wi
die Gewißheit der Einkünfte, oder
derselben leiden. Man hat an der Unive
e noch mit Grund getadelt, daß der Han
n er starke Einsendungen erhält, in die
eit versetzt wird, große Summen mit ei
hlen, wodurch der Großhandel er
Man hätte auch noch folgenden Nachtl
eiten können, er muß den Vorschuß th
ist des Wiederersatzes nicht versicher

§. 168. Nicht weniger gewiß ist, daß bei
rsalaceise die Veruntreuungen
eten schwer gehindert, daß die Beit
eile der Entrichtenden durch die Weit

§. 169. Ungefähr auf die nämlichen Gründe stützen sich diejenigen, welche die Partikular-Accise oder die auf Lebensmittel gelegte Abgabe nicht bloß mißrathen, sondern als die Quelle unzählbarer Uebel, als die Hauptursache der innern Schwäche aller Staaten und ihres gänzlichen Verfalls bezeichnen. Woferne die Betrachtungen, welche gegen die Einführung der Grundsteuer, als der einzigen Abgabe angeführt wurden, von einigem Gewichte waren; so fällt das Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen der Verzehrungssteuer bereits größtentheils hinweg.

§. 170. Vor allem ist es nöthg, die mittelbare Abgabe überhaupt von der eigentlichen Verzehrungssteuer genau zu unterscheiden. Die mittelbare Abgabe, nach dem Begriffe, so die Oekonomisten damit verknüpfen, ist eine Gattung, worunter alles, was nicht unmittelbare Grundsteuer ist, gehört, worunter also sicher viele von verwerflicher Art sind, und wovon in diesen Grundsätzen selbst bereits sehr viele verworfen werden. Die besondere Verzehrungssteuer hingegen, wovon hier eigentlich gesprochen wird, ist eine einzelne Art, welche auf Lebensmittel allein fällt. Ihre Bestimmung ist zu dem öffentlichen Aufwande den über die eingehobene Grundsteuer noch abgehenden Antheil einzuliefern. Ihre Bestimmung weiset darauf, wo sie eigentlich angelegt? Von wem sie entrichtet? Wie sie eingehoben? Auf welche Gegenstände sie gegründet werden soll? Es wäre eine fruchtlose Finanzoperation, sie auf dem offenen Lande, oder in klei-

beitende Volk. Niemand von allen l
ch die Verzehrungssteuer beschweret: der (
sitzer nicht, weil sein größerer Antheil v
jen ihn zu einem verhältnißmäßig größern
indet. Der Kapitalist nicht, als welc
dem allgemeinen Beitrage ganz befreit bleib
der Besoldete nicht, weil sein Gehalt,
von dem Staate oder Privatherrn fallen
hältniß des nöthigen Aufwandes aus
den muß: auch nicht der Handelsman
Verkauf ihn seine Auslagen, worunter de
eingerechnet ist, vergütet: und eben so n
ige arbeitende Klasse, indem sie d
s Handlohns immer hauptsächlich nach den
Werths der Lebensmittel einrichtet. Uebrig
Städte nicht bloß in Absicht auf die E
ng, sondern auch in Absicht auf die Einh
allein schickliche Ort. Nichts wird das
lt, alles wird eingeführt. Bei diese

mittel ohne Unterschied, wie sie eingehen. In gegenwärtiger Lage begreift das Wort: Lebensmittel nicht ledig die Eßwaaren, sondern alles, was zu dem menschlichen Unterhalte gehört, nur mit Ausnahme dessen, was nach richtigen Handlungsgrundsätzen der Leitung der Mauth überlassen werden muß: denn dadurch unterscheidet sich die besondere Verzehrungssteuer von der allgemeinen Accise. Die Verfertigung des Tariffs, wornach die Abgabe von den eingehenden Feilschaften gefordert werden soll, ist von äußerster Wichtigkeit, und setzt in der wirklichen Ausübung eine genaue Kenntniß aller in die Verwaltung einschlagenden Umstände voraus, aus deren Vergleichung unter sich das Verhältniß der Taxe entspringt. Diese Taxe muß nach einer dreifachen Beziehung berechnet werden; Erstens überhaupt nach Beziehung der Verzehrungssteuer zu der ganzen Summe der Entrichtungen; Zweitens nach Beziehung zu der Nationalhandlung, mithin zu dem Preise des Handlohns; Drittens nach Beziehung der steuerbaren Gegenstände unter sich.

§. 173. Ueber das Verhältniß der Verzehrungssteuer zur Masse der sämmtlichen Entrichtungen kann nicht anders, als nach gewissen gegebenen Umständen, mithin in der Anwendung selbst der Ausspruch geschehen.

§. 174. Auf die Nationalhandlung muß in Verfertigung des Tariffs der Verzehrungssteuer darum zurückgesehen werden, weil der Wachsthum derselben von dem Vorzuge im Zusammenflusse, und dieser vorzüglich von dem Vorzuge im Preise abhängt:

en, als die belegten Gegenstände sich
ergnügen und Ueberflusse nähern.
rne dieser an sich richtige Grundsatz nicht
ntlichen Vortheil des Staates die Gewiß
ch der Einkünfte vereiteln soll, so m
sehr ausgedehnt werden. Viele Schriftst
ersten und unmittelbaren Bedü
enschlichen Unterhalts von der Verzehrungs
ch ausnehmen, um die gemeine
leichtern, und die Entrichtung der Abgabe
ogenderen Klasse allein aufzudringen.
runde fällt nach ihrer Eintheilung die gr
e der Entrichtung auf die Gegenstände der
ber sie hätten bedenken sollen, daß nicht
hner, nicht der Arbeiter derjenige ist, de
e Verzehrungssteuer entrichtet, sondern de
n zu seinem Dienste miethet.

§. 176. Endlich haben sie, was das

leidet, so würde im Widerspiel eine zu große Belegung der ersten Nothwendigkeiten der Dauer, welche auf die unverminderte Beitragsfähigkeit, das ist auf die Erwerbung gegründet ist, schaden. Bei Bestimmung des Verhältnisses unter den Gegenständen der Verzehrung selbst sind daher zween Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen. I. Die Bedürfnisse der ersten und zweiten Gattung können so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung bei den Beschäftigungen keine Verminderung befürchten läßt. II. Die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stufen sollen nur so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung nicht den Gebrauch derselben beschränkt.

§. 178. Mit diesen zween Grundsätzen ist nicht verträglich, daß die Klassen der Bedürfnisse sehr unterschieden und vervielfältiget werden. Denn bei einer langen Reihe derselben würde entweder auf die untersten zu wenig übertragen, oder die obern würden nach einem wachsenden Verhältnisse zu stark zu belegen seyn. Es scheint also, daß die Eintheilung der sämmtlichen Verzehrungsgegenstände in vier Klassen zureiche, und jede Klasse von der Summe, so die Verzehrungssteuer zu dem allgemeinen Aufwande liefern soll, einen gleichen Theil auf sich zu nehmen habe.

§. 179 Die Vertheilung der einzelnen Gegenstände in diese vier Klassen, und der Ausschlag der Abgabe im Numerären, das ist, die Verfertigung

ücke, Maaße oder Gewichte aus-
lan hat der Verzehrungssteuer den Namen
illigen Abgabe beigelegt, um ihren
zeichnen. Die Verzehrungssteuer
t in Beziehung auf den Staat und in
f den Entrichtenden, diesen letzteren
ann er zahlt, und wann er verzehrt.

Der Vortheil des Staates ist die Ge-
der Einkünfte, und ihre Dauer
ßheit in Ansehen der Größe, weil de
icht der mindesten Willkühr unterworfen
rzehrung unter allen Umständen noth
st: die Gewißheit in Ansehn der Zeit
zehrung ihren Gang ununterbroche
Einnahme aber der Verzehrung zur Sei
n im Aufwandsüberschlage auf
Summen stäts Rechnung gemacht werd
daß der Staat jemals zu gewaltsam

Verzehrungssteuer ein sicheres Zeichen, entweder von der vergrößerten Bevölkerung oder von der Aufnahme der allgemeinen Bequemlichkeit und meistens von beiden zugleich. Bei denjenigen fehlerhaften Finanzsystemen aber, wo die Steuerbefreiung einiger Klassen statt findet, hat die Regierung durch die Verzehrungssteuer einen sichern Weg diese schädlichen Ausnahmen wenigstens unmittelbar aufzuheben, und die billige Gleichheit unter den Entrichtenden herzustellen. Hier vereiniget sich also der allgemeine mit dem Vortheile des einzelnen Entrichtenden.

§. 181. Für diesen ist die Verzehrungssteuer die gelindeste Abgabe, indem sie stets I. nur nach dem Maaße seiner Erwerbung, II. immer zu der Zeit, wenn er sie zu entrichten bei Kräften ist, III. in ganz unfühlbaren Raten eingehoben wird. 1. Sie wird stets nur nach dem Maaße seiner Erwerbung eingehoben, wodurch das zweifache Verhältniß zu seinem eignen, und dem Vermögen der Mitsteuernden so sehr als möglich beobachtet wird. Der Regel nach verzehrt die arbeitende Klasse nach dem Maaße ihrer Erwerbung, und sie entrichtet dann nur nach dem Maaße, als sie verzehrt. Dadurch also kömmt die Abgabe der natürlichen Ordnung der Entrichtung am nächsten, nach welcher der Arbeiter nicht zahlt, sondern arbeitet, der Geldbesitzer nicht arbeitet, sondern zahlt. 2. Die Verzehrungssteuer wird zu der Zeit eingehoben, wenn der Entrichtende bei Kräften ist. Der Verkäufer zahlt also, weil er seine Feilschaften angeworden, mithin Geld erhalten hat: dieses, wo die

ganze Summe der Entrichtung gewissermaß
e einzelnen Tage des Jahres untergetheilet n

§. 182. Damit der Vorzug der Verzehrung
Beziehung auf den Verzehrenden ein
e, muß die Anmerkung vorausgehen, daß
ibe ohne Unterschied bei dem Gegenstande,
gen sie gelegt ist, eingerechnet werden muß
r Zuwachs zwar nicht den Grund des
sondern nur einen Nebentheil ausmacht
en durch den Zusammenfluß veranlaßten W
Märkte dennoch auf den ganzen Preis
zu seinem Fallen oder Steigen beitragen
l also nicht möglich, eine Abgabe zu
ie bei dem Wechsel des Zusammenflusses den
Märkte gleich erhält.

§. 183. Mancher Schriftsteller hat an der
rungssteuer noch verschiedene an

theil jedes einzelnen sehr erhöht werde, II. Daß der vermögende aber kargere Bürger nicht nach dem Maaße seiner Einkünfte belegt, mithin das billige Verhältniß unter den Mitsteuernden nicht beobachtet: daß im Gegentheile III. der Verehelichte und derjenige, so mit einer grossen Familie beladen ist, dadurch beschwert werde: daß endlich IV. der Preis der ersten Bedürfnisse zum Nachtheile der Beschäftigung und Handlung dadurch sehr erhöht werde.

§. 184. Der erste Einwurf wird durch die Erinnerung sehr gemindert, daß die Verzehrungssteuer, von welcher hier gehandelt wird, keine Universalaccise ist. Wenn also zugegeben würde, was die Oekonomisten behaupten, daß die Einhebung der mittelbaren Abgabe die Summe, welche wirklich eingeht, um 8 mal übersteige, so könnte dieses nicht auf diejenige Verzehrungssteuer fallen, welche vorzüglich auf die Lebensmittel gelegt wird, wovon die Gegenstände der Mauth sorgfältig unterschieden, und nur die Städte, welche nicht erzielen, belegt sind. Die Kostbarkeit der Behebung ist mit der besondern Verzehrungssteuer nicht wesentlich verbunden. Die Einnahme an den Thoren kann eine Einrichtung erhalten, die weder so weitläuftig, noch so kostbar ist. Wenn indessen die Einhebung der Verzehrungssteuer auch mit der möglichsten Genauheit geschieht, so wird sie verhältnißmäßig immer kostbarer seyn, und dieses ist, wie man mit Fortbonais eingestehen muß, der einzige wesentliche Nachtheil der frei-

)ete Zergliederung der Steuern überha
Beschaffenheit der besondern Verzeh
uer im Gesichte behalten haben. Da jede
g, wenn sie auf ihr Wesen zurückgefüh
rzehrungssteuer ist, und am Ende 1
kürzeren, oder näheren Weg immer von d
renden getragen wird, so müssen die N
;he der Verzehrungssteuer insbes
geworfen werden, zugleich allen andern
ein und eben dadurch aufhören Nachtheile
wäre denn, daß überhaupt die Nothwen
aben zu heben, als ein Nachtheil in der
Gesellschaft angesehen würde.

VI.

Von erhöhten oder neuen Ste

die ordentlichen Steuerantheile werden erhöhet, oder es werden neue Gegenstände der Belegung gewählt. Beides läuft darauf hinaus, daß die Summe der allgemeinen Abgaben im Ganzen vermehrt wird. Die Erhöhung der Abgaben muß durch eben die Grundsätze geleitet werden, wie die Einhebung der ordentlichen Einkünfte. Die Einkünfte zur Bedeckung des Aufwandes müssen gewiß eingehen, ohne der Dauer derselben, mithin ohne der Beitragsfähigkeit nachtheilig zu seyn. Wenn daher ein Vorschlag zu außerordentlichen Einkünften gefordert wird, so ist die Aufgabe, welche die Regierung dem Finanzminister vorlegt, eigentlich folgende: eine Art Abgaben zu finden, wodurch die geforderten Summen gewiß eingehen, ohne eine Vertheurung der Waaren, mithin ohne eine Verminderung des Absatzes, und Beschränkung der Erwerbungswege zu veranlassen.

§. 187. Um diese beiden Absichten zu vereinigen, muß der Entrichtende von derjenigen Klasse seyn, welche die Erhöhung der Entrichtung am leichtesten übertragen kann: hierdurch werden die vermögenderen Bürger bezeichnet, und er muß von derjenigen Klasse seyn, welche, was sie dem Staat entrichtet, nichts als Vorschußkosten bei ihren Erzeugnissen wieder einzurechnen genöthiget ist: wodurch abermal die arbeitende Klasse von der Entrichtung befreiet, und der vermögendere allein zum Beitrage angewiesen wird; bei wichtigen außerordentlichen Fällen bleibt also der Finanzverwaltung nur die Belegung neuer Gegenstände frei. Doch die Wahl

n Lebensmitteln: und die Pra
reinbringung der außerordentlichen Eink
o eine gewisse Art von Vermögenste
höhung der Verzehrungssteuer bei
d vierten Gattung von Lebensmitteln
f einigem Prachtaufwand fallende Taxe d
nachtheiligen Steuerarten.

§. 188. Die Vermögenssteuer als e
r Theil der Einkünfte überhaupt
assen der Bürger, mithin auch die arbeiten
bar zum Beitrage ziehen und dadurch der
r außerordentlichen Steuer widersprechen, 1
schicklichkeiten mit sich führen. Die den
gemessenste Art der Einhebung scheint also
fikation der Beitragenden zu seyn, k
ht auf die einzelnen und zu mannigf
wechslungen des Einkommens gesehen, f
Geld angeschlagenen Einkünfte von eine

fentlichen Glaubwürdigkeit verpflichtet, sich zu der ihm zukommenden Klasse zu bekennen, und nach diesem Bekenntnisse zu entrichten. Die Ungleichheit an der Klassensteuer kann dadurch gemindert werden, daß die Entfernung der Klassen selbst nicht zu groß angenommen, und überhaupt alle Ungleichheit in der Entrichtung soviel möglich vermieden werden.

§. 189. Derjenige, welcher von Lebensmitteln, die nicht in die Klassen der Bedürfnisse gezählt werden, Gebrauch macht, kann ordentlicher Weise für vermögender angesehen und von demselben eine Erhöhung der Entrichtung leichter vertragen werden. Die Erhöhung der Verzehrungssteuer in der dritten und vierten Klasse von Bedürfnissen wird daher zur Hereinbringung ausserordentlicher Einkünfte vorzüglich schicklich, eine Taxe auf Gutschenpferde, auf eine gewisse Zahl von Livreybedienten und was dergleichen den Reichthum oder wenigstens einen gewissen stärkern Wohlstand anzeigender Prachtaufwand seyn mag, wird, wenn sie nur für ein, oder einige wenige Jahre auferlegt wird, die Folge haben, daß Equipagen abgeschafft, oder die Zahl von Livreyvolk vermindert, mithin die erwarteten Summen nicht eingehen werden *).

*) Man könnte nun ein ganzes Heer von Staatsauflagen oder Steuern anführen, welche wegen ihrer Schädlichkeit in vielen Staaten theils ganz aufgehoben, theils auf eine weniger schädliche Art, wenn man sie nicht ganz aufheben konnte, modificirt wurden; ich rechne zu diesen die Heerdstättanlage, die Rauchfangsteuer, die Erbsteuer, die Abgaben bei Testamenten

die Steuer auf Veräusserungen nac
spanischen Alcavala, die Nachsteuer,
wohnersteuer, die Viehsteuer unter
nen Benennungen, und viele andere Steuer:
Strehlin in seiner Abhandlung von Auf
führt hat. Der berühmte Pitt war unersc
der Erfindung und Einführung neuer Auflage
auf verschiedene Gegenstände, die zur Ann
des Lebens gehören, gelegt hat! man klagte
lagen auf Uhren, Schnallen, Wagen,
Hunde, auf Perücken, Haarpuder un
dene andere Gegenstände; ich werde am Sc
ses Werkes anführen, daß die Pächter unter
schen Kaisern auch Projektanten waren; s
Vorschläge zu Abgaben auf den Harn, den
den Kehricht und Koth, auf Leichen,
Luft und Schatten. Es gab nach dem
eine Wassersteuer, Ufersteuer, eine
auf Räder, Deichseln und Lastthiere
andere Gegenstände; es wäre zu weitschichtig
sen höchst unschicklichen Auflagen, welche ihre
barkeit schon auf der Stirne tragen, besonde

haben, war allerdings fähig, eine Besorgniß gegen ein Hülfsmittel einzuflößen, daß der Verschwendung, der Vergrößerungssucht so viele Leichtigkeit zum Mißbrauche anbietet. Man glaubte daher den Steuerpflichtigen durch Beilegung eines Schatzes besser zu berathen. Bei der Frage: ob die Beilegung eines Schatzes dem Gebrauche des Staatskredits vorzuziehen sey? muß die Aufmerksamkeit auf zween Punkte gerichtet werden: auf welche Art die Beilegung geschehen kann? was sind die Folgen von der Beilegung eines Schatzes in Vergleichung mit den Folgen des angewendeten Kredits?

§. 191. Die Sammlung großer Summen kann nur durch Einhebung größerer Abgaben geschehen, als sonst der ordentliche Staatsaufwand nöthig macht. Denn auch die Sparsamkeit des Fürsten setzt voraus, daß er mehr empfängt, als er zu verwenden hat; und dieses Mehr ist eben so eine Erhöhung des Entrichtungsantheils, als wenn in der Absicht, den außerordentlichen Auslagen die Stirne bieten zu können, der ordentliche Entrichtungsfuß größer bestimmt wird.

§. 192. Die Folgen, welche die Beilegung eines Schatzes begleiten, müssen in der Anwendung auf folgende drei Umstände berechnet werden, in deren einem sich jeder Staat nothwendig befinden muß: ent-

Fenster haben, als sie haben sollten, und daß diese Abgabe sogar auf die Gesundheit der Menschen sehr nachtheiligen Einfluß habe; aus eben diesem und vielen andern Gründen soll die Fenstertaxe mit so vielen andern schädlichen Auflagen wieder aufgehoben werden.

ond bereits nicht. Unter dem erste
inn man mit einigen Einschränkungen zu
e Beilegung großer Summen den Kreis
hwächen, noch der Handlung schaden

§. 193. Indessen, wenn bei dem Zus
instiger Umstände die Beilegung große
cht nachtheilig seyn wird, so ist sie
icht nothwendig, weil bei einer solche
dem Staate an Aushülfe nicht fehlen ka
n beiden andern, das ist, in den ge
ern Umständen der meisten Staaten
schädlich *).

*) Der berühmte K. Bair. Staatsrath v.
übergab im J. 1804, da er noch Professor
war, eine sehr schöne Rede der Presse: über
wendigkeit eines Staatsschatzes,
wirthschaftlich und juristisch erwog

§. 194. Der Mißbrauch des Staatskre- its ist keine nothwendige, und immer keine für ie Beilegung eines Schatzes beweisende Folge. Wenn rankreich, wenn England durch die Leichtigkeit Schulden zu machen verleitet worden sind, den Staats- redit zu übertreiben, so ist es eben so leicht und viel- eicht noch anlockender, das für außerordentliche Vorfälle bereit gelegte Geld gegen Bestimmung und bsicht zu verwenden.

§. 195. Man würde indessen, was von Beilegung ines Schatzes gesagt wird, sehr unrecht auf die esondern Klassen ausdehnen, die jede Finanzverwal- ung, je kleiner oder größer, nach den Verhältnis- en des Staats von außen, und den Kräften

noch gerecht gehandelt; denn wenn in einem eben nicht reichen Lande eine so große Summe, welche man zur Belebung der Gewerbe, Fabriken, Manufakturen und dem Handel hätte anwenden können, aus dem Kreislauf gebracht wird; so entstehen sehr bedeutende Nachtheile für den Staat und die Unterthanen; auch in Hinsicht der Gerechtigkeit könnte man einwenden, der Herrscher ist nicht berechtiget, größere Lasten den Unterthanen aufzulegen, als nothwendig sind, um die Staatsausgaben zu bestreiten; wenn nun dieser eine so große Summe in einem Staatsschatze aufzubewahren im Stande ist, so legt er seinen Unterthanen größere Lasten auf, und verursacht dem Staate einen bedeutenden Schaden; überhaupt bemerkte ich öfters, daß die Schriftsteller häufig eine Vorrathskasse mit dem Staatsschatze verwechselten; eine Vorrathskasse ist ein wesentliches Bedürfniß, um augenblickliche dringende Ausgaben des Staats zu bestreiten. Ein eigentlicher Staatsschatz für einen Herrscher sind unerschöpfte Unterthanen.

taat von der Sicherheit der Wieder
ng. Dieses Zutrauen hat, wie bei dem P
e, seinen zweifachen Grund, den reel
rsönlichen. Der reelle besteht in der
einen Beitragsfähigkeit; der pers
der Geschicklichkeit der Finanzv
ng, und der Genauheit den übern
n Verbindlichkeiten unter allen U
n Genüge zu leisten.

§. 196. Die allgemeine Beitrag
it ist der reelle Grund des Staatsk
enn, unter was immer für einer Gestalt l
Rückzahlung leiste, zuletzt wird dieselbe t
Entrichtungen zurückgeführt. Der Umf
taats, sein milder Himmelsstrich, das Gen
on, sein Vertheidigungsstand, seine politis
ndungen, alles trägt zu dem Umfange d
taatskredits bei. Indessen kann der reelle G

errichteten Verträge auf kurze Frist: das Zutrauen, welches auf die Geschicklichkeit des Kreditnehmers gesetzt wird, hält sich an eine und dieselbe Person. Die Verträge der Staatsgläubiger aber sind größtentheils von längerer Aussicht: Der zweite Unterschied ist von noch größerem Einflusse. Wenn der Privatbürger seiner Zusage nicht Genüge leistet, so hat der Gläubiger den Gerichtszwang zu Hülfe, welches Mittel dem Staatsgläubiger entzogen ist. Dem Staate kann keine Eintreibung über den Hals geschickt werden. Dieses Unterschieds wegen werden manchmal den Staatsverschreibungen Papiere, oder doch die Gewährleistung der Stände vorgezogen. Wenn die Größe und glückliche Lage eines Staates den reellen Kredit desselben erhöhen, so muß die Regierungsform entgegen auf die Natur des persönlichen Kredits einfließen. Je unbeschränkter eine Monarchie ist, desto beschränkter ist ihr Kredit: Der Despotismus hat gar keinen Kredit.

§. 198. Unter den Zusagen, welche zu erfüllen der Staat als Schuldner auf sich nimmt, ist die Entrichtung der Zinse eine der vorzüglichsten. Die Finanzverwaltung muß vor allem darauf bedacht seyn, daß die Abführung derselben nicht verzögert werde. Einige Schriftsteller behaupten, daß der Kredit eines Staates überhaupt sich nicht auf die Sicherheit des Kapitals, sondern allein auf die Sicherheit der Zinsen zu erstrecken habe. Aber sie vermengen offenbar den einzelnen Gläubiger mit allen zusammen genommen. Der eigentliche Unterschied zwischen dem reellen Privat- und öffentlichen Kredite in Ansehung der Bedeckung besteht also nur darin:

it des Kredits, und diese laufen sämmtl
laus: daß die Erwerbung stark belegt
durch die allgemeine Beitragsfähi
rmindert wird.

§. 202. Wenn die Finanzkammern die noth
n Gelder durch freiwillige Darlehn
n wollen: so machen sie 1. die Summe sam
edingungen, welche sie den Gläubigern
gen, 2. die Bedeckung, welche sie dieser
eignen wollen, und 3. die Zahlungster
welchen das Geld eingehen soll, nachdem d
inde es zugeben oder fordern, unter der
er öffentlich bekannt. Staaten, deren Kred
cht steht, deren Bürger reich sind, ziehen
ntliche Bekanntmachung dem geheimen
en vor. Die Unterzeichnungen werde
hleuniger erfüllt werden, je vortheilha
edingungen sind, welche den Gläubigern an

zur Tilgung des Hauptstamms angewiesen wird. Diese Vortheile einzeln oder vereinbart sind anreizend, und schaffen die erforderlichen Summen gemeiniglich bald herbei: doch sind sie darum nicht ohne besondere Behutsamkeit zuzugestehen, weil sie nach der Lage der Umstände von Nachtheilen begleitet werden können.

§. 203. Vielleicht, um sich die beschwerlichen Bedingungen zu ersparen, oder weil der Weg der eröffneten Unterzeichnung zu ungewieß schien, ergriff man zuweilen das Mittel Darlehn anzubefehlen. Darlehn anbefehlen heißt die Natur des Kreditvertrags ganz verändern wollen. Das Zutrauen als das Wesen des Kredits schließt allen Zwang aus. Wenn indessen ein Staat sich nach erschöpften allen andern Hülfsquellen zu der traurigen Nothwendigkeit gebracht sähe, das Mittel anbefohlener Darlehn zu ergreifen; so ist es natürlich, daß er seine Forderung nur an die Vermögenderen richte. Die Klasse des Landmannes aber und der Aemsigkeit müssen durchaus von dergleichen Forderungen frei bleiben.

§. 204. Der Steuervorschuß ist gewissermaßen mit dem anbefohlenen Darlehn einerlei. Er geschieht entweder von Staatspächtern, da, wo die öffentlichen Einkünfte verpachtet sind, oder von den Steuerpflichtigen selbst. Der Weg von den Staatspächtern einen solchen Vorschuß zu erhalten, kömmt dem Staat sehr hoch zu stehn; diese wissen die Verlegenheit des Staats zu nützen, um ihre Pachtverträge entweder zu verlängern, oder Nachlassungen zu

Privatgeschäfte die Art des Kredits, we
hteſten erhalten wird, und am wenigſt
iſt, weil die Bezahlung ſichergeſtellt, d
r aber ein Beſtandtheil von der Größe
ſen iſt. Dennoch, wenn der Staat ſeinen
ein Pfand anweiſt; ſo kömmt es imm
uf an, worinn daſſelbe beſtehe. Es iſt d
immer gemäßer, daß der unnütze
hingegeben werde, bevor der Bürger ſic
hwendigen Unterhalts zu berau
iget wird. Soll aber zum Unterpfande ein
, ein Geldabwerfendes Recht, od
Zweig der öffentlichen Einkünf
werden; ſo iſt dieſes überhaupt für den L
fwand eben ſo nachtheilig, als der Steu
aß.

§. 206. Aus dieſen Gründen werden vo
ndungen ſtets alle anderen Wege Gel

trag hat wahrscheinlich unter Privatleuten seinen Ursprung genommen: wie dann in grossen Handelsstädten manche einzelne Handelshäuser und Magistrate sich damit abgeben. Ein Mann besitzt ein kleines Kapital, dessen ordentliche Zinsen zu seinem Auskommen nicht hinreichen würden: Wenn er lebenslänglich höhere Zinsen erhalten könnte, gäbe er seinen Hauptstamm verloren. Dieses Anerbieten schien demjenigen günstig, der eine solche Summe zur gegenwärtigen Verwendung nöthig hatte, er sagte also höhere Zinsen zu, von welchen das Absterben seines Gläubigers ihm die Befreiung vorsehen ließ. Weil diese Einkünfte auf das Leben versichert wurden: so empfiengen sie den Namen: Rentes viagères oder à vie, Vitalitio, Annuities upon Life, teutsch Leibrenten, und weil der Hauptstamm mit dem Tode des Gläubigers verloren gieng, so heißen die Franzosen diese Renten Fonds perdu.

§. 207. Das Wesen der Leibrenten ist, wie man aus der Beschreibung ihrer Entstehung sieht, höheres, als landesübliches Interesse: darinn liegt die Anreitzung für den Käufer der Leibrenten. Die jährliche Leibrente enthält also zween Theile, die gewöhnliche Geldbenützung, oder die Zinse, und einen Ueberschuß. Dieser Ueberschuß ist eigentlich der Gegenstand der Berechnung, welche bei Bestimmung der Leibrenten gezogen werden muß. Er ist an sich selbst eine Theilrückzahlung von dem Hauptstamme. Von Seite des Rentirers ist die Absicht am Ende nebst den laufenden Interessen den Hauptstamm, wenigstens ganz, wieder zurückzuerhalten: von Seite des Staates als Schuldners neben

:envertrag auf lebenslang errichtet wi
Berechnung von der Dauer des me
n Lebens dabei die Grundlage.

§. 208. Die politischen Berechner nämli
wahrscheinliche mittlere Dauer des
:n Jahre des menschlichen Alters festgese
über ausführliche Tabellen geliefer
durch vieljährige Erfahrung geprüfte, und
einanderhaltung mehrerer Länder, soviel
thungen immer möglich war, berichtigten
jen, daß zwischen 10 bis 20 Jahren die Le
stärksten ist, indem diese Jahre zusamn
n von 112 nur 1 stirbt; daß sie von 20 b

) Alle politischen Berechner haben hierüber a
Tabellen geliefert, insbesondere aber:
Hogdson: The valuation of annuties
deduced from the London bills of mortality
Observations on reversionary payments

Ende beständig abnimmt, und die Kindheit von der Geburt bis zur Erreichung des ersten Jahrs am schwächsten ist, weil von 4 neugebohrnen Kindern jährlich 1 zu Grund geht. Nach dieser Richtschnur sollten also dem Kinde vor dem errichteten ersten Jahre die stärksten, demjenigen, aber, welcher das 15te Jahre erreicht hat, die kleinsten Leibrenten gegeben werden. Die Leibrentenplane enthalten gewöhnlich Klassen von 10 zu 10 Jahren, und bestimmen jeder Klasse ihre Prozente, welche in der ersten Klasse die kleinsten und am stärksten in der letzten sind. Bey diesen Klassen wird die mittlere Zahl der Lebenslänge die Richtschnur, wodurch das Alter des einen den andern überträgt. Der Ueberschlag: wie hoch die Leibrenten gegeben werden können, sollte nun dahin gemacht werden, daß mit Schlusse des mittleren Jahres der Klasse, Kapital und Zinse getilgt würden. Die mäßigen Schriftsteller setzen für die Klasse von 1 bis 11 sieben, von 11 bis 20 acht, von 20 bis 40 neun, von 40 bis 50 zehn, von 50 bis 60 zwölf, und von hier durchaus fünfzehn Prozente fest. Wenn der Staat Geld auf Leibrenten zu nehmen entschlossen ist, so muß der Plan, welcher die Bedingnisse einer solchen Leibrente enthält, bekannt gemacht: die Zeit, wenn die Einzeichnung zu Stand seyn soll, bestimmt: und der Beweis des Alters bei der Einlage wie auch des Lebens bei Erhebung der jährlichen Rente durch Taufregister und obrigkeitliche Bescheinigung vorgeschrieben werden.

§. 209. Man muß den Nutzen der Leibrenten nicht darinn suchen, als gewönne der Staat das einge-

ng schon vollendet ist, noch durch me
lebeu, so ist das Spiel des Ungefäh
ı Seiten ausgeglichen, und der eige
inzige Nutzen für den Staat liegt in d
värtigeu Gebrauch eines Kapitals,
zahlung nach und nach geschehen kan

. 210. Aber der Staat kann die Gemäch
heilweisen Wiederbezahlung sich auch
e Schuldtilgungswege verschaffen: nur r
schiede, das sonst der Schuldtilgung
hnlich auf eine Zeit angewiesen wird, wo d
dentlichen Ausgaben aufhören: hingeg
ken Zinse der Leibrenten mit dem Erl
tals anfangen und sogleich gezahlt
n; welches dem Staate, da er ohnehin m
ı Aufwande beschwert ist, nicht gleich g
kann. Die Leibrenten sind also in Anse
t der Wiederbezahlung die läs

immer nicht mehr, als gemeine Interessen werde bezahlt haben. Ihr Grund, der aber bei Leibrenten nicht wohl angewendet werden darf, ist ein Alter in das andere gerechnet, sterbe von 30 Menschen jährlich einer: also nehme die Zahl der Leibrenteneigenthümer jährlich um den 30ten Theil ab, und diese Abnahme setze die Leibrenten im Durchschnitte berechnet, auf die gewöhnlichen Interessen herab. Dieser Schluß ist auf falsche Voraussetzungen gebaut.

§. 213. Zu diesem Nachtheile, welcher die Leibrenten, die Einlage mag von Fremden, oder von Einheimischen geschehen, als ein zweideutiges Hülfsmittel muß ansehen machen, gesellet sich noch ein anderer nicht weniger wichtiger Beweggrund, ihren Gebrauch ganz zu verwerfen, welcher die Eingebohrnen allein trifft, indem die Leibrenten zur Ehelosigkeit anreizen und den Hang zum Müssiggange begünstigen.

§. 214. Die Tontinen werden bei genauer Prüfung dem Staate nicht günstiger befunden. Sie kommen mit den Leibrenten darin überein, daß dem Staate der Hauptstamm der Einlage mit dem Tode des Einlegenden heimfällt: sie sind hingegen in zwei Stücken unterscheiden, erstens in der Größe der jährlichen Zinse, welche bei der ordentlichen, oder sogenannten einfachen Tontine gewöhnlich nicht so groß sind, als bei der Leibrente; zweitens in der Art wie sie erlöschen: weil die Antheile der Verstorbenen nicht dem Staate als Schulden zu gut kommen, sondern die Renten

Alter von 5 zu 5 Jahren enthielte, auch d
selbst nicht zu stark, sondern, wenn die Z
Klasse zu groß wäre, in mehrere zerthe

Der Zuwachs der Renten kann dann
die Interessenten der Klassen allein fall
die Tontine mit dem Absterben des letzten
n der Klasse erlöschen; oder die Rente
Klasse wächst der zweiten, dritten
bis auf die letzte fort. Abermals kann
s unter den Interessenten entweder durch
oder das Loos berichtiget, oder zu gl
len unter alle zerstücket werden. Auf we
der Zuwachs auch geordnet sey; der St
er die Rente so lange ganz bezahlen,
von der Klasse bei Leben bleibt. Die Da
Zeit ist ebenfalls ausgerechnet: sie beträg
Klasse von der Geburt bis zum fünften Ja
Abnahme von 5 zu 5 Jahren bei jeder K
er letzten von 70 bis 75 die Lebensdauer 2

macht, sondern auch vergrößert wird. Aus Ueberzeugung dieses Nachtheils sind verschiedene Entwürfe, die Tontine und Leibrente zu vereinigen, und eine durch die andere zu verbessern, gemacht worden. Aber es war unmöglich aus der Vereinigung von zwo üblen Gattungen eine dritte gute hervorzubringen.

§. 216. Dieses ist ebenfalls von dem Plane zu sagen, welchen Fortbonais zu einer Art Rente aus einfachen Zeitrenten und Leibrenten zusammengesetzt hat. Die Zeitrente, oder nach der wörtlichen Uebersetzung des Worts Annuities die Jahrsrente, wird durch einen Vertrag festgesetzt, vermög welchem von dem entlehnten Kapital jährlich nicht nur bestimmte Zinse, sondern auch ein Theil des Kapitals selbst wieder bezahlt wird: daß also nach einer festgesetzten Reihe von Jahren die Schuld ganz getilgt ist. Der Tod des Besitzers einer Zeitrente befreit nicht von der Schuld, wie dieses bei der Leibrente geschieht. Der ganze Vortheil besteht nur in der theilweisen Rückzahlung, welche aber nothwendig durch höhere, als gewöhnliche Zinse erkauft werden muß.

§. 217. Bei Fortbonais Entwurfe soll also, wie bei Zeitrenten, der Hauptstamm zu gleichen Theilen in einer gewissen Zahl von Jahren bezahlt werden, die Eigenthümer möchten leben oder nicht: die Zinse hingegen, welche geringer seyn könnten, als bei ordentlichen Leibrenten, würden gleich diesen, mit dem Tode des Einlegenden aufhören. Dieser klassische Schriftsteller hat jedoch seinen Vorschlag nicht als überhaupt vortheilhaft, sondern als den-

Kaufe und Verkaufe ...

näherrn.

24. Die zugestandenen Begünstigung
meistens auf den Papieren ausdrücklich
, durch diese können die öffentlichen
nicht nur dem Gelde gleich gemacht
ndern auch vor demselben einen Vorzug
Die Leichtigkeit große Summen zur
geschwind zu übersehn, große Summen
ren, zu übermachen, und die Unw
rkeit im Werthe waren die Scheingrü
der Urheber des Systems Law im Jahre
uchte, den Bankbilletten vor den Me
ls Münze Gang zu verschaffen. Ob nun
igenschaften durch die Nothwendigkei
e nach dem Verlauf einiger Jahre zu
rn, durch die Leichtigkeit, womit sie
et und sogar vernichtet werden kön

günstigung seiner Anwendung bei den Staatskassen erhält. Die Anwendung kann von zweifacher Art seyn; eine freiwillige oder nothwendige. Die erste erhalten Papiere dadurch, daß sie in Zahlungen an den Staat bloß ohne Weigerung angenommen werden: die zweite, wenn bestimmte Zahlungen an die Staatskassen in Papieren geleistet werden müssen. Der Begünstigung der Anwendung bei öffentlichen Kassen folgt sehr natürlich die freiwillige Anwendung bei den Privatgeschäften. Der Unterschied zwischen Papierkapitalien, und Papiermünze wird darin bestehen, daß den ersten ordentlicher Weise nur bei großen Zahlungen, und nur eine freiwillige, den zweiten bei kleinern und meistens eine nothwendige Anwendung versichert wird.

§. 225. Nur bei öffentlichen Papieren, die Kapitalien vorstellen, kann eine Mannigfaltigkeit herrschen, und von der Gestalt, von der Benennung, der Bedeckung, von der Größe der Zinse und der Zeit der Wiederzahlung herrühren. Die beiden ersten sind zufällig, die letztern drei sind wesentlich, und fließen sowohl auf jeden Schuldschein für sich allein, als auf den Werth der übrigen Papiere zugleich mit ein. Sobald unter den Papieren einige sich eine Vorliebe erwerben, so werden die übrigen verhältnißweise geringschätziger: und dann entsteht der Papierhandel, das Agiotiren, welches stets einen zweideutigen Kredit beweißt, und zum Nachtheile der Handlung die Zinse erhöht, oder eigentlicher der Handlung die nothwendigen Kapitalien entzieht.

. 227. Die Zinse enthalten als einen Be
l den Ersatz des Nutzens, so dem Gl
die Abwesenheit des überlassenen Geldes e
iehr nun die Papiere baares Geld vor
je sicherer mit dem vorstellenden
das Geschäft geführt, eben der Nutzen w
en kann, als mit dem vorgestellten, d
entbehrt der Gläubiger, desto gering
seine Forderung an Zinsen seyn.
bereits gesagt worden, die Papiere bei a
ichen Kassen ohne Weigerung und Umw
ommen werden; so erhalten sie dadur
i wegen des aus der Leichtigkeit der Ueb
ig und Verwahrung damit vereinbar
einen allgemeinen Gang im Privatgeschä
aß der Staat sie zu verzinsen nöthig

§. 228. Der Kredit, welchen die Bän

war die Sicherheit der Aufbewahrung. Bald zeigte sich ein anderer Vortheil, die Leichtigkeit der Bezahlung, welche dadurch geleistet werden konnte, daß das niedergelegte Geld entweder mit Uebergehung des Scheines, so der Bankier ausgestellet hatte, oder mit sonst einer Förmlichkeit, hauptsächlich aber mit Ab- und Zuschreiben in den Büchern, welche der Bankier über die bei ihm liegenden Summen halten mußte, überlassen werden konnte. Diese beiden Vortheile einer Geldniederlage, welche gleichsam zur Kasse aller Bürger erwuchs, mußten in der Folge die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und einige Fälle, wo das bei Privatleuten niedergelegte Geld entweder verlohren worden, oder doch Gefahr lief, erweckten den Wunsch einer mehrern Sicherheit für die anvertrauten Summen. Gesellschaften, deren Vermögen von einem weitern Umfange und sicher gegründet war, übernahmen die Beschäftigungen des einzelnen Bankiers, und die Regierung nahm sie zu beiderseitigem Vortheile in Schutz, unter dem Namen öffentlicher Bänke *).

*) Zöga, Entwickelung fester Begriffe über Debüt, Geld, Handel, Münzen, Banken. 1787.

Drei Schriften: Ueber Geld und Banken, besonders über die Hamburgische, veranstaltet von der Hamburgischen Commerzdeputation 1791.

Geschichtliche Darstellung der Banken: mit vorzüglicher Hinsicht auf die Hamburger Bank; deren Ursprung, gegenwärtige Organisation und großen Einfluß auf den Handel von ganz Europa; von einem Hamburger Bankier. Hamb. und Alt. 1800. 8.

leihen. Erstrecket sich ihr Geschäft bis
aat; so werden sie von den Schriftstelle
Beiwort politische Bänke unterschiede
stenbänke sind diejenigen Bänke, wo G
ivatleute bis zum weiteren Gebrauch anfän
edergelegt und aufbewahrt wurde
ser alleinige Vortheil würde der Ab
lkommen entsprochen haben. Also ward da
t größerem Nutzen verknüpfet, nämlich die
ssung der Forderung bei der Bank, welc
er Girobank macht. Obgleich nur
inke diesen Namen insbesondere füh
rch Ab- und Zuschreiben auf Bankoblättern
tragung der Forderung geschieht, so leist
ache selbst jede Bank der Handlung de
en Dienst, weil von demjenigen, welcher

Büsch, J. G. sämmtliche Schriften üb

der Bank liegen hat, an einen andern eine Bezahlung durch Ueberlassung der Bankosummen, mittelst Aushändigung der Verschreibung unter der vorgeschriebenen Förmlichkeit geleistet werden kann. Mit der Sicherheit der Aufbewahrung und Leichtigkeit der Bezahlung vereiniget sich auch ein dritter Vortheil. Die Bänke, deren Bücher unveränderlich in derjenigen Münze geführt werden, welche sie anfangs angenommen haben, machen die Zahlung unter den Privatleuten gewiß, indem die Veränderungen der Münzsorten auf sie keinen Einfluß haben. Das Bankogeld bleibt beständig einerlei: d. i. es wird unter derselben Benennung stets dieselbe Menge feinen Silbers verstanden. Wenn die Bänke sich an diesem Vortheile allein genügen lassen, so sind sie beschränkte Handlungsbänke, ohne besondern unmittelbar für den Staat fühlbaren Nutzen.

§. 230. Die Bänke stellen für die bei ihnen niedergelegten Gelder Verschreibungen aus, welche Bankoscheine, Bankonoten, Bankozettel genennet werden. Haben diese Verschreibungen die Eigenschaften und das Zutrauen der öffentlichen Papiere; so werden sie natürlicher Weise geschickt, Geschäfte wie baares Geld zu thun. Ihre Anwendung ersetzt also dem Kreislaufe die ganze Summe des niedergelegten Numeräres. Dann aber ist noch die Summe selbst vorhanden, welche bei der Bank niedergelegt worden.

>selbriefe diskomptirt, manchmal wi
echt stehenden Handelsleuten gegen ihre Bi
schuß gegeben. Die Wirkung der Leihbä
nigfaltig: sie vermehrt die kreislau
sse und trägt zur Herabsetzung de
ei. Ist die Bank in den Händen einer Ges
n Antheile durch Aktien vorgestellt wor
en die Aktien selbst in der Handlung ebenfe
her Zuwachs gleich ist, dem Einlagfo
zum Besten kommenden Dividenten.
>en also, wo die Störung des Umla
rminderung der Masse herrührt, ist
der Leihbänke zur Belebung der A
t von der größten Wichtigkeit.

§. 232. Die Herabsetzung der Zinse erf
ei Ursachen. Erstens wie die Zins
ig von Verminderung der kreislaufende
der dadurch veranlaßten, gegen das Anbie

§. 233. Eine solche Bank thut nämlich dem Staate im Bedürfnißfalle Vorschuß, entweder im baaren Gelde oder auch in ihren Scheinen, welche bei einem vollkommenen Zutrauen wenigstens in Zahlungen, die innerhalb Landes selbst zu leisten sind, mit baarem Gelde einerlei Vortheil schaffen. Diese zweite Anwendung der Gelder macht eine Bank zur politischen Bank.

§. 234. Eine politische Bank leiht die von dem Staate geforderten Gelder nicht, ohne sich über ihr Darlehn hauptsächlich durch angewiesene Gefälle zu decken. Die Einnehmer derjenigen Subsidien, welche der englischen Bank zum Unterpfande ihrer Schuld angewiesen werden, sind zur Ueberlieferung der eingehenden Gelder an die Bank unter eigner Dafürhaftung verbunden; und eine andere Verwendung machte sie nicht nur ihres Amtes verlustig, sondern auch zu jeder andern öffentlichen Bedienung unfähig. Diese Gefälle setzen also die Bankogläubiger in Sicherheit, indessen der Staat den zweifachen Nutzen erhält: auf jeden vorkommenden Fall eine gegenwärtige Hülfe manchmal um geringere wenigstens aber gegen landesübliche Zinse zu finden. An sich selbst ist ein Darlehn dieser Art ein Mittelkredit: die Bank wird Schuldner in Ansehung der Privatleute, deren Geld ihr anvertraut worden, und Gläubiger in Ansehen des Staates, dem sie die nöthigen Summen vorschießt. Es hängt von der Einsicht der öffenlichen Verwaltung ab, von dem Umfange dieses Mittelkredits mehr oder minder Vortheil zu ziehen.

ist, wo der Hof seine Forderung vorl
aß die ersten die Freiheit haben sie in
zu nehmen, und allenfalls nicht zu v
n: so ist der Kredit der Stände selbst ver
Aber bei einer Verfassung, wo das Re
thschlagung mehr, als ein bloßer Nam
ist, wird die Gewährleistung oder Ver
Stände der Regierung nutzbar, und stets d
sse durch Negozianten ein Mittelkredi
, vorzuziehen seyn.

§. 236. Der letztere ist glücklicher W
schland weniger, als vormals in Frankr
t, wo diejenigen, welche dem Staate G
en, mit dem Namen Traitans oder Parti
net und gleich den Staatspächtern reich,
verhaßt waren.

trauens ist eigentlich die überhandnehmende Meinung, daß der Staat seiner Verbindlichkeit die Gläubiger nicht werde genug thun wollen. Das erste bezieht sich auf den reellen, das zweite auf den persönlichen Grund des Staatskredits.

§. 238. Die Meinung, der Staat werde seiner Verbindlichkeit nicht genug thun können, entsteht von der entweder willkührlichen, oder scheinbaren Verminderung der Bedeckung. Die Bedeckung des Staatskredits ist die allgemeine Beitragsfähigkeit, welche von der Größe der Bevölkerung und der Erwerbungswege abhängt. Alles also, was die Bevölkerung, den Feldbau, oder die Handlung eines Staates beschränken kann, muß nothwendig auch den Kredit schwächen. Dieser kann sowohl durch wahre, als auch falsche Nachrichten geschwächt werden, dadurch wird auch der Aktienhandel erweitert.

§. 239. Wenn die Bedeckung des Kredits wirklich verringert worden, oder verringert zu seyn das Ansehen gewinnt, so ist es unmöglich die öffentlichen Verschreibungen bei ihrem Werthe zu erhalten. Die Schätzung der Schuldscheine ist stets eine arithmetische Ausgleichung mit der Sicherheit.

§. 240. Die Meinung, der Staat wolle seinen Verbindlichkeiten nicht Genüge leisten, ist die Folge bedenklicher Finanzoperationen, welche in kriti-

värtig empfunden. In der Zukunft hin
Staat die gesuchten Summen gegen se
eibungen aufzubringen; gegenwärtig
laufenden Papiere in ihrem Werthe her
fall der öffentlichen Papiere erfolgt aber n
h dem Verhältnisse der vermin
deckung zur Schuldenmasse, die Furcht
d die eigentlichen Gränzen.

§. 241. Der Zustand der Aemsigkeit in al
ist bei dem Uebermaaße, wie bei d
würdigung der Papiere betrübt. Di
größerte Masse der vorstellenden Zeichen
ngs die nämliche Preiserhöhung ve
lche eine allzugroße Masse des Geldes ve
il die Papiere im Umlaufe gleich Baa
rkten. Bei der Vernichtung also mußte ei
törung im Umlaufe, ein gleicher

sich die Finanzverwaltungen das Gleichgewicht zwischen der Bedeckung und den Papieren, welche im Umlaufe Masse machen, herzustellen. Eine der mehreren, zu diesem Ende mit nicht ungünstigem Ausschlage unternommenen Finanzoperationen besteht darinn, daß man den verhältnißmäßigen Theil der Papiere durch Veränderung ihrer Gestalt aus dem Kreislaufe zu setzen sucht. Die Veränderung der Papiere muß vorzüglich dahin abzielen: daß sie, ohne an dem Werthe als Fond zu leiden, nur der augenblicklichen Vorstellung des baaren Geldes entsetzt werden. Weil aber diese Vorstellung an den öffentlichen Schuldscheinen ein wirklicher Nutzen war; so ist es natürlich, daß den Besitzern, woferne sie darein willigen sollen, auf einer andern Seite eine Vergütung gemacht werden muß. Diese Vergütung besteht entweder in Zinsen, wenn die Papiere vorher keine hatten, oder in einer bestimmteren Bedeckung, die ihnen ehemals nicht zugeeignet war, oder in Festsetzung näherer Rückzahlungsfristen, die ehemals entweder entfernet, oder ganz unbestimmt waren. Die Veränderungen der überlästigen Papiere in Leibrenten und Tontinen, oder in Zeitrenten durch Lotterien oder zu einer angebotenen Verwendung sind in dieser Absicht in England und Frankreich versucht worden.

§. 243. Die Gestalt der Lotterien dient bei dieser Finanzunternehmung nur dazu, daß die Veränderung der Papiere den Anschein einer freien Willkühr empfängt. Die Einlage in diese Lotterien wird also in Papieren, die man dem Kreislaufe

244. Nicht nur die Staatsverschreibungen
ß auf einige Zeit Baarschaft vorstellen
nach Verlauf dieser Zeit durch Bezahlung v
et werden; sondern auch jeder andere Gebra
taatskredits versichert die Wiederbez
. Die Wiederbezahlung der Staa
den heißt die Befreiung des Staatsk
Die Befreiung des Staatskredits, oder Tilg
Staatsschulden geschieht nur von dem Ueb
se der Einkünfte über die laufend
gen, welcher Ueberschuß entweder von
minderung des Aufwands oder Vergr
ng der Einkünfte herrühren kann. Die V
erung des Aufwandes, d. i. eine Ers
an den ordentlichen Auslagen wird bei ei
verfassung nichts bedeuten, welche die Grän
forderung an die Beitragspflichtigen nicht üb
en und nur diejenigen Einkünfte behoben b
Bestreitung des nothwendigen und nüt

den selbst. Es kömmt der Staatsklugheit zu, die Rubriken zu bezeichnen, wo z. B. durch Beurlaubung der Truppen, Einziehung der Subsidien u. d. gl. etwas in Ersparung gebracht, und die Last der Abgaben erleichtert werden kann. Die Ersparung bei den Staatsschulden aber hängt allein von der Finanzverwaltung ab. Sie bezieht sich entweder auf den Hauptstamm der Staatsschulden, oder auf die Zinse: und man sieht leicht ein, daß die Ersparung nur darin bestehen kann, entweder zur Nichtbezahlung der Staatsschulden einen Vorwand zu suchen, oder die verheissenen Zinse herabzusetzen. Würde unter dem Vorwande eines Nationalunvermögens die Bezahlung aller Schulden verweigert; so wäre es ein Nationalbankerutt. Trifft die Weigerung nur gewisse Gattungen von Papieren, oder etwa einen Theil derselben, so wird sie unter dem Namen einer Schuldenberichtigung, Liquidation beschöniget.

§. 245. Der Vorschlag einen gänzlichen Bankerutt anzukündigen, muß durchaus verworfen werden, weil der Untergang der Staatsgläubiger nothwendig alle diejenigen mit ins Verderben ziehen müßte, welche mit ihnen in einigem Zusammenhange stehen. Dieses würde dann nicht mehr der kleinste, sondern der größte Theil der Nation seyn. In dem Lande würden alle Klassen der Bürger, alle Klassen der Aemsigkeit dadurch erschüttert, und zu Grund gerichtet werden. Außer Landes aber könnte das Zutrauen der Nation nicht anders, als ganz vernichtet seyn. Dadurch würde also die Handlung von in-

.künfte kann nicht anders, als durch
erung der Entrichtung erhalten
, da sie sich auf längere Zeit erstrecken
aßen in die Klasse der ordentlichen An-
mithin auch nach den nämlichen
n geleitet werden muß. Die Erhöhung
den Steuern unter der Benennung
dentlichen Antheils ist der ge-
weil die Einhebungskosten nicht vergröß-
weil das Verhältniß offenbar, und
me gewiß ist.

VIII.

Von Veräußerungen.

Veräußerungen sind die Aushülfe
... das Rettungsmittel, wel-

Schatzkammer genennt werden, bei Kronjuwelen u. d. gl. ihren Anfang nehmen, und stufenweise zuletzt bis an die Veräußerungen von Theilen des Staats hinaufsteigen müssen.

IX.

Von dem Finanzkollegium.

§. 252. Unter dem Worte Finanzkollegium wird die oberste Finanzverwaltung verstanden, insoferne derselben in einem größern Staate die Bestimmung der Gegenstände, von welchen die Einkünfte behoben, und des Verhältnisses, wornach die Provinzialantheile ausgemessen werden, zugetheilt sind. Der Name und die äußere Gestalt sind an sich zufällig; aber es ist wesentlich, daß die Theile der Verwaltung, welche unter sich einen untrennbaren Zusammenhang haben, nicht gesondert, und das Finanzkollegium aus solchen Gliedern zusammengesetzt sey, die in Absicht auf die Provinzen die zureichenden Kenntnisse besitzen.

§. 253. Es ist nöthig hier einige erwiesene Wahrheiten in das Gedächtniß zurückzurufen. Ein vortheilhaftes Finanzsystem vereinbart die Gewißheit der Einkünfte mit der Dauer. Die Dauer der Einkünfte hängt von der unverminderten Beitragsfähigkeit ab. Die Beitragsfähigkeit ist gleich groß mit der Masse der Beschäfti-

§. 254. Auch die traurigen Folgen
mäßig bestimmten Provinzialanthe
ihrem ganzen Umfange geschildert worden
sorgniß die ganze Reihe derselben herbeizuzi
von der Beitragsfähigkeit der Provinzen
er Begriff genommen wird, als es der
tand derselben zuläßt, empfiehlt die B
Zahl der Beisitzer des obersten Fi
egiums nach der Zahl der Provi
onstigen Bezirke, in welche ein Staat
st, zu bestimmen; alsdann aber für jede P
Beisitzer aus ihrem eignen Mittel
er durch seinen längern Aufenthalt dasell
eit gehabt hat, den Feldbau, die Ren
handlung, das ist, die Beitragsfähigkeit d

X.

Von Finanzvorschlägen.

§. 255. Die Finanzvorschläge sind größtentheils von dem Geiste des Eigennutzes entworfen, der sich aber in den Mantel des Eifers für das öffentliche Wohl hüllet. Dieses muß das Mißtrauen der Finanzverwaltung gegen dieselben erwecken, und immer einen desto größern Verdacht gegen sie erregen, je mehr sie verheißen. Jedweder zur Verbesserung der Staatseinkünfte abzielende Entwurf ist ein Finanzvorschlag. Die vorgeschlagenen Verbesserungen, wie sie immer eingekleidet werden, lassen sich auf eine der folgenden drei Untertheilungen zurückführen: I. Auf die Erleichterung der Einhebung, mithin auf die Verminderung der Einhebekosten: II. Auf die Vergrößerung der Einnahmen bei wirklich belegten Gegenständen: III. Auf neue zur Belegung bezeichnete Gegenstände. Ehe über diese besondere Abtheilung einige Betrachtungen gemacht werden, können folgende zween allgemeine Grundsätze in Ansehung der Finanzprojekte vorausgesendet werden: 1. Jeder Vorschlag, welcher keinen andern Vortheil verheißt, als überhaupt die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte oder wie die

Rentkammer abzielt, ist der Vorschlag zu
pressung. 2. Jeder Vorschlag, we
1 Staatskassen den Eingang grö
mmen verheißt, ungeachtet die
tenden weniger geben sollen, n
ht Veruntreuungen oder Unbän
t in der Einhebung aufdeckt, ist auf den erst
: verwerflich, er verheißt eine Zahlver
ig mittelst eines Abzugs; er verheißt a
ding.

§. 256. Die Vorschläge, welche eine Er
ung der Einhebung vorschlagen, sind
lich nach folgenden Sätzen zu prüfen: 1
rfasser des Vorschlags die gegen
e Einhebungsart genugsam beka

den auf eigne oder erzwungene Rechtschaffenheit zählet, die sich in Geschäften, wo der Eigennutz einschlägt, wenigstens im Allgemeinen nicht voraussetzen läßt? Endlich ist die einfache Behebung auf der einen Seite, nicht auf der andern für die Entrichtenden von irgendher mehr beschwerlich.

§. 257. Die Vergrößerung der Einnahme bei wirklich belegten Gegenständen kann entweder von Verhinderung der Zwischenabfälle oder von genauerer Aufsicht um dem Unterschleif vorzubeugen, oder von strengerer Eintreibung der Entrichtung, oder von der erweiterten Verzehrung des belegten Gegenstandes, oder endlich von Erhöhung des Entrichtungsantheils hergeleitet werden. Jeder dieser Abtheilungen sagen einige Prüfungssätze zu: Sind die Zwischenabfälle dargethan? Sind sie wenigstens bei der gegenwärtigen Einrichtung des Gefälles wahrscheinlich? und zeigt der Projektant, daß er diese Einrichtung genau genug kenne, um darüber ein Urtheil zu fällen? Sind die zur Verhinderung des Unterschleifs und strengern Eintreibung gewählten Mittel nicht der

verträgen Gelegenheit? Binde
Regenten nicht die Hände in An
nothwendigen Nachlassungen o
gebung? Eine Erhöhung der Ent
wird sie nicht auf die Verminde
Verzehrung, und, was noch na
ger seyn würde, auf Verminde
Erzielung einfließen? Endlich
daß eine wirkliche Vermehrung bei einem
Einnahme erfolgt: was für eine Wir
diese Erhöhung auf das Ganze?
wenn alle Zweige zusammeng
werden, die Hauptsumme der E
einen wirklichen Zusatz, welche
genten die Verringerung bei e
dern zu hoch angelegten Theile

richt und Koth, auf Leichen, Rauch, Luft und Schatten an. Es gab nach dem Tacitus eine Wassersteuer, Ufersteuer, eine Steuer auf Räder, Deichsel, Lastthiere, auf alles, was der Erfindsamkeit der Pächter zu unmäßigen Foderungen nur einen Namen anbieten konnte. Aber die neuen Gegenstände bieten sie einen Grund zu einer Entrichtung? bieten sie einen Maaßstab zu einem bleibenden Verhältnisse an? vertragen sie eine Entrichtung ohne Abnahme, vielleicht ohne gänzliche Vernichtung ihrer eignen Erzielung? oder doch ohne eine Abnahme in der Erzielung anderer Gegenstände zu verursachen? und abermal: Was kann in Zukunft die Wirkung dieser neuen Anlage auf die arbeitende Klasse, auf die Aemsigkeit, auf die Handlung, mithin unmittelbar auf die allgemeine Beitragsfähigkeit; gegenwärtig aber auf die Größe und Gewißheit der öffentlichen Einkünfte seyn?

§. 259. Ein Entwurf von einem solchen Finanzvorschlag muß sorgfältig zergliedert, alle einzelnen Theile untersucht, und gegen diese Grundsätze gehalten werden. Uebrigens dürfte eines der leichtesten

r allgemeinen Untersuchung ... würden.

